



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

SOZIALE MARKT WIRTSCHAFT

Jahreswirtschaftsbericht 2019

*Soziale Marktwirtschaft stärken – Wachstumspotenziale heben,
Wettbewerbsfähigkeit erhöhen*

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Text und Redaktion

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
Redaktionsteam JWB 2019
JWB2019@bmwi.bund.de

Stand

Januar 2019

Druck

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG
60386 Frankfurt am Main

Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, 80801 München

Diese und weitere Broschüren erhalten Sie bei:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmwi.de

Zentraler Bestellservice:

Telefon: 030 182722721
Bestellfax: 030 18102722721

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.





Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

SOZIALE MARKT WIRTSCHAFT

Jahreswirtschaftsbericht 2019

*Soziale Marktwirtschaft stärken – Wachstumspotenziale heben,
Wettbewerbsfähigkeit erhöhen*

Inhalt

Geleitwort	6
I. Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung	9
A. Auf Erfolgen aufbauen, Zukunftsfähigkeit der Sozialen Marktwirtschaft stärken	9
Freiräume schaffen, Teilhabe ermöglichen, Investitionen fördern.....	10
Digitalisierung gestalten, Rahmenbedingungen für Innovationen, Mittelstand und Industrie verbessern.....	12
Fachkräftebedarf decken, soziale Sicherung zukunftsorientiert aufstellen.....	13
Energiewende marktorientiert vorantreiben.....	14
Europa festigen, Wirtschafts- und Währungsunion weiterentwickeln.....	16
Globalisierung nutzen, internationalen Wettbewerb fair gestalten.....	16
B. Solide Finanzpolitik fortsetzen, Wachstumsgrundlagen stärken, Strukturwandel begleiten	17
Spielraum für Investitionen in Ländern und Kommunen.....	18
Regionale Strukturpolitik für Ost und West gemeinsam weiterentwickeln.....	19
Steuern gerecht und effizient gestalten.....	21
C. Digitalisierung gestalten, Rahmenbedingungen für Innovationen, Mittelstand und Industrie verbessern	23
Digitalen Wandel vorantreiben, digitale Ordnungspolitik gestalten.....	23
Mittelstand und Industrie bei der Digitalisierung unterstützen.....	26
Schlüsseltechnologien gemeinsam mit der Wirtschaft voranbringen.....	27
Rohstoffversorgung sichern.....	28
Rechtsetzung verbessern und Bürokratie abbauen.....	29
Gründergeist wecken und Unternehmensgründungen fördern.....	31
Forschung und Entwicklung als Innovationstreiber stärken.....	32
Mobilität zukunftsfähig gestalten.....	33
D. Arbeitswelt und soziale Sicherungssysteme zeitgemäß ausgestalten, attraktive Wohn- und Lebensräume schaffen	35
Rahmenbedingungen für positive Entwicklung des Arbeitsmarktes schaffen.....	35
Fachkräfte sichern: Qualifizierung der Beschäftigten, Arbeitsmarktintegration von Arbeitslosen und Flüchtlingen.....	35
Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern, Familien mit geringem Einkommen entlasten.....	37
Sozialversicherungssysteme zukunftsorientiert gestalten.....	38
Lebenswerte Städte, attraktive Regionen und bezahlbares Wohnen sicherstellen.....	40
E. Energie- und Klimaschutzpolitik marktwirtschaftlich vorantreiben	42
Kosteneffizienz bei erneuerbaren Energien durch mehr Wettbewerb steigern.....	43
Stromnetzausbau beschleunigen.....	45
Energieeffizienz: Zentraler Baustein der Energiewende.....	45
Versorgungssicherheit gewährleisten, Kraft-Wärme-Kopplung weiterentwickeln.....	47
Klimaschutzziele für die Jahre 2030 und 2050 erreichen.....	47
Energietechnologien für morgen entwickeln.....	48
Energie- und Klimapolitik weiterhin europäisch und international denken.....	48

F. Europa gestalten und die Finanzmärkte zukunftsfest machen	50
Europäischen Binnenmarkt vertiefen, Wirtschafts- und Währungsunion weiterentwickeln.....	50
Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) zukunftsfähig ausrichten.....	51
Europäischen Fonds für Strategische Investitionen (EFSI) fortführen, Kohäsionspolitik stärken.....	52
Brexit verantwortungsvoll gestalten.....	53
Positive Entwicklungen bei den ehemaligen Programmländern fortsetzen.....	54
Finanzmarktregulierung weiter verbessern.....	54
Herausforderungen im Niedrigzinsumfeld bewältigen.....	55
Bankenunion: Risikoabbau vor Risikoteilung stellen.....	55
Kapitalmarktunion weiterentwickeln.....	56
Europäische Säule sozialer Rechte (ESSR) umsetzen.....	56
G. Globalisierung nutzen, internationalen Wettbewerb fair gestalten	57
Eine moderne Handels- und Investitionspolitik verfolgen.....	57
Deutsche Unternehmen auf Auslandsmärkten unterstützen.....	59
Investitionsprüfung bei Unternehmensübernahmen verbessern.....	60
Hohe Transparenz und effektive Kontrolle bei Rüstungsexporten gewährleisten.....	60
Globalisierung nachhaltig und verantwortungsvoll gestalten.....	61
II. Jahresprojektion 2019 der Bundesregierung	63
Überblick: Aufschwung geht ins zehnte Jahr.....	63
Globaler Aufschwung verliert an Fahrt.....	68
Expansion des Welthandels verlangsamt.....	69
Robuste Investitionstätigkeit.....	69
Entwicklung am Arbeitsmarkt unbeeindruckt von konjunktureller Abschwächung.....	70
Inflationsrate sinkt aufgrund fallender Rohölpreise.....	72
Verfügbare Einkommen stützen den Konsum.....	73
Staatskonsum dynamisch.....	74
Anhang: Maßnahmen der Bundesregierung	79
Abkürzungsverzeichnis	102
Stichwortverzeichnis	104

Verzeichnis der Schaubilder

Schaubild 1: Entwicklung des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts je Einwohner seit 1950	9
Schaubild 2: Investitionsausgaben des Bundes (2010–2021)	11
Schaubild 3: Entwicklung des Arbeitsvolumens und der Zahl der Beschäftigten	13
Schaubild 4: Entwicklung der Strompreise für private Haushaltskunden	15
Schaubild 5: Entwicklung der Maastricht-Schuldenstandsquote	17
Schaubild 6: Investitionsausgaben des Bundes (2013–2021)	18
Schaubild 7: Handlungsfelder der Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“	24
Schaubild 8: Anteil der Ausgaben für Forschung und Entwicklung am Bruttoinlandsprodukt	33
Schaubild 9: Entwicklungen am Arbeitsmarkt	35
Schaubild 10: Jahresdurchschnittliche Beitragssätze zur Sozialversicherung in Prozent des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts	38
Schaubild 11: Beschlüsse des Wohngipfels 2018	41
Schaubild 12: Bruttostromerzeugung in Deutschland 2018 in Terawattstunden (TWh)	43
Schaubild 13: Durchschnittliche Zuschlagswerte der Ausschreibungsergebnisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen	44
Schaubild 14: Forschungsförderung des Bundes	49
Schaubild 15: Agenda 2030 – 17 globale Ziele für nachhaltige Entwicklung	61
Schaubild 16: Bruttoinlandsprodukt (preisbereinigt)	63
Schaubild 17: Private Pkw-Neuzulassungen (saisonbereinigt)	65
Schaubild 18: Gewerbliche Investitionsquote	70
Schaubild 19: Anteil von Ausländern und Deutschen am Zuwachs der SV-Beschäftigung (ggü. Vorjahr)	71

Verzeichnis der Übersichten

Übersicht 1: Ausgewählte Maßnahmen des Bundes zur Entlastung von Ländern und Kommunen seit 2014	20
Übersicht 2: Ausgewählte Eckwerte der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland	64
Übersicht 3: Technische Details der Jahresprojektion	66
Übersicht 4: Wachstumsbeiträge zum Bruttoinlandsprodukt	67
Übersicht 5: Auswirkungen finanzpolitischer Maßnahmen des Koalitionsvertrags auf den gesamtstaatlichen Haushalt im Jahr 2019	74
Übersicht 6: Eckwerte der Jahresprojektion 2019	75
Übersicht 7: Gegenüberstellung der Jahresprojektion 2018 und der tatsächlichen Entwicklung	77

Verzeichnis der Kästen

Kasten 1: Lebenslagen-Befragung	30
Kasten 2: Schuldenrestrukturierung und einstufige Collective Action Clauses	51
Kasten 3: Zentrale Ergebnisse der G7- und G20-Gipfel im Jahr 2018	58
Kasten 4: WLTP	65
Kasten 5: Rückblick auf die Jahresprojektion 2018	76

Geleitwort



Die deutsche Wirtschaft befindet sich auch in diesem Jahr auf Wachstumskurs, und damit das zehnte Jahr in Folge. Die wirtschaftlichen Erfolge der vergangenen Jahre stehen in der Kontinuität der siebzigjährigen Erfolgsgeschichte der Sozialen Marktwirtschaft als deutsches Wirtschaftsmodell. Die Soziale Marktwirtschaft erweist sich als leistungsfähige Wirtschaftsordnung, weil sie individuelle Freiheit, gesellschaftliche Teilhabe und Verantwortung für das Gemeinwesen miteinander vereint.

Längst ist „Wohlstand für alle“ keine Utopie ferner Zukunft mehr – die wirtschaftlichen Erfolge der letzten Jahre kommen bei den Bürgerinnen und Bürgern an. Der Beschäftigungsaufbau setzt sich fort, die Arbeitslosenquote wird 2019 voraussichtlich erneut sinken und die Nettolöhne und -gehälter der Arbeitnehmer werden weiter steigen.

Die Erfolge der Vergangenheit können aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Gegenwind vornehmlich aus dem außenwirtschaftlichen Umfeld zugenommen hat. Insgesamt dürfte sich die konjunkturelle Grunddynamik etwas verlangsamen. Hinzu kommen die übergreifenden Herausforderungen, vor denen unsere Volkswirtschaft steht, allen voran die Digitalisierung, die die Unternehmenslandschaft revolutioniert und traditionelle Arbeitsformen und Wirtschaftsmodelle in Frage stellt. Ähnliches gilt für den demografischen Wandel, die Globalisierung und die Zukunft Europas – die Wirtschaftspolitik muss diese Entwicklungen berücksichtigen, um die Erfolge der Sozialen Marktwirtschaft auch in die Zukunft fortzuschreiben.

Umso wichtiger ist es, die Weichen auf einen fortgesetzten Wachstumskurs zu stellen. Der Motor der Sozialen Marktwirtschaft bleibt nur dank des Einsatzes und der Produktivität der Unternehmen und ihrer Beschäftigten am Laufen. Wir müssen mehr Entfaltungsmöglichkeiten schaffen und dazu vor allem finanzielle Spielräume nutzen. Ein besonderes Anliegen ist es mir, die Sozialversicherungsabgaben unter der Marke von 40 Prozent zu halten. Ziel muss es sein, die Wettbewerbsfähigkeit am und die Attraktivität des Standorts Deutschland zu stärken. Dazu zählt auch die Einführung einer steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung. Doch wir dürfen hier nicht stehenbleiben: Wir müssen die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit so sichern, dass deutsche Unternehmen, insbesondere der Mittelstand, im Hinblick auf ein sich änderndes steuerpolitisches Umfeld weltweit wettbewerbsfähig bleiben.

Die Digitalisierung revolutioniert Wirtschaft und Arbeitswelt. Um die Chancen zu nutzen, gilt es, unternehmerische Kreativität, Gründergeist und Innovationsfreude zu wecken und zu erhalten. Die Stärkung der Gründungstätigkeit und der Selbständigkeit steht im Fokus meiner Wirtschaftspolitik. Nur wenn das kontinuierliche Nachrücken neuer Unternehmen mit innovativen Produkten und Geschäftsmodellen gesichert ist, bleibt die marktwirtschaftliche Dynamik aufrechterhalten. Ich habe deshalb eine Gründungs-offensive gestartet, in deren Rahmen im Jahr 2019 zusätzliche finanzielle Mittel für innovative Unternehmensgründungen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus soll mit der neuen KfW-Beteiligungsgesellschaft „KfW Capital“ der Markt für Wagniskapital weiterentwickelt werden. Um den Erfolg der Sozialen Marktwirtschaft im digitalen Zeitalter langfristig zu sichern, hat die Bundesregierung die Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“ beschlossen, die digitalpolitische Ziele formuliert und prioritäre Digitalisierungsvorhaben bündelt. Dazu gehört eine zeitgemäße Digitale Ordnungspolitik, welche den Unternehmen Sicherheit gibt und Gründungen und Innovation durch Datenteilhabemöglichkeiten erleichtert. Meine besondere Initiative gilt Reallaboren als Testräume zur Erprobung neuer Geschäftsmodelle. Damit können wir in der Bundesregierung an der Weiterentwicklung des regulativen Rahmens arbeiten.

In der Sozialen Marktwirtschaft sorgt der Staat für verlässliche Rahmenbedingungen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu sichern. Dazu gehören fairer internationaler Wettbewerb sowie innovationsstarke Grundlagenforschung. Vor diesem Hintergrund verfolge ich eine zeitgemäße Industriepolitik. Schlüsseltechnologien sollen gezielt gestärkt, technologische Souveränität in zentralen Technologiefeldern gewahrt werden. Besondere Potenziale bestehen im Aufbau einer europäischen Batteriezellfertigung, bei der Künstlichen Intelligenz und in der Bioökonomie.

Eine stabilitätsorientierte Wirtschafts- und Finanzpolitik steht auf zwei Säulen: Solide Staatsfinanzen und Investitionen in die Grundlagen unseres Wohlstandes. Die Bundesregierung sorgt mit einem ausgeglichenen Haushalt ohne neue Schulden für solide Staatsfinanzen. Gleichzeitig sieht der Bundeshaushalt in den kommenden Jahren deutlich höhere Investitionsausgaben gegenüber der vergangenen Legislaturperiode vor. Mit 154,5 Milliarden Euro in den Jahren 2018 bis 2021 erreichen die veranschlagten Investitionsausgaben in dieser Legislaturperiode ein Rekordniveau.

Eine Folge des demografischen Wandels sind Engpässe bei Fachkräften. Dies kann das gesamtwirtschaftliche Wachstum bremsen. Wir müssen dem drohenden Fachkräftemangel entschieden entgegentreten. Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz haben wir einen zeitgemäßen Steuerungs- und Ordnungsrahmen für den Zuzug qualifizierter Arbeitskräfte nach Deutschland auf den Weg gebracht.

In der Energiepolitik bleiben Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Bezahlbarkeit das magische Zieldreieck. Dabei rückt immer mehr der Netzausbau als Nadelöhr in den Vordergrund, weil der Bau neuer Leitungen nicht Schritt hält mit dem Ausbau der Erneuerbaren. Deshalb gilt es, den Netzausbau zu beschleunigen und das bestehende Netz besser auszulasten. Hier setzt das NABEG 2.0 an: Es soll Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen sowie gleichzeitig die Einbindung der Öffentlichkeit sicherstellen. Zudem habe ich mit der Verordnung zur schrittweisen Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte einen Schritt für eine sachgerechtere Verteilung der Netzausbaukosten eingeleitet.

Deutschland ist und bleibt auf das Engste mit Europa verflochten. Unsere Wirtschaft floriert nur, wenn es Europa gut geht. Auch nach der Wirtschafts- und Finanzkrise bestehen strukturelle Herausforderungen etwa im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion. Deswegen ist es erforderlich, das Wachstumspotenzial der europäischen Mitgliedstaaten nachhaltig zu verbessern. Der Dreiklang aus ehrgeizigen Strukturreformen, wachstumsfreundlicher Konsolidierung und beschleunigten Investitionen ist geeignet, Europa zukunftsfest zu machen.

Klar ist: Fortgesetztes Wachstum und hohe Wettbewerbsfähigkeit bleiben uns nur erhalten, wenn die wirtschaftspolitische Gestaltung individuelle Entfaltungsmöglichkeiten schafft. Es geht darum, kleine und große Unternehmen ebenso wie Bürgerinnen und Bürger weiterhin in die Lage zu versetzen, sich produktiv am wirtschaftlichen und auch am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen.



Peter Altmaier

Bundesminister für Wirtschaft und Energie

Jahreswirtschaftsbericht 2019 der Bundesregierung

Die Bundesregierung legt hiermit dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat gemäß § 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StabG) den Jahreswirtschaftsbericht 2019 vor. Sie stellt damit auch gemäß § 3 StabG gesamtwirtschaftliche Orientierungsdaten für das Jahr 2019 zur Verfügung.

In Teil I des Berichts stellt die Bundesregierung zentrale wirtschafts- und finanzpolitische Themenschwerpunkte dar. Eine ausführliche Bilanz der Maßnahmen der Bundesregierung seit Vorlage des Jahreswirtschaftsberichts 2018 sowie die für das Jahr 2019 geplanten Maßnahmen enthält der Tabellenteil im Anhang. Wie im StabG vorgesehen, wird in Teil II die Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung für das laufende Jahr erläutert.

Die Bundesregierung dankt dem Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Sachverständigenrat) für die detaillierte und umfassende Analyse der wirtschaftlichen Entwicklung im vergangenen

Jahr und der Aussichten für das Jahr 2019 sowie für seine Darlegungen zu den Grundlinien der Wirtschaftspolitik im Rahmen des Jahresgutachtens 2018/19. Die Bundesregierung nimmt im Jahreswirtschaftsbericht zum Jahresgutachten 2018/19 des Sachverständigenrates Stellung.

Zur Vorbereitung des Jahreswirtschaftsberichts wurde die wirtschafts- und finanzpolitische Strategie der Bundesregierung im Konjunkturrat für die öffentliche Hand mit den Ländern und Gemeinden erörtert. Darüber hinaus wurde sie mit Vertretern der Gewerkschaften und mit dem Gemeinschaftsausschuss der Deutschen Gewerblichen Wirtschaft besprochen.

I. Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung

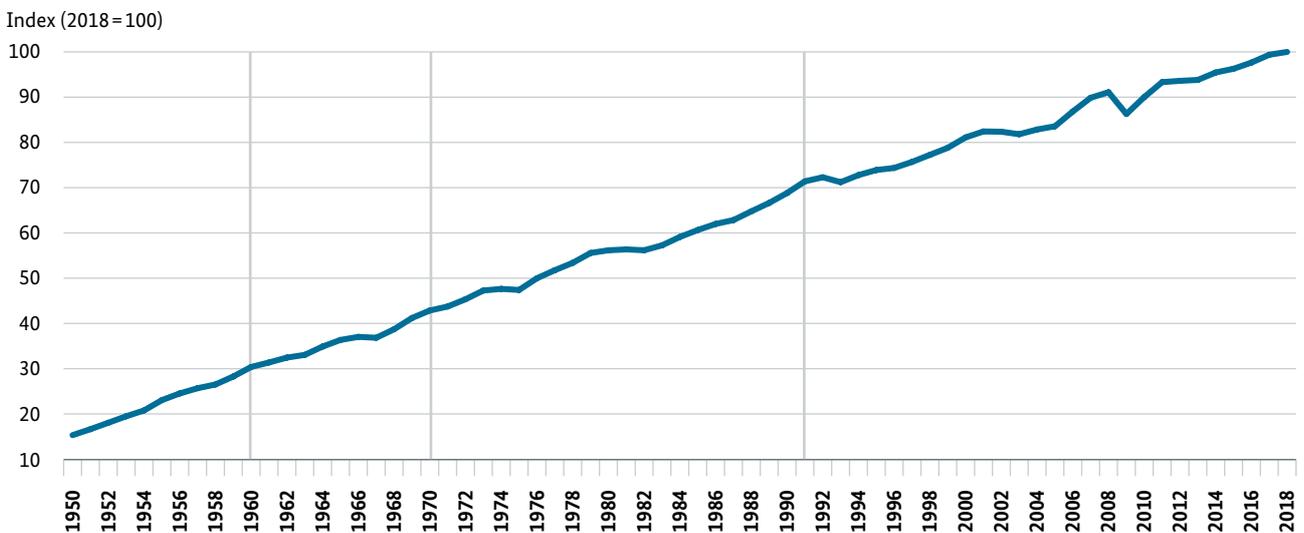
A. Auf Erfolgen aufbauen, Zukunftsfähigkeit der Sozialen Marktwirtschaft stärken

1. Die deutsche Wirtschaft befindet sich weiter und damit das zehnte Jahr in Folge auf Wachstumskurs. So erwartet die Bundesregierung für das Jahr 2019 ein Wachstum des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts um 1,0 Prozent. Der Arbeitsmarkt entwickelt sich weiterhin positiv. Die Arbeitslosenquote wird im Jahr 2019 voraussichtlich auf 4,9 Prozent sinken, die Zahl der Beschäftigten weiter auf 45,2 Millionen steigen. In der Folge nehmen auch die privaten Einkommen weiter spürbar zu: Die Nettolöhne und -gehälter der Arbeitnehmer steigen im Jahr 2019 um 4,8 Prozent, wozu auch die Entlastungen bei Steuern und Abgaben beitragen. Angesichts steigender Löhne und Beschäftigung sowie der Investitionen der Unternehmen bleibt die Binnenwirtschaft eine wichtige Stütze der Konjunktur. Dabei setzt das niedrige Zinsumfeld spürbare Impulse insbesondere in der Bauwirtschaft. Die expansiv ausgerichtete Fiskalpolitik regt die Konjunktur zusätzlich an. Insgesamt bleibt die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland aufwärtsgerichtet, sie ist aber in unruhigeres Fahrwasser geraten. Die Risiken vornehmlich aus dem außenwirtschaftlichen Umfeld haben sich erhöht. Dies ist ein Grund dafür, dass sich das Wachstumstempo 2019 im Vergleich zum Vorjahr reduziert.

2. Die wirtschaftlichen Erfolge der vergangenen Jahre fügen sich ein in die beeindruckende, inzwischen siebzigjährige Erfolgsgeschichte der Sozialen Marktwirtschaft als deutsches Wirtschaftsmodell: Die wirtschaftliche Leistung – gemessen durch das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner – hat sich preisbereinigt seit dem Jahr 1950 mehr als versechsfacht (vgl. Schaubild 1). Lag das Bruttoinlandsprodukt – gemessen in Preisen des Jahres 2018 – im Jahr 1950 bei rund 6.300 Euro je Einwohner, so hat es sich auf rund 40.900 Euro je Einwohner im Jahr 2018 erhöht.

3. Bei allen Erfolgen der Vergangenheit ist zu beachten, dass sich die wirtschaftlichen Chancen und Risiken im Laufe der Zeit geändert haben. Gegenwärtig kommt der Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft eine herausragende Bedeutung zu. Sie revolutioniert nicht nur die Unternehmenslandschaft und ihre Geschäftsmodelle. Die Digitalisierung wird alle Bereiche des Arbeitens, Lernens und Kommunizierens verändern. Auch die Globalisierung birgt neben großen Chancen in jüngerer Zeit Herausforderungen und Risiken. Insbesondere protektionistische Tendenzen bilden ein Risiko für eine offene und auf den freien Welthandel angewiesene Volkswirtschaft. Ferner stellt der Klimawandel Deutschland und die internationale Gemeinschaft vor große Herausforderungen. Die demografische Entwicklung geht einher mit einem sinkenden Erwerbspersonenpotenzial

Schaubild 1: Entwicklung des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts je Einwohner seit 1950



Quelle für Grundzahlen: Statistisches Bundesamt. Die Werte der rückverkettenen Messzifferreihe sind u.a. aufgrund von Konzeptänderungen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nur bedingt miteinander vergleichbar. Bis zum Jahr 1990: früheres Bundesgebiet.

und zunehmenden Anforderungen an Alterssicherung, Gesundheitsversorgung und Pflege. Die Bundesregierung sieht damit die gleichen großen Herausforderungen für die deutsche Volkswirtschaft wie der Sachverständigenrat (vgl. JG Tz 2 und 24 ff.).

4. Angesichts dieser Herausforderungen bleiben die Grundsätze der Sozialen Marktwirtschaft die Richtschnur der Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung: Die Soziale Marktwirtschaft verbindet eine leistungsfähige Wirtschaftsordnung, die durch individuelle Freiheit, private Haftung, Tarifautonomie und Wettbewerb gekennzeichnet ist, mit sozialem Ausgleich, gesellschaftlicher Teilhabe und Verantwortung für das Gemeinwesen. Im Lichte der Digitalisierung muss die Wirtschaftspolitik – mit Blick auf den gesamtwirtschaftlichen Wohlstand – den digitalen Wandel in allen Bereichen begleiten: Dabei geht es um Strukturwandel, um Unternehmensprozesse ebenso wie um das Arbeitsumfeld, um Bildung von der Schule über die berufliche Bildung bis hin zu berufsbegleitenden Qualifizierungsangeboten. Soziale Marktwirtschaft im Zeitalter der Globalisierung erfordert, dass Wohlstandsgewinne durch den grenzüberschreitenden Handel mit Waren und Dienstleistungen der Gesamtheit der Wirtschaftsteilnehmer zugutekommen. Gleichzeitig ist protektionistischen Tendenzen entgegenzutreten, der globale Freihandel und Multilateralismus zu verteidigen und das Regelwerk für Handel und Investitionen durch Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene zu modernisieren. Schließlich erfordert der fortschreitende demografische Wandel Antworten mit Blick auf die Sicherung des Wachstumspotenzials, den Arbeitsmarkt und die Systeme der sozialen Sicherung. Im Lichte dieser und anderer langfristiger Trends bedarf es struktureller Weichenstellungen, um die Zukunftsfähigkeit der Sozialen Marktwirtschaft zu bewahren und zu stärken.

Freiräume schaffen, Teilhabe ermöglichen, Investitionen fördern

5. Die Soziale Marktwirtschaft lebt vom Einsatz und der Produktivität ihrer Akteure. Deswegen muss die Wirtschaftspolitik Anreize so setzen, dass Leistungsträger – Unternehmer wie Beschäftigte – die Früchte ihres ökonomischen Engagements ernten können. So werden Finanzspielräume insbesondere auch durch Entlastungen bei Steuern und Sozialabgaben dafür genutzt, nachhaltiges Wachstum zu sichern und den sozialen Zusammenhalt weiter zu stärken. Um auch künftig Entfaltungsspielräume für Beschäftigte und Unternehmen sowie die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland – bei ange-

messenen sozialen Ausgleich und sozialer Sicherung im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung – zu gewährleisten, will die Bundesregierung die Sozialversicherungsabgaben unter der Marke von 40 Prozent halten. In diesem Zusammenhang hat sie den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung gesenkt. Darüber hinaus werden mit dem Familienentlastungsgesetz die verfügbaren Einkommen von Bürgerinnen und Bürgern erhöht: Der Grundfreibetrag wird an das gestiegene Existenzminimum angepasst und die kalte Progression ausgeglichen; außerdem werden Kindergeld und Kinderfreibetrag erhöht. Allein mit dem Familienentlastungsgesetz ergibt sich in den Jahren 2019 und 2020 eine Entlastung in Höhe von 9,8 Milliarden Euro bei voller Jahreswirkung.

6. Für Unternehmen wird die Bundesregierung wachstumsfreundliche und faire steuerliche Rahmenbedingungen nachhaltig sicherstellen. Hierfür enthält der Koalitionsvertrag mit der Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung (vgl. Tz 93) eine erste wichtige Maßnahme zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit. Die Bundesregierung wird hierzu im ersten Halbjahr 2019 einen Gesetzentwurf vorlegen. Darüber hinaus überprüft die Bundesregierung das Unternehmensteuerrecht laufend auf Anpassungsbedarf an veränderte Rahmenbedingungen, insbesondere mit Blick auf kleine und mittlere Unternehmen. Ein wichtiger Bestandteil ist die Abschaffung des Solidaritätszuschlags, beginnend mit einem deutlichen ersten Schritt für 90 Prozent der Zahler des Solidaritätszuschlags, um die Gesamtsteuerbelastung für Bürgerinnen und Bürger zu senken.

7. „Wohlstand für alle“ bedeutet auch, dass alle Regionen Deutschlands am wirtschaftlichen Aufschwung teilhaben müssen. Auch hier stellen sich bekannte wie neue Herausforderungen: So bleibt der Aufholprozess der ostdeutschen Bundesländer trotz beachtlicher Fortschritte weiterhin unvollendet (vgl. Jahresbericht zum Stand der Deutschen Einheit 2018, S. 16 ff.). Darüber hinaus stellt der Strukturwandel, etwa im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung, der Globalisierung sowie der Energie- und Klimaschutzpolitik, eine Entwicklung mit gesamtdeutscher Bedeutung dar. Um vor diesem Hintergrund neue regionalpolitische Impulse zu setzen, hat die Bundesregierung die Kommissionen „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ sowie „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ eingesetzt. Letztere soll insbesondere ein gesamtdeutsches Fördersystem für strukturschwache Regionen für die Zeit nach dem Auslaufen des Solidarpaktes II zum Jahresende 2019 erarbeiten. Übergreifendes Ziel der Bestrebungen der Bundesregierung ist es, regionale Teilhabe am gesellschaftlichen und ökonomischen Fortschritt zu ermöglichen sowie wirtschaftliche

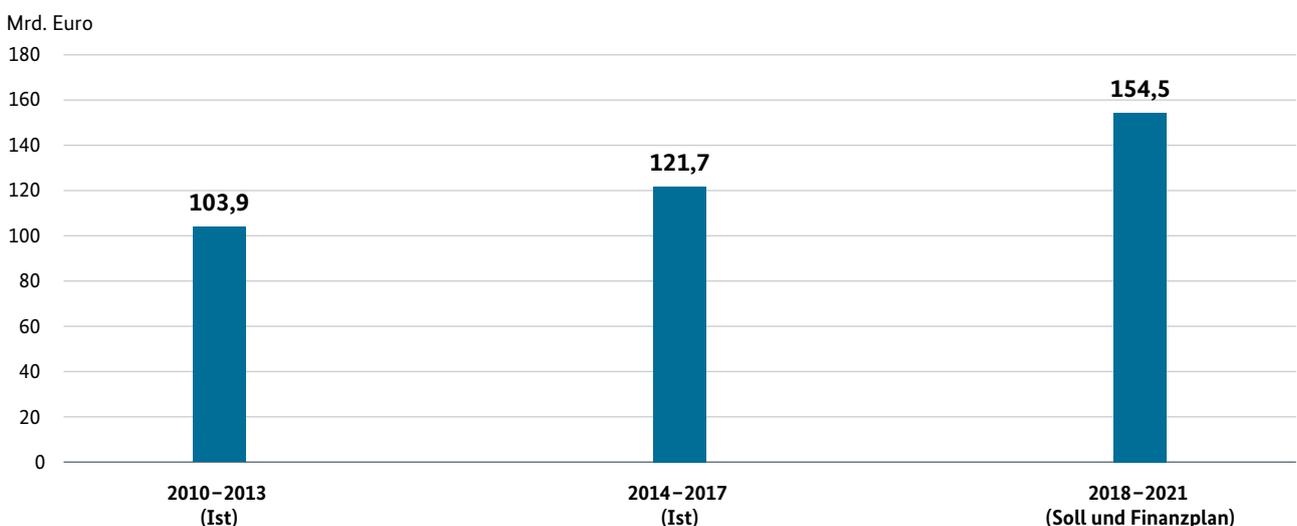
Potenziale in Deutschland in der gesamten Fläche zur Entfaltung kommen zu lassen.

8. Der Staatshaushalt ist seit dem Jahr 2014 im Überschuss. Die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote sinkt seit 2013 kontinuierlich und wird gemäß der aktuellen Projektion der Bundesregierung in diesem Jahr unterhalb des Maastricht-Grenzwerts in Höhe von 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts liegen. Unterstützt hat diese Entwicklung neben einer guten konjunkturellen Lage auch das sehr günstige Zinsniveau. Die Bundesregierung trägt mit einem ausgeglichenen Haushalt ohne neue Schulden zu den soliden Staatsfinanzen bei. Gleichzeitig sieht der Bundeshaushalt in den kommenden Jahren deutlich höhere Investitionsausgaben gegenüber der vergangenen Legislaturperiode vor. Die Investitionsausgaben des Bundes sollen im Zeitraum 2018 bis 2021 um 32,8 Milliarden Euro gegenüber dem Zeitraum 2014–17 (121,7 Milliarden Euro) ansteigen (vgl. Schaubild 2). Mit 154,5 Milliarden Euro in den Jahren 2018–21 erreichen die veranschlagten Investitionsausgaben in dieser Legislaturperiode ein Rekordniveau, obwohl das Zukunftsinvestitionsprogramm aus dem Jahr 2015 in Höhe von 10 Milliarden Euro ausläuft. Zudem werden die sogenannten Entflechtungsmittel in Höhe von rund 3 Milliarden Euro ab dem Jahr 2020 in reguläre Umsatzsteueranteile der Länder überführt. Sie werden damit statistisch nicht mehr als Investitionen des Bundes verbucht, stehen aber gleichwohl den

Ländern für Investitionen zur Verfügung. Die Bundesregierung verbindet solide Haushalte mit einer Stärkung von Investitionen und wird auch in den kommenden Jahren die Grundlagen für zukünftiges Wachstum weiter verbessern.

9. Nicht zuletzt entlastet die Bundesregierung Länder und Kommunen auch im Bereich der Sozialausgaben und der kommunalen Investitionstätigkeit. Durch die im Jahr 2018 beschlossenen Maßnahmen wird der Bund die Länder und Kommunen bis zum Jahr 2022 zusätzlich in Höhe von rund 29 Milliarden Euro entlasten. Dies betrifft die Bereiche Migrationskosten (6,3 Milliarden Euro), Gemeindeverkehrsfinanzierung (1,7 Milliarden Euro), Kindertagesstätten (5,5 Milliarden Euro), Ganztagschulen/-betreuung für Kinder im Grundschulalter (2 Milliarden Euro ab 2020) und Sozialer Wohnungsbau einschließlich Kompensationsmittel (zusätzlich 2,5 Milliarden Euro für 2019 bis 2021). Die Bundesregierung hat ferner die einfachgesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, Länder und Kommunen auch in Zukunft gezielt beim Ausbau der digitalen Infrastruktur zu unterstützen. Die Einnahmen des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ bestehen unter anderem aus den Einnahmen aus der Vergabe von 5G-Frequenzen für den Mobilfunk durch die Bundesnetzagentur. Im Jahr 2018 hat das Sondervermögen eine Anschubfinanzierung von 2,4 Milliarden Euro aus dem Bundeshaushalt erhalten. Zusätzlich entfällt ab 2019 der Beitrag der Länder zum Fonds „Deutsche Einheit“.

Schaubild 2: Investitionsausgaben des Bundes (2010–2021)



Quelle: Bundesministerium der Finanzen. Ohne Zuführung an den ESM (2012–2014); in 2018 einschließlich der Zuweisung an das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ (2,4 Mrd. Euro); ab 2020 ohne Entflechtungsmittel (Länder erhalten diese dann über Umsatzsteueranteile).

Dadurch wird der Länderanteil an der Umsatzsteuer ab dem Jahr 2019 um jährlich gut 2,2 Milliarden Euro zu Lasten des Bundes erhöht. Über diese, zum Teil nach dem Koalitionsvertrag prioritären, Ausgaben hinaus, wurden die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern Mitte August 2017 umfassend neu geregelt. Die Länder werden ab dem Jahr 2020 in Höhe von etwas über 9,7 Milliarden Euro jährlich finanziell entlastet.

Digitalisierung gestalten, Rahmenbedingungen für Innovationen, Mittelstand und Industrie verbessern

10. Im Zuge der Digitalisierung wird sich der wirtschaftliche Strukturwandel noch schneller vollziehen als bislang. Wichtige Faktoren für den Erfolg der Sozialen Marktwirtschaft sind daher unternehmerische Kreativität, Gründergeist und Innovationsfreude. Die Bundesregierung setzt auf die Dynamik von Unternehmen, die mit ihren Ideen und Produkten ein wesentlicher Treiber für Innovation und Fortschritt sind. Sie verbessert in zahlreichen Bereichen die Rahmenbedingungen insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Ein wichtiges Element zur Aufrechterhaltung der marktwirtschaftlichen Dynamik ist das kontinuierliche Nachrücken neuer Unternehmen mit innovativen Produkten und Geschäftsmodellen. Ein zentrales Handlungsfeld der Wirtschaftspolitik ist deshalb die Stärkung der Gründungstätigkeit und der Selbständigkeit. Die Bundesregierung hat eine Gründungsoffensive gestartet und stellt für innovative Unternehmensgründungen im Jahr 2019 zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung. Sie setzt sich für eine neue Gründungskultur und gründungsfördernde Strukturen in Wissenschaft und Forschung ein. Darüber hinaus soll mit der neuen KfW-Beteiligungsgesellschaft „KfW Capital“ der Markt für Wagniskapital weiterentwickelt werden. Mit dem Bürokratieentlastungsgesetz III soll die Wirtschaft signifikant entlastet werden. Die Bundesregierung flankiert Initiativen der privaten Wirtschaftsteilnehmer auch im Rahmen einer verstärkten und weiterentwickelten Förderung von Forschung und Entwicklung sowie der Gründung einer Agentur für Sprunginnovationen. Geplant sind außerdem eine Initiative zur Verbesserung des Technologietransfers sowie eine steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung, insbesondere für KMU (vgl. Tz 6).

11. Um den Erfolg der Sozialen Marktwirtschaft Deutschlands im digitalen Zeitalter langfristig zu sichern, hat die Bundesregierung die Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“ beschlossen, die digitalpolitische Ziele formuliert

und prioritäre Digitalisierungsvorhaben bündelt. Grundvoraussetzung für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands ist eine flächendeckende und hochleistungsfähige digitale Infrastruktur. Zur Unterstützung des Breitbandausbaus insbesondere im ländlichen Raum und zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur für Schulen wurde ein Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ eingerichtet. Ein bedeutender Meilenstein war zudem die Verabschiedung des „Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation“, mit dem wichtige regulatorische Anreize für umfangreiche private Investitionen in eine leistungsfähige digitale Infrastruktur gesetzt werden. Der Fortentwicklung der Digitalen Binnenmarktstrategie kommt auf europäischer Ebene insgesamt hohe Priorität zu. Ein Kernanliegen der Bundesregierung ist ferner die Unterstützung des Mittelstandes bei der digitalen Transformation und beim Thema IT-Sicherheit, unter anderem durch den Ausbau der Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren, durch den Aufbau eines Programms für Zuschüsse zu Investitionen in digitale Technologien und Know-how und durch die Verstärkung der Initiative „IT-Sicherheit in der Wirtschaft“. Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Förderung digitaler Spitzentechnologien dar. Dazu zählen die Förderung Künstlicher Intelligenz (KI) auf Grundlage der KI-Strategie der Bundesregierung sowie die Erarbeitung einer Blockchain-Strategie. Von großer Bedeutung ist schließlich das Thema Datenschutz. Die Bundesregierung hat eine Datenethikkommission einberufen, die Antworten auf ethische und rechtliche Fragen beim Einsatz von Algorithmen, KI und digitalen Innovationen erarbeitet. Auch der Staat wird seine Aktivitäten zunehmend digitalisieren. Ziel ist, dass alle Verwaltungsdienstleistungen, die der Staat für die Bürger und Unternehmen erbringt, digital bereitgestellt werden.

12. Die Bundesregierung setzt darüber hinaus die Anpassung des Ordnungsrahmens an die Erfordernisse der Digitalisierung fort: Marktwettbewerb muss auch in Zukunft und auch in der Digitalwirtschaft als Motor für wirtschaftlichen Fortschritt wirken können. Deswegen sollen mit der 10. GWB-Novelle das nationale Wettbewerbsrecht modernisiert und Verfahren beschleunigt werden. Weiterhin hat die Bundesregierung eine Kommission „Wettbewerbsrecht 4.0“ eingerichtet, die bis Herbst 2019 Handlungsempfehlungen für eine Fortentwicklung insbesondere des EU-Wettbewerbsrechts erarbeiten soll. Die Bundesregierung teilt übergreifend die Auffassung des Sachverständigenrats, dass es für neue Bewerber und Unternehmen, die am gleichen Markt tätig sind, durch Regulierungen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommen darf (vgl. JG Tz 160).

13. In der Sozialen Marktwirtschaft unterstützt und flankiert der Staat die Entscheidungen privater Akteure und Marktprozesse durch die Gestaltung von verlässlichen Rahmenbedingungen, die den Wettbewerb sichern. Ein darüber hinausgehendes staatliches Engagement in einzelnen Branchen kann insbesondere dann gerechtfertigt sein, wenn es darum geht, im internationalen Vergleich faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten oder die Grundlagenforschung zu fördern. Dieses ist unter anderem beim Aufbau einer europäischen Batteriezellfertigung, bei der Künstlichen Intelligenz und der Bioökonomie der Fall. Diese Schlüsseltechnologien können maßgeblich zur Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft beitragen. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung eine industriepolitische Strategie vorlegen, um Schlüsseltechnologien gezielt zu stärken und die technologische Souveränität in zentralen Technologiefeldern zu wahren.

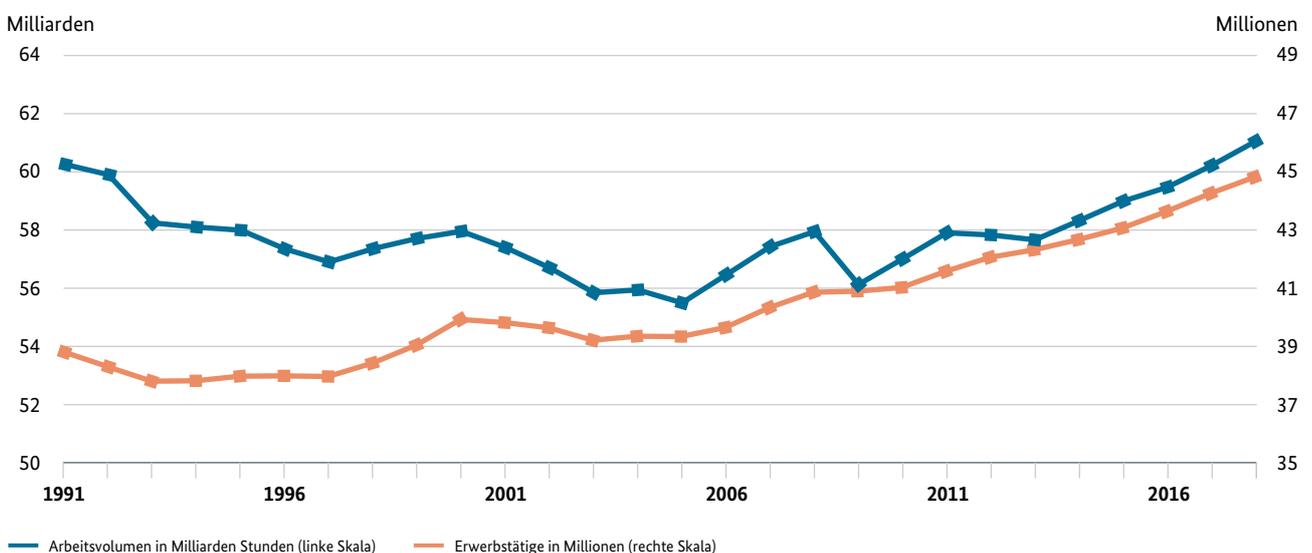
Fachkräftebedarf decken, soziale Sicherung zukunftsorientiert aufstellen

14. Die robuste Entwicklung am Arbeitsmarkt setzt sich fort, sodass auch für das Jahr 2019 ein neuer Beschäftigungsrekord zu erwarten ist (vgl. Schaubild 3). Gleichzeitig müssen sich die Unternehmen in einigen Branchen und Regionen zunehmend stärker um geeignete Mitarbeiter bemühen. Engpässe bei Fachkräften können dazu führen,

dass Betriebe ihre Möglichkeiten nicht voll ausschöpfen. Dies kann das gesamtwirtschaftliche Wachstum bremsen. Aufgrund des demografischen Wandels könnten sich die Fachkräfteengpässe in Zukunft noch deutlicher bemerkbar machen. Selbst bei merklicher Zuwanderung wird die Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter (15 – 64 Jahre) in Deutschland bis zum Jahr 2050 voraussichtlich um mehr als acht Millionen Menschen zurückgehen. Das entspricht rund einem Sechstel der Erwerbsbevölkerung im Jahr 2017. Die Mobilisierung von Fachkräften wird deshalb immer stärker zu einer Herausforderung für die Soziale Marktwirtschaft. Mehr als sechs von zehn Betrieben nennen Fachkräftemangel als ihr größtes Geschäftsrisiko.

15. Um Fachkräfteengpässen in Deutschland zu begegnen, verfolgt die Bundesregierung eine Fachkräftestrategie, die auf drei Säulen beruht: Erstens geht es darum, Menschen im Inland für den Arbeitsmarkt zu gewinnen und besser zu qualifizieren, zweitens geht es darum, die Möglichkeiten der Freizügigkeit von Fachkräften aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu nutzen und drittens darum, qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten zu gewinnen. Um das inländische Erwerbspersonenpotenzial noch stärker auszu-schöpfen, sind insbesondere veränderte Qualifikationsanforderungen im Zuge der Digitalisierung zu beachten. Daher hat der Deutsche Bundestag unter anderem das Qualifizierungschancengesetz beschlossen, auf dessen Grundlage die Förderung von Weiterbildungsmöglichkeiten für Beschäf-

Schaubild 3: Entwicklung des Arbeitsvolumens und der Zahl der Beschäftigten



Quelle: Statistisches Bundesamt.

tigte und Arbeitslose ausgebaut wird, damit sie angesichts des technologischen Wandels ihre Kompetenzen fortentwickeln können. Dabei ist es aber auch wichtig, dass Betriebe zukünftige Bedarfe erkennen und Weiterbildungs- oder Rekrutierungsprogramme vorsehen.

16. Über die Nutzung inländischer und europäischer Fachkräftepotenziale hinaus muss Deutschland noch attraktiver werden für qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten. Diesem Zweck sollen ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz und weitere Begleitmaßnahmen dienen. Ziel ist ein zeitgemäßer Steuerungs- und Ordnungsrahmen für den Zuzug qualifizierter Arbeitskräfte nach Deutschland. Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird der rechtliche Rahmen für die Gewinnung von Fachkräften aus Drittstaaten verbessert. Als weitere Maßnahmen sind Verbesserungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse und bei der Förderung der deutschen Sprache im In- und Ausland, eine gemeinsam mit der Wirtschaft erarbeitete Strategie zur Fachkräftegewinnung und Marketing im Ausland sowie effizientere und transparentere Verwaltungsverfahren vorgesehen.

17. Die demografische Entwicklung stellt auch für die soziale Sicherung eine große Herausforderung dar. Die Bundesregierung hat ein Rentenpaket mit konkreten Maßnahmen beschlossen, das Leistungsverbesserungen bei Erwerbsminderung und für erbrachte Kindererziehungszeiten ebenso umfasst wie eine Reduktion der Abgabenlast von Geringverdienern. Ferner sollen der Beitragssatz zur Rentenversicherung bis zum Jahr 2025 nicht über 20 Prozent steigen und das Rentenniveau nicht unter 48 Prozent sinken. Der Umgang mit langfristigen Herausforderungen im Kontext der Alterssicherung ist Gegenstand einer von der Bundesregierung eingesetzten Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“. Auch hat die Bundesregierung mit der Rückkehr zur paritätischen Finanzierung und der Senkung der Mindestbeiträge für freiwillig in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherte Selbstständige sowie der Senkung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung Maßnahmen zur Entlastung von Beitragszahlern ergriffen. Gleichzeitig hat die Bundesregierung eine Anhebung des Pflegebeitragssatzes um 0,5 Prozentpunkte beschlossen. So können wichtige Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Pflegebedürftigen finanziert sowie die Arbeitsbedingungen von Pflegekräften attraktiver gestaltet werden, um diese zu entlasten und mehr Menschen für den Pflegeberuf zu gewinnen.

18. Ausreichender Wohnraum stellt eine unverzichtbare Voraussetzung für Lebensqualität im Allgemeinen dar und ist zugleich Basis für Beschäftigung und Bindung von

Arbeitskräften an einen Ort. Angebot und Nachfrage am Wohnungsmarkt sind in Deutschland regional höchst unterschiedlich. Während der Wohnungsmarkt in vielen Ballungsräumen und Regionen mit reger wirtschaftlicher Aktivität angespannt ist und in den vergangenen Jahren deutliche Preissteigerungen zeigte, sind an anderer Stelle Leerstände zu verzeichnen. Die Bundesregierung hat im September 2018 Eckpunkte einer Wohnraumoffensive beschlossen. Um das Angebot an Wohnraum auszuweiten und so zu einer Entspannung des Wohnungsmarkts beizutragen, sieht die Bundesregierung unter anderem eine Stärkung des sozialen Wohnungsbaus, die steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus durch Einführung einer Sonderabschreibung sowie ein Baukindergeld vor. Mit einer Wohngeldreform 2020 soll das Wohngeld verbessert werden. Die Bundesregierung strebt darüber hinaus eine zeitnahe Reform der Grundsteuer an. Ziel der Bundesregierung ist zudem, vom Wegzug betroffene Kommunen als Wohn- und Arbeitsorte gezielt zu stärken und so den angespannten Wohnungsmarkt in den Ballungszentren zusätzlich zu entlasten.

Energiewende marktorientiert vorantreiben

19. Die Energiewende stellt eine zentrale, langfristige Gestaltungsaufgabe für den Standort Deutschland und die Soziale Marktwirtschaft dar. Die Bundesregierung will damit sowohl die Energie- und Klimaziele auf nationaler und europäischer Ebene erfüllen als auch die Verpflichtungen, die sich aus dem internationalen Klimaschutzabkommen von Paris ergeben. Insbesondere dafür hat die Bundesregierung im Jahr 2016 den Klimaschutzplan 2050 beschlossen, den sie mit einem Maßnahmenprogramm unterlegen wird. Das energiepolitische Zieldreieck aus Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Bezahlbarkeit bleibt die zentrale Orientierung der deutschen Energiepolitik. Damit die Energiewende für die Wirtschaft und die Menschen bezahlbar bleibt, gilt es, sie gesamtwirtschaftlich möglichst effizient umzusetzen, beispielsweise indem verstärkt wettbewerbliche Verfahren genutzt werden. Der mit der Energiewende verbundene Strukturwandel muss so begleitet werden, dass in den betroffenen Branchen und Regionen Chancen für eine nachhaltige wirtschaftliche Dynamik und hochwertige Beschäftigung entstehen können.

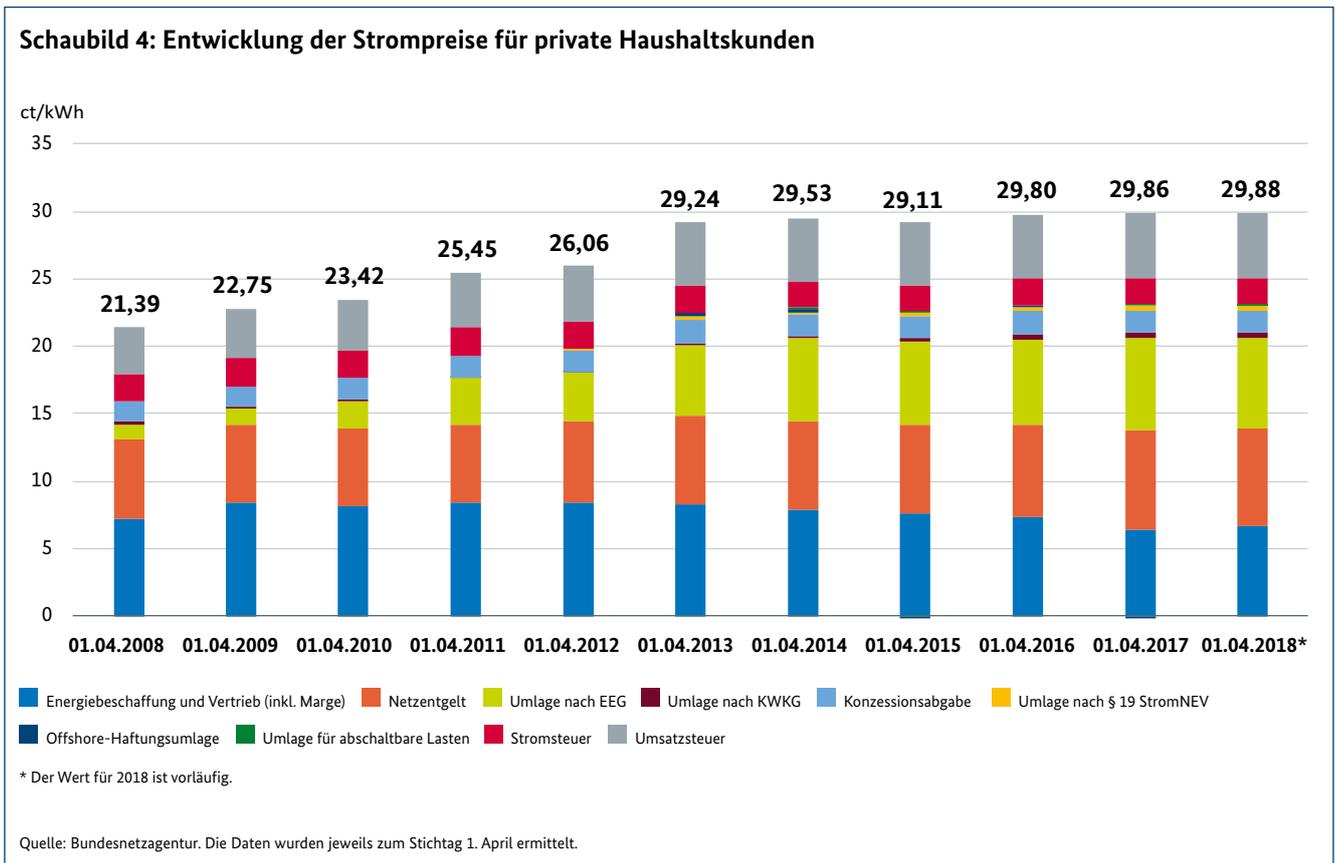
20. Wesentlich für den Erfolg der Energiewende ist der Netzausbau, der bisher nicht mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien Schritt hält. In der Folge kann der Strom aus erneuerbaren Energien nicht immer von den Erzeugungs- zu den Verbrauchszentren transportiert werden. Daher muss

das Stromnetz optimiert, verstärkt und ausgebaut werden. Zudem muss der Ausbau der erneuerbaren Energien besser mit dem Netzausbau synchronisiert erfolgen. Hierfür ist die Aufnahmefähigkeit der Stromnetze zentral. Um den Netzausbau zu beschleunigen und das bestehende Netz besser auszulasten, hat die Bundesregierung in Konkretisierung des Aktionsplans Stromnetz unter anderem einen Entwurf für ein novelliertes Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG 2.0) vorgelegt. Mit der Verordnung zur schrittweisen Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte hat die Bundesregierung bereits einen Schritt für eine sachgerechtere Verteilung der Netzausbaukosten eingeleitet.

21. In den vergangenen Jahren hat die Bundesregierung den Ausbau der erneuerbaren Energien bereits zunehmend marktwirtschaftlicher ausgerichtet. Hierzu gehört insbesondere, dass der Großteil der Fördersätze für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien seit 2017 auf Basis von Ausschreibungen ermittelt wird. Dies hat zu einem kosteneffizienteren Ausbau geführt. Insgesamt ist es gelungen, den Strompreis für private Haushaltskunden zu stabilisieren (vgl. Schaubild 4).

22. Neben dem marktwirtschaftlichen Ausbau der erneuerbaren Energien und dem Netzausbau trägt insbesondere auch eine höhere Energieeffizienz zu einer kosteneffizienteren Energiewende bei. Die Bundesregierung wird daher eine sektorenübergreifende Energieeffizienzstrategie verabschieden. Diese soll konkrete Maßnahmen enthalten, um den deutschen Beitrag zum EU-Energieeffizienzziel für das Jahr 2030 zu erreichen, und auch einen langfristigen Fahrplan zur Halbierung des Energieverbrauchs bis zum Jahr 2050. Die Bundesregierung plant, das Energieeinsparrecht für Gebäude durch ein Gebäudeenergiegesetz zu novellieren. Zudem prüft die Bundesregierung verschiedene Ausgestaltungsoptionen zur Einführung der im Koalitionsvertrag als prioritäre Maßnahme vereinbarten steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung, auch unter Berücksichtigung der haushaltspolitischen Vorgaben des Koalitionsvertrags, um die energie- und klimapolitischen Ziele im Gebäudebereich zu erreichen.

23. „Wohlstand für alle“ kann es dauerhaft nur dann geben, wenn sich Wirtschaftsteilnehmer und -politik an einer nachhaltigen Entwicklung ausrichten. Daher bekennt sich die Bundesregierung zum Leitprinzip der Nachhaltigkeit.



Sie setzt sich ein für die Berücksichtigung des Prinzips auf allen Ebenen und durch alle Akteure, national wie global. Die Umsetzung der Agenda 2030 und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung sind Maßstab des Regierungshandelns. Im Zuge der weiteren Umsetzung der Agenda 2030 hat die Bundesregierung die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie aktualisiert und wird sie bis zum Jahr 2020 weiterentwickeln.

Europa festigen, Wirtschafts- und Währungsunion weiterentwickeln

24. Die Soziale Marktwirtschaft Deutschlands ist eng eingebettet in Europa: Das Projekt der europäischen Einigung ist Grundvoraussetzung nicht nur für Frieden und sozialen Zusammenhalt, sondern auch für den wirtschaftlichen Erfolg und das hohe und steigende Wohlstandsniveau in Deutschland. Während die Wirtschaftskrise überwunden ist und alle EU-Mitgliedsländer wieder positive Wachstumsraten verzeichnen, bestehen strukturelle Herausforderungen etwa im Finanzmarktbereich, mit Blick auf die öffentliche Verschuldung, die Arbeitslosigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit vielerorts fort. Deswegen ist es erforderlich, das Wachstumspotenzial der europäischen Mitgliedstaaten nachhaltig zu verbessern. Hierfür setzt die Bundesregierung weiterhin auf einen Dreiklang aus ehrgeizigen Strukturereformen, wachstumsfreundlicher Konsolidierung und beschleunigten Investitionen.

25. In diesem Zusammenhang begrüßt die Bundesregierung den Fokus auf Innovationen und Investitionen im Vorschlag der Europäischen Kommission für den Mehrjährigen Finanzrahmen der EU für die Jahre 2021 bis 2027. Ein Element neben dem künftigen Forschungsrahmenprogramm sind die hohen Innovations- und Forschungsanteile beim Ansatz für die Kohäsionspolitik, aber auch in anderen Haushaltslinien. Dazu gehört außerdem die Fortführung des Europäischen Fonds für Strategische Investitionen (EFSI), der künftig zusammengefasst mit anderen Finanzinstrumenten in dem neuen Programm InvestEU aufgehen wird. Wichtig bleibt dabei sicherzustellen, dass es sich um zusätzliche Investitionen handelt, und insgesamt ein investitionsfreundliches Umfeld zu schaffen. Die Europäische Kommission hat ferner Vorschläge gemacht, um die Umsetzung von Strukturereformen in den Mitgliedstaaten zu unterstützen. Die Bundesregierung unterstützt dieses Anliegen, auch wenn zu einzelnen Vorschlägen noch Fragen zu klären sind.

26. Die Bundesregierung beteiligt sich weiterhin intensiv an der Diskussion zur Weiterentwicklung der Wirtschafts- und

Währungsunion. Sie hat hierzu gemeinsam mit der französischen Regierung Vorschläge eingebracht, die auch in die Ergebnisse von Eurogruppe und Eurogipfel im Dezember 2018 eingeflossen sind. Elemente der Reform umfassen die Fortentwicklung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), ein Budget für das Euro-Währungsgebiet und die Vollendung der Bankenunion. In diesem Jahr wird es nun insbesondere darum gehen, die Beschlüsse des Eurogipfels im Dezember 2018 umzusetzen (vgl. Tz 158). Die Bundesregierung bedauert den Entschluss des Vereinigten Königreichs, aus der EU auszutreten. Sie begrüßt die Einigung auf ein Austrittsabkommen sowie auf eine politische Erklärung über den Rahmen der zukünftigen Beziehungen, setzt sich weiter für einen geordneten EU-Austritt des Vereinigten Königreichs ein und strebt auf Basis der Leitlinien des Europäischen Rates ein auch zukünftig enges Verhältnis der EU mit dem Vereinigten Königreich an.

Globalisierung nutzen, internationalen Wettbewerb fair gestalten

27. Der globale Handel trägt maßgeblich zu Wohlstand, Wachstum und Beschäftigung bei, insbesondere in den Entwicklungs- und Schwellenländern, aber auch in Deutschland. Gerade für das Exportland Deutschland sind offene Märkte von besonderer Bedeutung. Knapp jeder vierte Arbeitsplatz ist vom Außenhandel abhängig, in der Industrie sogar jeder zweite. Perspektivisch wird die globale wirtschaftliche Integration weiter zunehmen. Voraussetzung für die wohlstandssteigernden Effekte der Globalisierung sind neben offenen Märkten auch Regelgebundenheit und einheitliche Wettbewerbsbedingungen bei Handel und Investitionen. Nationale Politiken flankieren die Anpassung der Wirtschaftsstruktur im Zuge der Globalisierung. Vor diesem Hintergrund tritt die Bundesregierung protektionistischen Tendenzen entgegen, wie zuletzt auf Ebene der G20, und setzt sich für die Stärkung und Modernisierung des multilateralen Handelssystems der Welthandelsorganisation (WTO) als Ordnungsrahmen für einen regelbasierten Weltmarkt ein. Denn die WTO bietet ein gemeinsames Regelwerk und garantiert dessen Durchsetzung durch eine verbindliche Streitschlichtung. Zugleich verbessert das multilaterale Handelssystem den Marktzugang gerade auch für kleine und mittlere Unternehmen und begegnet wettbewerbsverzerrenden Handels- und Subventionspraktiken wirksam. Ergänzend setzt sich die Bundesregierung für bilaterale Freihandelsabkommen der EU ein, durch die Handels- und Investitionshemmnisse beseitigt und gleichzeitig hohe Standards verbindlich vereinbart werden. Mit Kanada und Japan sind solche wegweisenden Freihandels-

abkommen gelungen. Hinzu kommen Verhandlungen und der Abschluss weiterer bedeutender bilateraler Abkommen der EU etwa mit Mexiko, dem MERCOSUR, Singapur und Vietnam sowie Gespräche über eine Vertiefung der transatlantischen Handelsbeziehungen.

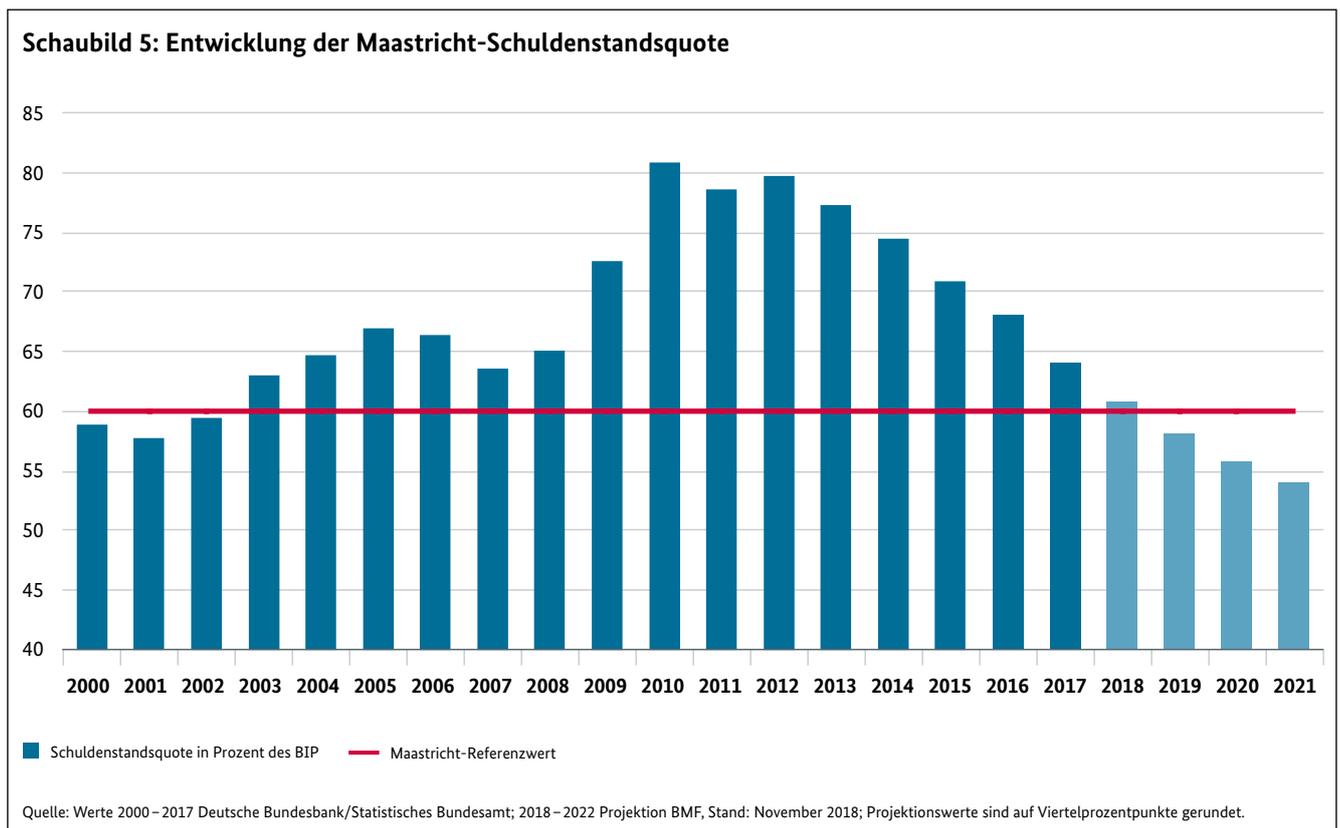
28. Offene Märkte sind wichtig nicht nur mit Blick auf den Handel, sondern auch auf Investitionen und Kapitalflüsse. Dabei gilt es, europäische bzw. nationale Sicherheitsbelange bei ausländischen Direktinvestitionen zu berücksichtigen und einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass sich die EU-Mitgliedstaaten wirksamer insbesondere vor unionsfremden, staatlich gelenkten Direktinvestitionen in sicherheitsrelevante Unternehmen schützen können. Gleichzeitig entwickelt sie das nationale Prüfinstrumentarium weiter, um verstärkt Sicherheitsbelange bei ausländischen Direktinvestitionen angemessen berücksichtigen zu können.

B. Solide Finanzpolitik fortsetzen, Wachstumsgrundlagen stärken, Strukturwandel begleiten

29. Die Bundesregierung verfolgt weiterhin eine konsequent solide und wachstumsorientierte Finanzpolitik. Seit dem

Jahr 2014 hat der Bund keine neuen Schulden aufgenommen; die Investitionsausgaben wurden seit 2013 deutlich erhöht. Im vergangenen Jahr belief sich der gesamtstaatliche Finanzierungsüberschuss in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamts auf 59,2 Milliarden Euro. Hierzu hat auch der Bund beigetragen: Insbesondere aufgrund der hohen gesamtwirtschaftlichen Dynamik und der weiterhin sehr günstigen Finanzierungsbedingungen wies er im vergangenen Jahr in Abgrenzung der VGR einen Überschuss in Höhe von 20,3 Milliarden Euro aus. Im Projektionszeitraum werden Überschüsse vor allem bei den Ländern und Kommunen entstehen, unter anderem bedingt durch Übertragungen des Bundes zugunsten der Länder und Kommunen. Die günstige fiskalische Lage schlägt sich auch in der Entwicklung des gesamtstaatlichen Schuldenstands nieder. So ist die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote im vergangenen Jahr weiter gesunken, auf voraussichtlich 60^{3/4} Prozent. Gemäß der aktuellen Projektion der Bundesregierung wird die Schuldenstandsquote im Jahr 2019 unter den Maastricht-Grenzwert von 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts sinken (vgl. Schaubild 5).

Handlungsfähige öffentliche Haushalte sind Grundvoraussetzung dafür, dass der Staat seine Aufgaben in der Sozialen



Marktwirtschaft auch in Zukunft wahrnehmen kann. Dies gilt umso mehr angesichts der Herausforderungen, die sich durch eine schnell alternde Gesellschaft ergeben. Zu den zentralen Aufgaben staatlichen Handelns zählt neben Maßnahmen des unmittelbaren sozialen Ausgleichs auch die öffentliche Investitionstätigkeit: Die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft setzt eine leistungsfähige öffentliche Infrastruktur ebenso voraus wie Investitionen im Bildungsbereich. Die Bundesregierung setzt daher zum Beispiel Schwerpunkte bei der Erneuerung der Verkehrswege (vgl. Tz 98), beim Aufbau einer modernen digitalen Infrastruktur (vgl. Tz 51), aber auch im Bereich des sozialen Wohnungsbaus (vgl. Tz 122) und bei der Entlastung von Familien (vgl. Tz 40). Bis 2022 belaufen sich die geplanten Maßnahmen der Bundesregierung, die im Koalitionsvertrag als prioritäre Ausgaben gekennzeichnet sind, sowie weitere quantifizierbare Maßnahmen auf ein Gesamtvolumen von rund 4 Prozent des BIP (siehe „Deutsche Haushaltsplanung 2019“). Dieses Volumen setzt sich zu etwa zwei Dritteln aus zusätzlichen Ausgaben und zu etwa einem Drittel aus geringeren Einnahmen zusammen.

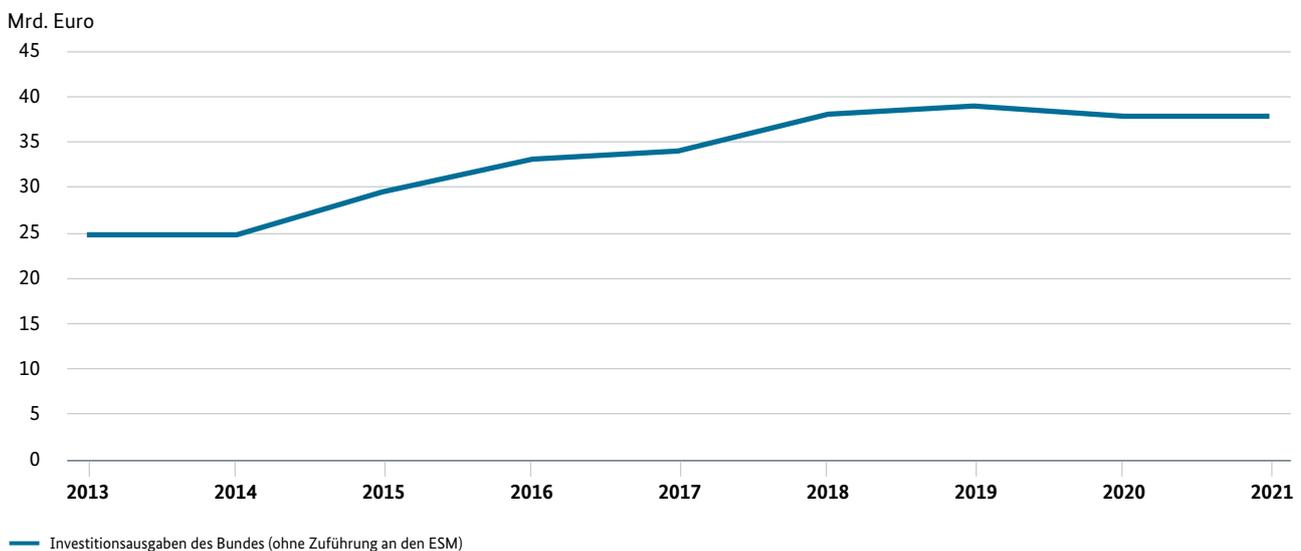
30. Der Bund hat seine Investitionsausgaben seit dem Jahr 2013 um rund 54 Prozent auf 38,1 Milliarden Euro im Jahr 2018 erhöht, dies einschließlich investiver Zuführung an das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ in Höhe von 2,4 Milliarden Euro (vgl. Schaubild 6). Die Finanzplanung sieht für die Jahre 2018 bis 2021 insgesamt Investitionsaus-

gaben in Rekordhöhe von 154,5 Milliarden Euro vor, trotz des Auslaufens des Zukunftsinvestitionsprogramms aus dem Jahr 2015 in Höhe von 10 Milliarden Euro. Die in der Finanzplanung vorgesehenen Maßnahmen wirken konjunkturstützend und sichern die Grundlagen zukünftigen Wachstums. Zudem werden die sogenannten Entflechtungsmittel in Höhe von rund 3 Milliarden Euro ab dem Jahr 2020 in reguläre Umsatzsteueranteile der Länder überführt; damit werden sie statistisch nicht mehr als Investitionen des Bundes verbucht, stehen aber gleichwohl den Ländern für Investitionen zur Verfügung.

Spielraum für Investitionen in Ländern und Kommunen

31. Staatliche Investitionen werden überwiegend von Ländern und Kommunen getätigt. Dabei eröffnete die hervorragende Einnahmeentwicklung der letzten Jahre mit jahresdurchschnittlichen Zuwachsraten von über fünf Prozent seit dem Jahr 2010 dort zusätzliche Investitionsspielräume, die zunehmend genutzt werden. Auch in den nächsten Jahren werden sich die Einnahmen der Länder und Kommunen dynamisch entwickeln. Insbesondere werden sich laut der aktuellen Steuerschätzung die Steueranteile bis zum Jahr 2023 weiter zugunsten der Länder verschieben. An der Verbesserung der Finanzlage hat auch die länder- und kommunenfreundliche Politik der Bundesregierung einen bedeutenden Anteil. Der Bund entlastet die Kommunen

Schaubild 6: Investitionsausgaben des Bundes (2013–2021)



Quelle: Bundesministerium der Finanzen; Soll-Werte für 2019 bis 2021.

insbesondere bei den Sozialausgaben. So erstattet er den Kommunen die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in voller Höhe (im Jahr 2018: 5,9 Milliarden Euro) und beteiligt sich verstärkt an den Kosten für Unterkunft und Heizung im SGB II (KdU) einschließlich der Übernahme flüchtlingsbedingter KdU (im Jahr 2018: rund 7,0 Milliarden Euro).

32. Zu den umfangreichen Entlastungen bei den Ausgaben für soziale Leistungen kommen fortgesetzte Leistungen des Bundes zur Stärkung der kommunalen Investitionstätigkeit. Der Bund stellt in zwei Programmen Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 7 Milliarden Euro an die Länder für Investitionen ihrer finanzschwachen Kommunen zur Verfügung. Im Rahmen eines Infrastrukturprogramms (KInvFG I) mit einem Volumen von 3,5 Milliarden Euro und einer Laufzeit von 2015 bis 2020 werden Mittel für Investitionen in verschiedenen Teilbereichen der kommunalen Infrastruktur, wie beispielsweise dem Städtebau, dem Lärmschutz oder auch dem Ausbau von Breitbandverbindungen, bereitgestellt. Durch ein Schulsanierungsprogramm (KInvFG II) mit einem Volumen von ebenfalls 3,5 Milliarden Euro und einer Laufzeit von 2017 bis 2022 stehen Mittel für die Sanierung, den Umbau und die funktionale Erweiterung von allgemein- und berufsbildenden Schulen zur Verfügung.

33. Der Bund wird auch in Zukunft Länder und Kommunen entlasten. Vorgesehen sind durch im Jahr 2018 beschlossene Maßnahmen insbesondere eine Fortsetzung der Entlastung bei den Flüchtlingskosten (6,3 Milliarden Euro), eine Erhöhung der Mittel für das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (1,7 Milliarden Euro bis einschließlich 2022), Ausgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung (5,5 Milliarden Euro) und der Ganztagschule/Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter (2 Milliarden Euro ab 2020) sowie im sozialen Wohnungsbau einschließlich Kompensationsmitteln (zusätzlich 2,5 Milliarden Euro für 2019 bis 2021). Zudem werden aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ Mittel für den Digitalpakt Schule und den Ausbau von Gigabitnetzen bereitgestellt. Das Sondervermögen hat im Jahr 2018 bereits eine Zuführung aus dem Bundeshaushalt in Höhe von 2,4 Milliarden Euro erhalten. Zusätzlich entfällt ab dem Jahr 2019 der Beitrag der Länder zum Fonds „Deutsche Einheit“. Dadurch wird der Länderanteil an der Umsatzsteuer ab dem Jahr 2019 um jährlich gut 2,2 Milliarden Euro zu Lasten des Bundes erhöht. Von diesen bereits von der Bundesregierung beschlossenen Ausgaben werden die Länder und Kommunen bis zum Jahr 2022 in Höhe von rund 29 Milliarden Euro profitieren. Außerdem wurden die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern Mitte August 2017 umfassend neu geregelt (vgl. JWB 2018, Tz 19)

und die Länder dadurch ab dem Jahr 2020 um weitere etwas über 9,7 Milliarden Euro jährlich finanziell entlastet. Übersicht 1 stellt ausgewählte Maßnahmen des Bundes zur Entlastung von Ländern und Kommunen seit 2014 dar.

34. Um die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung einiger prioritärer Ausgaben zur Unterstützung von Ländern und Kommunen zu schaffen, hat die Bundesregierung bereits im Mai 2018 einen Entwurf zur Änderung des Grundgesetzes auf den Weg gebracht. So soll in Artikel 104c GG die Möglichkeit des Bundes erweitert werden, die Länder und Kommunen bei ihren gesamtstaatlich bedeutsamen Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur zu unterstützen. Dies ist Grundlage für die Umsetzung der Investitionsoffensive für Schulen. Diese umfasst zusätzlich zum laufenden Schulsanierungsprogramm die Unterstützung der Länder bei ihren Investitionen in die Digitalisierung der Schulen sowie in den Ausbau der Ganztagsschul- und Betreuungsangebote. Ferner ist vorgesehen, dem Bund durch einen neuen Artikel 104d GG die Möglichkeit zu eröffnen, zweckgebunden Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Kommunen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren. Dabei soll auf die Vorgabe einer Befristung und degressiven Ausgestaltung verzichtet werden. Darüber hinaus wird durch Änderung des Artikels 125c GG die Möglichkeit geschaffen, die Mittel für Bundesprogramme nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz bereits vor dem Jahr 2025 zu erhöhen. Damit können dringend notwendige Investitionen in die Schieneninfrastruktur des Öffentlichen Personennahverkehrs vorangebracht werden. Mit der Einfügung des Artikels 143e GG wird zudem verfassungsrechtlich abgesichert, dass der Bund spätestens ab dem 1. Januar 2021 die alleinige Verantwortung für Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, vermögensmäßige Verwaltung und Finanzierung der Bundesautobahnen sowie der Bundesstraßen erhält, sofern sie auf Antrag eines Landes in Bundesverwaltung übergehen.

Regionale Strukturpolitik für Ost und West gemeinsam weiterentwickeln

35. Die positive gesamtwirtschaftliche Entwicklung hat auch dazu beigetragen, dass wirtschaftlich weniger leistungsfähige Regionen aufgeholt haben. Beim Einkommen je Einwohner zeigt sich eine allgemeine Tendenz zur Konvergenz. Allerdings vollzieht diese sich nur langsam und nicht gleichmäßig über alle Regionen. Trotz der positiven Entwicklungen bestehen in Deutschland insgesamt weiterhin erhebliche regionale Unterschiede bei der Wirtschaftskraft, der Erwerbstätigkeit und der Arbeitslosigkeit. Insbesondere bleiben die

Übersicht 1: Ausgewählte Maßnahmen des Bundes zur Entlastung von Ländern und Kommunen seit 2014

Jahr des Inkrafttretens	Maßnahmen	Erläuterungen
2014	Vollständige Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund	<ul style="list-style-type: none"> rd. 23 Mrd. Euro in den Jahren 2014 bis 2017, für 2018 5,9 Mrd. Euro und für 2019 7,1 Mrd. Euro
2014 ff.	Änderung des Entflechtungsgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> 2,6 Mrd. Euro p.a. 2014 bis 2019; Fortführung der Kompensationsleistungen nach Artikel 143c GG in unveränderter Höhe 2015/2016: Aufstockungen der Kompensationszahlungen „Wohnraumförderung“ (500 Mio. Euro in 2016, 1 Mrd. Euro p.a. in 2017 und 2018, 500 Mio. Euro in 2019) 2018: Aufstockung der Kompensationszahlungen „Wohnraumförderung“ (500 Mio. Euro in 2019)
2014 ff.	Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige, ab 2017 (4. Invest-Programm) für unter Sechsjährige	<ul style="list-style-type: none"> Investitionskosten: 580,5 Mio. Euro insg. für 2013 bis 2014 (2. Invest-Programm), 550 Mio. Euro insg. für 2015 bis 2018 (3. Invest-Programm) und 1,126 Mrd. Euro für 2017 bis 2020 (4. Invest-Programm) Betriebskosten-Hilfe: seit 2015 845 Mio. Euro p.a. sowie zusätzlich 100 Mio. Euro p.a. in 2017 und 2018 jeweils über Erhöhung der Umsatzsteueranteile der Länder
2015	Vollständige Übernahme der BAföG-Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> 1,2 Mrd. Euro p.a. unbefristet
	Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab dem Jahr 2015	<ul style="list-style-type: none"> 1 Mrd. Euro p.a. 2015 bis 2017, jeweils hälftig über Kosten der Unterkunft und Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
	Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern	<ul style="list-style-type: none"> Finanzhilfen über Kommunalinvestitionsförderungsfonds (KinvFG I): 3,5 Mrd. Euro insg. 2015 bis 2020 1 Mrd. Euro über erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und 500 Mio. Euro über erhöhte Bundesquote Kosten der Unterkunft im Jahr 2017
2015 ff.	Entlastung von Ländern und Kommunen bei Flüchtlingskosten	<ul style="list-style-type: none"> 2 Mrd. Euro 2015 über Erhöhung des Umsatzsteuer-Anteils der Länder seit 2016 Beteiligung des Bundes an Kosten von Ländern und Gemeinden für Asylsuchende und abgelehnte Asylbewerber: Die Länder erhalten über die Umsatzsteuer bis 2019 an Abschlägen und Spitzabrechnungen insg. rd. 8,8 Mrd. Euro. 2 Mrd. Euro p.a. in 2016 bis 2018 als Integrationspauschale, 2,435 Mrd. Euro in 2019 0,35 Mrd. Euro p.a. ab 2016 für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge rd. 2 Mrd. Euro insg. 2016 bis 2018 für die Verbesserung der Kinderbetreuung Entlastung der Kommunen von den Kosten für Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte von vorauss. rd. 3,1 Mrd. Euro für 2016 bis 2018 und rd. 1,8 Mrd. Euro für 2019
	Erhöhung der Regionalisierungsmittel	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung auf 8,2 Mrd. Euro im Jahr 2016 ab 2017 bis 2031 Dynamisierung um 1,8 Prozent p.a.
2017	Schulsanierungsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> Finanzhilfen über Kommunalinvestitionsförderungsfonds (KinvFG II): 3,5 Mrd. Euro insg. 2017 bis 2022
	Sofortprogramm Saubere Luft und weitere Maßnahmen zur kurzfristigen Reduzierung von NO ₂ -Emissionen in besonders betroffenen Kommunen	<ul style="list-style-type: none"> Fördermittel von annähernd 2 Mrd. Euro
2018	Entlastung der Kommunen im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG)	<ul style="list-style-type: none"> 5 Mrd. Euro jährlich ab 2018 (Länder- und Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, Kosten der Unterkunft und Heizung)
	Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“	<ul style="list-style-type: none"> Zuführung in Höhe von 2,4 Milliarden Euro für den Ausbau von Gigabitnetzen und den Digitalpakt Schule
2019	Kindertagesstätte (Kita) (Gebühren und Qualität)	<ul style="list-style-type: none"> 5,5 Mrd. Euro insg. 2019 bis 2022
	Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“	<ul style="list-style-type: none"> Freistellung der Länder von ihren Kompensationszahlungen an den Bund in Höhe von 2,224 Mrd. Euro p.a. durch Änderung der Umsatzsteuer-Verteilung im Zusammenhang mit der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“
2020	Ganztagsschulen/Ganztagsbetreuung	<ul style="list-style-type: none"> 2 Mrd. Euro insg. bis 2021
	Förderung des sozialen Wohnungsbaus	<ul style="list-style-type: none"> 2 Mrd. Euro 2020/2021
	Erhöhung des Bundesprogramms Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz	<ul style="list-style-type: none"> 2020 Erhöhung auf rd. 665 Mio. Euro und 2021 auf 1 Mrd. Euro, ab 2022 Fortführung mit Dynamisierung (bisher 333 Mio. Euro p.a.)
	Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen	<ul style="list-style-type: none"> Entlastung der Länder anfänglich um rd. 10 Mrd. Euro p.a.

ostdeutschen Länder weiterhin deutlich hinter den westdeutschen zurück: Im Jahr 2017 betrug der Abstand knapp 27 Prozent gemessen am BIP pro Einwohner. In den neuen Ländern kommt erschwerend hinzu, dass die Struktur schwäche bis auf wenige städtische Regionen flächendeckend ist. Dies beruht im Wesentlichen auf einer kleinteiligen Unternehmensstruktur, die nicht selten die Entwicklungsmöglichkeiten in den Regionen beschränkt. In den ländlich-peripheren Regionen gehen darüber hinaus meist noch die Bevölkerung und das Erwerbspersonenpotenzial zurück (vgl. Jahresbericht zum Stand der Deutschen Einheit 2018, S. 56 ff.).

36. Mit ihrer Regionalpolitik will die Bundesregierung die wirtschaftlichen Perspektiven der Menschen in strukturschwachen Regionen – gleichermaßen in Ost und West sowie in städtischen oder ländlichen Regionen – verbessern und zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse beitragen. Über bewährte und neue Programme wie die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) oder „Unternehmen Revier“ hinaus hat die Bundesregierung eine Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ eingesetzt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 1, 2 und 3). Die Kommission soll unter anderem die Finanzlage der Kommunen mit Blick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse untersuchen und unter Berücksichtigung der finanzverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten mögliche Ansätze zur Lösung der kommunalen Altschulden- und Kassenkreditproblematik entwerfen. Vor dem Hintergrund des Auslaufens des Solidarpaktes II Ende des Jahres 2019 soll die Kommission darüber hinaus – aufbauend auf den in der vergangenen Legislaturperiode beschlossenen Eckpunkten – ein gesamtdeutsches Fördersystem des Bundes für strukturschwache Regionen entwickeln. Das Fördersystem wird auf die Unterstützung aller strukturschwachen Regionen in Deutschland abstellen und für die wirtschaftliche Entwicklung der Regionen bedeutsame Programme umfassen. Die Kommission legt bis Juli 2019 einen Bericht mit konkreten Vorschlägen vor. Mit den Vorschlägen sollen bis zum Ende der 19. Legislaturperiode und darüber hinaus effektive und sichtbare Schritte hin zu einer Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse erreicht werden.

37. Die Bundesregierung hat ferner am 6. Juni 2018 die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ eingesetzt. Die mit Akteuren aus verschiedenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gruppen besetzte Kommission soll unter anderem Vorschläge entwickeln, die ein Erreichen des mit dem Klimaschutzplan 2050 beschlossenen Sektorziels 2030 für die Energiewirtschaft sicherstellen. Ferner soll sie Empfehlungen für die schrittweise Reduzierung und

Beendigung der Kohleverstromung und Vorschläge für eine in die Zukunft gerichtete, nachhaltige Strukturentwicklung in den betroffenen Regionen erarbeiten. Die Empfehlungen der Kommission werden für Anfang 2019 erwartet.

38. Einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung strukturschwacher Regionen kann der Tourismus leisten. Die Bundesregierung entwickelt eine nationale Tourismusstrategie. Auf der Grundlage programmatischer Eckpunkte eines nationalen Handlungsrahmens werden der Bund, die Länder und andere Akteure im Tourismus Aktionspläne mit greifbaren Zielen und Maßnahmen entwickeln und umsetzen. In den Aktionsplänen soll sich die ganze Breite der Querschnittsaufgabe Tourismus, mit Themen wie Digitalisierung, Fachkräftesicherung, Internationalisierung und lebenswerte Regionen für und durch Tourismus, widerspiegeln. Die Bundesregierung wird gemeinsam mit den Ländern ein Leitbild für die Tourismuspolitik schaffen und dazu auf einen intensiven Dialog mit allen relevanten Akteuren setzen.

Steuern gerecht und effizient gestalten

39. Deutschland verfügt insgesamt über ein leistungsfähiges und faires Steuer-, Abgaben- und Transfersystem. Es ist Ausdruck der Sozialen Marktwirtschaft, stärkt den sozialen Zusammenhalt und sichert zugleich Leistungsanreize. Den Steuern und Abgaben stehen ein für ein hochentwickeltes Industrieland angemessenes Niveau an öffentlichen Leistungen und ein gut ausgebautes soziales Sicherungssystem gegenüber. Gleichzeitig setzt die Bundesregierung zur weiteren Stärkung der Sozialen Marktwirtschaft auf gezielte, anreizstärkende und gerechte Verbesserungen der Transfersysteme und wachstumsfreundliche Steuer- und Abgabensenkungen, von denen breite Bevölkerungskreise profitieren.

40. Zum Jahresbeginn 2019 ist das Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen in Kraft getreten (vgl. Tabelle lfd. Nr. 4). Im steuerlichen Familienleistungsausgleich sorgen Kinderfreibeträge und Kindergeld für eine angemessene Besteuerung von Familien. Um Familien zu stärken und zu entlasten, wird das Kindergeld pro Kind ab dem 1. Juli 2019 um zehn Euro pro Monat auf 204 Euro (1./2. Kind) erhöht. Zudem steigt der steuerliche Kinderfreibetrag in den Jahren 2019 und 2020 entsprechend der jeweiligen Jahreswirkung der Kindergelderhöhung. Zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums und zum Ausgleich der kalten Progression werden außerdem der Grundfreibetrag auf 9.168 Euro im Jahr 2019 und auf 9.408 Euro im Jahr 2020 angehoben

und die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 nach rechts verschoben. Allein diese Maßnahmen bei der Einkommensteuer für die Jahre 2019 und 2020 führen zu einer Entlastung der Steuerzahler von 9,8 Milliarden Euro in voller Jahreswirkung.

41. Die Bundesregierung setzt ferner steuerliche Impulse im Bereich der Wohnungspolitik. Mit dem am 29. November 2018 vom Bundestag verabschiedeten Gesetz sollen die im Rahmen der Wohnraumoffensive (vgl. Tz 122) vorgesehenen steuerlichen Anreize für den Mietwohnungsneubau im bezahlbaren Mietsegment umgesetzt werden. Ferner wird die Grundsteuer als unverzichtbare Einnahmequelle der Kommunen neu geregelt; dabei werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes beachtet, das derzeitige Aufkommen gesichert sowie das kommunale Hebesatzrecht beibehalten. Ziel der Reform des Bewertungsrechts ist die Schaffung einer rechtssicheren und verwaltungsökonomischen Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer. Die Bundesregierung arbeitet intensiv an einer Reform und strebt eine gemeinsame Lösung mit den Ländern an. Die Bundesregierung prüft einen Freibetrag bei der Grunderwerbsteuer beim erstmaligen Erwerb von Wohngrundstücken für Familien ohne Rückwirkung beim Länderfinanzausgleich. Der Sachverständigenrat befürwortet grundsätzlich einen generellen Freibetrag bei der Grunderwerbsteuer (vgl. JG Tz 753).

42. Für Unternehmen wird die Bundesregierung wachstumsfreundliche und faire steuerliche Rahmenbedingungen nachhaltig sicherstellen. Die USA haben in jüngerer Vergangenheit die Unternehmensteuerbelastung deutlich verringert. Auch in europäischen Nachbarländern wie dem Vereinigten Königreich, Belgien und Frankreich sind Steuerreformen geplant. Es ist erforderlich, weiterhin die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit zu sichern, damit deutsche Unternehmen, insbesondere der Mittelstand, weltweit wettbewerbsfähig bleiben. Hierfür enthält der Koalitionsvertrag mit der Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung (vgl. Tz 93) eine erste wichtige Maßnahme. Die Bundesregierung wird hierzu im ersten Halbjahr 2019 einen Gesetzentwurf vorlegen. Ein wichtiger Bestandteil ist zudem die Abschaffung des Solidaritätszuschlags, beginnend mit einem deutlichen ersten Schritt für 90 Prozent der Zahler des Solidaritätszuschlags, um die Gesamtsteuerbelastung für Bürgerinnen und Bürger zu senken.

43. Des Weiteren wurde eine verfassungskonforme Regelung des Verlustabzugs bei der Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften geschaffen, welche die Unternehmen entlastet, da damit der partielle Verlustuntergang bei Betei-

ligungsübertragungen bis 50 Prozent abgeschafft wird. Diese Regelung führt – zusammen mit dem in der vergangenen Legislaturperiode eingeführten § 8d KStG, welcher eine Verlustnutzung bei Weiterführung des Geschäftsbetriebs erlaubt, sowie der nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs wieder geltenden „Sanierungsklausel“ – dazu, dass eine Verlustnutzung bei Beteiligungsübertragungen nunmehr wieder in deutlich höherem Ausmaß möglich ist. Dies stärkt die Eigenkapitalfinanzierung von Unternehmen, ein erklärtes Ziel der Bundesregierung.

44. Neben Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ist der Kampf gegen Steuerbetrug und -vermeidung ein wichtiges steuerpolitisches Anliegen der Bundesregierung. Daher wurde mit dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11.12.2018 insbesondere eine Haftung für Plattformbetreiber im Hinblick auf die Abführung der Umsatzsteuer geschaffen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 5).

45. Auch über die nationalen Grenzen hinaus setzt sich die Bundesregierung für ein faires und leistungsfähiges Steuersystem ein. So ist ein umfassender, international abgestimmter Ansatz erforderlich, um bestehende Herausforderungen auch bei der Besteuerung der digitalen Wirtschaft anzugehen. Dabei ist die Bekämpfung der Ursachen von Gewinnverlagerung und Gewinnkürzung („Base Erosion and Profit Shifting“, BEPS) als Fortsetzung des erfolgreichen G20/OECD-BEPS-Projekts weiterhin ein wichtiges Thema. Insbesondere die Digitalwirtschaft verschärft die bestehenden BEPS-Probleme. Um die existierenden Herausforderungen bei der Besteuerung der Digitalwirtschaft und die darüber hinausgehenden BEPS-Probleme zu adressieren, wird auf OECD-Ebene die Umverteilung von Besteuerungsrechten vom Ansässigkeitsstaat multinational tätiger Unternehmen zum Marktstaat diskutiert. Darüber hinaus haben Deutschland und Frankreich in einer gemeinsamen Initiative vorgeschlagen, auch Maßnahmen für eine effektive internationale Mindestbesteuerung voranzubringen. Die Einzelheiten werden zurzeit in der OECD erörtert. Diese Initiative ist als langfristige Lösung gedacht und bezieht sich auf alle Wirtschaftsbereiche, würde aber auch die Besteuerungsprobleme der Digitalwirtschaft adressieren. Daneben wird in der EU an einer Lösung gearbeitet. Die EU-Kommission hat am 21. März 2018 ein Richtlinienpaket zur Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle vorgelegt. Damit soll zum einen eine Digitalsteuer als Zwischenlösung eingeführt werden (sog. Digital Services Tax, DST). Nach dem Kommissionsvorschlag soll bei großen Unternehmen (ab 750 Millionen Euro Umsatz) eine Steuer von drei Prozent

auf Erträge aus digitalen Geschäftsaktivitäten erhoben werden (Werbedienstleistungen, Vermittlung von Dienstleistungen auf digitalen Plattformen und Übermittlung von Nutzerdaten). Zum anderen soll durch einen zweiten Richtlinienentwurf der Betriebsstättenbegriff, an den die Besteuerung von Einkünften und Umsätzen anknüpft, auf das Vorliegen einer signifikanten digitalen Präsenz erweitert werden. Die Bundesregierung setzt sich für eine langfristige Lösung auf internationaler Ebene ein, die internationale Besteuerungsgrundsätze beachtet und fortentwickelt. Der Sachverständigenrat hält eine gesonderte Besteuerung digitaler Umsätze nicht für zielführend. Daneben äußert er erhebliche Bedenken gegenüber Konzepten für eine digitale Betriebsstätte, die auf den Standort der Datenerhebung abstellen (vgl. JG Tz 624). Die Bundesregierung teilt im Grundsatz einige Bedenken, die gegenüber der vorgeschlagenen Digitalsteuer und der digitalen Betriebsstätte bestehen. Sie sieht jedoch auch die Notwendigkeit, eine Zwischenlösung für den Fall bereitzuhalten, dass auf internationaler Ebene keine langfristige Lösung gefunden werden kann. Deshalb haben Deutschland und Frankreich eine gemeinsame Erklärung abgegeben, nach der die Richtlinie zur Digitalsteuer am 01.01.2021 in Kraft treten soll, wenn es bis 2020 keine Lösung auf OECD-Ebene gibt. Die Digitalsteuer soll gemäß der Erklärung Ende 2025 auslaufen und sich auf Werbeleistungen konzentrieren. Hinsichtlich der Erweiterung des Betriebsstättenbegriffs werden die Arbeiten auf OECD-Ebene intensiv begleitet und weiterverfolgt. Nur so wird ein international abgestimmtes Vorgehen ermöglicht. Im Übrigen ist die Bundesregierung auch im steuerlichen Bereich auf den Brexit vorbereitet. Das Gesetz über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz) stellt Rechtssicherheit für die Zeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs her.

46. Die Bundesregierung nimmt ferner den Umsetzungsbedarf, der sich aus der Richtlinie zur Vermeidung von Steuervermeidungspraktiken (Anti-Tax Avoidance Directive (ATAD), 2016/1164/EU) ergibt, zum Anlass, einzelne dieser Regelungsbereiche auf grundsätzlichen Reformbedarf hin zu überprüfen. Ein Gesetzentwurf zur umfassenden Reform der Hinzurechnungsbesteuerung im Außensteuergesetz wird derzeit erarbeitet. Die Bundesregierung wird darüber hinaus die Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU zum verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung auf meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen bis zum 31. Dezember 2019 umsetzen. Die Richtlinie soll dazu beitragen, die Transparenz im Steuerbereich zu erhöhen. Sie fügt sich in die inter-

nationalen G20/OECD-BEPS-Arbeiten zur Bekämpfung von Steuervermeidung und Steuerhinterziehung ein.

47. Die deutsch-französische Zusammenarbeit zu einer gemeinsamen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage soll die Harmonisierung der direkten Steuern beschleunigen und den ins Stocken geratenen Verhandlungen im Rat der Europäischen Union einen neuen Impuls geben. Grundlage ist ein Richtlinienentwurf der EU-Kommission. Deutschland und Frankreich haben während des Ministertreffens in Meseberg im Juni 2018 ihre gemeinsame Position politisch konsentiert. Ebenso laufen Gespräche zur möglichen Ausgestaltung einer europäischen Finanztransaktionssteuer.

C. Digitalisierung gestalten, Rahmenbedingungen für Innovationen, Mittelstand und Industrie verbessern

48. Die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft ist die Grundlage des heutigen sowie des zukünftigen Wohlstands in Deutschland. Eine Wirtschaftspolitik auf dem Fundament der Sozialen Marktwirtschaft stellt die Freiheitsräume und Leistungsfähigkeit der Unternehmen – Selbständige, kleine und mittlere sowie Großunternehmen – in ihren Mittelpunkt. Die Wirtschaft braucht gute und möglichst bürokratiearme staatliche Rahmenbedingungen, damit sich unternehmerische Kreativität und Innovationskraft voll entfalten können. Globalisierung, Digitalisierung und demografischer Wandel stellen die Unternehmen allerdings vor signifikante Herausforderungen. Die Bundesregierung modernisiert und verbessert vor diesem Hintergrund die Rahmenbedingungen für die deutsche Wirtschaft.

Digitalen Wandel vorantreiben, digitale Ordnungspolitik gestalten

49. Der digitale Wandel bietet große Chancen, den Wohlstand und die Lebensqualität zu steigern und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen zu sichern. Auch der Sachverständigenrat betont die Bedeutung der richtigen wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen, um die Chancen der Digitalisierung zu nutzen und das Potenzial für Produktivitätssteigerungen zu heben (vgl. JG Tz 136). Die konsequente Umsetzung der digitalpolitischen Schwerpunktvorhaben ist deshalb von zentraler Bedeutung für eine Stärkung der Sozialen Marktwirtschaft, die das Innovationspotenzial der Digitalisierung fest im Blick hat. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung im November 2018 die Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“ verab-

schiedet, die als strategisches Dach fungiert und die wichtigsten Digitalisierungsvorhaben in fünf Handlungsfeldern zusammenführt (vgl. Schaubild 7 und Tabelle lfd. Nr. 6). Die Umsetzungsstrategie fasst die zentralen digitalen Schwerpunktvorhaben aller Ressorts zusammen und enthält darüber hinaus messbare Zielvorgaben. Sie wird permanent weiterentwickelt; der Umsetzungsstand wird unter www.digital-made-in.de zur Verfügung gestellt.

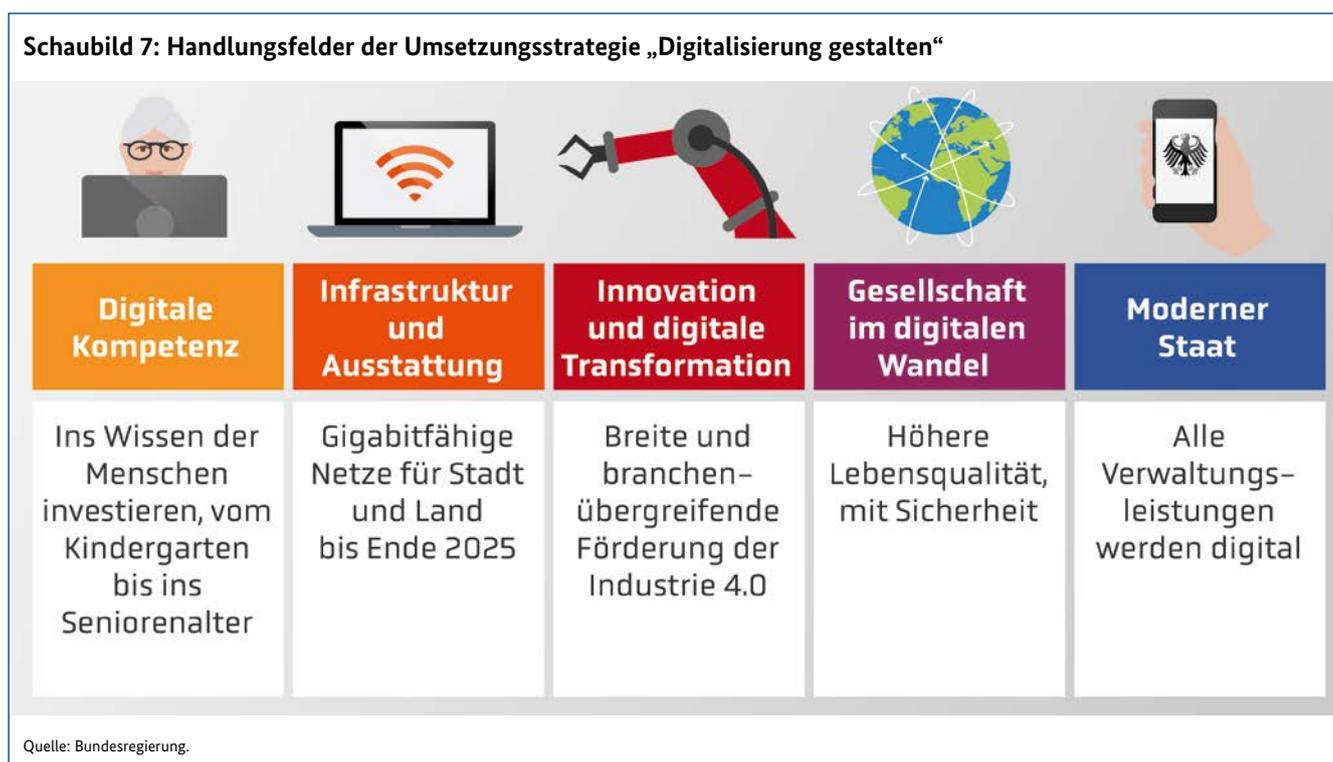
Der Digital-Gipfel und sein unterjähriger Prozess sind die zentrale Plattform für die digitalpolitische Zusammenarbeit der Bundesregierung mit allen relevanten Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft, Gewerkschaften und Gesellschaft (vgl. Tabelle lfd. Nr. 7). Zehn thematische Plattformen erarbeiten während des Jahres Empfehlungen, Projekte und Initiativen, die die Digitalisierung in Deutschland voranbringen sollen und zum jährlichen Gipfel präsentiert werden. Der Digital-Gipfel 2018 setzte unter dem Motto „Künstliche Intelligenz – ein Schlüssel für Wachstum und Wohlstand“ einen besonderen Schwerpunkt bei Chancen und Herausforderungen für Deutschland und Europa beim Thema Künstliche Intelligenz (KI) (vgl. Tz 53).

50. Die Bundesregierung hat einen Digitalrat eingesetzt, der sie bei der Gestaltung des digitalen Wandels berät – insbesondere zu Veränderungen von Wirtschaft und Arbeitswelt, Digitalkompetenzen, Bildung und Weiterbildung, Gründun-

gen sowie digitaler Verwaltung einschließlich der Beteiligung über digitale Kanäle (E-Partizipation). Der Rat soll auch Impulse zur Fortentwicklung und Umsetzung der Digitalstrategie geben.

51. Hochleistungsfähige digitale Infrastrukturen sind die Voraussetzung dafür, dass die Menschen und Unternehmen – in Städten und im ländlichen Raum – die Chancen des digitalen Wandels nutzen können. Der möglichst flächendeckende Ausbau von Gigabitnetzen bis zum Jahr 2025 erfordert vor allem erhebliche Investitionen der Privatwirtschaft. Im Rahmen der Novelle des Telekommunikationsgesetzes sollen innovations- und investitionsfreundlichere, aber gleichzeitig auch wettbewerbssichernde Regulierungsbedingungen geschaffen werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 8). Die Bundesregierung hat bereits in der vergangenen Legislaturperiode Fördermittel in Höhe von 4,4 Milliarden Euro überwiegend für ländliche Gebiete zur Verfügung gestellt, in denen innerhalb von drei Jahren kein privatwirtschaftlicher Ausbau der Netze erfolgt ist. Für den Ausbau von Gigabitnetzen in unwirtschaftlichen Gebieten werden Mittel im Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ bereitgestellt werden. Zukünftig sollen in jeder Region und jeder Gemeinde Gigabitnetze verfügbar sein – und zwar möglichst direkt bis zum Haus. Schulen, Gewerbegebiete, öffentliche soziale Einrichtungen und Krankenhäuser werden prioritär angeschlossen. Dabei sind nur Ausbauabschnitte förderfähig,

Schaubild 7: Handlungsfelder der Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“



die mit Glasfaser realisiert werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 9). Aus Sicht der Bundesregierung ist die Erhöhung des Glasfaseranteils in allen bestehenden Netzinfrastrukturen unerlässlich, um zuverlässige Gigabitverbindungen bereitzustellen. Der Ausbau und die Fortentwicklung der Netze sollen deshalb möglichst auf Basis der Glasfasertechnologie erfolgen, weil nur durch sie ausreichende Netzkapazitäten geschaffen und langfristig sinnvolle Netzinvestitionen gewährleistet werden.

52. Für eine flächendeckende leistungsfähige Mobilfunkversorgung will die Bundesregierung weiße Flecken bei Mobilfunk und mobilem Internet zügig schließen. Gemeinsam mit Ländern, kommunalen Spitzenverbänden sowie Mobilfunknetzbetreibern hat die Bundesregierung beim Mobilfunkgipfel im Juli 2018 ein Maßnahmenprogramm verabschiedet, das bis Ende 2020 99 Prozent der Haushalte erschließen soll. Bei der 2019 anstehenden Frequenzversteigerung werden verpflichtende Ausbauforderungen erlassen, durch die insbesondere die Versorgung entlang der Verkehrswege in den Blick genommen und der Aufbau von 5G-Netzen dynamisch vorangetrieben werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 10). Im Bereich 5G-Anwendungen soll Deutschland zum Leitmarkt werden. Mit der für 2019 vorgesehenen 5x5G-Strategie des Bundes sollen im Rahmen eines Wettbewerbs ausgewählte Städte und Regionen mit 5G ausgestattet werden, um die Forschung zu intensivieren und Anwendungsszenarien sichtbar zu machen.

53. Im November 2018 hat die Bundesregierung die Strategie Künstliche Intelligenz (KI) beschlossen. Mit der Strategie verfolgt die Bundesregierung drei wesentliche Ziele: Deutschland und Europa sollen sich zu einem führenden Standort für die Entwicklung und Anwendung von KI-Technologien entwickeln und die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands gesichert werden. Eine verantwortungsvolle und gemeinwohlorientierte Entwicklung und Nutzung von KI soll sichergestellt werden. Außerdem soll KI im Rahmen eines breiten gesellschaftlichen Dialogs und einer aktiven politischen Gestaltung ethisch, kulturell, rechtlich und institutionell in die Gesellschaft eingebettet werden. Zur Erreichung dieser Ziele sieht die Strategie zwölf Handlungsfelder mit konkreten Maßnahmen vor (vgl. Tabelle lfd. Nr. 11). Aus wirtschaftspolitischer Sicht sind insbesondere die Förderung von Forschung und Entwicklung hierzu in Deutschland und Europa sowie die Stärkung des Transfers von KI in die Anwendung relevant. Bessere Rahmenbedingungen sollen zudem die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Daten erhöhen. Arbeitnehmer sollen auf den Wandel der Arbeitswelt besser vorbereitet werden und die Verfügbarkeit von Fachkräften für KI soll deutlich erhöht werden. Mit dem

Bundeshaushalt 2019 stellt der Bund in einem ersten Schritt insgesamt 500 Millionen Euro zur Verstärkung der KI-Strategie für 2019 und die Folgejahre zur Verfügung. Auf dieser Grundlage kann der Bund zur Umsetzung der KI-Strategie – auch unter Einsatz von Mitteln für Forschung und Entwicklung zur Erreichung des 3,5-Prozent-Ziels – einen finanziellen Aufwand von etwa 3 Milliarden Euro in den Jahren 2018 bis 2025 darstellen. Im Mittelpunkt der an die Wirtschaft gerichteten Maßnahmen stehen die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen beim Transfer von Forschungswissen in die Anwendung, die Unterstützung von KI-Startups, der Aufbau einer KI-Dateninfrastruktur, die Bildung eines europäischen Innovationsclusters zu KI und die Forschungs- und Technologieförderung von KI. Erste Schritte sind das Technologieprogramm „Smarte Datenwirtschaft“ (vgl. Tabelle lfd. Nr. 12) sowie die Mission „Künstliche Intelligenz in die Anwendung bringen“ im Rahmen der High-Tech-Strategie der Bundesregierung.

54. Die Datenethikkommission der Bundesregierung setzt sich mit ethischen Fragen zu den Themen KI, Algorithmen und Daten auseinander und entwickelt hierfür Leitlinien und Handlungsempfehlungen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 13). Die Kommission besteht aus 16 Mitgliedern unterschiedlicher Disziplinen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft und hat ihre Arbeit im September 2018 aufgenommen. Der Abschlussbericht soll im Herbst 2019 vorliegen. Der digitale Wandel kann unter anderem genutzt werden, um Menschen mit Familienaufgaben den Zugang zur Erwerbstätigkeit zu erleichtern und durch zusätzliche Erwerbstätigkeit wirtschaftliche Stabilität für Familien zu erreichen. Durch das „Innovationsbüro Digitales Leben“ werden innovative Lösungen zur Digitalisierung der Zivilgesellschaft gesammelt, aufbereitet und in die Breite gebracht, um den technischen Fortschritt gesellschaftlich nutzbar zu machen.

55. Die Blockchain-Technologie gilt neben KI als eine weitere Basistechnologie der Digitalisierung und ermöglicht ein breites, sektorübergreifendes Feld an Anwendungsmöglichkeiten. Die Bundesregierung erarbeitet derzeit eine nationale Blockchain-Strategie mit dem Ziel, die aus Pilotprojekten gewonnenen Erkenntnisse zu konsolidieren, mögliche Anwendungen der Technologie in der Verwaltung auszuloten, Kompetenzen und Know-how zu stärken und notwendige Anpassungen der regulatorischen Rahmenbedingungen zu identifizieren. Die Strategie soll im Sommer 2019 verabschiedet werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 14).

56. Sichere Informationstechnik ist eine notwendige Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland und Grundlage für das selbstbestimmte Leben

in der vernetzten Welt. Dazu gehört auch, die Datensouveränität und den Schutz der Privatsphäre der Bürger sicherzustellen. Aus diesem Grund stärkt die Bundesregierung die IT-Sicherheitsforschung in Deutschland. In den letzten Jahren wurde die Forschung an drei Kompetenzzentren für die IT-Sicherheitsforschung in Saarbrücken, Darmstadt und Karlsruhe gebündelt. Diese haben sich zu international anerkannten Forschungs- und Beratungszentren entwickelt. Sie werden 2019 in eine verstetigte Förderung überführt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 15).

57. Eine effektive digitale Ordnungspolitik ist notwendig, um den digitalen Wandel zu unterstützen und ihn gleichzeitig wettbewerbskonform und sozial nachhaltig zu gestalten. Um das deutsche und europäische Wettbewerbsrecht für die Herausforderungen der Digitalisierung fit zu machen, hat die Bundesregierung mit der Vorbereitung der 10. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) begonnen und außerdem die „Kommission Wettbewerbsrecht 4.0“ eingesetzt.

Ein Schwerpunkt der 10. GWB-Novelle wird die Modernisierung der Missbrauchsaufsicht sein, damit der Missbrauch von Marktmacht vor allem auf sich schnell verändernden Märkten zügig und effektiv abgestellt werden kann (vgl. Tabelle lfd. Nr. 16). In diese Modernisierung fließen insbesondere Erkenntnisse aus einer Studie zur Modernisierung der Missbrauchsaufsicht für marktmächtige Unternehmen ein, die im September 2018 vorgelegt wurde. Ein weiterer Schwerpunkt wird die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden (ECN+) sein. Der Referentenentwurf für die 10. GWB-Novelle soll im Laufe dieses Jahres erstellt werden.

Die „Kommission Wettbewerbsrecht 4.0“ dient als rechtspolitische Plattform für eine Debatte zur Weiterentwicklung insbesondere auch des europäischen Wettbewerbsrechts (vgl. Tabelle lfd. Nr. 17). Sie befasst sich mit den wettbewerbspolitischen Fragestellungen, die sich durch die fortschreitende Entwicklung der Datenökonomie und die Verbreitung von Plattformmärkten ergeben. Bis Herbst 2019 soll die Kommission konkrete Handlungsempfehlungen erarbeiten.

58. Die im Mai 2015 von der Europäischen Kommission initiierte Digitale Binnenmarktstrategie hat zum Ziel, den Online-Zugang zu Waren und Dienstleistungen für Unternehmen und Verbraucher in ganz Europa zu verbessern, adäquate Bedingungen für digitale Netze und innovative Dienste zu schaffen sowie das Wachstumspotenzial der digitalen Wirtschaft bestmöglich auszuschöpfen. Die Bundesregierung unterstützt einen zügigen Fortschritt bei den Ver-

handlungen und bei der Umsetzung der Maßnahmen. Im vergangenen Jahr wurden wichtige Meilensteine erreicht (vgl. Tabelle lfd. Nr. 18): Die Verabschiedung des „Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation“ setzt wichtige regulatorische Anreize für umfangreiche private Investitionen in eine leistungsfähige digitale Infrastruktur. Durch die Portabilitätsverordnung können EU-Bürger ihre Online-Abonnements für Filme, Serien, Sport oder Musik während vorübergehender Auslandsaufenthalte nutzen. Die Geoblocking-Verordnung geht gegen ungerechtfertigte, herkunftsbezogene Diskriminierungen von Kunden insbesondere beim Online-Handel vor. Danach dürfen Unternehmen Kunden aus anderen Mitgliedstaaten unter anderem nicht mehr aufgrund ihrer Herkunft den Zugang zu einer Internetseite blockieren oder sie auf eine andere Internetseite mit schlechteren Konditionen weiterleiten.

Die Datenwirtschaft kann dabei helfen, innovative Geschäftsmodelle europäischer Unternehmen zu ermöglichen, öffentliche Dienste zu modernisieren und die Rechte der Bürger zu stärken. Dazu müssen Daten unter Beachtung des Datenschutzes zugänglich sein und innerhalb des Binnenmarkts frei fließen können. Vor diesem Hintergrund haben Europäisches Parlament und Rat der EU im November 2018 Hindernisse im freien Verkehr nicht personenbezogener Daten innerhalb der EU beseitigt. Um Hürden für die Weiterverwendung von Daten der öffentlichen Verwaltung abzubauen, hat die Europäische Kommission im April 2018 den Entwurf einer Novelle der Richtlinie über die „Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors“ (Public Sector Information, PSI) vorgelegt. Hinzu kommt die am 11. Dezember 2018 in Kraft getretene Verordnung zur Einrichtung eines sogenannten Single Digital Gateway (SDG). Ziel der EU ist es, ein einheitliches digitales europäisches Zugangstor zu den Verwaltungsportalen der Mitgliedstaaten zu errichten.

Mittelstand und Industrie bei der Digitalisierung unterstützen

59. Die digitale Transformation bietet große Chancen durch neue Geschäftsfelder und Produktivitätssteigerungen. Zugleich stellt die Digitalisierung gerade kleine und mittlere Unternehmen (KMU), zum Beispiel im Handwerk, vor enorme Herausforderungen: Produktions- und Arbeitsprozesse müssen digitalisiert sowie mit datenbasierten Dienstleistungen verknüpft werden. Mitarbeiter sind zu schulen und Arbeitsplätze müssen angepasst werden. Mit dem Förderschwerpunkt Mittelstand-Digital wird die digitale Transformation der Wertschöpfungsprozesse von KMU sowie

Handwerksbetrieben unterstützt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 19). Mittelstand-Digital bietet praxisnahe Anschauungs- und Erprobungsmöglichkeiten von digitalen Anwendungen, bündelt vorhandenes Wissen zur Digitalisierung und transferiert es an Multiplikatoren. Zentraler Bestandteil des Förderschwerpunktes sind die Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren, die ein wissenschaftlich basiertes, kostenfreies und auf KMU und Handwerksbetriebe zugeschnittenes Angebot bereitstellen. Darüber hinaus werden mit dem Förderprogramm „go-digital“ KMU mit Beratungs- und Umsetzungsleistungen in ihrer Digitalisierung unterstützt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 20). Die Initiative „IT-Sicherheit in der Wirtschaft“ sensibilisiert KMU zielgruppenspezifisch für das Thema IT-Sicherheit.

60. Mit einem neuen Förderprogramm „Investitionszuschuss Digitalisierung im Mittelstand“ sollen gezielt Anreize für KMU geschaffen werden, um ihre digitalen Geschäftsprozesse zu verbessern und neue Geschäftsmodelle zu generieren. Hierzu sollen KMU bei Investitionen in notwendige digitale Technologien und in IT-Sicherheit unterstützt werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 21).

61. Die Bundesregierung wird die digitale Transformation der Industrie, kurz „Industrie 4.0“, weiter mit geeigneten Maßnahmen unterstützen. Unternehmen haben den Mehrwert und die Notwendigkeit der Digitalisierung ihrer Produktion und Organisation erkannt. Zu dieser positiven Entwicklung hat auch die erfolgreiche Arbeit der Plattform „Industrie 4.0“ beigetragen, die zielgerichtet inhaltlich weiter ausgebaut wird. Themenschwerpunkte bilden die Bereiche Standardisierung, IT-Sicherheit, rechtliche Rahmenbedingungen, Arbeit/Aus- und Weiterbildung sowie digitale Geschäftsmodelle. Die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen haben dabei stets Praxisbezug und dienen der direkten Umsetzung in den Unternehmensprozessen. Das mittlerweile etablierte „Transfernetzwerk Industrie 4.0“ erarbeitet Maßnahmen für eine zielgerichtete Unterstützung von Unternehmen bei der Implementierung von Industrie 4.0 und setzt diese um. Im Fokus stehen auch hier mittelständische Unternehmen.

Schlüsseltechnologien gemeinsam mit der Wirtschaft voranbringen

62. Der industrielle Strukturwandel wird weitgehend durch das Vordringen von Schlüsseltechnologien geprägt, die im Querschnitt wirken und in ihrer Entwicklung sehr kostenintensiv sind. Die Soziale Marktwirtschaft vertraut dabei zuvorderst auf die Anpassungsfähigkeit der Marktteilneh-

mer. Ein staatliches Engagement in einzelnen Branchen kann insbesondere dann gerechtfertigt sein, wenn es darum geht, im internationalen Vergleich faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten oder die Grundlagenforschung zu fördern.

Die Bundesregierung flankiert das Handeln der privaten Wirtschaftsakteure: Ziel ist es, dazu beizutragen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in Deutschland zu sichern und nachhaltig zu stärken. Vor dem Hintergrund des aktuellen wirtschaftlichen Strukturwandels und der außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen gilt es, einerseits Schlüsseltechnologien gezielt zu stärken und andererseits die technologische Souveränität in zentralen Technologiefeldern zu wahren. Der Sachverständigenrat spricht sich gegen eine lenkende Industriepolitik aus, die es als staatliche Aufgabe ansehe, Zukunftsmärkte und -technologien als strategisch bedeutsam zu identifizieren (vgl. JG Tz 158). Die Bundesregierung verfolgt auch keine lenkende Industriepolitik. Sie ist aber der Auffassung, dass bei grundlegenden Strukturbrüchen das alleinige Engagement von Unternehmen nicht immer ausreicht und im Einzelfall eine vorübergehende staatliche Anschubförderung oder das Setzen sonstiger geeigneter Rahmenbedingungen zur Stärkung von Schlüsseltechnologien notwendig sein kann. Die Identifizierung strategisch bedeutsamer Technologien erfolgt durch die Wirtschaft selbst. Die Bundesregierung steht zu Themen mit hervorgehobener industriepolitischer Bedeutung mit Vertretern von Wirtschaft und Wissenschaft im regelmäßigen Dialog, um die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft insgesamt zu sichern. In der Diskussion stehen dabei insbesondere die Künstliche Intelligenz (vgl. Tz 53), der Aufbau einer europäischen Batteriezellfertigung, die Luft- und Raumfahrt, die Bioökonomie, Investitionen in Quantentechnologien, die IT-Sicherheit, die Materialwissenschaften und die Mikroelektronik.

63. Batteriezellen werden in Zukunft in großen Mengen als Energiespeicher für zahlreiche Anwendungen benötigt, insbesondere für elektrifizierte Fahrzeuge, für die Pufferung von regenerativ erzeugtem Strom und für akkubetriebene Geräte. Die Bundesregierung hat sich daher unter anderem mit der Hightech-Strategie 2025 das Ziel gesetzt, den Aufbau eigener Kapazitäten für die Batteriezellproduktion in Deutschland zu unterstützen, die ein zentraler Teil der Wertschöpfung ist. Die Erforschung neuer Batterietechnologien soll im Rahmen des Dachkonzepts „Forschungsfabrik Batterie“ gefördert werden. Damit soll eine Innovationspipeline aufgebaut werden, welche die gesamte Kette vom Material über die Batterie zelle bis zur Produktion abdeckt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 22 und 23).

64. Die deutsche Luft- und Raumfahrtindustrie ist im internationalen Vergleich hoch wettbewerbsfähig. Mit dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) steht der Industrie eine leistungsfähige Forschungsinfrastruktur zur Verfügung, ihre Wettbewerbsfähigkeit weiter auszubauen. Technologie aus Deutschland steckt heute in jedem neugebauten kommerziellen Flugzeug weltweit. Insbesondere mit dem 2018 aufgestockten Luftfahrtforschungsprogramm setzt die Bundesregierung weitere Impulse, in Zukunftstechnologien wie KI, Big Data oder hybrid-elektrisches Fliegen zu investieren. Dies ist auch ein entscheidender Beitrag dazu, Fliegen immer sicherer, effizienter und umweltfreundlicher zu machen. Anstehende Vorhaben rund um die Exploration „Deep Space Gateway“ – weitere Erkundungen von Mond und Mars – können zu neuen technischen Höchstleistungen in den Bereichen Robotik, KI und Raumtransport führen. Die dabei gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse können auf der Erde auch in anderen Bereichen als der Raumfahrt eingebracht werden, beispielsweise bei KI-basierten Dienstleistungen oder Produkten. Alle diese Vorhaben bieten zudem die Gelegenheit, die bei der ISS gezeigte erfolgreiche internationale Kooperation zur friedlichen Nutzung des Weltraums fortzuführen. Um die Beteiligung innovativer kleiner und mittlerer Unternehmen bei Luft- und Raumfahrtprojekten zu erhöhen, unterstützt die Bundesregierung diese Unternehmen beispielsweise bei Markterschließungsreisen.

65. Bioökonomie beschreibt den Übergang von erdölbasierten Prozessen und Produkten hin zu einer biologisch basierten, nachhaltigen Wirtschaft. Fossile Rohstoffe werden durch alternative Rohstoffe wie zum Beispiel biologische Roh-, Rest- und Abfallstoffe sowie CO₂ substituiert. Um das große Innovationspotenzial der Bioökonomie in Deutschland zu nutzen, führt die Bundesregierung die Politikstrategie Bioökonomie mit der Forschungsstrategie zusammen und arbeitet an einem Monitoring der Bioökonomie. Die neue Dialogplattform „Industrielle Bioökonomie“ unterstützt unter anderem den Aufbau neuer Rohstoffversorgungsstrukturen.

66. Quantentechnologien durchdringen schon heute viele Bereiche: Bauteile wie Transistoren, Dioden und Laser in Computern oder der medizinischen Bildgebung nutzen Prinzipien der Quantenphysik. Deutschland ist bei diesen „Quantentechnologien der ersten Generation“ wissenschaftlich und wirtschaftlich höchst erfolgreich. Im nächsten Schritt geht es nun darum, Quanteneffekte gezielt zu kontrollieren. Solche „Quantentechnologien der zweiten Generation“ ermöglichen beispielsweise genauere Messgeräte, eine höhere Sicherheit bei der Datenkommunikation

oder deutlich leistungsfähigere Satelliten und Computer. Ziel der Bundesregierung ist, dass deutsche Forschungsinstitute und Unternehmen diese Entwicklung gestalten und führend umsetzen. Sie hat deshalb im September 2018 das Regierungsprogramm Quantentechnologien beschlossen, um die Erforschung, Entwicklung und Anwendung von Quantentechnologien in den nächsten Jahren voranzutreiben (vgl. Tabelle lfd. Nr. 24).

67. Große Bereiche der energieintensiven Industrie stehen mit Blick auf das Ziel einer national weitgehenden Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050 vor besonderen Herausforderungen. Um den Industriestandort Deutschland langfristig zu sichern und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen zu stärken, soll ein Förderprogramm zur Dekarbonisierung in der Industrie aufgelegt werden.

68. Im Jahr 2015 hatte sich das tripartistische Bündnis Zukunft der Industrie, dem Verbände, Gewerkschaften und die Bundesregierung angehören, zusammengeschlossen. Der Fokus des Bündnisses liegt auf dem Dialog zur Industriepolitik sowie der Erhöhung von Industrieakzeptanz. Ein wesentlicher Erfolg des Bündnisses ist die Überwindung von Grenzen und die Netzwerkbildung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. Die Bündnispartner setzen das Bündnis Zukunft der Industrie auch in der 19. Legislaturperiode fort.

Rohstoffversorgung sichern

69. Für die deutsche Wirtschaft spielt die Rohstoffgewinnung und -versorgung eine zentrale Rolle, für die industrielle Wertschöpfung sind Rohstoffe die Basis. Es ist primär Aufgabe der Wirtschaft, die Versorgung mit Rohstoffen zu sichern. Die Bundesregierung unterstützt die Wirtschaft durch ihre Rohstoffpolitik, indem sie Rahmenbedingungen für eine nachhaltige, international wettbewerbsfähige Rohstoffversorgung schafft.

70. Sie engagiert sich auch für Nachhaltigkeit bei der Rohstoffgewinnung in rohstoffexportierenden Ländern. Mit der Implementierung der internationalen „Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft“ (Extractive Industries Transparency Initiative – EITI) in Deutschland setzt die Bundesregierung ein wichtiges Signal, um Entwicklungs- und Schwellenländer im gemeinsamen Kampf gegen Korruption im Rohstoffsektor zu stärken. Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung auch für die bessere Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards bei der Rohstoffgewinnung und entlang der Lieferketten ein, unter anderem

im Rahmen ihrer Rohstoffdiplomatie, durch Kapazitätsaufbau in den rohstoffexportierenden Ländern sowie durch Bewusstseinsbildung bei Wirtschaft und Verbrauchern in Deutschland (vgl. Tz 200).

71. Das bestehende Rohstoffmonitoring der Deutschen Rohstoffagentur wird ausgebaut, mit besonderem Fokus auf die für die Elektromobilität benötigten Rohstoffe sowie die für Zukunftstechnologien benötigten Zwischenprodukte. Die Deutsche Rohstoffagentur informiert deutsche Unternehmen über neue Entwicklungen auf den weltweiten Rohstoffmärkten, zu Angebots-, Nachfrage- und Preisentwicklungen sowie zu potenziellen Preis- und Lieferrisiken.

Rechtsetzung verbessern und Bürokratie abbauen

72. Die Bundesregierung verfolgt eine evidenzbasierte Wirtschaftspolitik auf Basis wissenschaftlicher Fakten und Erkenntnisse, die die Informationsbasis für eine Abwägung zwischen alternativen Lösungsansätzen bereitstellen. Sie setzt dabei verstärkt auf Reallabore im Sinne von Testräumen für Regulierung und Innovation. In solchen Reallaboren werden innovative Technologien und Geschäftsmodelle in einem zeitlich befristeten, geographisch abgegrenzten sowie gegebenenfalls rechtlich angepassten Raum (Experimentierklauseln, Sondergenehmigungen etc.) ergebnisoffen getestet. Im digitalen Wandel helfen so evidenzbasierte, experimentelle Ansätze dabei, die Erprobung von Innovationen zu ermöglichen und den regulatorischen Rahmen weiterzuentwickeln. In der Energieforschung stellen „Reallabore der Energiewende“ einen neuen Ansatz dar, um den Technologie- und Innovationstransfer zu beschleunigen (vgl. Tz 150). Nur wenn es gelingt, einen flexiblen, innovationsoffenen und anpassungsfähigen Regulierungsrahmen zu entwickeln, der mit dem Tempo neuer Technologietrends Schritt hält, wird Deutschland auch in Zukunft im internationalen Wettbewerb um Ideen und Innovation bestehen.

73. Die Qualität von Recht und Verwaltung trägt erheblich zur Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland bei (vgl. auch Kasten 1). Die Bundesregierung hat daher ihr Instrumentarium zur Verbesserung von Recht und Verwaltungsverfahren in den vergangenen Legislaturperioden stetig weiterentwickelt. Auch in Zukunft müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen fortlaufend an eine immer komplexere und intensiver vernetzte Welt angepasst werden. Die Bundesregierung will zudem den Kontakt mit der Verwaltung für Bürger und Unternehmen einfacher machen. Daher werden bis Ende 2022 alle Verwaltungsleistungen auch digital verfügbar gemacht – ein wesentlicher Standortfaktor für

die deutsche Wirtschaft und insbesondere für Unternehmensgründer (vgl. Tz 82). In diesem Rahmen sollen auch die bisherigen Verwaltungsprozesse überprüft und wo möglich entbürokratisiert werden. Hierbei steht das Ziel im Mittelpunkt, durch einen Verzicht auf nicht zwingend notwendige Formerfordernisse und Nachweispflichten die Antragsabwicklung ohne Medienbrüche zu gestalten. Ziel sind Effizienzgewinne für Unternehmen, Bürger, aber auch für die Verwaltung selbst.

74. Die Bürokratiebremse für die Belastungen der Wirtschaft wirkt: In den Jahren 2015 bis 2017 ist der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in diesem Rahmen um rund 1,9 Milliarden Euro zurückgegangen. Die Bundesregierung setzt sich deshalb dafür ein, das Prinzip „One in, one out“ auch auf EU-Ebene zu verankern. Der Umstellungsaufwand der Wirtschaft war 2017 so niedrig wie noch nie seit Beginn der Erhebungen. Zur systematischen Evaluierung von Gesetzen gibt es seit 2013 ein wirksames Verfahren. In den nächsten Jahren stehen bei den Ministerien etwa 200 Regelungsvorhaben zur Evaluierung an.

75. Um den Rechtsetzungsprozess gezielt weiterzuentwickeln, hat die Bundesregierung ein Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung 2018 beschlossen. Mit dem Arbeitsprogramm wurden unter anderem Vereinfachungen im Sozialversicherungsrecht, bei der Wirtschaftsstatistik, im Planungs- und Genehmigungsrecht im Verkehrsbereich sowie bei der Einfuhrumsatzsteuer auf den Weg gebracht.

76. In einem Bürokratieentlastungsgesetz III wird die Bundesregierung Maßnahmen zur Entlastung der Wirtschaft bündeln. So werden insbesondere die Statistikpflichten verringert und die Vereinheitlichung von Grenz- und Schwellenwerten in verschiedenen Rechtsbereichen angestrebt, unter anderem durch die Überprüfung von Schwellenwerten vor allem im Steuer- und Sozialrecht sowie bei Berichtspflichten. Weiterhin werden handels- und steuerrechtliche Vorschriften harmonisiert und Doppelmeldungen zur Berufsgenossenschaft vermieden. Zudem wird angestrebt, Unternehmen in den ersten beiden Jahren nach Gründung von der monatlichen Voranmeldung der Umsatzsteuer zu befreien.

77. Zur Reduzierung von Statistikpflichten hat die Bundesregierung eine ressortübergreifende Bund-Länder Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Arbeitsgruppe soll den Abbau entbehrlicher Statistiken vorantreiben und Schritte vereinbaren, um die Wirtschaftsstatistik durch die Digitalisierung zu modernisieren. Insbesondere soll vermieden werden, dass die gleichen Daten mehrfach von verschiedenen Stellen erhoben werden.

78. Der Ordnungsrahmen für die öffentliche Auftragsvergabe wird fortwährend modernisiert. Durch die im April 2016 in Kraft getretene Reform des Vergaberechts wurde ein umfassender, moderner und flexibler Rahmen für die öffentliche Auftragsvergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte geschaffen. Die öffentliche Auftragsvergabe unterhalb dieser Schwellenwerte hat die Bundesregierung mit der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ebenfalls umfassend erneuert. Für die Behörden des Bundes ist die UVgO im September 2017 in Kraft getreten (vgl. JWB 2018 Tz 65). Da die Wirtschaft ein berechtigtes Interesse daran hat, deutschlandweit auf möglichst gleichlautende Regelungen zur öffentlichen Auftragsvergabe zu treffen, setzt sich die Bundesregierung auch weiterhin intensiv für eine rasche Einführung der UVgO in allen Ländern ein. Sieben Länder haben die UVgO bereits eingeführt, zwei weitere Länder stehen kurz davor.

79. Die Bundesregierung wird den vergaberechtlichen Rahmen auch mit Blick auf Vergaben im Bereich Sicherheit und Verteidigung anpassen. Rechtliche Konkretisierungen sollen dazu beitragen, die Beschaffungen in diesem Bereich zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die Bundesregierung prüft ergebnisoffen die weitere Vereinheitlichung des Vergaberechts durch die Zusammenführung von Verfahrensregeln für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie von Bauleistungen. Zu diesem Zweck wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe unter Einbindung der Wirtschaft, der öffentlichen Auftraggeber, des Bundestages und von Experten ein-

gerichtet. Zugleich werden die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anwenderorientiert weiterentwickelt und alle drei Abschnitte der überarbeiteten VOB Teil A in Kraft gesetzt.

80. Planungs- und Beschaffungsaktivitäten der öffentlichen Hand müssen sich auf eine verlässliche Datengrundlage stützen. Um die Vergabestatistik noch besser auf die Informationsbedürfnisse von Bund, Ländern und Kommunen auszurichten, wird die Vergabestatistikverordnung unter anderem mit Blick auf das zu erfassende Datenspektrum angepasst. Die ökonomische Bedeutung der öffentlichen Auftragsvergabe und mögliche Potenziale für Effizienzsteigerungen sind Gegenstand eines umfassenden Gutachtens der OECD. Die Bundesregierung wird nach Abschluss des Gutachtens die Handlungsempfehlungen zur Fortentwicklung des Systems der öffentlichen Beschaffung prüfen.

81. Unternehmen, die gravierende Wirtschaftsdelikte begehen, sollen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge oder Konzessionen ausgeschlossen werden. Öffentliche Auftraggeber sollen sich künftig über ein Wettbewerbsregister schnell und einfach informieren können, ob Ausschlussgründe bei einem Bieter vorliegen. Die Rechtsgrundlage dafür wurde im Sommer 2017 im Wettbewerbsregistergesetz geschaffen (vgl. JWB 2018 Tz 66). Der zügige Aufbau des bundesweiten elektronischen Wettbewerbsregisters beim Bundeskartellamt ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Eine Rechtsverordnung zu Einzelheiten der Meldepflichten der

Kasten 1: Lebenslagen-Befragung

Um die Qualität von Recht und Gesetz systematisch zu überprüfen, befragt das Statistische Bundesamt im Auftrag der Bundesregierung seit 2015 regelmäßig Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu ihren Erfahrungen mit der Verwaltung in verschiedenen Lebenslagen, von der Unternehmensgründung bis zum Ende der Geschäftstätigkeit.

Wichtigste Ergebnisse: Die Unternehmen in Deutschland sind mit der öffentlichen Verwaltung weitgehend zufrieden. Auf der Zufriedenheitsskala von „sehr zufrieden“ (+2) bis „sehr unzufrieden“ (-2) liegt 2017 die durchschnittliche Zufriedenheit bei +0,93. Weitere Ergebnisse: www.amtlich-einfach.de.

In den zehn untersuchten Lebenslagen bewerten die Unternehmen den Kontakt mit den Behörden und Ämtern sowie deren Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausbildung sowie der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz am besten. Weniger zufrieden sind sie laut der aktuellen Befragung wie bereits im Jahr 2015 in den Lebenslagen „Bau einer Betriebsstätte“ und „Teilnahme an Ausschreibungsverfahren“.

Nach Auswertung der Ergebnisse und vertiefenden Analysen mit Experten und Praktikern hat die Bundesregierung mit dem Arbeitsprogramm „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ gezielte Maßnahmen auf den Weg gebracht, um erkannte Schwachstellen zu beseitigen und die gemeinsam mit den Betroffenen erarbeiteten Verbesserungsvorschläge umzusetzen. Die nächste Befragung wird in diesem Jahr durchgeführt.

Verfolgungsbehörden wird derzeit in enger Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt sowie betroffenen Behörden und weiteren Stakeholdern vorbereitet (vgl. Tabelle lfd. Nr. 25).

Gründergeist wecken und Unternehmensgründungen fördern

82. Selbständige und Unternehmer leisten einen bedeutenden Beitrag zum Allgemeinwohl. Ihre Leistung ist die Voraussetzung für eine prosperierende Soziale Marktwirtschaft. Deutschland braucht mehr Gründergeist, damit auch in Zukunft neu entstehende Unternehmen die marktwirtschaftliche Dynamik aufrechterhalten und den Mittelstand stärken. Dies setzt die Bereitschaft vor allem junger Menschen zum Schritt in die unternehmerische Selbständigkeit sowie ein positives Unternehmerbild in der Gesellschaft voraus. Mit der Gründungsoffensive soll die Gründungskultur in Deutschland gestärkt und den Menschen Mut gemacht werden, Gründungschancen zu erkennen und eigene Ideen umzusetzen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 26). Unternehmensgründungen und Unternehmensnachfolgen sollen erleichtert und die Start-up-Finanzierung verbessert werden. Die digitale Gründerplattform sowie verbesserte webgestützte Informations- und Beratungsangebote sollen dazu beitragen, einfacher, schneller und besser ein Unternehmen zu gründen.

83. Das ERP-Wirtschaftsplangesetz 2019 leistet einen wichtigen Beitrag, um die Finanzierungsbedingungen für Gründer und mittelständische Unternehmen sowie Freiberufler zu stärken (vgl. Tabelle lfd. Nr. 27). Es bildet die Grundlage für eine verlässliche Unterstützung des deutschen Mittelstandes.

84. Mit dem Programm EXIST werden weiterhin Start-ups aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen dabei unterstützt, forschungsbasierte und innovative Produkte in die Praxis umzusetzen. Zudem werden die gründungsunterstützenden Strukturen an Hochschulen weiterentwickelt und ausgebaut (vgl. Tabelle lfd. Nr. 28). Die Internationalisierung von Start-ups wird durch Start-up-Austauschprogramme mit Israel (GISEP) und Indien (GINSEP) sowie durch den German Accelerator gefördert, der Start-ups gezielt bei ihrer Internationalisierungsstrategie begleitet und beim Eintritt in die relevanten Start-up-Weltregionen berät (vgl. Tabelle lfd. Nr. 29).

85. Die Bundesregierung treibt die Gründung von Unternehmen in zentralen Schlüsseltechnologiefeldern voran. Dazu wurden maßgeschneiderte Förderangebote für Grün-

der in der IT-Sicherheit, der Mikroelektronik, der Logistik, der Materialforschung und in den Quantentechnologien geschaffen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 30).

86. Die Initiative „Young Entrepreneurs in Science“ soll dazu beitragen, Forschende und Studierende frühzeitig für eine Unternehmensgründung zu sensibilisieren, damit sie diese als eine Option zur Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse verstärkt in Betracht ziehen. Darüber hinaus werden neue Verfahren entwickelt, um die für eine unternehmerische Selbständigkeit notwendigen Kompetenzen zu vermitteln (vgl. Tabelle lfd. Nr. 31).

87. Die Bundesregierung möchte die Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen jungen und etablierten Unternehmen intensivieren, um durch eine verstärkte Kooperation zusätzliche Wachstumspotenziale zu erschließen. Der bundesweiten Digital Hub-Initiative kommt dabei eine Schlüsselfunktion zu. Sie bringt in den zwölf Hubs etablierte Unternehmen, Gründer, Forschungseinrichtungen und Investoren zusammen, um gemeinsam an zukunftsweisenden Themen wie dem Internet der Dinge, FinTech-Anwendungen oder Künstliche Intelligenz zu arbeiten. Um junge Gründer, Investoren und Fachkräfte auch aus dem Ausland anzuwerben, wurde ein Team bei Germany Trade & Invest (GTAI) gegründet, das sich um die aktive Ansprache im Ausland kümmert. Im nationalen Kontext übernimmt die Hub Agency Kommunikations- und Beratungsdienstleistungen für die deutschen Hubs.

88. Wesentlich für den Erfolg von Start-ups sind ein attraktives Finanzierungsumfeld und insbesondere ein guter Zugang zu Wagniskapital. In den vergangenen Jahren hat sich der deutsche Wagniskapitalmarkt, auch dank der Förderinstrumente des Bundes, erheblich weiterentwickelt. Im internationalen Vergleich ist er jedoch – gemessen an der gesamten Wirtschaftsleistung – nach Einschätzung des Sachverständigenrats noch ausbaufähig (vgl. JG Tz 139). Die Angebotslücke betrifft insbesondere Start-ups, die ein digitales Geschäftsmodell schnell skalieren müssen, um sich im internationalen, von Plattformen geprägten Wettbewerb durchzusetzen. Deshalb will die Bundesregierung mehr privates Kapital sowie institutionelle Anleger für Investitionen in Start-ups mobilisieren, zum Beispiel gemeinsam mit der Industrie durch die Auflage eines großen nationalen Digitalfonds.

89. Die KfW-Beteiligungsförderung hat sich mit der Gründung der neuen KfW-Beteiligungsgesellschaft „KfW Capital“ im Jahr 2018 entscheidend weiterentwickelt. Ziel der Ausgründung ist eine marktgängige Struktur, mit der das KfW-

Engagement im Bereich Wagniskapital- und Beteiligungsfinanzierung quantitativ und qualitativ gestärkt werden soll. Die eigenständige Ausgestaltung versetzt die Beteiligungstochter in die Lage, zusätzliche private Mittel einzubinden. Das operative Geschäft der KfW Capital ist am 15. Oktober 2018 gestartet (vgl. Tabelle lfd. Nr. 32).

90. Die Finanzierungsform Venture Debt ist im deutschen Wagniskapitalmarkt im Vergleich zu anderen Ländern noch schwach ausgeprägt. Venture Debt stellt eine Form der Fremdkapitalfinanzierung dar, welche von kommerziellen Banken und Fonds als Ergänzung zur Eigenkapitalfinanzierung wachstumsstarker Start-ups gewählt wird. Mit der Tech Growth Fund-Initiative beabsichtigt die Bundesregierung, dieses wichtige Marktsegment zu verbreitern, so dass in allen Phasen der Unternehmensentwicklung innovativer Unternehmen ausreichend Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen.

91. Die Bundesregierung intensiviert außerdem ihre Aktivitäten zur Stärkung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der verschiedenen Branchen der Kultur- und Kreativwirtschaft, unter anderem mit dem Kompetenzzentrum Kultur- und Kreativwirtschaft des Bundes und dem Gründerwettbewerb Kultur- und Kreativpiloten (vgl. Tabelle lfd. Nr. 33 und 34).

Forschung und Entwicklung als Innovationstreiber stärken

92. Langfristiger Wohlstand, zukunftssichere Arbeitsplätze und eine nachhaltige Wirtschaft in Deutschland basieren maßgeblich auf der Innovationsfähigkeit der deutschen Unternehmen. Die Förderung von Forschung und Entwicklung ist daher ein prioritäres Ziel der Bundesregierung und wird mit zahlreichen Maßnahmen untermauert (vgl. Tabelle lfd. Nr. 35 – 49).

93. So arbeitet die Bundesregierung in Ergänzung zur bestehenden Projektförderung an einer steuerlichen Förderung für Forschung und Entwicklung, insbesondere für kleine und mittelgroße Unternehmen, die an den Personal- und Auftragskosten für Forschung und Entwicklung ansetzt. Die Bundesregierung wird hierzu im ersten Halbjahr 2019 einen Gesetzentwurf vorlegen. Der Sachverständigenrat präferiert hingegen eine outputseitige Förderung über eine niedrigere Besteuerung von Patent- und Lizenzentnahmen (Patentboxen, vgl. JG Tz 605). Aus Sicht der Bundesregierung spricht gegen ein solches Modell, dass es Unternehmen erst nachträglich entlastet, wenn Gewinne bereits fließen. Junge

Unternehmen in der Wachstumsphase würden hiervon nicht profitieren. Zudem können daraus unerwünschte Gewinnverlagerungen im internationalen Steuerwettbewerb resultieren.

94. Mit der Hightech-Strategie legt die Bundesregierung seit 2006 zu Beginn einer jeden Legislaturperiode das strategische Dach ihrer Forschungs- und Innovationsförderung fest. Die im September 2018 beschlossene Hightech-Strategie 2025 (HTS 2025) (vgl. Tabelle lfd. Nr. 50) soll das politische Ziel strategisch untermauern, die privaten und öffentlichen Ausgaben für Forschung und Entwicklung bis 2025 auf 3,5 Prozent des BIP zu steigern (vgl. Schaubild 8). Sie enthält Ziele, Schwerpunkte und Meilensteine der Forschungs- und Innovationspolitik der kommenden Jahre. Im Fokus stehen Programme und Fördermaßnahmen in den Themenfeldern „Gesundheit und Pflege“, „Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Energie“, „Mobilität“, „Stadt und Land“, „Sicherheit“ und „Wirtschaft und Arbeit 4.0“. Mit dem eingebetteten Rahmenprogramm „Forschung für die zivile Sicherheit 2018 – 2023“ werden innovative Lösungen erforscht und praxisnah umgesetzt, die die Sicherheit und Lebensqualität der Bürger erhöhen und den Schutz lebenswichtiger Infrastrukturen gewährleisten (vgl. Tabelle lfd. Nr. 51). Ein zentrales Handlungsfeld der HTS 2025 ist die Etablierung einer offenen Innovations- und Wagniskultur. Unternehmergeist und der Transfer in die Anwendung sollen deutlich gestärkt werden.

95. Mit der Gründung einer Agentur zur Förderung von Sprunginnovationen setzt die Bundesregierung einen bisher für Deutschland einmaligen personenzentrierten Ansatz in der Innovationsförderung um: Die Agentur verschafft herausragenden, kreativen und innovationserfahrenen Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Wirtschaft – sogenannten Innovationsmanagerinnen und -managern – Freiräume, um aus einer konsequenten Anwendungsperspektive heraus hochinnovative Ideen aus Forschung und Entwicklung in anwendungsreife Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen zu überführen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 52). Die Agentur wird themen-, disziplin- und technologieoffen arbeiten.

96. Zudem startet die Bundesregierung eine Transferinitiative, um Unternehmen darin zu unterstützen, Ergebnisse der Forschung schneller in Produkte und Verfahren umzusetzen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 53). Gemeinsam mit Akteuren insbesondere aus der Wirtschaft wird erörtert, wie bestehende Instrumente des Technologietransfers verbessert und gegebenenfalls neue entwickelt werden können. Bereits jetzt unterstützen technologieoffene Förderangebote für KMU, wie beispielsweise das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM), die Industrielle Gemeinschaftsforschung

(IGF) sowie das Exzellenzprogramm go-cluster, die Vernetzung der Unternehmen untereinander wie auch die Kooperation mit der Wissenschaft, zunehmend auch über Staatsgrenzen hinweg (vgl. Tabelle lfd. Nr. 54, 55 und 56). Das Programm Innovationskompetenz INNO-KOM setzt einen Akzent in strukturschwachen Regionen: Es fördert Vorhaben externer gemeinnütziger Industrieforschungseinrichtungen, die als FuE-Dienstleister sowie Transformatoren marktorientierten Wissens einen hohen Stellenwert für kleine und mittlere Unternehmen haben (vgl. Tabelle lfd. Nr. 57). Eine Pilotförderung für nichttechnische Innovationen erweitert den Blick auf neue digitale Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 58).

Mobilität zukunftsfähig gestalten

97. Eine leistungsfähige Infrastruktur ist die Grundlage einer wirtschaftlich erfolgreichen Volkswirtschaft. Daher kommt den Investitionen in Straßen, Schienen und Wasserwege eine große Bedeutung zu.

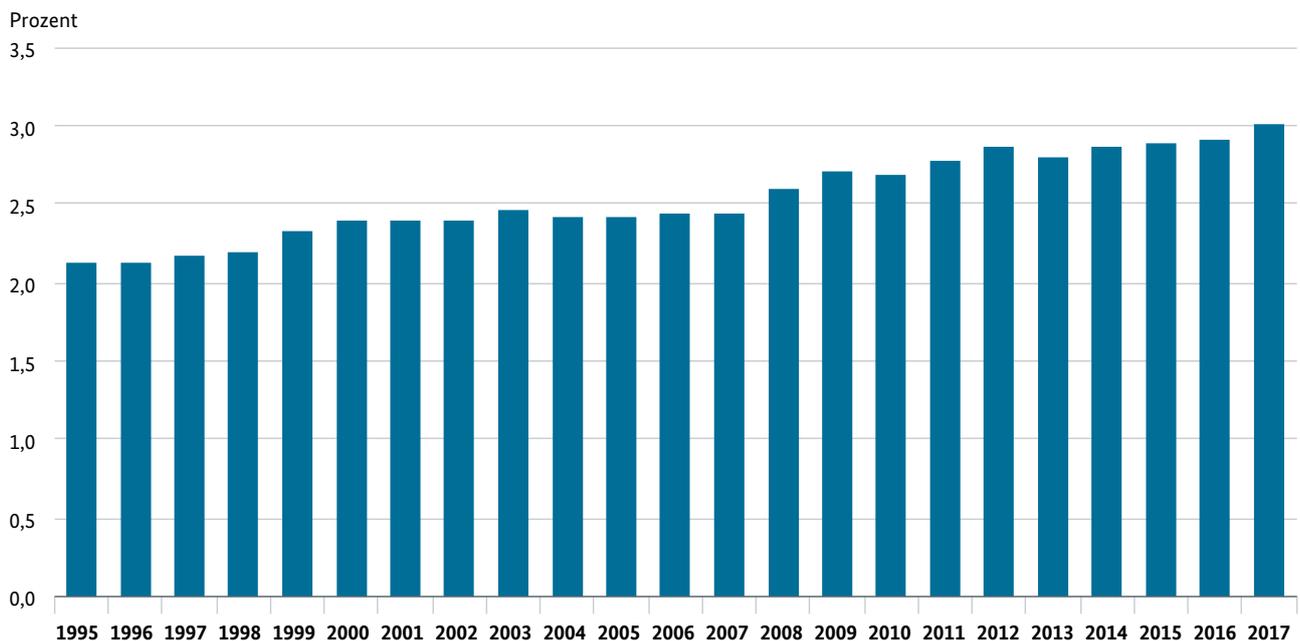
98. Die Bundesregierung wird das hohe Qualitätsniveau der Verkehrsinfrastruktur des Bundes sichern und wo erforderlich durch Neu- und Ausbaumaßnahmen Engpässe beseitigen. Die Investitionen in die Bundesverkehrswege sind im

Jahr 2018 auf rund 14,1 Milliarden Euro angehoben worden und sollen 2019 auf rund 14,6 Milliarden Euro weiter steigen. Die Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur werden in den Folgejahren auf diesem hohen Niveau fortgeführt.

99. Die Einnahmen aus der Lkw-Maut betragen 2017 rund 4,7 Milliarden Euro. Seit 1. Juli 2018 wird die Lkw-Maut auf allen rund 52.000 Kilometer Bundesstraßen für Lkw ab 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht erhoben. Zudem wurden zum 1. Januar 2019 die Mautsätze auf der Grundlage einer neuen Wegekostenrechnung unter Einbeziehung von Lärmkosten angepasst. Im Ergebnis werden in den Jahren 2018 bis 2022 jährliche Einnahmen von durchschnittlich 7,2 Milliarden Euro erwartet, die zweckgebunden in die Finanzierung der Bundesfernstraßen fließen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 59).

100. Die Planungs- und Genehmigungsverfahren für Verkehrsinfrastrukturvorhaben nehmen in Deutschland viel Zeit in Anspruch und müssen weiter beschleunigt werden. Daher ist Anfang Dezember 2018 das Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich in Kraft getreten. Es sieht Regelungen vor, die die Planungs- und Genehmigungsverfahren effizienter gestalten, deren Transparenz und Digitalisierung fördern und Schnittstellen einsparen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 60).

Schaubild 8: Anteil der Ausgaben für Forschung und Entwicklung am Bruttoinlandsprodukt



Quelle: Eurostat (Daten für 2017 vorläufig).

101. Auch die Reform der Bundesfernstraßenverwaltung trägt dazu bei, Planungsverfahren für die Realisierung der Infrastrukturinvestitionen zukünftig schneller und effizienter durchzuführen. Die Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen (IGA) wurde am 13. September 2018 in der Rechtsform einer GmbH gegründet. Zudem wurde am 1. Oktober 2018 das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) als unabhängige, neutrale Aufsichts- und Genehmigungsbehörde errichtet. Bis Anfang 2021 sind IGA und FBA kontinuierlich aufzubauen, um Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, vermögensmäßige Verwaltung und Finanzierung der Bundesautobahnen durch den Bund ab diesem Zeitpunkt sicherzustellen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 61 und 62).

102. Die Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte sieht vor, durch zusätzliche Haushaltsmittel des Bundes einen Anreiz zu setzen, die Preise im Schienengüterverkehr zu reduzieren und Güterverkehre von der Straße auf die umweltfreundlichere Schiene zu verlagern. Sie trat im Dezember 2018 in Kraft und setzt den „Masterplan Schienengüterverkehr“ um. Die Wettbewerbsfähigkeit des Schienengüterverkehrs soll dadurch verbessert werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 63).

103. Die Gestaltung einer nachhaltigen, bezahlbaren und klimafreundlichen Mobilität wird in den kommenden Jahren weiter an Bedeutung gewinnen. Die Bundesregierung hat im September 2018 die Nationale Plattform „Zukunft der Mobilität“ ins Leben gerufen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 64). In sechs Arbeitsgruppen sollen die Zukunftsfragen der Mobilität aufbereitet und Handlungsempfehlungen in den Bereichen Klimaschutz im Verkehrssektor, alternative Antriebe und Kraftstoffe, Digitalisierung, Sicherung des Mobilitäts- und Produktionsstandorts Deutschland, Infrastruktur und Netze sowie Standardisierung formuliert werden.

104. Der Anreiz zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge (Umweltbonus) soll durch die Kombinationsmöglichkeit verschiedener Förderinstrumente verstärkt werden. Dazu wurde im März 2018 in der Richtlinie zur Förderung des Absatzes dieser Fahrzeuge das Kumulationsverbot aufgehoben (vgl. Tabelle lfd. Nr. 65). Zusätzlich wird die Elektromobilität durch Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der privaten Nutzung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung im Einkommensteuergesetz gefördert. Mit der Förderinitiative „Elektro-Mobil“ soll Ladeinfrastruktur in signifikantem Umfang aufgebaut und ihre Integration in existierende Verteilnetze erprobt werden. Ein Rechtsgutachten der

Bundesregierung hat Klarheit in Bezug auf die Preisangabe an Ladesäulen sowie zur Zulässigkeit verschiedener am Markt befindlicher Tarifmodelle für Ladestrom geschaffen. Das Technologieprogramm „IKT für Elektromobilität: intelligente Anwendungen für Mobilität, Logistik und Energie“ fördert emissionsfreie, automatisierte und auf Methoden der Künstlichen Intelligenz basierende Logistik-, Flotten- und Verkehrsanwendungen im gewerblichen Bereich sowie wirtschaftliche Betriebskonzepte, die die Gesamtkostenbilanz der Elektromobilität verbessern (vgl. Tabelle lfd. Nr. 66).

105. Die Bundesregierung unterstützt die zuständigen Länder und Kommunen bei ihren Bemühungen zur Reduzierung von Stickstoffdioxidemissionen (NO₂). Mit dem „Sofortprogramm Saubere Luft 2017–2020“ und weiteren Maßnahmen stellt sie für die von Überschreitungen des NO₂-Jahresmittelgrenzwertes betroffenen Städte und Kommunen annähernd 2 Milliarden Euro zur Verfügung. Flächendeckende Fahrverbote sollen möglichst verhindert und Nachteile für Bürger vermieden werden.

Gefördert werden Maßnahmen in den Bereichen Elektrifizierung des Verkehrs, Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme, Nachrüstung von Dieselmotoren im ÖPNV und Nachrüstung von schweren Kommunalfahrzeugen sowie leichten und schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 67 bis 73).

Die vorgesehene Ergänzung im Bundes-Immissionsschutzgesetz stellt klar, dass in Gebieten, in denen die NO₂-Belastung den Wert von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft nicht überschreitet, in der Regel keine Verkehrsverbote in Betracht kommen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 74). Zudem wird den Kommunen mit der geplanten Änderung des Straßenverkehrsgesetzes ein effektives Instrument für die Überwachung angeordneter immissionsschutzrechtlich bedingter Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote an die Hand gegeben (vgl. Tabelle lfd. Nr. 75).

Der Sachverständigenrat empfiehlt die Einführung einer Städte-Maut („City-Maut“) als Alternative zu Fahrverboten (vgl. JG Tz 30). Die Lenkungswirkungen mit Blick auf Verkehrsreduzierung, Umweltbelastungen und Änderungen des Nutzungsverhaltens fielen je nach System unterschiedlich aus. Die Einführung einer „City-Maut“ ist seitens der Bundesregierung nicht geplant. Den Ländern und Kommunen steht es frei, eine Maut für Straßen in ihrer Zuständigkeit einzuführen.

D. Arbeitswelt und soziale Sicherungssysteme zeitgemäß ausgestalten, attraktive Wohn- und Lebensräume schaffen

106. Demografischer Wandel, Digitalisierung und Strukturwandel erfordern eine zeitgemäße Ausgestaltung des Arbeitsmarktes. Auch die Sozialversicherungssysteme müssen an die Entwicklung angepasst werden. Die Bundesregierung greift diese zentrale Gestaltungsaufgabe aktiv auf. Sie verstärkt außerdem ihre Anstrengungen zur Schaffung attraktiver Wohn- und Lebensräume. Diese sind wesentliche Voraussetzung dafür, dass Menschen angemessen am sozialen Leben teilhaben können.

Rahmenbedingungen für positive Entwicklung des Arbeitsmarktes schaffen

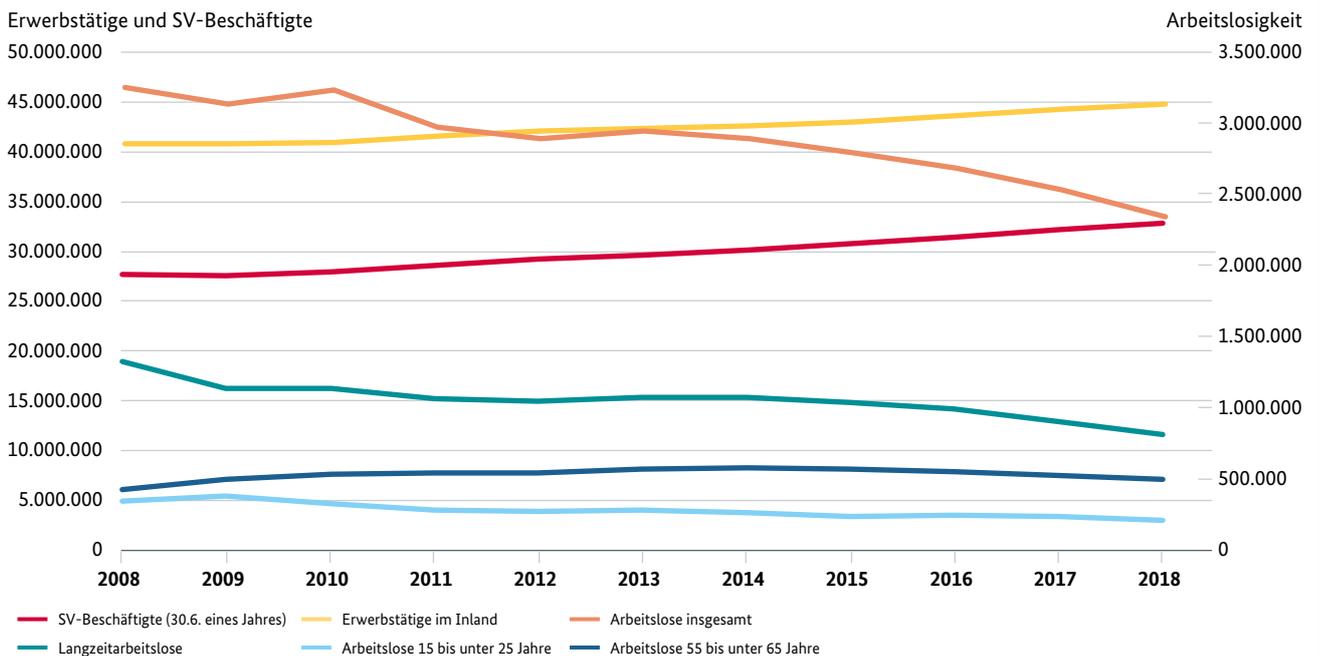
107. Der Arbeitsmarkt präsentiert sich in der besten Verfassung seit der Wiedervereinigung (vgl. Schaubild 9). So ist im Jahr 2018 die Erwerbstätigkeit in Deutschland erneut deutlich gestiegen. Mit durchschnittlich rund 44,8 Millionen Menschen (erste Jahresergebnisse des Statistischen Bundesamtes) waren rund 562.000 mehr Menschen erwerbstätig als im Vorjahr. Diese Zuwächse bei der Erwerbstätigkeit ergaben sich größten-

teils aus dem Anstieg sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, die 32,9 Millionen Personen erreichte (30. Juni 2018). Im Vergleich zum Vorjahr sank die Arbeitslosigkeit um rund 193.000 Personen auf 2,3 Millionen Personen. Die Arbeitslosenquote lag 2018 im Jahresdurchschnitt bei 5,2 Prozent; 2017 waren es 5,7 Prozent. Positiv ist auch die Entwicklung im Bereich der Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit. 2018 ist die Zahl der Langzeitarbeitslosen im Jahresdurchschnitt gegenüber dem Vorjahr um 9,7 Prozent auf 813.000 gesunken. Die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen sank im Jahresdurchschnitt um 8,8 Prozent bzw. 210.000 Personen.

Fachkräfte sichern: Qualifizierung der Beschäftigten, Arbeitsmarktintegration von Arbeitslosen und Flüchtlingen

108. Die anhaltend gute wirtschaftliche Lage, die damit verbundene hohe Einstellungsbereitschaft der Unternehmen sowie auch die Digitalisierung und die demografische Entwicklung lenken den Blick verstärkt auf die Fachkräftesituation in Deutschland. Denn in Bezug auf bestimmte Qualifikationen, Regionen und Branchen treten Fachkräftengpässe auf. Dies betrifft insbesondere Gesundheits- und Pflegeberufe sowie einzelne technische Berufsfelder und das Handwerk.

Schaubild 9: Entwicklungen am Arbeitsmarkt



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistisches Bundesamt; Jahresdurchschnittswerte; Werte 2018: vorläufige Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes; Stand: Januar 2019.

109. Globaler Wettbewerb, ein zunehmend spürbarer demografischer Wandel und die rapide voranschreitende Digitalisierung führen zu tiefgreifenden Veränderungen des Arbeitsmarktes. Es besteht ein erhöhtes Risiko, dass sich das bereits heute zu beobachtende Phänomen von Arbeitskräfteknappheit verstärkt und die Diskrepanz zwischen den Anforderungsprofilen der Betriebe und den Qualifikationen der Arbeitssuchenden weiter zunimmt. Um Fachkräftengapsen in Deutschland zu begegnen, verfolgt die Bundesregierung eine Fachkräftestrategie, die auf drei Säulen beruht: Erstens geht es darum, Menschen im Inland für den Arbeitsmarkt zu gewinnen und besser zu qualifizieren, zweitens geht es um die Nutzung der Möglichkeiten der Freizügigkeit von Fachkräften aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und drittens um eine Gewinnung qualifizierter Fachkräfte aus Drittstaaten (vgl. Tabelle lfd. Nr. 76).

Im Inland kommt der Allianz für Aus- und Weiterbildung als zentraler politischer Plattform für die duale Ausbildung eine wesentliche Rolle zu. Sie zielt vor allem darauf, die Attraktivität und Qualität der dualen Ausbildung weiter zu steigern und setzt sich dafür ein, möglichst alle jungen Menschen zu einem qualifizierten Abschluss zu bringen. Im Rahmen der Neuausrichtung der Allianz für Aus- und Weiterbildung ab 2019 wollen die Partner insbesondere mehr Betriebe und Jugendliche zusammenbringen, die Berufsorientierung und Mobilität von Jugendlichen unterstützen und die berufliche Bildung stärken.

Mit dem Berufsbildungspakt wird darüber hinaus die Berufsbildung modernisiert. Die Durchlässigkeit des beruflichen Aus- und Weiterbildungssystems soll gestärkt und die Berufsbildung soll attraktiver gemacht werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 77).

Die Qualifizierung der im Berufsleben stehenden Arbeitnehmer nimmt an Bedeutung zu. Deshalb hat die Bundesregierung in einem ersten Schritt das Qualifizierungschancengesetz auf den Weg gebracht, das 2019 mit seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten ist (vgl. Tabelle lfd. Nr. 78). Arbeitnehmer, deren berufliche Tätigkeiten vom Strukturwandel betroffen sind oder die eine berufliche Weiterbildung in einem von Fachkräftemangel betroffenen Beruf anstreben, werden künftig durch die volle oder teilweise Übernahme von Weiterbildungskosten unterstützt. Arbeitgeber können Zuschüsse zum Arbeitsentgelt für Qualifizierungszeiten ihrer Beschäftigten erhalten. Diesen Weg geht die Bundesregierung weiter, indem sie gemeinsam mit den Sozialpartnern und den Ländern eine Nationale Weiterbildungsstrategie entwickelt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 79). So soll beispielsweise der Zugang zu Weiterbildung für jeden Ein-

zelnen erleichtert werden, etwa indem Weiterbildungsangebote transparenter gemacht und Anreize zur Wahrnehmung dieser Angebote gesetzt werden. Die beruflichen Entwicklungs- und Aufstiegschancen der Beschäftigten sollen zudem systematisch über den Lebensverlauf gefördert werden. Darüber hinaus müssen die Weiterbildungsprogramme von Bund und Ländern besser aufeinander abgestimmt werden.

Des Weiteren eröffnet das Teilhabechancengesetz (vgl. Tabelle lfd. Nr. 80) Langzeitarbeitslosen neue Perspektiven zur Teilhabe auf dem Arbeitsmarkt. Die Aufnahme eines neuen sowie eines neu gestalteten Förderinstruments in das Zweite Sozialgesetzbuch (SGB II) – der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ und der „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ – eröffnet Langzeitarbeitslosen durch Lohnkostenzuschüsse neue Perspektiven auf dem allgemeinen und auf dem sozialen Arbeitsmarkt. Flankiert wird die geförderte Beschäftigung durch intensive Betreuung und Qualifizierung.

110. Neben mehr inländischen Fachkräften sollen auch mehr Fachkräfte aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie aus Drittstaaten gewonnen werden. Bedingt durch die Arbeitnehmerfreizügigkeit ist die Zuwanderung aus der EU bereits jetzt bedeutend höher als die Zuwanderung aus Drittstaaten. Um den Zuzug von Fachkräften aus den europäischen Mitgliedstaaten noch weiter zu erhöhen, sollen weitere Verbesserungen im Bereich des Spracherwerbs sowohl in Deutschland als auch im Ausland, bei den Anerkennungsverfahren von Bildungs- und Berufsabschlüssen sowie hinsichtlich der Öffnung der Ausbildungsförderung erreicht werden.

111. Zwar ist die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse zur Erwerbsmigration von gut qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten (Nicht-EU-Länder) in den letzten Jahren gestiegen. Allerdings nutzen bislang nur relativ wenig qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten die bestehende Möglichkeit der Arbeitsmigration. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, ist die deutsche Wirtschaft darauf angewiesen, künftig auch aus Drittstaaten gezielt mehr Fachkräfte zu gewinnen. Hierzu hat die Bundesregierung am 19. Dezember 2018 den Regierungsentwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes im Bundeskabinett verabschiedet (vgl. Tabelle lfd. Nr. 81), der unter anderem einen leichteren Arbeitsmarktzugang für beruflich qualifizierte vorsieht. Als Begleitmaßnahmen sind zudem unter anderem Verbesserungen bei den Anerkennungs- und Visaverfahren vorgesehen (vgl. auch Tz 16). Der Sachverständigenrat begrüßt die Bestrebungen, die Einwanderung insbesondere beruflich qualifizierter Fachkräfte aus Drittstaaten mit einem Fachkräfteeinwanderungsgesetz zu unterstützen (vgl. JG Tz 96 ff.).

Eine wichtige Begleitmaßnahme zur Fachkräftegewinnung hat die Bundesregierung bereits umgesetzt: Im November 2018 wurde das Informationsportal „Make-it-in-Germany“ zum Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland ausgebaut. Hierdurch gewinnt die Bundesregierung einen einheitlichen Auftritt und ermöglicht interessierten Fachkräften, alle notwendigen Informationen von einer zentralen offiziellen Quelle zu erhalten und individuell beraten zu werden.

Die Arbeitslosigkeit von Geflüchteten ist zwar weiterhin hoch, sie geht aber zurück. Bei der Arbeitsmarktintegration der anerkannt Schutzberechtigten sind bereits deutliche Erfolge erzielt worden. Inzwischen sind hier signifikante Steigerungen der Arbeitsmarktteilnahme zu verzeichnen. Die Beschäftigungsquote der Staatsangehörigen aus den acht zugangsstärksten Asylzugangsländern lag im Oktober 2018 immerhin bei 32,3 Prozent. Die weitere Integration der Geflüchteten in den Arbeitsmarkt wird aber noch einen langen Atem brauchen. Viele Geflüchtete nahmen an Sprach- oder Arbeitsmarktmaßnahmen teil. Um den positiven Beschäftigungstrend zu unterstützen, sind weiterhin Maßnahmen zum Erwerb von allgemeinen und berufsbezogenen Sprachkenntnissen sowie zur Vermittlung in Ausbildung und Beschäftigung für anerkannt Schutzberechtigte notwendig (vgl. auch Tabelle lfd. Nr. 82). Erforderlich sind außerdem entsprechende Unterstützungsangebote sowie Hilfe bei der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse bzw. bei der Dokumentation beruflicher Kompetenzen. Denn Erfolg und Geschwindigkeit der Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Menschen hängen unter anderem auch von passgenauen Unterstützungsangeboten bei Ausbildung und Qualifizierung in Unternehmen und Einrichtungen ab.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern, Familien mit geringem Einkommen entlasten

112. Der Ausbau der Kindertagesbetreuung erleichtert die Erwerbsbeteiligung der Eltern und unterstützt so ebenfalls die Gewinnung von Fachkräften. Er verbessert zudem die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern. Mit Unterstützung des Bundes wurden in den letzten zehn Jahren mehr als 400.000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen. Im Zeitraum 2017 bis 2020 werden Mittel für weitere 100.000 Plätze in Höhe von insgesamt etwa 1,1 Milliarden Euro bereitgestellt. Der Bund beteiligt sich zudem an den laufenden Betriebsausgaben der Kindertagesbetreuung mit 845 Millionen Euro jährlich, in den Jahren 2017 sowie 2018 nochmals mit zusätzlich je 100 Millionen Euro (vgl. Tabelle lfd. Nr. 83).

Um die Qualität der Kinderbetreuung zu verbessern, hat die Bundesregierung das „Gute-Kita-Gesetz“ auf den Weg gebracht (vgl. lfd. Nr. 84). Es soll auch einen Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnissen im Bereich frühkindlicher Bildung und zu mehr Chancengleichheit für Kinder leisten und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter stärken. Die Länder erhalten zusätzliche Steuermittel im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung für festgelegte Handlungsfelder, die für die Qualität relevant sind. Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren können daraus ebenfalls finanziert werden. Der Bund wird mit den Ländern individuelle Verträge zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kinderbetreuung abschließen. Insgesamt stellt der Bund den Ländern bis 2022 so 5,5 Milliarden Euro zur Verfügung.

Die Investitionen in die Kindertagesbetreuung sowie die eingeführten familienpolitischen Leistungen wie beispielsweise das Elterngeld haben einen Beitrag zur Erhöhung der Müttererwerbstätigkeit geleistet. So ist der Anteil erwerbstätiger Mütter mit Kindern unter acht Jahren von 2007 bis 2017 um insgesamt sieben Prozentpunkte gestiegen, von 49 Prozent auf 56 Prozent (Sonderauswertung des Mikrozensus (2007–2017), Konzept der realisierten Erwerbstätigkeit, Berechnung durch Prognos AG).

113. Eine weitere Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gelingt neben der Kindertagesbetreuung mit flexiblen Arbeitszeitmodellen, die sich an individuelle Lebenssituationen anpassen lassen. So ist 2019 das „Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit“ (vgl. Tabelle lfd. Nr. 85) in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wird insbesondere sichergestellt, dass Arbeitnehmer, die sich zu einer zeitlich begrenzten Teilzeitbeschäftigung entschieden haben (beispielsweise aufgrund von Kindererziehung), anschließend wieder zu ihrer früheren Arbeitszeit zurückkehren können.

114. In einer Sozialen Marktwirtschaft müssen Arbeitsanreize erhalten bleiben. Für Familien mit geringem Einkommen soll daher im Rahmen des Starke-Familien-Gesetzes (vgl. Tabelle lfd. Nr. 86) der Kinderzuschlag regelmäßig erhöht werden, so dass er zusammen mit dem Kindergeld den durchschnittlichen Bedarf eines Kindes in Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums mit Ausnahme des Betrags für Bildung und Teilhabe abdeckt. Diese Neuregelung gilt ab dem 1. Januar 2021. Hierzu wird der Höchstbetrag des Kinderzuschlags in einem ersten Schritt für einen Übergangszeitraum vom 1. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2020 einheitlich auf 185 Euro erhöht. Ferner soll der Kinderzuschlag so umgestaltet werden, dass

die Leistung bei steigendem Einkommen langsam ausläuft. Derzeit ist der Zuschlag von maximal 170 Euro pro Kind so ausgestaltet, dass es eine sogenannte „Abbruchkante“ gibt. Dies führt dazu, dass das Überschreiten einer bestimmten Einkommensgrenze zum Verlust des Anspruchs auf den Kinderzuschlag führt. Für Ausbau und Umgestaltung des Kinderzuschlags sind in den Jahren 2019 bis 2021 Mehrausgaben von bis zu rund einer Milliarde Euro vorgesehen. Im Rahmen des Starke-Familien-Gesetzes sollen auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe verbessert werden. Kinder sollen möglichst unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten des Elternhauses faire Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe und Bildung erhalten und ihre Fähigkeiten entwickeln können. Gleichzeitig soll es bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe Vereinfachungen unter anderem bei Antragstellung und der Abrechnung von Leistungen, insbesondere bei Schulausflügen, geben. Zudem wird das Kindergeld pro Kind ab dem 1. Juli 2019 um zehn Euro pro Monat auf 204 Euro für das erste und zweite, für das dritte Kind auf 210 Euro und ab dem vierten Kind auf 235 Euro erhöht;

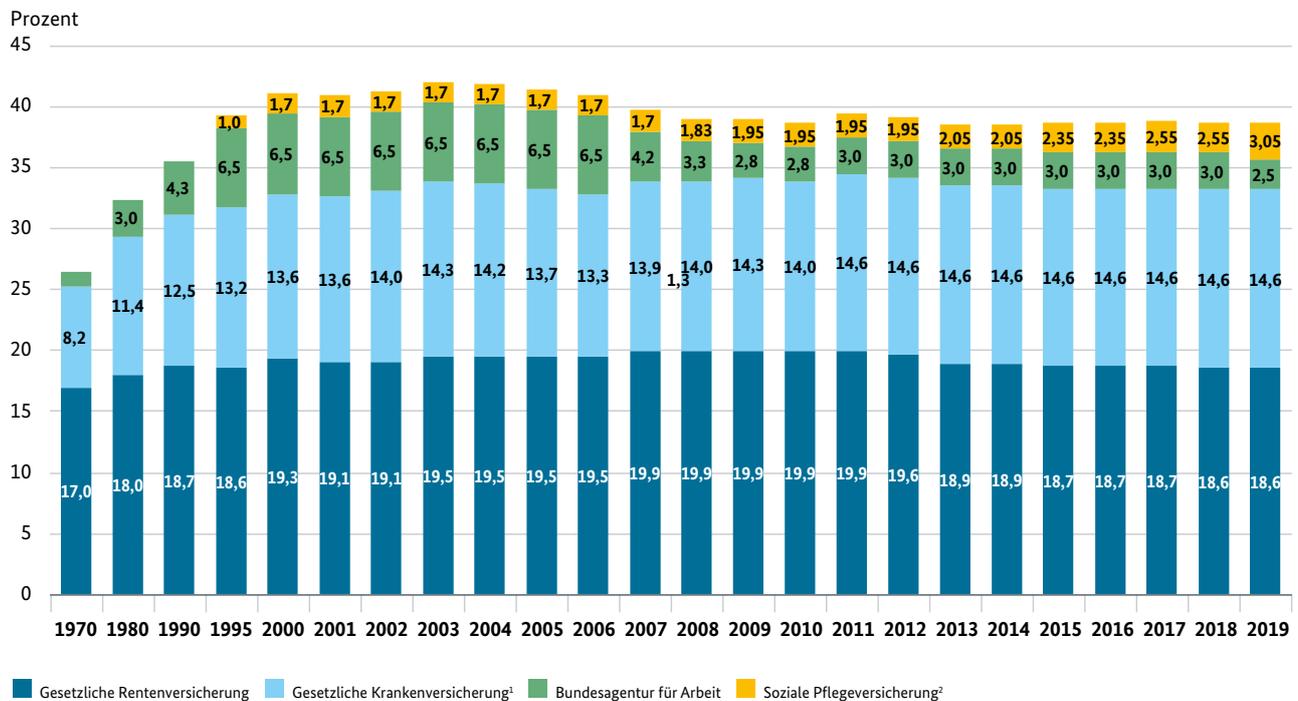
der steuerliche Kinderfreibetrag wird entsprechend angehoben (vgl. Tz 40).

Sozialversicherungssysteme zukunftsorientiert gestalten

115. Um den sozialen Zusammenhalt auch weiterhin zu sichern, steht auf der Agenda der Bundesregierung eine zukunftsorientierte Gestaltung der Sozialversicherungssysteme. Die positive Beschäftigungsentwicklung leistet dabei einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung der sozialen Sicherungssysteme. Die Sozialabgaben sollen unter 40 Prozent stabilisiert werden.

116. In der Arbeitslosenversicherung werden die Beitragszahler entlastet. So wurde der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung per Gesetz um 0,4 Prozentpunkte und per Verordnung um zusätzliche 0,1 Prozentpunkte befristet bis Ende des Jahres 2022 gesenkt. Damit bleibt sichergestellt, dass einerseits die Bundesagentur für Arbeit für Risiken

Schaubild 10: Jahresdurchschnittliche Beitragssätze zur Sozialversicherung in Prozent des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts



¹ Allgemeiner Beitragssatz (paritätisch finanziert, ohne den mitgliederbezogenen Sonderbeitrag)

² ohne den ab 01.01.2005 erhobenen Beitragszuschlag für Kinderlose in Höhe von 0,25 v.H.

und Krisen handlungsfähig bleibt und bei weiterhin guter Wirtschaftslage über eine Rücklage von rund 0,65 Prozent des Bruttoinlandsproduktes verfügt, andererseits aber nicht benötigte Beitragseinnahmen an die Beitragszahler zurückgegeben werden. Ab 1. Januar 2019 liegt der Arbeitslosenversicherungsbeitrag damit bei 2,5 Prozent (vgl. Tabelle lfd. Nr. 78). Neben der Entlastung der Beitragszahler ergreift die Bundesregierung gleichzeitig Maßnahmen, um Langzeitarbeitslose, die nicht von der guten Arbeitsmarktlage profitieren, zu unterstützen. So bietet das Teilhabechancengesetz individuelle Unterstützungs- und Betreuungsangebote (vgl. Tz 109).

117. In der gesetzlichen Rentenversicherung ist mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. Tabelle lfd. Nr. 87) die Einführung einer doppelten Haltelinie für das Rentenniveau bei mindestens 48 Prozent und dem Beitragssatz bei maximal 20 Prozent bis 2025 vorgesehen. Die Untergrenze des Beitragssatzes beträgt 18,6 Prozent bis 2025. Weitere Leistungsverbesserungen sieht das Gesetz bei der Erwerbsminderungsrente und der Anerkennung von Kindererziehungszeiten vor. Zudem werden durch eine Anhebung der Obergrenze bei den sogenannten Midijobs niedrige Arbeitsentgelte durch verringerte Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung entlastet, ohne dass dies zu Einbußen bei der späteren Rente führt.

Für eine Langfriststrategie der Sicherung und Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung und der beiden weiteren Rentensäulen nach dem Jahr 2025 hat die Bundesregierung im Mai 2018 die unabhängige Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ eingesetzt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 88). Die Kommission soll die Stellschrauben der Rentenversicherung in ein langfristiges Gleichgewicht bringen sowie einen Vorschlag unterbreiten, welche Mindestrücklage erforderlich ist, um die ganzjährige Liquidität der gesetzlichen Rentenversicherung zu sichern. Sie soll ihren Bericht bis März 2020 vorlegen.

118. Mit der geplanten säulenübergreifenden Renteninformation (vgl. Tabelle lfd. Nr. 89) soll der Bürger zukünftig Informationen über seine individuelle Absicherung im Alter aus allen drei Säulen der Alterssicherung (gesetzliche, betriebliche und private Altersvorsorge) erhalten können, um hieraus möglichen Handlungsbedarf abzuleiten.

119. In der gesetzlichen Krankenversicherung hat die Bundesregierung die Beitragszahler um jährlich rund acht Milliarden Euro entlastet (vgl. Tabelle lfd. Nr. 90). Zukünftig

werden die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung wieder in gleichen Teilen von Arbeitgebern und Mitgliedern finanziert; das bewirkt eine Absenkung des Zusatzbeitragsatzes der Mitglieder um durchschnittlich 0,5 Prozentpunkte. Darüber hinaus wird die gesetzliche Krankenversicherung durch eine Vielzahl an strukturellen Maßnahmen zukunfts-fest weiterentwickelt, um vor dem Hintergrund der demografischen Alterung und des medizinisch-technischen Fortschritts den sich ändernden Versorgungsbedarfen gerecht zu werden und die nachhaltige Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung zu sichern. Der Sachverständigenrat schlägt vor, das Finanzierungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung zu einer Bürgerpauschale mit einer einkommensunabhängigen Beitragsbemessung weiterzuentwickeln (vgl. JG Tz 824). Dieses seit über zehn Jahren vom Rat diskutierte Finanzierungsmodell blendet allerdings aus Sicht der Bundesregierung die umfangreichen Umsetzungsprobleme, verteilungspolitischen Fragen und verfassungsrechtlichen Hürden aus.

Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz werden weitere gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung insbesondere auch im ländlichen Raum auf den Weg gebracht. Ziel des Gesetzes ist es unter anderem, dass gesetzlich Versicherte schneller Arzttermine erhalten können (vgl. Tabelle lfd. Nr. 91).

Für die Weiterentwicklung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung wurde bereits in der vergangenen Legislaturperiode ein Innovationsfonds eingerichtet. Über die Förderung von neuen Versorgungsformen, die über die bisherige Regelversorgung hinausgehen, und Versorgungsforschungsprojekten, die auf einen Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der bestehenden Versorgung ausgerichtet sind, entscheidet ein Innovationsausschuss, der besetzt ist mit Vertretern der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen sowie Vertretern der Bundesregierung. In den Jahren 2016 bis 2019 werden für den Fonds insgesamt 1,2 Milliarden Euro aus Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung zur Verfügung gestellt. Der Innovationsfonds wird über das Jahr 2019 hinaus mit einem Fördervolumen von 200 Millionen Euro jährlich fortgesetzt und weiterentwickelt.

Der Sachverständigenrat bemängelt, dass das deutsche Gesundheitssystem Überkapazitäten im Krankenhausbereich zeige und wettbewerblicher ausgestaltet sein müsste (JG 2018/19, S. 60, Tz 122 bis 128). Bereits in der vergangenen Legislaturperiode hat die Bundesregierung mit der Einrichtung eines Krankenhausstrukturfonds einen wichti-

gen Schritt unternommen, um die Kapazitäten im stationären Sektor dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Mit dem Fonds stehen Finanzmittel zum Abbau von Krankenhauskapazitäten, etwa durch Schließungen oder Umwandlungen, zur Verfügung. Der Fonds wird ab 2019 für die Dauer von vier Jahren fortgeführt. Der Wettbewerb im Gesundheitssektor sollte nach Ansicht des Sachverständigenrates durch die Option der Schließung von Selektivverträgen zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern stärker ausgebaut werden. Darüber hinaus wird eine Reform des morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleiches gefordert. Die Bundesregierung wird den Risikostrukturausgleich mit dem Ziel eines fairen Wettbewerbes weiterentwickeln.

Zudem hat die Bundesregierung eine Bund-Länder-AG eingerichtet, die Vorschläge zur Weiterentwicklung der sektorenübergreifenden Versorgung durch eine bessere Verknüpfung des stationären und ambulanten Systems erarbeiten soll. Neben einer stärkeren Orientierung auf die Versorgungsbedürfnisse der Patientinnen und Patienten sollen so auch Effizienzreserven erschlossen werden. Die bessere Verzahnung zwischen ambulantem und stationärem Sektor unterstützt der Sachverständigenrat ausdrücklich (vgl. JG Tz 128).

120. Ein großes Potenzial für verbesserte Abläufe im Gesundheitssystem bietet auch die Digitalisierung. Ein Instrument ist hierbei die elektronische Patientenakte, mit der auf Wunsch des Versicherten medizinische Daten bereitgestellt werden können. Bei der Digitalisierung des Gesundheitswesens geht es unter anderem auch darum, Fehlversorgung, unnötige Untersuchungen und lange Wartezeiten zu reduzieren (vgl. Tabelle lfd. Nr. 91).

121. Ein weiteres wichtiges Ziel der Bundesregierung ist es, der steigenden Zahl an Pflegebedürftigen aufgrund des demografischen Wandels durch eine Sicherung bzw. Erhöhung des Fachpersonals zu begegnen.

Im Juli 2018 hat die Bundesregierung die „Konzertierte Aktion Pflege (KAP)“ (vgl. Tabelle lfd. Nr. 92) gestartet, die alle Akteure im Pflegesektor einbezieht. Gemeinsam mit Bund und Ländern werden innerhalb eines Jahres konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der beruflich Pflegenden erarbeitet.

Durch das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (vgl. Tabelle lfd. Nr. 93) können zudem ab Januar 2019 in stationären Pflegeeinrichtungen 13.000 zusätzliche Pflegestellen neu besetzt werden; diese werden von der Krankenversicherung finanziert. Mit den im Pflegepersonal-Stärkungsgesetz vorgese-

henen, ab 2020 neu einzuführenden Pflegebudgets und der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung für pflegesensitive Bereiche (vgl. Tabelle lfd. Nr. 94) wird eine angemessene Personalausstattung in Krankenhäusern sichergestellt.

Um die Mehrausgaben im Pflegesektor für die laufende Legislaturperiode zu decken und so Beitragsstabilität bis zum Jahr 2022 sicherzustellen, wird der Beitragsatz der sozialen Pflegeversicherung zum 1. Januar 2019 um 0,5 Prozentpunkte angehoben (vgl. Tabelle lfd. Nr. 95).

Lebenswerte Städte, attraktive Regionen und bezahlbares Wohnen sicherstellen

122. Für das Leben und Arbeiten sowie für den Zusammenhalt der Gesellschaft sind lebenswerte Städte, attraktive Regionen und bezahlbarer Wohnraum elementar. Dabei handelt es sich auch um Standortbedingungen für Unternehmen, ebenso wie für die öffentliche Verwaltung: Offene Stellen in Ballungsräumen dürfen nicht deshalb unbesetzt bleiben, weil hohe Wohnkosten den Zuzug interessierter Bewerber verhindern. Ziel der Bundesregierung ist es, dass in dieser Legislaturperiode in Deutschland 1,5 Millionen neue Wohnungen entstehen.

Beim Wohngipfel am 21. September 2018 wurde ein Maßnahmenpaket mit Ländern und Kommunen vereinbart (vgl. Schaubild 11). Das breit angelegte Maßnahmenpaket geht weit über die Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag hinaus und berücksichtigt die Interessen von Mietern und Selbstnutzern wie auch von Investoren. Die Bundesregierung strebt dabei eine Kombination von Subjekt- und Objektförderung an, also eine kluge Kombination von Maßnahmen, um eine tragbare Wohnkostenbelastung zu ermöglichen.

123. Eine wichtige Rolle nimmt in dem Maßnahmenpaket der soziale Wohnungsbau ein. Der Bund stellt hierfür im Zeitraum 2018 bis einschließlich 2021 insgesamt fünf Milliarden Euro zur Verfügung. Hierzu werden für das Jahr 2019 sogenannte Kompensationsmittel noch einmal um 500 Millionen Euro auf rund 1,5 Milliarden Euro aufgestockt; in den Jahren 2020 und 2021 wird der Bund den Ländern insgesamt zwei Milliarden Euro zweckgebundene Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung stellen. Zusammen mit den Mitteln von Ländern und Kommunen können damit über 100.000 zusätzliche Sozialwohnungen geschaffen werden. Der Bundestag hat am 29. November 2018 ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes beschlossen, das es dem Bund unter anderem ermöglichen soll, auch nach dem

Auslaufen der Kompensationsmittel für die soziale Wohnraumförderung im Jahr 2019 den sozialen Wohnungsbau finanziell zu unterstützen (vgl. auch Tz 34 und Tabelle lfd. Nr. 96). Zudem gibt der Bund seit 2015 Grundstücke verbilligt an Länder und Kommunen, unter anderem für Zwecke der sozialen Wohnraumförderung, ab (vgl. Tabelle lfd. Nr. 97). Die Möglichkeit der verbilligten Abgabe von Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wurde mit dem Haushaltsgesetz 2018 auf alle Liegenschaften des Bundes ausgeweitet. Sie wurde außerdem geöffnet für die Weiterveräußerung an private Dritte ohne Rückzahlungspflicht bei Weitergabe der Verbilligung, soweit sich die Kommune bzw. Gebietskörperschaft des Dritten zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe bzw. des Verbilligungszwecks bedient, wie zum Beispiel beim Bau von Sozialwohnungen. Mit einem Baukindergeld (vgl. Tabelle lfd. Nr. 98) werden gezielt Familien und Alleinerziehende mit Kindern beim erstmaligen Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum unterstützt. Die Förderung erfolgt über einen Zeitraum von maximal zehn Jahren durch einen Zuschuss in Höhe von jeweils 1.200 Euro pro Jahr für jedes Kind unter 18 Jahren. Als weitere Maßnahmen wurden das Förderprogramm „Altersgerecht Umbauen“ auf einem Niveau von jährlich 75 Millionen Euro im Finanzplan bis 2021 verstetigt und 2018 65 Millionen Euro für den Einbruchschutz bereitgestellt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 99).

124. Die Bundesregierung wird überdies ab 2020 das Leistungsniveau und die Reichweite des Wohngeldes stärken. Auch der Sachverständigenrat spricht sich für eine Stär-

kung des Wohngeldes als einem zielführenden Instrument der Subjektförderung aus (vgl. JG Tz 112). Daneben hat die Bundesregierung steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung bezahlbaren Wohnraums auf den Weg gebracht (vgl. hierzu Tz 41). Durch die beabsichtigte Einführung einer zeitlich befristeten Sonderabschreibung wird bis Ende 2026 die Schaffung neuer Mietwohnungen, für die ein Bauantrag oder eine Bauanzeige zwischen dem 31. August 2018 und Ende 2021 gestellt wurden, steuerlich gefördert (vgl. Tabelle lfd. Nr. 100). Ergänzend zu den von den Ländern initiierten Förderprogrammen soll diese Maßnahme insbesondere private Investoren zum Bau preiswerter Mietwohnungen anregen. Das Gesetz zur Ergänzung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Anpassung der Regelungen über die Modernisierung der Mietsache (Mietrechtsanpassungsgesetz – MietAnpG) erhöht zudem die Transparenz und entlastet Mieter, wenn umfangreiche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden. So wird die Modernisierungsumlage in Gebieten mit angespannter Wohnungsmarktlage von elf auf acht Prozent gesenkt. Zudem werden unter anderem eine Kappungsgrenze für die Erhöhung der Miete nach Modernisierung, eine Informationspflicht des Vermieters hinsichtlich der Ausnahmen von der Mietpreispbremse, insbesondere einer höheren Vormiete, sowie ein Tatbestand zur Ahndung missbräuchlicher Modernisierungen (Herausmodernisieren) eingeführt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 101).

Schaubild 11: Beschlüsse des Wohngipfels 2018

Investive Impulse für den Wohnungsbau

- Stärkung des sozialen Wohnungsbaus
- Baukindergeld
- Sonderabschreibungen Mietwohnungsneubau
- Mitarbeiterwohnungsneubau im öffentlichen und privaten Sektor
- Wohnungsbauprämie
- Energieeffizienz und Klimaschutz im Gebäudesektor
- Altersgerechtes Umbauen, Einbruchsicherung und gemeinschaftliches Wohnen
- Novellierung des Wohneigentumsrechts
- Städtebauförderung

Bezahlbarkeit des Wohnens sichern

- Weiterentwicklung des mietrechtlichen Rahmens
- Wohngeldreform
- Expertenkommission „Nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik“
- Baugesetzbuch
- Verbilligte Abgabe öffentlicher Liegenschaften
- Weitere Maßnahmen (u. a. Umwandlungsmöglichkeiten von Miet- in Eigentumswohnungen reduzieren, Reform der Grundsteuer)

Baukostensenkung und Fachkräftesicherung

- Bauordnungsrecht weiterentwickeln und harmonisieren
- Serielles und modulares Bauen weiter vorantreiben
- Verfahren vereinfachen, Chancen der Digitalisierung nutzen
- Folgekosten von Regulierung und Normung begrenzen
- Kostengünstige Systeme der technischen Gebäudeausrüstung schaffen
- Fachkräftesicherung und Ausbau von Baukapazitäten

125. Im Städtebau unterstützt der Bund im Rahmen der Initiative „Nationale Stadtentwicklungspolitik“ die Länder und Kommunen mit Bundesfinanzhilfen der Städtebauförderung. 2018 standen Programmmittel in Höhe von 790 Millionen Euro zur Verfügung (vgl. Tabelle lfd. Nr. 102). Für 2019 ist eine Fortführung der Bundesfinanzhilfen auf diesem Niveau vorgesehen, dazu kommen weitere Programmmittel von 200 Millionen Euro für den Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ (vgl. Tabelle lfd. Nr. 103) sowie bis zu rd. 146 Millionen Euro 2018/2019 für das Programm „Nationale Projekte des Städtebaus“ (vgl. Tabelle lfd. Nr. 104). Damit stehen 2019 insgesamt mehr als eine Milliarde Euro Bundesmittel für die Förderung des Städtebaus zur Verfügung.

E. Energie- und Klimaschutzpolitik marktwirtschaftlich vorantreiben

126. Energie- und Klimaschutzpolitik sind von zentraler Bedeutung für die Bundesregierung. Das Ziel der Energiewende ist der Umbau der Energieversorgung von primär fossilen und nuklearen Energieträgern auf primär erneuerbare Energieträger. Auf diese Weise trägt sie zur Erreichung nationaler und internationaler Klimaschutzziele bei und gewährleistet zugleich Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit. Sie trägt damit dem Grundgedanken der Sozialen Marktwirtschaft Rechnung, wirtschaftlichen Fortschritt und Wettbewerbsfähigkeit mit der Idee von Nachhaltigkeit und dem Schutz zukünftiger Generationen zu verbinden.

127. Die Energiewende eröffnet als Modernisierungsprojekt wirtschaftliche Chancen für Zukunftstechnologien und damit auch für Exportmöglichkeiten sowie neue Arbeitsplätze. Gleichzeitig wird der mit der Energiewende einhergehende Transformationsprozess in den betroffenen Regionen durch strukturpolitische Maßnahmen konstruktiv begleitet werden.

128. Mit Blick auf die gesamtwirtschaftliche Effizienz und um eine zunehmende Abkehr von der Verbrennung fossiler Energieträger zu erreichen, verfolgt die Bundesregierung mit ihrer Energiepolitik die Strategie, zunächst Effizienzpotenziale auszuschöpfen und den Energiebedarf sektorübergreifend (Strom, Gebäude/Wärme, Industrie und Verkehr) zu reduzieren (Prinzip „Efficiency First“). Den verbleibenden Energiebedarf sollen erneuerbare Energieträger decken. Wo immer sinnvoll, soll dies direkt erfolgen; in allen anderen Fällen indirekt über die effiziente Nutzung erneuerbaren Stroms für Wärme, Verkehr und Industrie (Sektorkopplung).

129. Die Bundesregierung überprüft den Fortschritt bei der Umsetzung der Energiewende regelmäßig im Rahmen des Monitoring-Prozesses „Energie der Zukunft“, um bei Bedarf nachsteuern zu können (vgl. Tabelle lfd. Nr. 105 und 106). Als besonders erfolgreich gestaltet sich der Ausbau der erneuerbaren Energien. Sie sind mittlerweile eine tragende Säule der deutschen Stromversorgung. Ihr Anteil an der Bruttostromerzeugung wächst stetig. Im Jahr 2018 lag er bei 35,2 Prozent (vgl. Schaubild 12).

130. Genauso wichtig ist es, die Kosten der Energiewende für die Energieverbraucher wirksam zu begrenzen. Hohe Ausgaben der Endkunden für Energie, zum Beispiel für private Verbraucher oder die energieintensive Industrie, sind zu vermeiden. Die Entwicklung der Energiepreise wird vor allem auch durch globale Marktgegebenheiten bestimmt. Die Bundesregierung wird die Wirkung derzeit bestehender, hoheitlich veranlasster Energiepreisbestandteile in Form von Abgaben, Umlagen und Steuern überprüfen. In Bezug auf die Bepreisung von CO₂ teilt die Bundesregierung die Auffassung des Sachverständigenrats (vgl. JG Tz 25), dies möglichst global zu tun, um somit unter anderem die internationale Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrien zu gewährleisten. Sie weist darauf hin, dass mit dem EU-Emissionshandel bereits ein europäisches CO₂-Bepreisungs- und Minderungsinstrument in Kraft ist und zuletzt effektiv novelliert worden ist. Auch werden beginnend mit der ökologischen Steuerreform die Energie- und die Stromsteuer zunehmend im Lichte des Klimaschutzes betrachtet.

131. Trotz der bereits erzielten Fortschritte bei der Energiewende bleibt viel zu tun: Die Reduktion von Treibhausgasemissionen bleibt in Deutschland derzeit hinter den avisierten Zielen zurück. Seit dem Jahr 1990 sind die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2017 um 27,5 Prozent gesunken. Um das nationale Klimaschutzziel für das Jahr 2020 (minus 40 Prozent gegenüber dem Jahr 1990) so schnell wie möglich zu erreichen, prüft die Bundesregierung, welche ergänzenden Maßnahmen vorzunehmen sind. Auch die durch die Bundesregierung eingesetzte Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ hat, neben der Erarbeitung von Vorschlägen für einen schrittweisen Ausstieg aus der Kohleverstromung und für eine nachhaltige und in die Zukunft gerichtete Strukturentwicklung, die Aufgabe, Vorschläge für einen Beitrag der Energiewirtschaft zur weitestmöglichen Schließung der Lücke zur Erreichung des deutschen Klimaziels für das Jahr 2020 zu erarbeiten.

Für das Jahr 2030 besteht das Ziel einer Reduktion von mindestens 55 Prozent gegenüber dem Jahr 1990. Für das Gelin-

gen der Energiewende müssen ferner erneuerbare Energien und Stromnetzkapazitäten noch besser synchronisiert, der Netzausbau beschleunigt sowie die Bestandsnetze modernisiert und optimiert werden. Der Primärenergieverbrauch stieg im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr wieder an. Erste Schätzungen für das Jahr 2018 zeigen einen Rückgang des Primärenergieverbrauchs. Doch um das Einsparziel von 20 Prozent bis zum Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2008 zu erreichen, bleibt der Handlungsbedarf hoch. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Wärme und Verkehr.

132. Ein zielstrebigere, effizientere, netzsynchroner und zunehmend marktorientierter Ausbau der erneuerbaren Energien ist gemäß Koalitionsvertrag eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende und Klimaschutzpolitik. Die Bundesregierung strebt – insbesondere im Kontext der Herausforderungen einer besseren Synchronisierung von erneuerbaren Energien und Netzkapazitäten – eine Erhöhung des Erneuerbaren-Anteils im Stromsektor an, um das im Koalitionsvertrag verankerte Ziel von etwa 65 Prozent bis zum Jahr 2030 zu erreichen. Hierfür ist die Aufnahmefähigkeit der Stromnetze zentral. Eine Erhöhung des Erneuerbaren-Ausbaus ist nicht zuletzt erforderlich, um den zusätzlichen Strombedarf zu decken, damit die Klima-

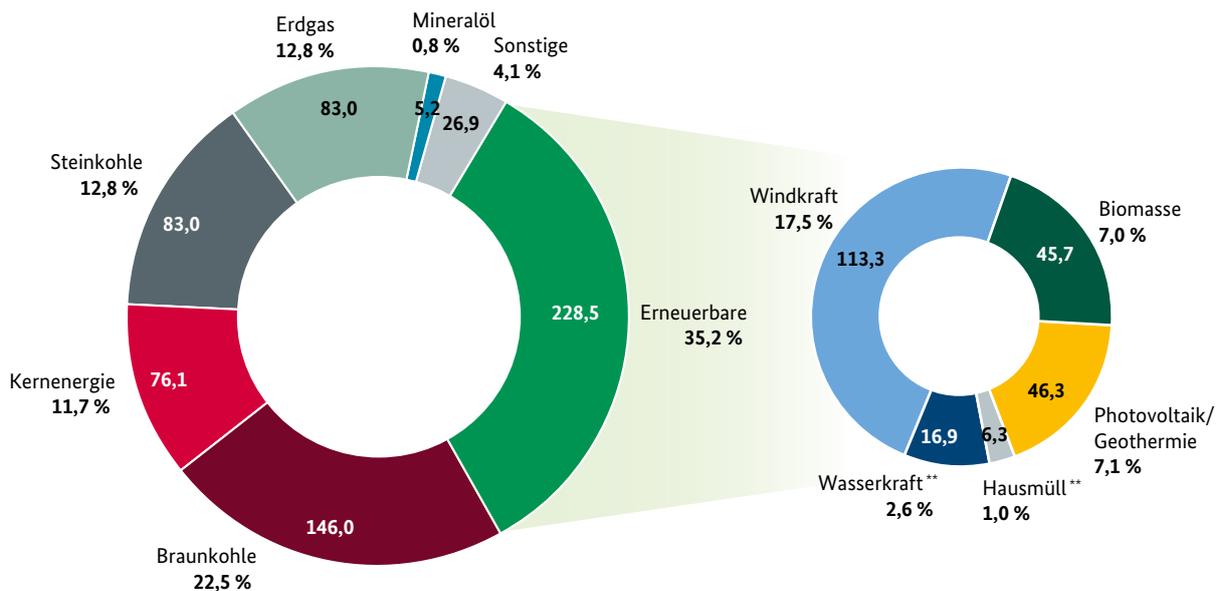
schutzziele im Verkehr, in Gebäuden und in der Industrie erreicht werden können.

Kosteneffizienz bei erneuerbaren Energien durch mehr Wettbewerb steigern

133. Der mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 vollzogene Paradigmenwechsel von staatlich administrierten Festvergütungen hin zu wettbewerblich ermittelten Fördersätzen ist ein wichtiger Schritt, die Energiewende in ein marktwirtschaftliches Konzept zu überführen. Er hat zu einem kosteneffizienteren Ausbau der erneuerbaren Energien geführt. Dies zeigen die Ergebnisse der durchgeführten Ausschreibungen für Photovoltaik (PV)-Freiflächenanlagen. So sind die durchschnittlichen Fördersätze für PV-Freiflächenanlagen seit April 2015 aufgrund zunehmenden Wettbewerbs um mehr als 45 Prozent gesunken (vgl. Schaubild 13 und Tabelle lfd. Nr. 107).

Bei den Ausschreibungen für Windanlagen an Land fielen die durchschnittlichen Fördersätze in den ersten drei Ausschreibungsrunden seit Mai 2017 zunächst von 5,71 ct/kWh um etwa ein Drittel auf 3,82 ct/kWh. Diese Ausschreibun-

Schaubild 12: Bruttostromerzeugung in Deutschland 2018 in Terawattstunden (TWh)*



Bruttostromerzeugung insgesamt: 649 TWh
 * vorläufige Zahlen, z. T. geschätzt
 ** Regenerativer Anteil
 Geothermie aufgrund der geringen Menge in Photovoltaik (PV)

gen waren alle von einer hohen Wettbewerbsintensität geprägt und deutlich überzeichnet.

In den jüngsten Ausschreibungen seit Beginn des Jahres 2018 sind die Gebotsmengen stark gesunken. In einer Ausschreibungsrunde lagen diese unterhalb der ausgeschriebenen Menge. Die Folge sind steigende Fördersätze (1. Februar 2018: 4,73 ct/kWh, 1. Mai 2018: 5,73 ct/kWh, 1. August 2018: 6,16 ct/kWh, 1. Oktober 2018: 6,26 ct/kWh). Dies zeigt, wie wichtig es ist, dass ein wirksamer Bieterwettbewerb stattfindet und dafür Planungssicherheit und ausreichend genehmigte Flächen für Wind und PV zur Verfügung stehen, um die Ausbauziele für Erneuerbare zu erreichen und gleichzeitig die Kosten des Ausbaus zu begrenzen.

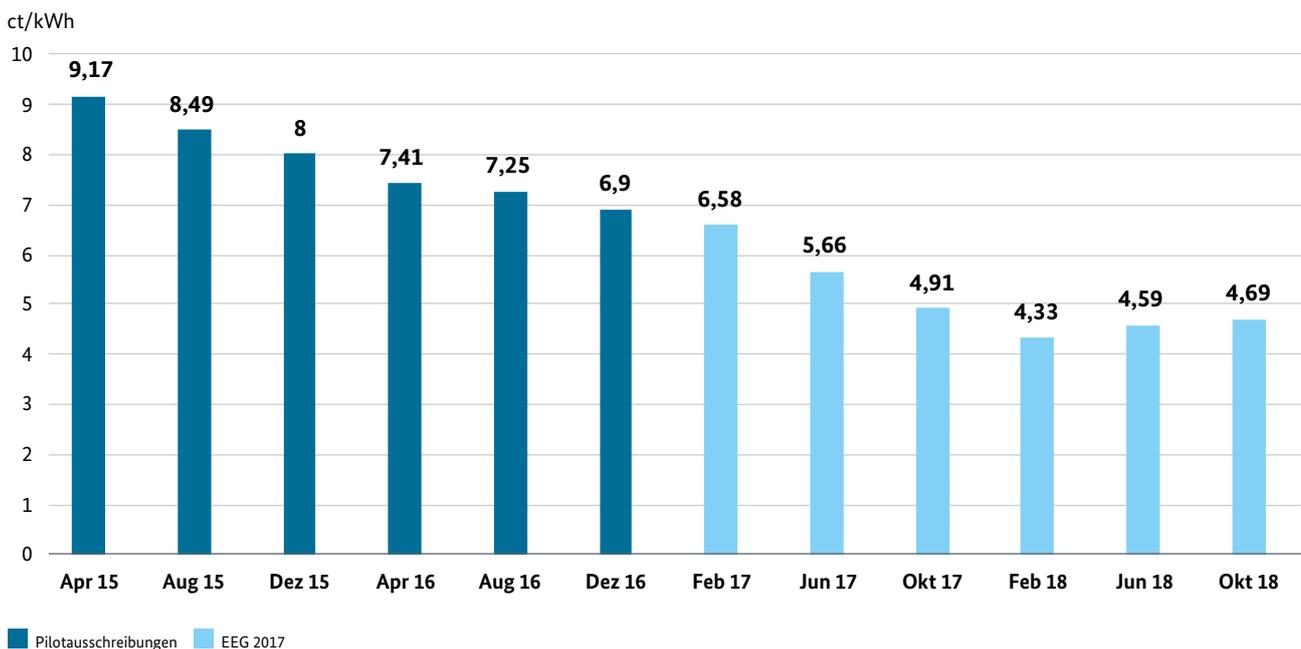
In den ersten drei Ausschreibungsrunden ging der überwiegende Anteil der Zuschläge für Windenergieanlagen an Land an Bürgerenergiegesellschaften und somit an Projekte, die noch nicht über die erforderliche Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verfügten. Zudem hatten die Bürgerenergiegesellschaften im Vergleich zu anderen Bietern eine längere Realisierungsfrist. Um die hiermit verbundene Verzerrung des Wettbewerbs und weitere Fehlentwicklungen zu beseitigen, hat der Gesetzgeber die für Bürgerenergiegesellschaften geltenden Sonderregelungen angepasst. So dürfen künftig nur noch Bürgerener-

giegesellschaften mit genehmigten Projekten an den Ausschreibungen teilnehmen. Die Realisierungsfrist wurde zudem vereinheitlicht.

Grundsätzlich will die Bundesregierung die Akteursvielfalt sichern und daher Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger verbessern, sich an den Ausschreibungsprojekten zu beteiligen, ohne dass die Kosten des Ausbaus erneuerbarer Energien steigen. Zur Steigerung der Akzeptanz des Erneuerbaren-Ausbaus wird zudem geprüft, wie Standortgemeinden durch eine bundeseinheitliche Regelung stärker an der Wertschöpfung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien beteiligt werden können.

Die Bundesregierung hält an einem konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien fest. Sie hat Sonderausschreibungen für Wind an Land und PV von zusätzlich je 4 Gigawatt bis zum Jahr 2021 beschlossen. Zudem führt sie als erste akzeptanzsteigernde Maßnahme für Wind an Land die sogenannte bedarfsgerechte Befeuern ein. Dadurch blinken Windenergieanlagen nachts nur noch rot, wenn tatsächlich ein Flugzeug in der Nähe ist, das durch die Beleuchtung gewarnt werden soll. Zu weiteren Akzeptanzfragen wurde eine Arbeitsgruppe der Koalitionsfraktionen eingesetzt, die Ergebnisse bis zum 31. März 2019 vorlegen soll. Auf deren Basis sowie der Ergebnisse der Kommission „Wachstum,

Schaubild 13: Durchschnittliche Zuschlagswerte der Ausschreibungsergebnisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen



Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Strukturwandel und Beschäftigung“ und der weiteren Entwicklung beim Netzausbau wird bis Herbst 2019 über konkrete Akzeptanzmaßnahmen und über Förderbedingungen sowie die weiteren Ausbaupfade bis zum Jahr 2030 entschieden, um das angestrebte Ziel von 65 Prozent erneuerbaren Energien zu erreichen. In einer dreijährigen Pilotphase (2019 – 2021) sammelt die Bundesregierung überdies Erfahrungen mit technologieübergreifenden Ausschreibungen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 108, 109 und 110).

Stromnetzausbau beschleunigen

134. Bedeutende Anliegen der Bundesregierung sind die kosteneffiziente Optimierung, Verstärkung sowie der beschleunigte Ausbau der Stromnetze. Denn die Energiewende und ihre Einbettung in den europäischen Binnenmarkt erhöhen den Transportbedarf von Strom in großem Ausmaß. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund des beabsichtigten beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 und der in der EU Strommarkt-Verordnung vorgesehenen Ausweitung des grenzüberschreitenden Stromhandels durch die verpflichtende Öffnung der Interkonnektoren. Andernfalls steigen die Kosten für die Nachsteuerung von konventionellen Kraftwerken beziehungsweise die Abregelung von Erneuerbare-Energien-Anlagen. Zudem könnte die Erreichung der Klimaziele im Stromsektor in Frage gestellt werden.

Maßnahmen für eine optimierte Betriebsführung und höhere Auslastung der Stromnetze sollen deren Kapazität bereits kurz- und mittelfristig erhöhen. So soll der über die Vorhaben des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) und des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) noch hinausgehende Ausbaubedarf minimiert werden. Der Netzentwicklungsplan (NEP) für die Jahre 2019 – 2030 wird das höhere Ausbauziel für erneuerbare Energien von 65 Prozent berücksichtigen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 111).

135. Zum Ende des dritten Quartals 2018 waren von den 1.800 Kilometern Stromleitungen nach EnLAG 800 Kilometer realisiert – dies entspricht ca. 45 Prozent des Bedarfs (vgl. Tabelle lfd. Nr. 112). Von den 5.900 Kilometern Netzverstärkungs- und -neubaumaßnahmen nach dem BBPlG waren 150 Kilometer gebaut – dies entspricht ca. drei Prozent.

136. Um den Netzausbau zu beschleunigen, hat die Bundesregierung den Entwurf des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (NABEG-Novelle) am 12. Dezember 2018 im Kabinett beschlossen. Das Gesetz sieht vor, Geneh-

migungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Materielle Standards im Umweltbereich werden dabei insgesamt nicht abgebaut. Auch die Öffentlichkeit wird weiterhin eng eingebunden. Durch das Gesetz würde zum Beispiel ermöglicht, bei bestimmten Zu- und Umbeseilungen auf Planungsschritte zu verzichten bzw. Anzeigeverfahren durchzuführen. Dabei müssen die Anforderungen an die Prüfung der Umweltverträglichkeit, die Vorgaben des Natur- und Artenschutzes sowie des Schutzes vor elektrischen und magnetischen Feldern eingehalten werden. Auch der Beginn des Baus neuer Trassen oder Trassenabschnitte ist unter bestimmten Vorgaben bereits zuzulassen, bevor die letzten Leitungskilometer genehmigt sind. Ferner wird eine vorausschauende Planung ermöglicht, indem unter anderem Leerrohre für zukünftige Leitungen mitverlegt werden. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden auch hier von Anfang an vollumfänglich mitgeprüft (vgl. Tabelle lfd. Nr. 113).

137. Die Bundesregierung strebt an, die Kosten für den Netzausbau auf das notwendige Minimum zu begrenzen. Zudem will sie die Kosten verursachergerecht verteilen und hierfür eine Reform der Netzentgeltsystematik anstoßen. Diese wird auf gutachterlicher Basis derzeit vorbereitet. Mit der Verordnung zur schrittweisen Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte (VEBÜ) hat die Bundesregierung einen ersten Schritt für eine sachgerechtere Verteilung der Netzausbaukosten eingeleitet. Demnach werden die Netzentgelte für die Nutzung der Übertragungsnetze von 2019 bis 2023 in fünf gleich großen Schritten bundesweit vereinheitlicht (vgl. Tabelle lfd. Nr. 114). Bislang sind sie regional unterschiedlich hoch: In Regionen, in denen viel Netz für das gesamtgesellschaftliche Projekt der Energiewende zugebaut wird, sind sie höher als in Regionen, in denen das nicht der Fall ist. Die Refinanzierung der Anbindungskosten von Offshore-Windanlagen erfolgt seit dem 1. Januar 2019 über eine neu gestaltete Offshore-Netzumlage und nicht mehr über die Netzentgelte (vgl. Tabelle lfd. Nr. 115).

Energieeffizienz: Zentraler Baustein der Energiewende

138. Energie effizienter einzusetzen und einzusparen ist ein zentraler Baustein der Energiewende. Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienz helfen, Klimaschutzziele zu erreichen. Zudem tragen sie zum wirtschaftlichen Erfolg bei, sei es, dass Verbraucher und Industrieunternehmen Energiekosten sparen, sei es, dass die Industrie besonders energieeffiziente Produkte und Verfahrensweisen für den Weltmarkt entwickelt. Schließlich können durch einen reduzierten Verbrauch Energieimporte aus anderen Ländern vermieden werden. Die Bundesregierung wird im Jahr 2019 eine Ener-

gieeffizienzstrategie vorlegen. Die Bundesregierung beabsichtigt damit, sowohl ein konkretes Maßnahmenpaket für die Dekade 2021 – 2030 (Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz „NAPE“ 2.0) auf den Weg zu bringen, mit dem der deutsche Beitrag zum EU-Energieeffizienzziel für das Jahr 2030 erreicht werden soll, als auch einen langfristigen Fahrplan zur Halbierung des Energieverbrauchs bis zum Jahr 2050 vorzulegen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 116).

139. Im Wärmesektor wird doppelt so viel Energie verbraucht wie im Stromsektor. Daher kann die Energiewende insgesamt nur gelingen, wenn die Wärmewende gelingt. Die Bundesregierung bekennt sich zu der notwendigen Transformation des Wärmesektors. So soll die kosteneffiziente Kopplung der Sektoren Wärme, Mobilität und Elektrizität vorangebracht sowie die Kraft-Wärme-Kopplung modernisiert und flexibilisiert werden. Zudem sollen die Planung und Finanzierung der Energieinfrastrukturen (Gas, Strom, Wärme) integriert betrachtet und kosteneffizient weiterentwickelt werden.

Rund zwei Drittel des Energiebedarfs im Wärmesektor entfallen auf den Gebäudebereich, etwa ein Drittel auf die Prozesswärmeerzeugung im Industriebereich. Es bestehen hier erhebliche Potenziale für mehr Energieeffizienz und den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien. Erneuerbar gespeiste Nah- und Fernwärmenetze werden künftig eine zunehmend wichtige Rolle in der Wärmeversorgung spielen. Denn über sie gelangt erneuerbare Wärme auch in die dichtbesiedelten Städte zu Gebäuden, wo erneuerbare Wärme nicht direkt vor Ort erzeugt werden kann. Dies gilt sowohl für den Gebäude- als auch teilweise für den Industriesektor.

Die Wärmewende wird auch positive Auswirkungen auf die Modernisierung des Standorts Deutschland haben. Die CO₂-freie Versorgung mit Wärme und Kälte eröffnet die Möglichkeit, technisch anspruchsvolle und systemisch optimierte Lösungen insbesondere in solchen Bereichen voranzubringen, in denen deutsche Unternehmen traditionell stark sind und große Chancen für Wertschöpfung in Deutschland und für den Export liegen. Hinzu kommen erhebliche Kosteneinsparungen durch effizienter gestaltete Wärmeprozesse in Industrie und Mittelstand.

140. Für den Gebäudebereich stellt weiterhin die im Jahr 2015 verabschiedete Energieeffizienzstrategie Gebäude (ESG) den Rahmen dar, um durch eine sinnvolle Kombination aus mehr Energieeffizienz und einem verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien bis zum Jahr 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand erreichen zu können. Die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung ist dazu eine

prioritäre Maßnahme im Koalitionsvertrag, um die energie- und klimapolitischen Ziele im Gebäudebereich zu erreichen. Im Rahmen der Umsetzung prüft die Bundesregierung verschiedene Ausgestaltungsoptionen auch unter Berücksichtigung der haushaltspolitischen Vorgaben des Koalitionsvertrags. Damit die steuerliche Förderung gut wirken kann, sind spürbare Anreize für zusätzliche Sanierungen im Gebäudebestand notwendig. Zudem muss sie sinnvoll in die bestehende Förderlandschaft eingebettet werden. Dabei soll auch auf die Multiplikatorwirkung von beispielsweise Steuerberatern gesetzt werden, um die Förderung der energetischen Sanierung bekannter zu machen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 117).

141. Die Bundesregierung wird das Energieeinsparrecht für Gebäude entbürokratisieren und vereinfachen und das Energieeinsparungsgesetz, die Energieeinsparverordnung sowie das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz in einem modernen Gebäudeenergiegesetz (GEG) zusammenführen. Es werden laut Koalitionsvertrag die Anforderungen des EU-Rechts umgesetzt und dabei gelten die aktuellen energetischen Anforderungen für Bestand und Neubau fort. Zudem wird laut Koalitionsvertrag der sogenannte Quartiersansatz eingeführt. Damit sollen Lösungen für eine gemeinsame Wärmeversorgung im Quartier oder Ansätze für eine quartiersweise Sanierung von Bestandsgebäuden gestärkt und ermöglicht werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 118).

142. Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren eine Reihe von Förderprogrammen aufgelegt, um Privatpersonen, Unternehmen und Kommunen Investitionen in energieeffizientere Gebäude und Prozessabläufe zu erleichtern. Flankiert wird die Investitionsförderung durch die Förderung zielgruppenspezifischer Energieberatungsangebote. Mit der Umsetzung der „Förderstrategie Energieeffizienz und Wärme aus erneuerbaren Energien“ sollen die Förderlandschaft bis zum Jahr 2020 noch zielgerichteter und übersichtlicher ausgestaltet sowie der Zugang zur Förderung deutlich vereinfacht werden. Dort wo Förderinstrumente zum Einsatz kommen, legt die Bundesregierung Wert auf einen effektiven Mitteleinsatz mit grundsätzlich hoher Fördereffizienz.

In einem ersten Schritt wurde etwa das Förderangebot für die gewerbliche Wirtschaft deutlich verbessert. So hat die Bundesregierung bewährte Elemente aus sechs bisherigen Programmen in einem neuen, weitestgehend technologieoffenen Förderpaket „Energieeffizienz und erneuerbare Prozesswärme für die Wirtschaft“ zusammengeführt. Das Förderpaket trägt zur Erfüllung der nationalen und europäischen Klimaziele bei. Mit dem Förderpaket werden Investitionen in energieeffiziente Technologien und in den Aus-

bau der erneuerbaren Energien angereizt und somit Beiträge zur Energiewende in Industrie, Handel, Gewerbe und Dienstleistung geleistet (vgl. Tabelle lfd. Nr. 119).

Versorgungssicherheit gewährleisten, Kraft-Wärme-Kopplung weiterentwickeln

143. Ein hohes Maß an Stromversorgungssicherheit hat für die Bundesregierung oberste Priorität. Deutschland hat eine sehr verlässliche Stromversorgung, insbesondere auch im internationalen Vergleich. Die Bundesregierung setzt hierfür auf drei Instrumente: Erstens sorgt der Strommarkt selbst wettbewerbsfähig und effizient für Versorgungssicherheit. Denn seine Regeln geben hohe Anreize, langfristig ausreichende Stromerzeugungskapazitäten vorzuhalten; etwa durch hohe Strafzahlungen, wenn zugesagte Stromlieferungen nicht erbracht werden. Zweitens sichern Notfallkapazitäten in Höhe von rund 10 Gigawatt (GW) den Strommarkt ab, darunter auch die Kapazitätsreserve (vgl. Tabelle lfd. Nr. 120). Die Notfallkapazitäten sind noch nie in vollem Umfang in Anspruch genommen worden. Drittens stellt ein kontinuierliches Monitoring für einen Zeitraum von jeweils zehn Jahren sicher, dass mögliche Engpässe frühzeitig identifiziert und beseitigt werden können.

144. Der Sachverständigenrat kritisiert, dass ein von der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ vorgeschlagener bestimmter verbindlicher Ausstiegspfad der Braunkohleverstromung unter Verweis auf den europäischen Emissionshandel nur zu einer Verlagerung der CO₂-Emissionen in andere Länder führen würde (vgl. JG Tz 27). Diese Argumentation lässt außer Betracht, dass gerade durch die Marktstabilitätsreserve EU-weite Überschüsse an Emissionsrechten sukzessive und mit den jüngsten Beschlüssen zur ETS-Reform ohnehin schneller als bisher geplant abgebaut werden. Zudem ist es den Mitgliedstaaten im Falle einer Stilllegung von Stromerzeugungskapazitäten als zusätzliche nationale Maßnahme nunmehr erlaubt, eine den Vorgaben der Emissionshandelsrichtlinie entsprechende Menge an Zertifikaten aus den nationalen Auktionsmengen zu löschen. Es gibt derzeit keine Entscheidung der Bundesregierung, ob sie von der Möglichkeit zur Löschung von Emissionszertifikaten Gebrauch macht.

145. Kraft-Wärme-Kopplungs- (KWK) Anlagen sind im Vergleich zu Anlagen der ungekoppelten fossilen Erzeugung effizienter, weil sie gleichzeitig Strom und Wärme produzieren. Daher sollte die Kraft-Wärme-Kopplung ausgebaut und effizienter gemacht werden. Die Förderhöhe für Strom aus KWK-Anlagen zwischen 1 und 50 Megawatt und aus inno-

vativen KWK-Systemen wird seit Ende des Jahres 2017 durch Ausschreibungen festgelegt. Im Juni und Dezember 2018 führte die Bundesnetzagentur weitere Ausschreibungsrunden für KWK-Anlagen und erstmals auch für innovative KWK-Systeme durch. Die Bundesregierung erhofft sich dadurch wertvolle Erkenntnisse über die künftige Rolle von KWK-Anlagen in der öffentlichen Wärmeversorgung. Um die KWK für die Zukunft zu rüsten, muss sie umfassend weiterentwickelt und modernisiert werden. Dabei gilt es insbesondere, sie emissionsärmer zu gestalten und zu flexibilisieren.

146. Die Bundesregierung hat sich mit der Europäischen Kommission auf eine beihilferechtliche Lösung geeinigt, um die Eigenstromversorgung mit KWK-Neuanlagen (ab August 2014 in Betrieb genommene Anlagen) von der EEG-Umlage zu entlasten. Die betroffenen Unternehmen erhalten damit Rechtssicherheit. Die Bundesregierung verfolgte bei den Beratungen auch das Ziel, die industrielle Wettbewerbsfähigkeit zu wahren. Die Einigung sieht unter anderem vor, dass der Großteil der KWK-Neuanlagen (insb. die mit einer Größe unter 1 MW sowie über 10 MW) auch künftig nur eine auf 40 Prozent reduzierte EEG-Umlage auf die Eigenstromversorgung zahlt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 121).

Klimaschutzziele für die Jahre 2030 und 2050 erreichen

147. Mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 hat sich die Bundesregierung im Jahr 2014 zum Ziel gesetzt, die damals geschätzte Handlungslücke zum Erreichen des 40-Prozent-Ziels bis zum Jahr 2020 zu schließen. Es wird erwartet, dass sich die Treibhausgas-Emissionen durch das Aktionsprogramm um 41 bis 53 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente verringern. Trotz dieses Beitrages der mehr als 100 Einzelmaßnahmen des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 ist Schätzungen zufolge davon auszugehen, dass bis zum Jahr 2020 nur eine Minderung der Treibhausgasemissionen um etwa 32 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 erreicht werden wird.

Gründe für das Nichterreichen des Klimaziels für das Jahr 2020 mit den bisherigen Maßnahmen liegen vor allem in dem Anstieg der Emissionen aus dem Verkehrsbereich gegenüber dem Jahr 1990 sowie in überschätzten Minderungswirkungen einzelner Maßnahmen des Aktionsprogramms. Ferner waren das Wirtschafts- sowie das Bevölkerungswachstum höher als in der Abschätzung der Minderungswirkung angenommen. Geplant ist, das Aktionsprogramm Klimaschutz zu ergänzen, um die Lücke zur Erreichung des Klimaziels für das Jahr 2020 so schnell wie möglich zu schließen (vgl. Tz 37).

Im Jahr 2019 soll das im Klimaschutzplan 2050 angekündigte Maßnahmenprogramm 2030 im Bundeskabinett verabschiedet werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 122). Damit soll das Gesamtziel erreicht werden, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 über alle Sektoren hinweg um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 zu senken.

148. Der Europäische Emissionshandel ist ein marktwirtschaftliches Instrument der EU-Klimapolitik mit dem Ziel, die Treibhausgasemissionen unter möglichst geringen volkswirtschaftlichen Kosten zu senken. Bei der Reform des EU-Emissionshandels für den Zeitraum der Jahre 2021 bis 2030 (vgl. Tabelle lfd. Nr. 123) wurden die beiden zentralen Anliegen der Bundesregierung umgesetzt: Zum einen werden der EU-Emissionshandel und seine Preissignale gestärkt. Zum anderen wird der Situation der energieintensiven und im internationalen Wettbewerb stehenden Industrien Rechnung getragen, indem Zertifikate an Unternehmen in den von Carbon Leakage (Verlagerung CO₂-intensiver Produktionsstätten aufgrund von Klimakosten) bedrohten Industriesektoren frei zugeteilt werden sollen. Die Verknüpfung des europäischen Emissionshandels mit weiteren Emissionshandelssystemen weltweit bleibt ein Anliegen der Bundesregierung, das sie durch verschiedene Initiativen und in verschiedenen Foren unter anderem im Rahmen der G20 einbringt.

Auch für die Sektoren, die nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen, sind im Jahr 2018 weitere Regelungen zur Treibhausgasreduktion in Kraft getreten (vgl. Tabelle lfd. Nr. 124 und Nr. 125).

Die Europäische Kommission hat einen Entwurf für eine langfristige EU-Klimastrategie vorgelegt, die im Einklang mit den Vorgaben des Klimaschutzabkommens von Paris steht (vgl. Tabelle lfd. Nr. 126). Im Klimaschutzabkommen von Paris verpflichteten sich alle Vertragsparteien, bis zum Jahr 2020 Klimalangfriststrategien vorzulegen. Auf Grundlage des Entwurfes soll bis zum Jahr 2020 eine EU-Klimastrategie entwickelt werden, die sich an den Zielvorgaben des Pariser Klimaschutzabkommens ausrichtet und verschiedene Pfade der EU beleuchtet, um in der langen Frist globale Klimaschutzziele zu erreichen. Deutschland hat seine Langfriststrategie mit dem Klimaschutzplan 2050 im Jahr 2016 beschlossen.

Die derzeitigen Klimaschutzbeiträge der Vertragsparteien bleiben zusammengenommen deutlich hinter dem zurück, was erforderlich wäre, um den globalen Temperaturanstieg innerhalb der im Pariser Abkommen festgelegten Grenzen zu halten. Die EU wird sich weiterhin für weltweit höhere Klimaschutzambitionen einsetzen.

Energietechnologien für morgen entwickeln

149. In einer Marktwirtschaft ist technologischer Fortschritt als Grundlage für Innovation und Wachstum von zentraler Bedeutung. Die Energiewende ist eines der größten Modernisierungsprojekte für Deutschland. Energieforschung ist dabei zentral, um innovative, umweltschonende und zuverlässige Technologien zu entwickeln. Allein im Jahr 2017 hat die Bundesregierung rund eine Milliarde Euro in die Energieforschung investiert, im Jahr 2016 waren es etwa 880 Millionen Euro. Die Ausgaben für Energieforschung sind seit Jahren steigend (vgl. Schaubild 14). Den größten Anteil der aktuellen Förderung, rund 80 Prozent, erhalten Forschungsprojekte zu erneuerbaren Energien und Energieeffizienz (vgl. Tabelle lfd. Nr. 127).

150. Die Bundesregierung hat im September 2018 das siebte Energieforschungsprogramm „Innovationen für die Energiewende“ verabschiedet und die Fördermittel für die Energieforschung noch einmal erhöht. In den Jahren 2018 bis 2022 werden 45 Prozent mehr Fördermittel, insgesamt 6,4 Milliarden Euro, bereitgestellt und das Programmspektrum erweitert: „Reallabore der Energiewende“ werden als neue Förder Säule eingeführt. Diese stellen einen neuen Ansatz dar, um den Technologie- und Innovationstransfer durch großangelegte Demonstrationsobjekte in Kombination mit zukunftsfähigen Geschäftsmodellen zu beschleunigen und Wege für neue regulatorische Ansätze zu eröffnen. Für die „Reallabore der Energiewende“ werden von 2019 bis 2022 pro Jahr 100 Millionen Euro bereitgestellt. Neue Themenschwerpunkte zu systemübergreifenden Fragestellungen, insbesondere Sektorkopplung und Digitalisierung, rückt das neue Energieforschungsprogramm stärker in den Fokus (vgl. Tabelle lfd. Nr. 128).

Energie- und Klimapolitik weiterhin europäisch und international denken

151. Energie- und Klimapolitik kann nur im europäischen und internationalen Rahmen gelingen. Der europäische Rechtsrahmen für den Energiesektor bis 2030 wird mit dem Legislativpaket „Saubere Energie für alle Europäer“ neu ausgestaltet. Die Bundesregierung hat die Einigung hierüber im vergangenen Jahr entscheidend mit vorangebracht (vgl. Tabelle lfd. Nr. 129). Sie befürwortet eine ambitionierte Energie- und Klimapolitik der EU.

152. Bis zum Jahr 2030 soll sich der Anteil der erneuerbaren Energien am Brutto-Endenergieverbrauch der EU auf mindestens 32 Prozent erhöhen; gleichzeitig sollen die europäi-

schen Strommärkte enger zusammenwachsen und flexibler werden, auch um den steigenden Anteil erneuerbarer Energien aufnehmen zu können. Grenzüberschreitender Handel mit Strom soll verstärkt werden. Der EU-weite Energieverbrauch soll sich bis zum Jahr 2030 um 32,5 Prozent gegenüber einer zugrunde gelegten Referenzentwicklung reduzieren (vgl. Tabelle lfd. Nr. 129). Die EU hat sich Ende des Jahres 2014 dazu verpflichtet, den Treibhausgas-Ausstoß innerhalb der EU bis zum Jahr 2030 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 zu reduzieren.

153. Die EU-Mitgliedstaaten stimmen sich im Bereich der Energie- und Klimaschutzpolitik künftig noch besser ab. Zentral sind dabei die integrierten Nationalen Energie- und Klimapläne (National Energy and Climate Plan – NECP) der Mitgliedstaaten. Sie müssen darin Ziele und Maßnahmen der Energie- und Klimapolitik bis zum Jahr 2030 darstellen. Die Pläne sollen miteinander vergleichbar sein und beinhalten insbesondere die nationalen Beiträge der Mitgliedstaaten zu den EU-2030-Zielen für erneuerbare Energien und Energieeffizienz sowie für die Verringerung der Treibhausgasemissionen. Durch ein verlässliches Governance-System sollen so mögliche Verfehlungen insbesondere dieser

EU-2030-Ziele frühzeitig erkannt und nötige Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden. Die Bundesregierung hat einen ersten Entwurf ihres NECP fristgerecht Ende des Jahres 2018 an die EU-Kommission übersandt und veröffentlicht (vgl. Tabelle lfd. Nr. 130). Sie wird den Entwurf im Jahr 2019 mit der Öffentlichkeit sowie mit den EU-Nachbarstaaten konsultieren. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2020 Langfriststrategien für die Minderung von Treibhausgasen bis zum Jahr 2050 erarbeiten.

154. Seit dem 1. Oktober 2018 erfolgt eine Engpassbewirtschaftung von Stromtransporten an der deutsch-österreichischen Grenze. Dies bedeutet, dass die bisherige gemeinsame Preiszone in eine österreichische und eine deutsch/luxemburgische Preiszone aufgeteilt wurde. Im deutsch-österreichischen Stromhandel werden nun die tatsächlichen Netzkapazitäten berücksichtigt. Das wirkt sich positiv auf das Stromnetz in Deutschland aus, da der Transportbedarf sinkt und somit auch die Kosten für das Netzengpassmanagement abnehmen. Die Regelung stärkt zudem den europäischen Binnenmarkt für Strom. Denn die gemeinsame deutsch-österreichische Preiszone hatte durch sogenannte Ringflüsse nicht nur in Deutschland, sondern auch in mehreren Nach-

Schaubild 14: Forschungsförderung des Bundes

Mehr Geld für Forschung und Innovationen

Die Forschungsförderung des Bundes im Energiebereich wird stetig ausgebaut.



barstaaten zu kostspieligen Netzproblemen geführt: Gehandelter Strom, der nicht direkt nach Österreich transportiert werden konnte, führte in Netzen benachbarter Staaten zu Netzengpässen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 131).

155. Bei der internationalen Energiewende ist Deutschland für viele Länder ein wichtiger Partner. Es besteht großes Interesse an deutschen Erfahrungen, Kompetenzen und Technologien. Der Erfahrungsaustausch, zum Beispiel bei der jährlichen internationalen Energiewendekonferenz „Berlin Energy Transition Dialogue“ mit mehr als 2.000 Teilnehmenden, zählt sich aus: Der Umbau der Energiesysteme hat in vielen Regionen der Welt Fahrt aufgenommen. Die internationale Energiezusammenarbeit soll weiter ausgebaut werden. Dabei sollen Formate wie die G20 oder die G7 sowie internationale Energieinstitutionen (IEA, IRENA) verstärkt genutzt und weitere bilaterale Energiepartnerschaften und -dialoge entwickelt werden. Ziel ist auch, die deutsche Wirtschaft weltweit zu vernetzen, Marktpotenziale zu erschließen und die globale Energiewende weiter voranzubringen.

F. Europa gestalten und die Finanzmärkte zukunftsfest machen

156. Europa steht vor großen Herausforderungen. Hierzu gehören aktuell, neben globalen Themen wie dem Klimawandel und der Digitalisierung, auch der Brexit sowie die Frage der zukünftigen Gestaltung der Wirtschafts- und Währungsunion. Ziel ist es, eine hohe Wettbewerbsfähigkeit der EU-Mitgliedstaaten auch künftig zu sichern und die zunehmende Konvergenz ihrer wirtschaftlichen Entwicklungen auf hohem Niveau zu erreichen. Eine hohe Finanzstabilität, ein fairer sozialer Ausgleich und Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit sind darüber hinaus prioritäre Themen. Die Bundesregierung setzt sich auf Grundlage der Sozialen Marktwirtschaft dafür ein, Europa und die Finanzmärkte zukunftsfest zu machen. Dabei geht es um die Verbindung von Eigenverantwortung und Haftung, um Subsidiarität bei der Aufgabenverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten, um Solidarität in Krisenzeiten sowie um stabile Institutionen und um einen Rechtsrahmen mit effektiver Regelbindung.

Europäischen Binnenmarkt vertiefen, Wirtschafts- und Währungsunion weiterentwickeln

157. Der Europäische Binnenmarkt ist eine zentrale Errungenschaft der Europäischen Union. Aktuelle Herausforderungen

liegen vor allem in den Umwälzungen durch die Digitalisierung sowie einem absehbaren Strukturwandel zur Erreichung der Klimaschutzziele und darin, die globale Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie die Innovationsfähigkeit der EU zu stärken. Deshalb müssen die Rahmenbedingungen so gesetzt werden, dass sie europäischen Unternehmen im globalen Umfeld gute Start- und Wachstumsmöglichkeiten bieten. Zudem sollen die Beihilferegeln daraufhin überprüft werden, ob es mit Blick auf die Innovations- und Zukunftsfähigkeit europäischer Unternehmen in zentralen Bereichen Verbesserungspotenzial gibt.

158. Ein wettbewerbsfähiger und krisenfester Euroraum ist eine zentrale Voraussetzung für eine zukunftsfähige Europäische Union. Die Mitgliedstaaten haben sich auf dem Gipfel im Dezember 2018 daher auf ein umfassendes Reformpaket zur Stärkung der Wirtschafts- und Währungsunion geeinigt. Gemeinsam mit Frankreich hat sich die Bundesregierung aktiv in diesen Reformprozess eingebracht.

Für die Bundesregierung war hierbei die Fortentwicklung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), der Mitgliedstaaten der Währungsunion unter strikten Auflagen Stabilitätshilfen gewähren kann, ein besonderes Anliegen. Der ESM soll zukünftig, in enger Abstimmung mit der Europäischen Kommission, zur Krisenprävention beitragen und eine stärkere Rolle in seiner Eigenschaft als Gläubigerinstitution in ESM-Programmen erhalten. Zudem sollen die sogenannten vorsorglichen Instrumente effizienter ausgestaltet werden, damit Euro-Mitgliedstaaten mit gesunden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen effektiver Hilfen erhalten können, wenn sie trotz nachweisbar guter Politik ohne eigenes Verschulden in Gefahr geraten, den Zugang zum Markt für Staatsanleihen zu verlieren. Im Vergleich zur geltenden ESM-Leitlinie für vorsorgliche Instrumente sollen die Zugangskriterien strenger und präziser formuliert werden. Die Gewährung einer vorsorglichen Kreditlinie soll als eine Art „Gütesiegel“ den Märkten signalisieren, dass der betreffende Mitgliedstaat kreditwürdig und fähig ist, die Folgen eines asymmetrischen Schocks, der außerhalb seiner politischen Kontrolle liegt, zu bewältigen. ESM-Stabilitätshilfen, zu denen auch die vorsorglichen Instrumente gehören, können an Euro-Mitgliedstaaten nur mit vorheriger Zustimmung des Plenums des Deutschen Bundestages gewährt werden. Hinzu kommen Maßnahmen, die den Rahmen zur Förderung der Schuldentragfähigkeit von Mitgliedstaaten verbessern sollen. Dazu sollen unter anderem sogenannte einstufige Collective Action Clauses eingeführt werden, welche die geordnete Restrukturierung von Staatsanleihen erleichtern (vgl. Kasten 2). Der ESM soll im Restrukturierungsfall Verhandlungen zwischen Mitgliedstaaten

und Gläubigern unterstützen können. Zudem wird der ESM als Letztsicherung (sogenannter Common Backstop) für den einheitlichen Abwicklungsfonds für Banken SRF (Single Resolution Fund) dienen. Dazu soll der Common Backstop in Form einer Kreditlinie des ESM an den SRF ausgestaltet werden, deren Höhe sich am Volumen des SRF orientiert. Im Gegenzug soll der ESM künftig Banken nicht mehr direkt rekaptalisieren können. Bei der konkreten Ausgestaltung des Common Backstop wird die Bundesregierung auch hier weiter darauf achten, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere zu den Beteiligungsrechten der nationalen Parlamente, gewahrt werden.

159. Der Eurogipfel vom Dezember 2018 hat die Finanzminister beauftragt, Eckpunkte für ein Instrument zur Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz für die Eurozone zu erarbeiten, das Bestandteil des EU-Haushaltes sein soll. Die Bundesregierung ist – wie auch der Sachverständigenrat SVR (vgl. JG Tz 55) – der Auffassung, dass ein solches Budget einen echten Mehrwert für die Eurozone leisten sollte, und tritt bei der Frage der Ausgestaltung eines solchen Haushaltsinstruments dafür ein, Maßnahmen zu fördern, die zu mehr Konvergenz und einer gestärkten Wettbewerbsfähigkeit beitragen.

160. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die EU-Mitgliedstaaten die aktuelle positive Wirtschaftslage nutzen,

um öffentliche Schulden abzubauen und so fiskalische Spielräume zur Reaktion auf einen möglichen Abschwung zu gewinnen. Die Umsetzung der Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts ist dabei ein zentrales Element.

Mehrfährigen Finanzrahmen (MFR) zukunftsfähig ausrichten

161. Der Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) setzt die Obergrenzen für die Ausgaben der EU für eine Dauer von aktuell sieben Jahren fest. Er legt damit die Grundlagen für die finanzielle Handlungsfähigkeit der Europäischen Union. Die innerhalb des MFR finanzierten Maßnahmen leisten dabei unter anderem Beiträge zur wirtschaftlichen und sozialen Konvergenz, zur Beschäftigung und zur Wettbewerbsfähigkeit. Der derzeit geltende MFR (2014 – 2020) hat ein Volumen von ca. 1.087 Milliarden Euro (in laufenden Preisen). Dies entspricht etwa einem Prozent des EU-Bruttonationaleinkommens.

162. Seit Mitte Juni 2018 liegt der Vorschlag der Europäischen Kommission zum nächsten MFR (2021 – 2027) mit einem höheren Gesamtvolumen von knapp 1.279 Milliarden Euro (in laufenden Preisen) vollständig vor. Dies entspricht etwa 1,11 Prozent des Bruttonationaleinkommens der EU 27. Die EU-Kommission schlägt für den nächsten MFR einen

Kasten 2: Schuldenrestrukturierung und einstufige Collective Action Clauses

Private Gläubiger an den von ihnen eingegangenen Risiken bei der Finanzierung von Staaten zu beteiligen, ist wichtig für die Einheit von Haften und Handeln sowie eine gerechte Lastenverteilung.

Ein wesentliches Problem bei Schuldenrestrukturierungen sind sogenannte Hold-Outs: Anleihegläubiger, die sich einer Restrukturierung widersetzen und ihre Ansprüche meist gerichtlich durchzusetzen versuchen. Durch Hold-Outs werden geordnete Restrukturierungen verteuert bzw. gefährdet. Deswegen wurden in der Eurozone bereits 2013 Umschuldungsklauseln (Collective Action Clauses – CAC) verpflichtend für neue Staatsanleihen mit Laufzeiten von über einem Jahr eingeführt. Sobald sich ausreichend viele Gläubiger beteiligen (im Fall einer entsprechenden Gläubigerversammlung müssen mindestens zwei Drittel des Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibung anwesend sein), gilt bei einer Zustimmung von mindestens drei Viertel des dort vertretenen Anleihevolumens aller von der beabsichtigten Umschuldung betroffenen Anleihen und mindestens zwei Dritteln der jeweiligen Einzelanleihe eine vereinbarte Umschuldung dann für alle. Eine sinnvolle Weiterentwicklung hierzu stellen einstufige CAC (single limb CAC) dar, bei denen nur eine Mehrheit (i. d. R. drei Viertel) der von der Umschuldung betroffenen Anleihen in einer Gläubigerversammlung zustimmen muss. Damit ist es deutlich schwieriger, eine Sperrminorität zu erreichen und so eine geordnete Umstrukturierung von Staatsschulden zu behindern; denn es kommt dann nicht mehr auf ein Quorum bei einzelnen Anleihen an.

Aufgrund der Fälligkeitsstruktur der in Umlauf befindlichen Staatsanleihen der Euro-Länder wird es zwar noch einige Jahre dauern, bis alle Anleihen mit den neuen CAC ausgestattet sind. Die geplante Einführung stellt aber einen wichtigen Schritt zur Verringerung der Hold-Out-Problematik und damit für eine stabilere Wirtschafts- und Währungsunion dar.

stärkeren Fokus auf den europäischen Mehrwert und auf Zukunftsthemen vor. Der Kommissionsvorschlag sieht neue beziehungsweise gestärkte Prioritäten in folgenden Bereichen vor: Forschung, Innovation, Digitales, Jugend, Klima/Umwelt, Migration und Grenzsicherung, Sicherheit und Verteidigung, auswärtiges Handeln. Gleichzeitig sollen dem Vorschlag der EU-Kommission zufolge die Anteile von Gemeinsamer Agrarpolitik und Kohäsionspolitik an den Gesamtausgaben der EU auf künftig etwa 60 Prozent (statt bisher etwa 73 Prozent) sinken. Weitere Elemente des Vorschlages sind eine Reduktion der Zahl der Programme, der Abbau von Bürokratie, die Steigerung von Flexibilität und eine verbesserte Messung von Ergebnissen.

Die Bundesregierung setzt sich in den Verhandlungen zum MFR dafür ein, dass der künftige Finanzrahmen noch stärker als bisher auf aktuelle Prioritäten, Herausforderungen und Zukunftsthemen ausgerichtet wird, ohne die Verlässlichkeit bewährter EU-Politiken grundsätzlich in Frage zu stellen. Die Bundesregierung teilt die Meinung des Sachverständigenrats, dass der europäische Mehrwert ein zentrales Kriterium zur Begründung von EU-Ausgaben sein sollte (vgl. JG Tz 50). Der durch das Ausscheiden des Vereinigten Königreiches absehbare Einschnitt sollte als Chance begriffen werden, alle Ausgabenbereiche auf ihre Effizienz und ihren Erfolg zu überprüfen. Eine Rolle kommt dabei effektiveren Anreizen für wirtschaftspolitische Reformen in den Mitgliedstaaten zu. Der EU-Haushalt sollte einen wirksamen Beitrag leisten, die EU insgesamt wettbewerbsfähiger zu machen. Dies soll nach Auffassung der Bundesregierung etwa durch eine engere Verknüpfung von relevanten länderspezifischen Empfehlungen des Europäischen Semesters mit EU-Mitteln, insbesondere aus den Strukturfonds, erreicht werden. Angesichts der großen Herausforderungen für die Zukunft Europas wird Deutschland auch weiterhin einen angemessenen Beitrag zum EU-Haushalt leisten, damit die EU ihre Aufgaben wahrnehmen kann. Allerdings hätte schon eine Fortschreibung des derzeitigen MFR-Volumens in Höhe von einem Prozent des EU-Bruttonationaleinkommens der EU 27 eine finanzielle Mehrbelastung der Mitgliedstaaten zur Folge. Daher werden nicht alle Wunschvorstellungen erfüllt werden können. Zugleich macht sich Deutschland dafür stark, dass auch das zukünftige Finanzierungssystem eine faire Lastenteilung gewährleisten und im relativen Vergleich zwischen den Mitgliedstaaten übermäßige Haushaltsbelastungen vermeiden muss. Die Bundesregierung begrüßt auch den mit dem MFR-Vorschlag vorgelegten Verordnungsvorschlag der EU-Kommission über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedsstaaten, mit dem Finanzierungen aus dem EU-Haushalt künftig stärker

an die Achtung der Rechtsstaatlichkeit gekoppelt werden sollen. Die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere funktionierende Verwaltungsstrukturen und Justizsysteme, ist Grundvoraussetzung für eine wirtschaftliche Haushaltsführung und den Schutz der finanziellen Interessen der EU.

Europäischen Fonds für Strategische Investitionen (EFSI) fortführen, Kohäsionspolitik stärken

163. Der Europäische Fonds für Strategische Investitionen (EFSI) finanziert Projekte mit erhöhtem Risiko (zum Beispiel Erstrisiko-Tranchen bei Finanzierungen mehrerer Kreditgeber). Diese meistens langfristigen Finanzierungen werden durch einen Garantiefonds abgesichert, der aus dem EU-Haushalt gespeist wird. Im Februar 2018 wurde die Investitionsperiode für EFSI bis Ende 2020 verlängert, die EU-Garantie auf 26 Milliarden Euro sowie der EIB-Eigenbeitrag wurden auf 7,5 Milliarden Euro erhöht. Die mobilisierten Gesamtinvestitionen sollen dadurch auf 500 Milliarden Euro steigen. Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen (auch durch Kapitalbeteiligungen), Infrastruktur und Innovationen.

164. Mit InvestEU hat die Europäische Kommission für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 – 2027 (MFR) einen Vorschlag für ein Nachfolgeprogramm des EFSI vorgelegt, über das derzeit in den zuständigen Gremien in Brüssel beraten wird. Unter dem Dach von InvestEU sollen die 14 bisherigen EU-internen Finanzierungsinstrumente zusammengelegt werden. InvestEU soll noch stärker auf die politischen Prioritäten der Union ausgerichtet und auf die vier Investitionsfenster nachhaltige Infrastruktur, Forschung, Innovation und Digitalisierung, kleine und mittlere Unternehmen sowie soziale Investitionen und Kompetenzen fokussiert werden. Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag und setzt sich für die Schaffung effektiver Entscheidungs- und Steuerungsstrukturen ein.

165. Die Europäische Kohäsions- und Strukturpolitik spielt eine elementare Rolle bei der Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der EU. Mit einem Anteil von rund einem Drittel am EU-Budget (354,7 Milliarden Euro für die Förderperiode 2014 – 2020) ist sie das zentrale Instrument der Europäischen Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik. Auch für Deutschland hat die Kohäsionspolitik hohe wirtschaftspolitische Bedeutung. Aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds erhält Deutschland in der aktuellen Förderperiode (2014 – 2020) insgesamt fast 29 Milliarden Euro. Insbesondere über den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und

den Europäischen Sozialfonds (ESF) fließen mehr als 60 Prozent dieser Mittel unmittelbar in Investitionen für Wachstum und Beschäftigung. Gerade der EFRE zielt mit seinem besonderen Fokus auf Forschung und Innovation, Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen sowie CO₂-arme Wirtschaft darauf, Investitionen zu fördern, die für die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen in der Globalisierung entscheidend sind. Im Rahmen des ESF liegt angesichts des wirtschaftlichen und demografischen Wandels ein Fokus der Förderung auf Maßnahmen zur Stärkung der Anpassungsfähigkeit und Innovationskraft von Unternehmen, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, der bedarfsgerechten Weiterbildung von Arbeitskräften und der Unterstützung nachhaltiger Existenzgründungen.

Als Ausgestaltung ihres Vorschlags für den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) hat die EU-Kommission in diesem Jahr auch einen Vorschlag für das Legislativpaket der EU-Strukturfonds zur Förderperiode 2021 – 2027 vorgelegt. Aus Sicht der Bundesregierung ist besonders positiv, dass weiterhin alle Regionen durch die EU-Strukturfonds gefördert werden sollen. Die EU-Kohäsionspolitik konzentriert sich weiter auf zentrale Politikziele wie den innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandel sowie den Klima- und Umweltschutz. Für diese Bereiche sollen in den wirtschaftlich stärkeren Mitgliedstaaten wie Deutschland 85 Prozent der Mittel aus dem EFRE eingesetzt werden. Der Rechtsrahmen wurde deutlich vereinfacht und enthält neue positive Ansatzpunkte für Flexibilisierung, Differenzierung und Bürokratieabbau. In den auf EU-Ebene laufenden Verhandlungen tritt die Bundesregierung weiterhin für eine starke Kohäsionspolitik ein, die auch künftig alle Regionen angemessen berücksichtigt und gleichzeitig notwendige Strukturereformen in den Mitgliedstaaten besser unterstützt. Sie setzt sich auch zukünftig für eine engere Verknüpfung von relevanten länderspezifischen Empfehlungen des Europäischen Semesters mit den Strukturfonds sowie für eine Berücksichtigung der Migration bei der Mittelverteilung ein.

Brexit verantwortungsvoll gestalten

166. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU) erfolgt gemäß Art. 50 EUV zwei Jahre nach der Austrittsmitteilung, dementsprechend zum 30. März 2019. Diese Frist kann durch einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates (Art. 50) im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich verlängert werden. Die Bundesregierung bedauert den Entschluss des Vereinigten Königreichs, aus der EU auszutreten. Nach intensiven Verhandlungen hat der Europäische Rat am 25. November 2018 das Austritts-

abkommen sowie die gemeinsame Politische Erklärung zum Rahmen für die zukünftigen Beziehungen indossiert.

167. Mit der politischen Indossierung von Austrittsabkommen und Politischer Erklärung ist der Verhandlungsprozess zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zu einem Abschluss gekommen. Die Bundesregierung begrüßt dieses Ergebnis nachdrücklich. Sie setzt sich weiter für einen geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ein und strebt auf Basis der Leitlinien des Europäischen Rates ein auch zukünftig enges Verhältnis der EU mit dem Vereinigten Königreich an.

Das Austrittsabkommen respektiert die Vorgaben des Europäischen Rates aus den Leitlinien vollumfänglich und wahrt die europäischen wie deutschen Kerninteressen. Insbesondere werden die Rechte der Bürger und die finanziellen Interessen der EU geschützt. Nach Inkrafttreten des Abkommens soll ein Übergangszeitraum bis Ende 2020, einmalig verlängerbar um bis zu zwei Jahre, der Wirtschaft Zeit für notwendige Anpassungen geben. Der Frieden in Nordirland ist durch eine verlässliche Auffangregelung geschützt, die – unter Wahrung der Integrität des EU-Binnenmarkts und unabhängig vom Ausgang der Verhandlungen zum künftigen Verhältnis – garantiert, dass es keine harte Grenze zwischen Irland und Nordirland geben wird. Auch die zentrale Rolle des EuGH bei der Auslegung von Unionsrecht ist sichergestellt.

Durch die gemeinsame Politische Erklärung zum Rahmen für die künftigen Beziehungen wird die Grundlage für eine künftige Partnerschaft von mit einem Drittstaat präzedenzloser Intensität gelegt. Als zentrales Element ist die Schaffung einer Freihandelszone kombiniert mit regulatorischer und Zollkooperation vorgesehen, untermauert von Regeln, die faire Wettbewerbsbedingungen (Level-Playing-Field) gewährleisten. Die Leitlinien des Europäischen Rates gelten unverändert.

Im weiteren Verfahren müssen das Austrittsabkommen und die Politische Erklärung durch das britische und Europäische Parlament ratifiziert werden. Auf europäischer Seite wurde das Austrittsabkommen dem Europäischen Parlament zur Einleitung des Zustimmungsverfahrens zugeleitet. Der Europäische Rat (Art. 50) hat am 13. Dezember 2018 betont, dass es keine Neuverhandlungen des Austrittsabkommens geben kann. Die EU 27 haben aber in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates politisch versichert, die Anwendung des „backstop“ möglichst vermeiden zu wollen.

168. Es ist zugleich ein Gebot der Verantwortlichkeit aller Betroffenen, sich auf alle Szenarien bestmöglich vorzubereiten. Dies gilt auch für den Fall eines ungeordneten Austritts. Die Bundesregierung hat dazu notwendigen nationalen Gesetzgebungsbedarf und Verwaltungshandeln identifiziert und die entsprechende Umsetzung eingeleitet. Der detaillierte Umsetzungszeitplan sieht vor, dass zum Austritt (sowohl für den geregelten wie für den unregulierten Austritt) alle Maßnahmen in Kraft sind. Seit dem Brexit-Referendum unterhält die Bundesregierung zudem einen engen Austausch mit der Wirtschaft zur Unterrichtung über den Fortgang der Verhandlungen und über die Konsequenzen, die sich aus dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ergeben können. Sie trifft Verbände und Unternehmen regelmäßig zu Einzel- und Sammelgesprächen. Auch mit den europäischen Partnern der EU 27, dem Rat der Europäischen Union wie auch der Europäischen Kommission stimmt sich die Bundesregierung zur Vorbereitung auf den Austritt eng ab, damit die auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene nötigen Maßnahmen gut ineinandergreifen. Geschlossenheit ist für die Bundesregierung auch in dieser Frage von besonderer Bedeutung. Die konkreten Auswirkungen des Brexit auf die Wirtschaft hängen jedoch weiterhin maßgeblich von den Modalitäten des Austritts ab.

Positive Entwicklungen bei den ehemaligen Programmländern fortsetzen

169. Mit Griechenland konnte im August 2018 auch das letzte Land sein Hilfsprogramm zum Abschluss bringen. Neben Griechenland hatten Portugal, Irland, Zypern und Spanien aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise Finanzhilfen vom Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) beziehungsweise dessen Vorgängerinstitutionen erhalten. Bei einigen Mitgliedstaaten kamen auch Kredite vom Internationalen Währungsfonds (IWF) sowie bilaterale Kredite hinzu. Die Finanzhilfen waren an Reformanforderungen geknüpft, deren Umsetzung während der Programmlaufzeiten regelmäßig überprüft wurde. Alle fünf betroffenen Länder konnten die Programme erfolgreich beenden und haben deutliche Verbesserungen ihrer Finanz- und Wirtschaftslage erreicht.

Nach Programmende erfolgt eine Nachprogramm-Überwachung, bis 75 Prozent der Finanzhilfen zurückgezahlt sind. Die Bundesregierung begleitet diese im Rahmen der europäischen Prozesse und setzt sich in den europäischen Gremien dafür ein, dass weiterhin notwendige Reformmaßnahmen durchgeführt werden. Dies ist wichtig, um Wachstumspo-

tenzial und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und weiterhin solide öffentliche Finanzen sicherzustellen.

Finanzmarktregulierung weiter verbessern

170. Ein robustes Finanzsystem ist Voraussetzung für eine nachhaltige Finanzierung der Wirtschaft und damit für zukünftiges Wachstum und Arbeitsplätze. Die Erfahrungen aus der letzten Finanzkrise haben aber auch aufgezeigt, dass Verwerfungen im Finanzsystem erhebliche negative Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaft haben können und daher eine regulatorische Überwachung rechtfertigen. Vor diesem Hintergrund sollten auch die Auswirkungen des Klimawandels auf die Finanzstabilität in den Blick genommen werden. Zugleich soll Finanzmarktregulierung adressatengerecht und verhältnismäßig sein, so dass insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen durch die Regulierungsanforderungen nicht übermäßig belastet werden.

171. Die EU-Prospektverordnung dient dem Ziel, Anlegern die wesentlichen Informationen zu Wertpapieremissionen in Form eines Prospekts verfügbar zu machen und zugleich Unternehmen die Prospekterstellung zu erleichtern. Das „Gesetz zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektrichtlinie und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze“ soll vor allem kleine und mittlere Unternehmen im Hinblick auf die Prospektspflicht entlasten (vgl. Tabelle lfd. Nr. 132). Die in diesem Gesetz ebenfalls enthaltenen Änderungen des Kreditwesengesetzes (KWG) dienen auch der Umsetzung der europäischen BRRD-Änderungsrichtlinie (Richtlinie über den Rang unbesicherter Schuldtitel in Insolvenzverfahren). Für den Fall der Insolvenz von CRR-Kreditinstituten (Institute, die Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennehmen und Kredite auf eigene Rechnung gewähren) wurde damit eine neue Klasse nachrangiger Bankverbindlichkeiten geschaffen. So soll sichergestellt werden, dass für ein „Bail-in“ den Banken ausreichend nachrangige Verlusttragungs- und Rekapitalisierungskapazitäten zur Verfügung stehen, damit kritische Funktionen dieser Banken im Fall einer Bestandsgefährdung aufrechterhalten werden können.

172. Darüber hinaus wurde die EU-Verordnung für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen sowie die Änderung der EU-Verordnung über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (sogenanntes Verbriefungspaket) verabschiedet. Als wichtiges Projekt der Kapitalmarktunion soll das Verbriefungspaket den Aufsichtsrahmen für Verbriefungen stärken und zur besseren Finanzierung der Realwirtschaft beitragen. Das

nationale Anpassungsgesetz schafft die für die Aufsicht in Deutschland erforderlichen Rechtsgrundlagen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 133).

173. Durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV)“ werden unter anderem höhere Anforderungen an die Geschäftsorganisation der Pensionskassen und Pensionsfonds gestellt und deren Risikomanagement grundlegend ausgebaut. Zudem sind verbesserte Informationspflichten gegenüber den Versicherten vorgesehen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 134).

Herausforderungen im Niedrigzinsumfeld bewältigen

174. Im Zuge der Finanz- und Staatsschuldenkrise hat die unabhängige Europäische Zentralbank außergewöhnliche geldpolitische Maßnahmen ergriffen. In der Folge entwickelten sich die Finanzierungsbedingungen für Unternehmen und private Haushalte in Deutschland sehr günstig. Das lang anhaltende Niedrigzinsumfeld ist jedoch auch mit Gefahren und Herausforderungen für die Finanzindustrie verbunden. So wird die Ertragsituation insbesondere belastet, wenn Unternehmen langfristige Zahlungsverprechen abgegeben haben oder wenn Banken bei ihren Gewinnen stark von der Zinsmarge abhängig sind. Die Bundesregierung beobachtet das Niedrigzinsumfeld und die möglichen Auswirkungen auf die Finanzmarktakteure genau. Im Versicherungsbereich wurde speziell für Lebensversicherungen bereits im August 2014 mit dem Lebensversicherungsreformgesetz die Regulierung an die Erfordernisse im Niedrigzinsumfeld angepasst, um das System der Lebensversicherungen auf eine langfristig stabile Grundlage zu stellen. Die ergriffenen Maßnahmen haben sich überwiegend bewährt; allerdings besteht punktuell Bedarf für weitere Anpassungen der Regulierung im Niedrigzinsumfeld. Die Absicherung der Zinsgarantien, die den Versicherungsnehmern zugesagt wurden, wurde inzwischen noch nachhaltiger ausgestaltet (vgl. Tabelle lfd. Nr. 135). Zudem sollen der Verbraucherschutz verbessert und die Aufsicht weiter gestärkt werden. Die Bundesregierung hat hierzu Maßnahmen vorgelegt, die umgesetzt werden sollen. Hierzu gehört auch ein gesetzlicher Provisionsdeckel.

Bankenunion: Risikoabbau vor Risikoteilung stellen

175. Die Europäische Bankenunion trägt dazu bei, die Stabilität des Finanzsektors zu sichern. Neben dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM) ist das zweite Element der Bankenunion der sogenannte

Einheitliche Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM). Die Mitgliedstaaten verfügen damit über gemeinsame Instrumente zur Abwicklung von Banken, von deren Schieflage potenziell eine Gefahr für die Stabilität der gesamten Währungsunion ausgeht. Zur Finanzierung dieser Abwicklungen haben die Mitgliedstaaten einen einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF) mit einem voraussichtlichen Volumen von rd. 60–70 Milliarden Euro eingerichtet, der bis Ende 2023 sukzessive aufgebaut wird. Verhandlungen über eine gemeinsame europäische Einlagensicherung (EDIS) können aus Sicht der Bundesregierung erst nach einer substanziellen, weitergehenden Reduktion der Bankrisiken aufgenommen werden. Diese Reihenfolge wurde im Juni 2016 von den EU-Finanzministern ausdrücklich so vereinbart und unter anderem in den Schlussfolgerungen des erweiterten Eurogipfels vom Juni 2018 bestätigt. Die Eurogruppe hat im Dezember 2018 beschlossen, eine hochrangige Arbeitsgruppe zu EDIS einzusetzen, die über mögliche weitere Schritte beraten und im Juni 2019 berichten soll. Die Schlussfolgerungen des Gipfels enthalten dabei den expliziten Verweis auf alle Elemente der Roadmap von 2016 in der richtigen Reihenfolge, was aus Sicht der Bundesregierung auch Maßnahmen zur Regulierung von Staatsanleihen als Vorbedingung für die Aufnahme von politischen Verhandlungen zu EDIS einschließt.

176. Im Bereich der Europäischen Bankenunion setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass eine angemessene Balance und Sequenz zwischen dem notwendigen weiteren Risikoabbau und einer Risikoteilung auf europäischer Ebene gewahrt wird; dieses Vorgehen wird vom Sachverständigenrat unterstützt (vgl. JG Tz 78). Zum Risikoabbau ist dabei zunächst insbesondere erforderlich, die regulatorische Privilegierung von Forderungen gegenüber Staaten abzubauen. Weiterhin ist es notwendig, den Bestand an notleidenden Krediten (NPL – non-performing loans) in angemessenem Umfang zurückzuführen. Der ECOFIN-Rat hat in diesem Zusammenhang im Juli 2017 einen Aktionsplan vorgestellt, der unterschiedliche Maßnahmen für eine beschleunigte und nachhaltige Bilanzbereinigung vorsieht, darunter die Förderung von Sekundärmärkten für NPL sowie Vorgaben zur zeitnahen Wertberichtigung künftiger NPL in Bankbilanzen. Diese Maßnahmen müssen konsequent und fristgerecht umgesetzt werden. Darüber hinaus sollen die nationalen Insolvenzregime und die Risikovorsorge durch die Banken verbessert und hinreichende Verlustpuffer für den Abwicklungsfall aufgebaut werden. Eine weitere Maßnahme ist die Einführung einer Verschuldungsquote (Leverage Ratio) – im Rahmen der Überarbeitung der Eigenkapitalregeln (CRR/CRD) und im Einklang mit internationalen Vereinbarungen. Die Verschuldungsquote gibt Auskunft darüber, bis zu welcher

Höhe die Kreditinstitute Kernkapital im Verhältnis zu ihrer Bilanzsumme zuzüglich der außerbilanziellen Geschäfte vorhalten müssen. Sie wird weitgehend unabhängig vom Risiko der getätigten Geschäfte berechnet und hilft, das Risiko einer übermäßigen Verschuldung von Banken zu identifizieren.

177. Zum Risikoabbau gehört auch eine Verringerung der sich gegenseitig beeinflussenden Risiken aus Banken- und Staatssektor. Risiken aus dem Bankensektor haben sich in der Vergangenheit immer wieder auf die gesamte wirtschaftliche Situation von Volkswirtschaften ausgewirkt. Umgekehrt haben auch Staatsschuldenkrisen Auswirkungen auf den Bankensektor, beispielsweise wenn Banken in einem großen Umfang Staatspapiere halten. Die Bundesregierung setzt sich auf internationaler und europäischer Ebene weiterhin dafür ein, regulatorische Ausnahmen für Forderungen gegenüber Staaten in Bankbilanzen abzubauen. Der Abbau des Privilegs für Staatsschulden würde eine risikoadäquatere Bewertung ermöglichen, Ansteckungsgefahren für den Bankensektor reduzieren, die Restrukturierung von Staatsschulden erleichtern und Marktanreize für eine solide Haushaltspolitik stärken. Die Bundesregierung hält darüber hinaus verlässliche Regelungen für gegebenenfalls notwendige Restrukturierungen von öffentlichen Schulden für notwendig. Fortschritte in diesem Bereich bleiben gerade auch für den Euroraum wichtig (vgl. dazu Tz 157 ff.).

Kapitalmarktunion weiterentwickeln

178. Mit der Kapitalmarktunion soll bis 2019 ein einheitlicher EU-Kapitalmarkt geschaffen werden, der den Unternehmen zusätzlich zur Bankenfinanzierung europaweit ein breites Angebot an Finanzierungsmöglichkeiten am Kapitalmarkt zur Verfügung stellt. Die Förderung diversifizierter Finanzierungsformen zur Deckung des Kapitalbedarfs der europäischen Wirtschaft ist in Zeiten des Brexit wichtiger denn je.

Eine Vielzahl der von der EU-Kommission seit 2015 vorgeschlagenen Maßnahmen wurde bereits abgeschlossen und umgesetzt. Eine Reihe von Vorhaben wird weiterhin in Brüssel verhandelt, so zum Beispiel Veränderungen der europäischen Finanzmarktaufsicht, die Einführung eines europaweiten Produkts der privaten Altersvorsorge (PEPP) oder ein Vorschlag zur Verbesserung der Beaufsichtigung zentraler Clearingstellen.

179. Die EU-Kommission hat darüber hinaus im Frühjahr 2018 weitere Vorschläge vorgelegt. Dazu gehören unter anderem eine Verordnung über europäische Crowdfunding-

Dienstleister, ein EU-Rahmenwerk zu Covered Bonds (gedeckte Schuldverschreibungen) und auch zum grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds, Aktionspläne für nachhaltige Finanzierungen und für wettbewerbsfähige FinTechs sowie nicht zuletzt ein Rechtsetzungsvorschlag zum verbesserten Zugang kleiner und mittlerer Unternehmen zum Kapitalmarkt.

Bis zum Ende der europäischen Legislaturperiode 2019 ist eine Priorisierung der laufenden Maßnahmen notwendig, um eine Verabschiedung zu beschleunigen. Aus Sicht der Bundesregierung liegt ein besonderes Augenmerk auf Themen mit direktem Brexit-Bezug. Dazu gehören die Beaufsichtigung zentraler Clearingstellen aus Drittstaaten und die Beaufsichtigung großer Wertpapierfirmen, der FinTech-Aktionsplan und die Vorschläge der Kommission zu Sustainable Finance.

180. Die Kapitalmarktunion ist ein langfristiges Vorhaben. Auch nach den Europawahlen 2019 werden weitere Anstrengungen erforderlich sein, um die begonnenen Arbeiten fortzusetzen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Finanzmärkte zu stärken. Die Bundesregierung wird diesen Prozess auch weiterhin aktiv unterstützen.

Europäische Säule sozialer Rechte (ESSR) umsetzen

181. Die nachhaltige Entwicklung Europas, die auf der Grundlage einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen Sozialen Marktwirtschaft aufsetzt und auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, ist ein Kernelement des Vertrags über die Europäische Union. Um die soziale Dimension der Europäischen Union zu stärken, haben die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union im November 2017 die Europäische Säule sozialer Rechte (ESSR) proklamiert. Die ESSR soll bei der Reaktion auf die derzeitigen und künftigen Herausforderungen als Kompass im Bereich der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik dienen und mit ihren 20 Grundsätzen als „Richtschnur“ dazu beitragen, dass soziale Rechte unter Berücksichtigung der Kompetenzordnung in der Europäischen Union in konkrete Rechtsvorschriften umgesetzt und angewandt werden. Die Säule umfasst drei Dimensionen: 1. Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang, 2. faire Arbeitsbedingungen sowie 3. Sozialschutz und soziale Inklusion.

Unter Bezugnahme auf die ESSR hat die Europäische Kommission mehrere Initiativen vorgelegt. Zu den Vorschlägen zur Umsetzung der ESSR, die derzeit verhandelt werden,

gehören der Richtlinienvorschlag zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige, der Richtlinienvorschlag über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen, der Vorschlag für eine Ratsempfehlung zum Zugang zu Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige sowie – im weiteren Sinne – der Vorschlag zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde. Zudem ist im Juli 2018 die Reform der Arbeitnehmer-Entsenderichtlinie in Kraft getreten, deren Kern die Einführung des Grundsatzes „gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“ ist. Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten beträgt zwei Jahre.

182. Die Europäische Kommission hat vorgeschlagen, zur Umsetzung der ESSR sowie zu ihrem Monitoring das Europäische Semester zu nutzen und es zu diesem Zweck erweitert. Die ESSR fand bereits prominent Eingang in die Länderberichte der Kommission. Das in Deutschland sozial- und beschäftigungspolitisch erreichte Niveau stuft die Kommission als überdurchschnittlich ein.

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen, die soziale Dimension der Europäischen Union durch die Umsetzung der ESSR weiterzuentwickeln. Dabei dürfen nationale Standards und vorhandene Sicherungsstrukturen in den Mitgliedstaaten sowie die bestehende Kompetenzordnung nicht in Frage gestellt werden und es muss immer ein europäischer Mehrwert erzielt werden.

G. Globalisierung nutzen, internationalen Wettbewerb fair gestalten

183. Der grenzüberschreitende Handel mit Waren und Dienstleistungen trägt weltweit zu Wachstum und Beschäftigung bei. Grundvoraussetzung für die wohlstandssteigernden Effekte der Globalisierung sind offene Märkte mit fairen und vergleichbaren Wettbewerbsbedingungen. Gleichzeitig gilt es, die Globalisierung nachhaltig und verantwortungsvoll zu gestalten. Protektionistische Maßnahmen hingegen drohen, den globalen Wohlstand zu mindern, wie auch der Sachverständigenrat unterstreicht (vgl. JG Tz 8 f.). Deswegen tritt die Bundesregierung protektionistischen Tendenzen entschieden entgegen und setzt sich für offene Märkte und freien, regelbasierten Handel zum Vorteil aller Beteiligten ein. So unterstützt die Bundesregierung die Bemühungen der Europäischen Kommission zur Stärkung des multilateralen Handelssystems unter anderem durch eine Modernisierung des Regelwerks. Gleichzeitig unterstützt die Bundesregierung die ambitionierte bilaterale Freihandelsagenda der Kommission.

184. Deutschland hatte im Jahr 2018 einen Leistungsbilanzüberschuss in Höhe von voraussichtlich 7,5 Prozent des BIP (vgl. Tz 210). Für die Höhe des Leistungsbilanzüberschusses gibt es ökonomische Gründe, insbesondere die hohe industrielle Leistungsfähigkeit, die demografische Struktur und das hohe Auslandsvermögen. Der Leistungsbilanzsaldo ist für die Bundesregierung keine wirtschaftspolitische Zielgröße. Die Bundesregierung verfolgt allerdings eine Politik, welche die Investitionen und die Binnennachfrage stärkt, was tendenziell zu einer Verringerung des Leistungsbilanzüberschusses führt. Für die nächsten Jahre wird deswegen sowohl aufgrund weniger dynamisch wachsender Exporte durch ein schwächeres außenwirtschaftliches Umfeld als auch aufgrund weiterhin steigender Importe durch die gute Binnenkonjunktur ein sinkender Leistungsbilanzüberschuss erwartet.

185. Im G20-Kreis hat sich die Bundesregierung 2018 unter argentinischem Vorsitz weiter aktiv dafür eingesetzt, dass die bisherigen Arbeiten der G20 und die Ergebnisse des G20-Gipfels am 7./8. Juli 2017 in Hamburg nachgehalten und umfassend implementiert werden. Die G20 erzielte in Buenos Aires Konsens zu zentralen globalen Herausforderungen in schwierigen Zeiten für die multilaterale Zusammenarbeit. Zehn Jahre nach dem ersten Treffen auf Ebene der Staats- und Regierungschefs wurde der Wille bekräftigt, gemeinsam an einer internationalen regelbasierten Ordnung zu arbeiten und diese weiter zu verbessern. Die Ergebnisse bauen an vielen Stellen auf Beschlüssen des G20-Gipfels 2017 in Hamburg auf. Die G7-Staats- und Regierungschefs verabschiedeten bei ihrem Gipfel in Charlevoix am 8./9. Juni 2018 eine gemeinsame Erklärung, die Vereinbarungen zu zentralen globalen Herausforderungen enthält (vgl. Kasten 3).

Eine moderne Handels- und Investitionspolitik verfolgen

186. Kernelemente der Handels- und Investitionspolitik der Bundesregierung sind ein verbesserter Marktzugang für deutsche Unternehmen im Ausland, der Abbau von Handels- und Investitionshemmnissen und ein grundlegend modernisierter Investitionsschutz. Gleichzeitig setzt sie sich für hohe Verbraucherschutz-, Arbeits- und Umweltstandards sowie Wettbewerbsgleichheit für in- und ausländische Anbieter ein. Hiervon profitiert insbesondere der exportorientierte deutsche Mittelstand. Nationale Politiken flankieren die Anpassung der Wirtschaftsstruktur im Zuge der Globalisierung.

187. Das multilaterale Handelssystem der Welthandelsorganisation (WTO) befindet sich in einer schwierigen Lage. Bei der 11. WTO-Ministerkonferenz in Buenos Aires im Dezember 2017 konnten aufgrund divergierender Interessen keine substanziellen Ergebnisse erzielt werden. Daneben ist die

Funktionsfähigkeit der Streitbeilegung aufgrund der Blockade der Neubesetzung von Mitgliedern des Berufungsgremiums bedroht. Hinzu kommen zunehmende protektionistische Strömungen und marktverzerrendes Verhalten, etwa durch Subventionen, die das WTO-Regelwerk nicht

Kasten 3: Zentrale Ergebnisse der G7- und G20-Gipfel im Jahr 2018

G20-Gipfel vom 30. November bis 1. Dezember 2018 in Buenos Aires

- G20 bekennt sich erstmals zur Reform der Welthandelsorganisation – wichtiges Signal der Unterstützung für das multilaterale Handelssystem, das für offene Märkte und gegen Protektionismus steht.
- Starkes Signal für VN-Klimakonferenz COP24:
 - Die Mitglieder der G20 mit Ausnahme der USA bekennen sich erneut zur Unumkehrbarkeit des Paris-Abkommens und dessen uneingeschränkter Umsetzung;
 - G20 erwähnt erstmals Ziel, Erderwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen;
 - G20 unterstützt erfolgreiches Ergebnis der Klimakonferenz (COP24);
 - Deutschland kündigt an, seinen Beitrag zur Klimafinanzierung am sog. Green Climate Fund auf bis zu 1,5 Mrd. Euro zu verdoppeln.
- G20 unterstützt die Fortführung der unter deutschem G20-Vorsitz ins Leben gerufenen Compact-with-Africa-Initiative.
- Gesundheit als Schwerpunkt der deutschen G20-Präsidentschaft 2017 wird endgültig auf G20-Agenda verankert.
- G20 setzt sich geschlossen weiter für Stärkung von Frauen ein; sie bekräftigt das Ziel, bis 2025 den Unterschied in der Erwerbsquote von Männern und Frauen um 25 Prozent zu senken und will geschlechtsspezifische Unterschiede in der Entlohnung („gender pay gap“) verringern.
- G20 ist weiterhin einig, gemeinsam internationalen Terrorismus zu bekämpfen.
- G20 wird weiter unfairen Steuerwettbewerb und aggressive Steuergestaltung international tätiger Unternehmen bekämpfen – G20 drängt darauf, bis 2020 abgestimmte Lösung zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft zu entwickeln.

G7-Gipfel vom 8. bis 9. Juni 2018 in Charlevoix, Kanada

- G7 bekennt sich zur regelbasierten globalen Ordnung auf der Grundlage der gemeinsamen Werte der G7 von Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte.
- G7 bekräftigt die Ergebnisse des G20-Gipfels 2017 in Hamburg zum Thema Handel und insbesondere das Bekenntnis zu einem regelbasierten internationalen Handelssystem und gegen Protektionismus und spricht sich für eine Modernisierung der Welthandelsorganisation aus.
- G7 verabschiedet eine Vision zur Zukunft der Künstlichen Intelligenz, um die Vorteile dieser zu nutzen.
- G7 setzt sich für Geschlechtergerechtigkeit ein und beschließt Maßnahmen zur Förderung von Bildung von Frauen in Entwicklungsländern und gegen Online-Gewalt.
- G7 setzt sich für die Bekämpfung von Plastik im Meer und einen verantwortungsvollen Umgang mit Plastik ein, um ein ressourcenschonenderes und nachhaltigeres Plastikmanagement zu erreichen.

hinreichend aufgreifen kann. Gerade vor diesem Hintergrund setzt sich die Bundesregierung weiterhin für eine Stärkung der WTO als Ordnungsrahmen für einen offenen und regelbasierten Welthandel ein und teilt damit die Einschätzung des Sachverständigenrats (vgl. JG Tz 15). Die Bundesregierung unterstützt die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Modernisierung der WTO. Diese betreffen neue Initiativen zur Regelsetzung, vor allem um Lücken im Regelwerk zur Schaffung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen zu schließen. Daneben schlägt sie Maßnahmen vor, um die Funktionsfähigkeit der Streitschlichtung sicherzustellen und zu verbessern. Schließlich soll die Monitoring- und Überwachungsfunktion der WTO gestärkt werden. Bei den im November 2017 begonnenen Verhandlungen im Rahmen der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) zur Reform der Investor-Staat-Streitbeilegung setzt sich die Bundesregierung für die Einrichtung eines Multilateralen Investitionsgerichtshofs ein.

188. Ergänzend zu multilateralen Prozessen unterstützt die Bundesregierung ehrgeizige und umfassende bilaterale Freihandelsabkommen der EU. Das Abkommen mit Kanada setzt neue Maßstäbe beim Abbau von Handelshemmnissen, sichert zugleich hohe Standards und dient als Vorbild für künftige Abkommen. Das Freihandelsabkommen mit Japan konnte im Juli 2018 unterzeichnet werden. Es ist das bisher größte Freihandelsabkommen der EU und umfasst mehr als 600 Millionen Menschen, über ein Viertel des globalen BIP und fast 40 Prozent des weltweiten Handels. Mit Singapur wurden im Oktober 2018 ein Freihandels- und ein Investitionsschutzabkommen unterzeichnet. Abkommen mit Vietnam sind ausverhandelt. Zur Modernisierung des Globalabkommens mit Mexiko konnte im April 2018 eine politische Einigung erreicht werden. Die Verhandlungen mit dem südamerikanischen Staatenbund MERCOSUR dauern an. Zudem unterstützt die Bundesregierung die Verhandlungen zur Modernisierung des Assoziierungsabkommens mit Chile (seit November 2017) sowie zu Freihandelsabkommen mit Indonesien (seit 2016), Australien und Neuseeland (seit Juli 2018). Die Bundesregierung unterstützt weiterhin die Verhandlungen mit China über ein Investitionsabkommen und perspektivisch die Wiederaufnahme der Verhandlung eines ambitionierten Freihandelsabkommens mit Indien. Zudem unterstützt die Bundesregierung ambitionierte Freihandelsabkommen, die den weltweiten Marktzugang für europäische Unternehmen auch im Bereich der öffentlichen Aufträge verbessern. Darüber hinaus prüft die Bundesregierung weiterhin den Vorschlag der Europäischen Kommission für ein Instrument zum internationalen Beschaffungswesen mit dem Ziel, einen diskriminierungsfreien Marktzugang zu ermöglichen.

189. Die Bundesregierung setzt sich für eine weitere Vertiefung der transatlantischen Wirtschaftsbeziehungen ein. Die Vereinigten Staaten sind der größte Exportmarkt für Deutschland. Die Bundesregierung unterstützt die laufenden Gespräche der Europäischen Kommission mit den Vereinigten Staaten über Handelserleichterungen in wichtigen Bereichen und setzt sich für rasche Ergebnisse ein.

Deutsche Unternehmen auf Auslandsmärkten unterstützen

190. Die Bundesregierung flankiert deutsche Unternehmen bei der Erschließung ausländischer Märkte durch eine breite Palette von Instrumenten der Außenwirtschaftsförderung und auf Basis des weltweiten Netzwerkes aus Botschaften und Generalkonsulaten, Auslandshandelskammern und Germany Trade & Invest (GTAI).

191. Garantien für Exportkredite, Auslandsinvestitionen und ungebundene Finanzkredite (UFK) sind bewährte Außenwirtschaftsförderinstrumente der Bundesrepublik Deutschland. 2018 sicherte die Bundesregierung Lieferungen und Leistungen in Höhe von rund 19,8 Milliarden Euro mit Exportkreditgarantien ab. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um 17,4 Prozent. Die Zunahme an politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten in wichtigen Exportmärkten hat das Interesse an den Absicherungsinstrumenten des Bundes steigen lassen. Mit UFK-Garantien unterstützt die Bundesregierung Rohstoffprojekte im Ausland, die der Rohstoffversorgung der deutschen Industrie dienen, beziehungsweise die im besonderen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegen. 2018 hat die Bundesregierung im UFK-Bereich 400 Millionen US-Dollar garantiert (zuzüglich Zinsdeckung).

Investitionsgarantien sichern Direktinvestitionen deutscher Unternehmen in Entwicklungs-, Schwellen- und ehemaligen Transformationsländern gegen politische Risiken ab. Im Jahr 2018 hat der Bund Investitionsgarantien mit einem Gesamtvolumen von 1,2 Milliarden Euro übernommen. Schwerpunktregionen waren wie im Vorjahr Asien und (Ost-)Europa.

192. Mit diesem Instrumentarium sind deutsche Unternehmen für den globalen Wettbewerb grundsätzlich gut aufgestellt. Allerdings stehen sie zunehmend im Wettbewerb mit asiatischen Konkurrenten, die umfassend durch ihre Regierungen unterstützt werden. Damit für deutsche Unternehmen auf den internationalen Märkten daraus keine Nachteile entstehen, wird die Bundesregierung Auslandsprojekte

stärker begleiten (vgl. Tabelle lfd. Nr. 136). Darüber hinaus werden strategische Auslandsprojekte in Einzelfällen durch erweiterte Finanzierungsinstrumente unterstützt.

193. Die Bundesregierung will Unternehmen besser dabei unterstützen, die wirtschaftlichen Potenziale in Afrika zu nutzen (zur entwicklungspolitischen Zusammenarbeit mit Afrika vgl. Tz 203). Sie treibt daher ihren unternehmensorientierten und praxisnahen Ansatz zur Förderung deutscher Investitionen zum Aufbau von Wirtschaftsstrukturen in Afrika voran und wird vor diesem Hintergrund ihre Instrumente der Außenwirtschaftsförderung weiter ausbauen. Zur Förderung von Handel und Investitionen wird die Bundesregierung in den Jahren 2019 bis 2021 beihilferechtskonform insgesamt 1 Milliarde Euro für einen neuen Entwicklungsinvestitionsfonds bereitstellen, davon 200 Millionen Euro für ein Wirtschaftsnetzwerk Afrika, das Unternehmen bei Handel und Investitionen in Afrika mit Beratung und Finanzierungsunterstützung begleitet. Die Konditionen für Export- und Investitions Garantien bei Ausfuhren nach Afrika und Investitionen in Afrika wurden schrittweise verbessert: Beispielsweise wurden die Selbstbehalte bei Exportkreditgarantien für Geschäfte mit öffentlichen Bestellern in einigen vielversprechenden Märkten (unter anderem Côte d'Ivoire und Senegal) von 10 Prozent auf 5 Prozent gesenkt. Bei ausreichenden Reformfortschritten sollen weitere afrikanische Länder einbezogen werden. Für Investitions Garantien kann der Selbstbehalt bei geeigneten Projekten in Compact with Africa (CwA)-Ländern künftig von 5 auf 2,5 Prozent gesenkt werden. Zudem entfällt bei Export- und Investitions Garantien für CwA-Länder künftig die Antragsgebühr für bestimmte Geschäfte.

Investitionsprüfung bei Unternehmensübernahmen verbessern

194. Deutschland, Italien und Frankreich sind im Februar 2017 mit der Bitte an die Europäische Kommission herantreten, sich zeitnah mit der Frage staatlich gelenkter, strategischer Direktinvestitionen von unionsfremden Investoren in europäische Hochtechnologieunternehmen zu beschäftigen. Die Europäische Kommission hat am 14. September 2017 einen entsprechenden Verordnungsvorschlag vorgelegt, auf dessen Basis mit dem Europäischen Parlament ein für alle tragbarer Kompromisstext verhandelt wurde. Der Abschluss des Verfahrens durch die förmliche Annahme des Textes ist für Frühjahr 2019 vorgesehen.

195. Das außenwirtschaftsrechtliche Prüfinstrumentarium muss mit der Entwicklung sicherheitsrelevanter Beteiligungen an deutschen Unternehmen Schritt halten. In den vergangenen Jahren haben prüfungsrelevante Übernahmen deutscher Unternehmen durch Erwerber aus Drittstaaten an Zahl und Komplexität deutlich zugenommen. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung mit der 9. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 14. Juli 2017 sichergestellt, dass für die Durchführung der Prüfungen ein angemessener zeitlicher Rahmen zur Verfügung steht. Übernahmen kritischer Infrastrukturen und Unternehmen aus bestimmten kritischen Hochtechnologiebereichen müssen beim BMWi angemeldet werden. Ferner kann das Prüfverfahren nicht durch missbräuchliche gesellschaftsrechtliche Gestaltungen ausgehebelt werden. Durch die Konkretisierung der Begrifflichkeiten wurde insbesondere mit Blick auf sicherheitspolitische Belange mehr Rechtssicherheit geschaffen.

Ergänzend hat die Bundesregierung am 19. Dezember 2018 eine partielle Absenkung der Prüfeintrittsschwelle auf 10 Prozent der Stimmrechte beschlossen. Dies betrifft insbesondere den Bereich kritischer Infrastrukturen sowie verteidigungsrelevante Unternehmen. Im Übrigen bleibt es unverändert bei der allgemeinen Prüfeintrittsschwelle von 25 Prozent (vgl. Tabelle lfd. Nr. 137). Anders als vom Sachverständigenrat angedeutet (vgl. JG Tz 18), führt die Änderung nicht zu einer allgemeinen Genehmigungspflicht für ausländische Investitionen.

196. Deutschland ist ein offener Investitionsstandort. Dabei setzt sich die Bundesregierung für ein „level-playing-field“ ein: Direktinvestitionen sollten auch im Ausland zu ähnlich guten Bedingungen möglich sein wie in Deutschland und nach marktwirtschaftlichen Kriterien erfolgen. Problematisch sind insbesondere von Drittstaaten subventionierte Direktinvestitionen in der Europäischen Union, die bei einem vergleichbar agierenden Mitgliedstaat zu einem beihilferechtlichen Einschreiten der Europäischen Kommission führen würden. Sind entsprechende Rahmenbedingungen international nicht herstellbar, so sollte geprüft werden, ob weitergehende Maßnahmen zielführend sein können.

Hohe Transparenz und effektive Kontrolle bei Rüstungsexporten gewährleisten

197. Begrenzung und Kontrolle des internationalen Waffenhandels leisten einen wichtigen Beitrag zu präventiver und kooperativer Sicherheitspolitik. Die Bundesregierung stärkt mit schnellen und umfassenden Informationen über geneh-

migte Ausfuhren von Rüstungsgütern die Transparenz im sensiblen Bereich der Rüstungsexportpolitik. Die Bundesregierung hat den Rüstungsexportbericht für das Jahr 2017 im Juni 2018 veröffentlicht. Den Zwischenbericht über die im ersten Halbjahr 2018 erteilten Ausfuhrgenehmigungen hat sie im Oktober 2018 vorgelegt.

198. Die Bundesregierung hält an den strengen Regeln der Exportkontrolle für Rüstungsgüter fest (vgl. JWB 2018 Tz 140). Das gilt insbesondere für Kleinwaffenexporte, die an den verschärften Regeln der sogenannten Kleinwaffengrundsätze gemessen werden und Gegenstand von sogenannten Post-Shipment-Kontrollen sein können. Hierbei wird – zunächst im Rahmen von Pilotprüfungen – kontrolliert, ob die gelieferten Waffen noch im Empfängerland bei dem in der Endverbleibserklärung angegebenen Endverwender vorhanden sind.

Globalisierung nachhaltig und verantwortungsvoll gestalten

199. Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ist der zentrale Orientierungsrahmen für nachhaltige Entwicklung weltweit. Sie hat Nachhaltigkeit als universelles Leitprinzip verankert und betrifft Entwicklungs-, Schwellen- und Industriestaaten sowie alle Politikfelder glei-

chermaßen. Die Bundesregierung hat sich dazu verpflichtet, die Agenda 2030 ambitioniert umzusetzen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 138). Der wesentliche Rahmen hierfür ist die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Diese bildet seit der Neuaufgabe 2017 erstmals nationale und internationale Maßnahmen der Bundesregierung zur Erreichung aller 17 globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) ab (vgl. Schaubild 15). Bis zum Jahr 2020 wird die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie umfassend weiterentwickelt, um den Herausforderungen bei der Umsetzung der Agenda 2030 noch besser begegnen zu können.

200. Die Bundesregierung fördert die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen. Der Fokus liegt dabei beim Thema nachhaltige globale Lieferketten. Als wichtiges Beratungsorgan zu Fragen der „Corporate Social Responsibility“ (CSR) steht der Bundesregierung das Nationale CSR-Forum mit Vertretern von Unternehmen, Sozialpartnern, Zivilgesellschaft und Wissenschaft zur Seite. Das CSR-Forum hat im Juni 2018 den „Berliner CSR-Konsens zur Unternehmensverantwortung in Liefer- und Wertschöpfungsketten“ beschlossen. Erstmals haben sich darin Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Kammern und Zivilgesellschaft sowie Mitgliedsunternehmen des CSR-Forums darauf verständigt, welche Anforderungen in einer globalisierten Wirtschaft an ein verantwortliches Management von Liefer- und Wertschöpfungsketten und seine betriebliche Umsetzung zu

Schaubild 15: Agenda 2030 – 17 globale Ziele für nachhaltige Entwicklung



Quelle: Bundesregierung, Vereinte Nationen.

stellen sind. Auch im Kreise der G20 konnte eine Vereinbarung zur Förderung nachhaltiger globaler Lieferketten erreicht werden.

201. Die Bundesregierung setzt den im Dezember 2016 beschlossenen „Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016–2020“ (NAP) kontinuierlich um (vgl. Tabelle lfd. Nr. 139). Gegenwärtig überprüft sie mit einem Monitoring, inwieweit in Deutschland ansässige Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten die Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht gemäß den NAP-Vorgaben bis zum Jahr 2020 umsetzen. Gleichzeitig unterstützt die Bundesregierung die Unternehmen bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung in Liefer- und Wertschöpfungsketten mit gezielten Angeboten. So sollen etwa im Rahmen von Branchendialogen praktische Handlungsanleitungen und Best-Practice-Beispiele zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten erarbeitet werden.

202. Die deutsche Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (NKS) wurde im Rahmen einer freiwilligen Überprüfung durch die OECD evaluiert. Der zugehörige Abschlussbericht und die Handlungsempfehlungen der OECD wurden im Jahr 2018 veröffentlicht. Die Bilanz der OECD fiel insgesamt erfreulich aus. Die Umsetzung der Empfehlungen wird die NKS dazu nutzen, ihren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung weiter auszubauen. Hierüber wird die NKS in diesem Jahr an die OECD berichten.

203. Nachhaltiges und inklusives Wirtschaftswachstum ist eine Grundvoraussetzung für nachhaltige Entwicklung und die Verminderung von Armut weltweit. Die Bundesregierung fördert den Aufbau einer sozial und ökologisch ausgerichteten Marktwirtschaft in den Kooperationsländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und leistet humanitäre Hilfe in Krisenländern. Außenwirtschaftsförderung, Friedenssicherung und Entwicklungszusammenarbeit sollen künftig besser ineinandergreifen. Eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung, die Arbeitsplätze schafft, kann dazu beitragen, strukturelle Ursachen von irregulärer Migration zu mindern und den Menschen vor Ort sowie rückkehrenden Geflüchteten und Migrantinnen Perspektiven zu bieten.

Die Bundesregierung hat ihre Aktivitäten auf dem afrikanischen Kontinent deutlich intensiviert, unter anderem im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (vgl. Tabelle lfd. Nr. 140). Den strategischen Rahmen für die deutsche Afrikapolitik bilden die afrikapolitischen Leitlinien der Bundesregierung, die aktuell fortgeschrieben und weiterentwi-

ckelt werden. Das Eckpunktepapier der Bundesregierung „Wirtschaftliche Entwicklung Afrikas – Herausforderung und Optionen“ und der Marshallplan mit Afrika fügen sich in diesen Rahmen ein. In diesem Kontext basiert die Entwicklungszusammenarbeit in zentralen Punkten auf der Agenda 2030 und dem Prinzip „Fördern und Fordern“ zur Stärkung der Eigenverantwortung der afrikanischen Staaten. Ein Schwerpunkt der afrikapolitischen Aktivitäten der Bundesregierung sind konkrete Maßnahmen für mehr Investitionen und Arbeitsplätze in Afrika (vgl. Tz 193). Um die Rahmenbedingungen für private Investitionen und Investitionen in Infrastruktur zu verbessern, hat die Bundesregierung im Rahmen der G20-Initiative „Compact with Africa“ Reformpartnerschaften mit Côte d’Ivoire, Ghana und Tunesien geschlossen und verhandelt gegenwärtig mit Äthiopien, Marokko und Senegal weitere solche Reformpartnerschaften. Auch die neue Sonderinitiative Ausbildung und Beschäftigung unterstützt Reformpartnerschaftsländer bei der Entwicklung von Wirtschaftsstandorten und beim Aufbau eines afrikanischen Mittelstands. Vor diesem Hintergrund sowie im Kontext des neuen Entwicklungsinvestitionsfonds von bis zu 1 Milliarde Euro wird insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, vor allem in den Compact-Ländern, intensiviert werden, um mehr beschäftigungsfördernde Investitionen deutscher und europäischer Unternehmen zu ermöglichen („AfricaConnect“) und afrikanische mittelständische Unternehmen zu stärken („AfricaGrow“).

II. Jahresprojektion 2019 der Bundesregierung

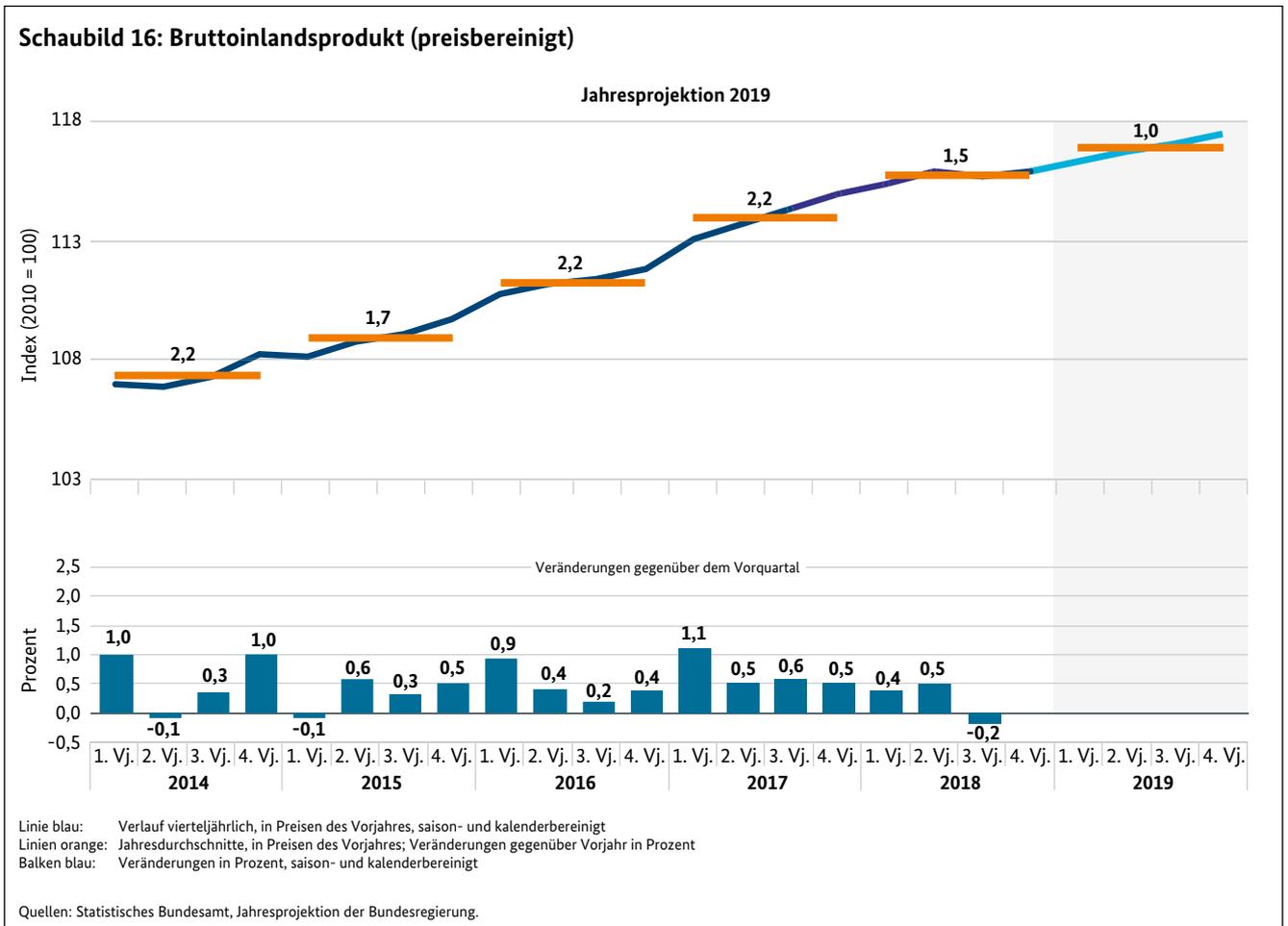
Überblick: Aufschwung geht ins zehnte Jahr

204. Die deutsche Wirtschaft befindet sich weiter auf Wachstumskurs. Mit der Ausweitung der gesamtwirtschaftlichen Leistung im laufenden Jahr nimmt das Bruttoinlandsprodukt bereits das zehnte Jahr in Folge zu. Die solide binnenwirtschaftliche Entwicklung bleibt hierfür eine wichtige Basis. Die Beschäftigung, die Einkommen und damit die Konsummöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger nehmen ebenso weiter spürbar zu wie die Investitionen der Unternehmen. Allerdings hat der Gegenwind vornehmlich aus dem außenwirtschaftlichen Umfeld zugenommen. Auch wird die weitere Ausweitung der Produktionsmöglichkeiten schwieriger. Insgesamt dürfte sich die konjunkturelle Grunddynamik gegenüber dem Vorjahr merklich verlangsamen.

Mit einem Zuwachs von 1,5 Prozent ist die deutsche Wirtschaft im vergangenen Jahr in etwa so schnell gewachsen wie im Durchschnitt des Zeitraums ab dem Jahr 2012, aber deutlich langsamer als in den wachstumsstarken Jahren 2016

und 2017 mit je 2,2 Prozent. Die Konjunktur wurde im zweiten Halbjahr 2018 durch zeitlich begrenzte, nationale Sondereffekte, insbesondere den Stau bei der Typenzulassung von Personenkraftwagen, deutlich gebremst (vgl. Kasten 4). Hinzu kamen Belastungen aus dem sich verschlechternden weltwirtschaftlichen Umfeld. Positive Impulse kamen hingegen von der ungebrochen hohen Nachfrage nach Arbeitskräften, aber auch von den niedrigen Zinsen.

Im laufenden Jahr wirken die binnenwirtschaftlichen Auftriebskräfte fort. Sie werden vor allem zu Jahresbeginn durch die konjunkturellen Wirkungen von Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag ergänzt. Die verfügbaren Einkommen nehmen kräftig zu, weil Löhne und Renten deutlich steigen und der Staat die Bürger bei Steuern und Abgaben entlastet. Die binnenwirtschaftlichen Ausgangsbedingungen für das Jahr 2019 sind daher weiterhin gut. Allerdings haben sich die konjunkturellen Perspektiven für die Weltwirtschaft im Vergleich zum Vorjahr verschlechtert, sie wird mit geringerer Dynamik wachsen.



Für das Jahr 2019 erwartet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts in Höhe von 1,0 Prozent (vgl. Schaubild 16 und Übersicht 2). Das Wirtschaftswachstum fällt somit schwächer als im Vorjahr aus. Dennoch bleibt die Nachfrage nach Arbeitskräften weiter hoch. Der Beschäftigungsaufbau hält daher an, er dürfte angesichts des knapper werdenden Arbeitskräfteangebots aber etwas weniger schwungvoll verlaufen. Für Arbeitgeber wird es in einigen Branchen und Regionen schwieriger, die offenen Stellen in ihren Unternehmen erfolgreich zu besetzen. Dies erschwert die Geschäftserweiterung der Unternehmen gerade im Baugewerbe und Handwerk.

Ein Kalendereffekt ist in den Jahren 2018 und 2019 nicht zu verzeichnen, sodass in kalenderbereinigter Rechnung ebenfalls mit einem Wachstum von 1,0 Prozent gerechnet werden kann (vgl. Übersicht 3). Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung bleibt damit weiter aufwärtsgerichtet. Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einer nur leichten Überauslastung der Produktionskapazitäten, sodass aus binnenwirtschaftlicher Sicht kein abrupter Abbruch der wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung zu befürchten ist. Allerdings dürfte das Wachstum der Weltwirtschaft und des Euroraums im Jahr 2019 etwas nachlassen. Vor allem aber haben sich die Risiken aus dem außenwirtschaftlichen Umfeld deutlich erhöht.

Die Jahresprojektion der Bundesregierung für das Jahr 2019 liegt deutlich unter der Prognose des Sachverständigenrates vom November 2018. Dieser hatte für das Jahr 2019 ein Wachstum in Höhe von 1,5 Prozent prognostiziert (vgl. JG Tz 276). Die Industrie verzeichnete zum Jahresende deutliche Rückgänge ihrer Produktion. Die realisierte Ausgangsbasis des Bruttoinlandsprodukts aus dem Jahr 2018 war daher ungünstiger, was sich auch auf die Jahresveränderungsrate für das Jahr 2019 auswirkt. Zudem haben sich die konjunkturellen Perspektiven der Weltwirtschaft weiter verschlechtert. Diese Informationen lagen dem Sachverständigenrat zum Zeitpunkt seiner Prognoseerstellung noch nicht vor. Die Einschätzung zu den Wachstumsträgern ist demgegenüber relativ ähnlich. Sowohl in der Jahresprojektion als auch in der Prognose des Sachverständigenrates gehen von der inländischen Verwendung und insbesondere von den privaten Konsumausgaben sowie den Investitionen wichtige Wachstumsimpulse aus. Die Einschätzung des Rates, dass die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland deutlich erhöhten Risiken aus der Weltwirtschaft ausgesetzt ist, wird von der Bundesregierung ausdrücklich geteilt.

Der Arbeitsmarkt bleibt eine wichtige Stütze der Konjunktur. Der seit 2005 anhaltende Aufbau von Beschäftigung wird sich auch in diesem Jahr fortsetzen, wenn auch weniger stark als in den vergangenen Jahren. Zusätzliche Arbeitsplätze

Übersicht 2: Ausgewählte Eckwerte der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland¹

	2017	2018	Jahresprojektion 2019
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent, soweit nicht anders angegeben			
ENTSTEHUNG des Bruttoinlandsprodukts (BIP)			
BIP (preisbereinigt)	2,2	1,5	1,0
Erwerbstätige (im Inland)	1,4	1,3	0,9
Arbeitslosenquote in Prozent (Abgrenzung der Bundesagentur für Arbeit – BA) ¹	5,7	5,2	4,9
VERWENDUNG des BIP preisbereinigt (real)			
Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	1,8	1,0	1,3
Ausrüstungen	3,7	4,5	2,3
Bauten	2,9	3,0	2,9
Inlandsnachfrage	2,0	1,8	1,4
Exporte	4,6	2,4	2,7
Importe	4,8	3,4	4,0
Außenbeitrag (Impuls) ³	0,3	-0,2	-0,3
Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer	2,5	3,2	3,1

1 Bis 2018 vorläufige Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes; Stand: Januar 2019.

2 Bezogen auf alle Erwerbspersonen.

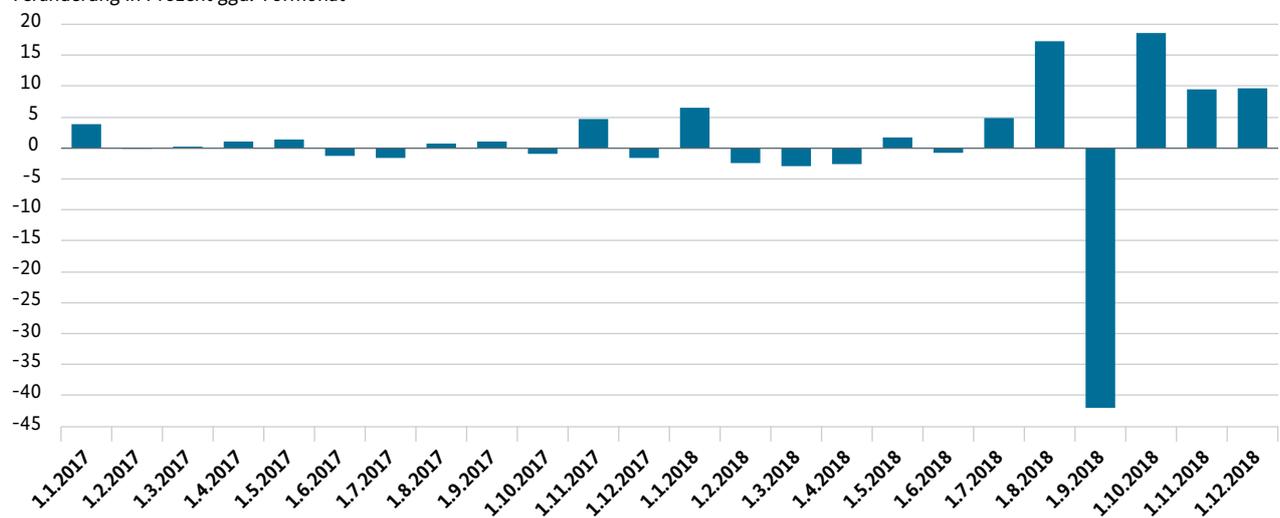
3 Absolute Veränderung des Außenbeitrags in Prozent des BIP des Vorjahres (= Beitrag zur Zuwachsrate des BIP).

Kasten 4: WLTP

Der Wirtschaftsbereich Kraftwagen und Kraftwagenteile (WZ 29) ist, gemessen an der Wertschöpfung, der größte Wirtschaftszweig des Verarbeitenden Gewerbes. Zudem ist dieser Bereich wichtiger Abnehmer zahlreicher Vorleistungen, welche in den anderen Industriezweigen und den Dienstleistungssektoren produziert werden. Insofern sind Entwicklungen in der Automobilindustrie von gesamtwirtschaftlicher Relevanz. Seit dem 1. September 2018 ist in der Europäischen Union das neue Messverfahren WLTP („Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure“) verbindlich für die Erstzulassung von Pkw mit Otto- und Dieselmotoren vorgeschrieben. Mit dem neuen Verfahren sollen realitätsnähere Angaben für die Abgasemissionen und den Kraftstoffverbrauch ermittelt werden. Im Vergleich zum vorherigen Testverfahren beruht es auf empirisch erhobenen Daten im Straßenverkehr. Dadurch sind die Ergebnisse deutlich repräsentativer, aber das Verfahren ist auch wesentlich aufwendiger (vgl. Jansen und Kalweit, Wirtschaftsdienst 11, 2018). Im Sommer letzten Jahres zeichnete sich bereits ab, dass schon aufgrund der begrenzten Kapazitäten auf den Prüfständen nicht alle Modelle der deutschen Automobilproduzenten rechtzeitig zum 1. September 2018 nach dem neuen Verfahren zugelassen sein würden. Hierauf reagierten einige Hersteller mit Produktionsdrosselungen. Die Erzeugung im Wirtschaftsbereich Kraftwagen und Kraftwagenteile nahm daraufhin im dritten Quartal um 8,0 Prozent gegenüber dem Vorquartal ab. Die Erstzulassungen von Pkw stiegen indes im Vorfeld der Umstellung vom alten auf das neue Prüfverfahren bis August 2018 sehr kräftig an (vgl. Schaubild 17). Im September 2018 kam es dann zu einem Einbruch der Neuzulassungen um mehr als vierzig Prozent gegenüber dem Vormonat. Die Ereignisse in der Automobilindustrie waren auf gesamtwirtschaftlicher Ebene spürbar. Der Produktionseinbruch im Bereich Kraftwagen und Kraftwagenteile dürfte das Bruttoinlandsprodukt im dritten Quartal um bis zu 0,4 Prozentpunkte reduziert haben. Nicht zuletzt deshalb nahm das Bruttoinlandsprodukt im dritten Quartal um 0,2 Prozent gegenüber dem zweiten Quartal ab. Im Jahresschlussquartal haben sich die Auftragseingänge in der Kfz-Industrie nach den vorliegenden Daten merklich erholt und bei der Produktion war eine Bodenbildung zu beobachten. Auch das Geschäftsklima hat sich zum Jahresende 2018 bei den Herstellern von Kraftwagen aufgehellt. Für das erste Quartal 2019 zeichnet sich daher eine beginnende Erholung in der Automobilindustrie ab. Die Zahl der nach dem neuen Prüfverfahren neu zugelassenen Pkw-Typen steigt kontinuierlich an und bei den Neuzulassungen sind infolgedessen seit Oktober 2018 spürbare Zuwächse zu verzeichnen. Die konjunkturellen Auswirkungen der Einführung des neuen Prüfstandards dürften zu Beginn dieses Jahres jedoch immer noch spürbar sein. Im weiteren Jahresverlauf sollte sich die Pkw-Produktion in Deutschland wieder stärker an der globalen Nachfrage orientieren.

Schaubild 17: Private Pkw-Neuzulassungen (saisonbereinigt)

Veränderung in Prozent ggü. Vormonat



Quelle: Kraftfahrt-Bundesamt.

werden in fast allen Branchen entstehen, vornehmlich jedoch in den Dienstleistungsbereichen. Der Anstieg der Beschäftigung im prognostizierten Umfang wird dabei auch durch die Zuwanderung aus anderen EU-Staaten sowie Drittstaaten ermöglicht. Die Partizipation der heimischen Bevölkerung am Arbeitsmarkt ist in Deutschland im internationalen Vergleich bereits sehr hoch, sodass sich die weitere Aktivierung und Ausschöpfung der Stillen Reserve perspektivisch verlangsamen dürfte. Die robuste Verfassung des Arbeitsmarktes erleichtert auch die Integration der Geflüchteten, die im Jahr 2018 an Fahrt aufgenommen hat.

Angesichts der bereits getätigten Tarifabschlüsse und einer zunehmenden Knappheit am Arbeitsmarkt werden die Tariflöhne auch im Jahr 2019 deutlich zunehmen. Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (Effektivverdienste) werden ähnlich stark wachsen wie im Vorjahr. Die zu Jahresbeginn greifenden Senkungen von Steuern und Abgaben mildern die Wirkung der kalten Progression, wodurch die Nettolöhne noch deutlicher als die Bruttolöhne steigen dürften. Die monetären Sozialleistungen werden ebenfalls im Zuge der im Koalitionsvertrag vereinbarten Maßnahmen stark expandieren. Insgesamt werden daher die verfügbaren Einkommen auch in diesem Jahr kräftig zunehmen.

Die Unternehmens- und Vermögenseinkommen erhöhen sich im Zuge der konjunkturellen Abkühlung weniger stark als die Arbeitnehmerentgelte. Im Ergebnis steigt daher die gesamtwirtschaftliche Lohnquote weiter an. Die Lohnstückkosten nehmen kräftig zu. Bedingt durch den Rückgang der Energiepreise dürfte der Anstieg der Verbraucherpreise in diesem Jahr geringfügig niedriger ausfallen als im Jahr 2018.

Angesichts der expandierenden realen verfügbaren Einkommen und der weiterhin guten Perspektiven am Arbeitsmarkt werden die privaten Haushalte ihre Konsumausgaben merklich ausweiten (vgl. Übersicht 4). Die zusätzlichen Einkommen werden auch für Investitionen in private Wohnbauten verwendet.

Der Staatskonsum wird im Jahr 2019 deutlicher ansteigen als im Vorjahr. Die Dynamik ist auf den stärkeren Zuwachs der sozialen Sachleistungen, unter anderem infolge des Gesetzes zur Stärkung des Pflegepersonals, zurückzuführen.

Auch im laufenden Jahr ist ein positiver gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo zu erwarten. Dieser fällt jedoch geringer aus als im Vorjahr. Hier wirkt sich insbesondere die Umsetzung der prioritären Maßnahmen des Koalitionsvertrages und weiterer Maßnahmen aus. Der strukturelle, das heißt um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigte Finanzierungssaldo wird im Jahr 2019 ebenfalls positiv sein.

Die Bruttoanlageinvestitionen dürften trotz einiger Unwägbarkeiten aus dem außenwirtschaftlichen Umfeld angesichts der hohen Kapazitätsauslastung, günstiger Finanzierungsbedingungen und gut gefüllter Auftragsbücher weiterhin expandieren. Die Investitionen in Ausrüstungen sowie die privaten Bauinvestitionen werden allerdings etwas weniger dynamisch zunehmen als im Vorjahr. Insgesamt steigen die nominalen Investitionen deutlicher als das BIP, wodurch sich die Investitionsquote in diesem Jahr weiter erhöhen wird.

Die Weltwirtschaft setzt ihr Wachstum fort, sie hat aber im Jahr 2018 etwas an Schwung verloren und für das laufende

Übersicht 3: Technische Details der Jahresprojektion

	2017	2018	2019
	in Prozent bzw. Prozentpunkten		
Jahresdurchschnittliche BIP-Rate	2,2	1,5	1,0
Statistischer Überhang am Ende des Jahres ¹	0,8	0,2	0,5
Jahresverlaufsrate ²	2,8	0,9	1,3
Jahresdurchschnittliche BIP-Rate, arbeitstäglich bereinigt	2,5	1,5	1,0
Kalendereffekt ³	-0,3	0,0	0,0

Quellen: Statistisches Bundesamt 2019; eigene Berechnungen.

- 1 Saison- und kalenderbereinigter Indexstand im vierten Quartal des Vorjahres in Relation zum kalenderbereinigten Quartalsdurchschnitt des Vorjahres.
- 2 Jahresveränderungsrate im vierten Quartal, saison- und kalenderbereinigt.
- 3 In Prozent des BIP.

Jahr zeichnet sich eine weitere graduelle Verlangsamung des Expansionstempos ab. In Anlehnung an die Prognosen internationaler Organisationen wird daher in der Projektion für das Gesamtjahr 2019 von einem schwächeren Wachstum der Weltwirtschaft als im vergangenen Jahr ausgegangen. Auch der Welthandel dürfte weniger stark expandieren. Die konjunkturellen Perspektiven für den Euroraum haben sich ebenfalls eingetrübt. Jedoch sollte sich der zyklische Erholungsprozess nach der Schuldenkrise noch fortsetzen. Angesichts des Auslaufens der Sonderentwicklung im Kfz-Bereich sowie der Abwertung des Euro gegenüber Drittstaaten sollten die deutschen Ausfuhren, nominal und preisbereinigt, geringfügig stärker zunehmen als im Vorjahr.

Aufgrund der weiterhin anziehenden Gesamtnachfrage werden die Importe erneut stärker als die Exporte zunehmen. Somit dürfte der Leistungsbilanzsaldo bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt im laufenden Jahr das vierte Jahr in Folge sinken.

205. Der Jahresprojektion 2019 liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Der Ölpreis der Sorte Brent wird im Jahresdurchschnitt 2019 um knapp 20 Prozent auf rund 57 US-Dollar sinken. Dies ist aus den Terminotierungen abgeleitet.

- Die Wechselkurse sind im Projektionszeitraum mit ihren jeweiligen Durchschnitten der letzten sechs Wochen vor der Prognoseerstellung als konstant angesetzt. Daraus ergibt sich ein Kurs des Euro von etwa 1,14 US-Dollar, dies entspricht einer Abwertung um knapp vier Prozent gegenüber 2018.
- Der Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank bleibt bis zum Ende des Projektionszeitraums konstant bei 0,00 Prozent.
- Im Projektionszeitraum kommt es zu keinen negativen Entwicklungen, in deren Folge die Verunsicherung der Wirtschaft markant steigt. So bleibt zum Beispiel der Finanzsektor stabil und es kommt zu keiner Ausweitung der Handelskonflikte. In der Projektion wird von einem geregelten Ausstieg des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ausgegangen.
- Alle bis zum Abschluss des Jahreswirtschaftsberichts beschlossenen wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen (vgl. Teil I sowie Anhang: Maßnahmen der Bundesregierung) sind in der Projektion berücksichtigt.

Übersicht 4: Wachstumsbeiträge zum Bruttoinlandsprodukt

	2017	2018	2019
	in Prozent bzw. Prozentpunkten		
Wachstumsbeiträge¹			
Bruttoinlandsprodukt (Zuwachs) = (1)+(2)+(3)+(4)	2,2	1,5	1,0
(1) Privater Konsum	0,9	0,5	0,7
(2) Staatskonsum	0,3	0,2	0,4
(3) Bruttoinvestitionen	0,6	1,0	0,3
(3a) Vorratsveränderungen	0,1	0,4	-0,2
(3b) Bruttoanlageinvestitionen	0,6	0,6	0,5
Bauinvestitionen	0,3	0,3	0,3
Ausrüstungen	0,2	0,3	0,2
sonst. Anlagen	0,1	0,0	0,1
Inlandsnachfrage = (1)+(2)+(3)	1,9	1,7	1,3
Export von Waren und Dienstleistungen	2,1	1,1	1,3
Waren	1,9	1,0	1,0
Dienstleistungen	0,3	0,1	0,2
Import von Waren und Dienstleistungen	-1,8	-1,3	-1,6
Waren	-1,6	-1,3	-1,3
Dienstleistungen	-0,2	0,0	-0,3
(4) Außenbeitrag	0,3	-0,2	-0,3

Quellen: Statistisches Bundesamt 2019; eigene Berechnungen.

1 Abweichungen in den Summen durch Rundungen möglich.

206. Aus Sicht der Bundesregierung stellt die Jahresprojektion – unter den gegebenen Rahmenbedingungen – die wahrscheinlichste Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft dar. Dennoch ist diese Einschätzung mit Unsicherheit behaftet. Chancen für eine günstigere konjunkturelle Entwicklung liegen vor allem im Inland. So könnten zum Beispiel die Konsumenten ihre laufende Ersparnis verringern und den privaten Konsum stärker ausweiten als angenommen. Allerdings sind es gegenwärtig die Risiken, die dominieren. Sie liegen vor allem im globalen Umfeld. Eine Verstärkung der zu beobachtenden protektionistischen Entwicklungen im globalen Handel ist derzeit eine ernste Gefahr. Dies könnte sich auf das Wachstum in China, aber auch noch stärker auf den deutschen Handel und die Wertschöpfungsketten auswirken, zu weiteren Verunsicherungen führen und auch die Investitionen negativ beeinflussen. Ein weiteres prägnantes Risiko ist der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU. Je nach Ausgestaltung des Austritts könnte es im Vereinigten Königreich zu einer deutlichen konjunkturellen Abkühlung kommen, was neben den deutschen Ausfuhren in das Vereinigte Königreich auch das Wachstum in Europa beeinträchtigen könnte. Auch könnte sich die Konjunktur zum Beispiel in den Vereinigten Staaten stärker abkühlen als bisher angenommen. Daneben gibt es weitere Risiken, die gegenwärtig aber weniger im Fokus stehen.

Globaler Aufschwung verliert an Fahrt

207. Das Wachstumstempo der Weltwirtschaft schwächt sich ab. Nach einem Zuwachs von 3,7 Prozent im Jahr 2018 wird von einem preisbereinigten Wachstum in Höhe von rund 3,5 Prozent¹ für das Jahr 2019 ausgegangen. Eine Reihe von Indikatoren zeigt die Verlangsamung des globalen Aufschwungs an. Die weltweite Industrieproduktion entwickelte sich im letzten Jahr mit geringerem Tempo als im Jahr zuvor. Der globale Einkaufsmanagerindex von Markit für die Industrie hat sich im Dezember auf den niedrigsten Stand seit über zwei Jahren abgeschwächt. Das ifo Weltwirtschaftsklima für das vierte Quartal 2018 liegt nach einer weiteren Eintrübung sogar im negativen Bereich. Besonders der Welthandel verlor im vergangenen Jahr an Dynamik. Den fortgeschrittenen Reifegrad des globalen Aufschwungs legen auch die in vielen Regionen sich verringern den Unter- bzw. zunehmende Überauslastungen nahe. So steigt die Kapazitätsauslastung, laut Produktions-

lückenschätzung der OECD, im Durchschnitt über alle Mitgliedstaaten, aber auch speziell für die Eurozone und die Vereinigten Staaten.

208. Im Euroraum verlangsamte sich das Wachstum im letzten Jahr. Alle größeren Staaten verzeichneten ein geringeres Expansionstempo als im Jahr zuvor. Die konjunkturelle Dynamik dürfte im laufenden Jahr nochmals leicht an Fahrt verlieren. Dies legt auch die aktuelle Indikatorenlage nahe. Der Economic Sentiment Indicator der Europäischen Kommission liegt weiterhin auf hohem Niveau, ist aber seit Jahresbeginn 2018 rückläufig. Auch der Einkaufsmanagerindex von Markit für den Euroraum trübte sich im letzten Jahr ein – sowohl für das Produzierende Gewerbe als auch für den Dienstleistungsbereich. Dennoch setzt sich der Beschäftigungsaufbau fort. Die Arbeitslosigkeit ist im vergangenen Jahr nochmals zurückgegangen und liegt auf dem niedrigsten Stand seit der Finanzkrise. Auch die Kapazitätsauslastung in der Industrie hat das Vorkrisenniveau fast erreicht. Die Verbesserung am Arbeitsmarkt und die steigende Kapazitätsauslastung dürften allmählich Druck auf die Preisentwicklung ausüben. Zu den Risiken des Wachstums im Euroraum gehören weiterhin der Brexit mit seinen Konsequenzen sowie die teilweise weniger nachhaltigen Haushaltspolitiken. Für 2019 erwarten wir insgesamt eine Wachstumsrate von 1,5 Prozent.

209. Die Konjunktur in den Vereinigten Staaten hat sich im vergangenen Jahr spürbar beschleunigt, auch aufgrund stimulierender Effekte durch eine expansive Fiskalpolitik. Im laufenden Jahr dürfte sich das Wachstumstempo auf etwa 2,5 Prozent verringern. In diese Richtung deutet auch die amerikanische Zinsstrukturkurve, deren partielle Inversion in den vergangenen Monaten als Ausdruck weniger zversichtlicher Wachstumserwartungen der Marktteilnehmer vorangeschritten ist. Der private Konsum wies in den letzten Jahren stabile Wachstumsraten auf und wird gestützt durch eine weiterhin sehr solide Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt. Hinzu kommen die trotz vier Zinserhöhungen im Jahr 2018 weiterhin niedrigen Leitzinsen. Der Druck auf die Preise nimmt langsam zu. Im letzten Jahr zeigte sich dies in einer erhöhten Inflationsrate.

In den Schwellenländern insgesamt dürfte sich das Wirtschaftswachstum in ähnlichem Tempo wie im Vorjahr fortsetzen. Die Entwicklung der chinesischen Wirtschaft wird zwar weiter an Dynamik verlieren. Dies wird jedoch kom-

1 Berechnung des BIP der Weltwirtschaft unter Verwendung von Kaufkraftparitäten.

pensiert durch kräftigere Zuwächse in anderen asiatischen Staaten. Trotz des spürbaren Rückgangs zum Jahresende hat sich der Rohölpreis im Durchschnitt des vergangenen Jahres erhöht, wovon Russland, Brasilien und weitere rohstoffexportierende Staaten profitiert haben. Zuletzt gewann die brasilianische Konjunktur an Schwung und dürfte auch im laufenden Jahr wieder schneller wachsen. Die indische Wirtschaftsleistung entwickelte sich im letzten Jahr äußerst dynamisch und wird auch im laufenden Jahr eine ähnliche Zuwachsrate erreichen. Der IWF rechnet für 2019 mit einem Wachstum der Schwellenländer wie im vergangenen Jahr um 4 ½ Prozent.

Expansion des Welthandels verlangsamt

210. Im letzten Jahr ist die Entwicklung des Welthandels in deutlich ruhigeres Fahrwasser geraten. Dabei zeigte sich die Zusammensetzung heterogen. Besonders der Außenhandel der entwickelten Volkswirtschaften kam ins Stocken. Die Handelsintensität der Schwellenländer setzte ihren Aufwärtstrend fort. Insgesamt dürfte das Wachstum des Welthandels weiter gedämpft bleiben.

Das deutsche Exportgeschäft war in der zweiten Jahreshälfte des letzten Jahres von der WLTP-Problematik betroffen. Davon dürften sich die Ausfuhren im Projektionszeitraum wieder erholen und sich dem Wachstum der deutschen Absatzmärkte annähern. Allerdings sind die Aussichten, zumindest gemäß den Exporterwartungen von ifo und DIHK, eingetrübt. Der effektive Wechselkurs des Euro hat in den letzten Monaten abgewertet und dürfte keinen zusätzlich dämpfenden Effekte auf die Ausfuhren ausüben.

Insgesamt werden die Exporte von Waren und Dienstleistungen in diesem Jahr nur um etwa 2,7 Prozent zulegen. Aufgrund der dynamischen Inlandsnachfrage werden die Importe mit 4,0 Prozent spürbar stärker wachsen. Durch die Stabilisierung der Rohstoffpreise und die im Vergleich zum europäischen Ausland höhere Zunahme der Lohnstückkosten werden die Exportpreise etwas stärker als die Importpreise steigen. Die Preisrelation im Außenhandel (Terms of Trade) wird sich daher leicht verbessern.

Exporte sind für Deutschland als offene Volkswirtschaft eine wichtige Stütze des Wachstums. Für sich genommen tragen sie positiv zum Wachstum des Bruttoinlandspro-

dukts bei. Zieht man die ebenfalls steigenden Importe ab, wird dieser Effekt aber überkompensiert. In der Summe dämpft somit der deutsche Außenhandel rechnerisch die Zunahme des Bruttoinlandsprodukts.

Der Leistungsbilanzüberschuss, der im Jahr 2015 bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt seinen Höchststand bei 8,9 Prozent erreichte, ist seitdem auf 7,5 Prozent im Jahr 2018 zurückgegangen. Im vergangenen Jahr spiegelte sich hierbei sowohl die überraschend schwache Auslandsnachfrage nach deutschen Exportgütern als auch die robuste Binnennachfrage wider. Im laufenden Jahr dürfte er weiter auf 7,3 Prozent zurückgehen.

Robuste Investitionstätigkeit

211. Aus Sicht der Bundesregierung werden sich die Bruttoanlageinvestitionen im Jahr 2019 um 2,4 Prozent weiter spürbar erhöhen und damit stärker zunehmen als die gesamtwirtschaftliche Wirtschaftsleistung. Allerdings ist auffällig, dass die gewerblichen Investitionen nur unwesentlich stärker expandierten als die gewerbliche Bruttowertschöpfung.² Der Anteil der realen gewerblichen Bruttoanlageinvestitionen an der jeweiligen Bruttowertschöpfung, die gewerbliche Investitionsquote, hat sich im Gegensatz zu früheren Konjunkturzyklen relativ konstant nahe am historischen Durchschnitt gehalten (vgl. Schaubild 18). Dies dürfte daran liegen, dass sich die Investitionen in einem Spannungsfeld zwischen niedrigen Finanzierungskosten und erhöhter Unsicherheit befinden, sodass sich kein starker Investitionsaufschwung ergeben hat.

Das geschilderte Spannungsfeld ergibt sich insbesondere für die Ausrüstungsinvestitionen. Wichtige fundamentale Rahmenbedingungen sind hier weiterhin positiv. Das Niedrigzinsumfeld macht die Finanzierung historisch günstig, gefüllte Auftragsbücher und die überdurchschnittliche Kapazitätsauslastung in der Industrie lassen Erweiterungsinvestitionen drängender erscheinen. Allerdings fallen die Impulse aus der Weltkonjunktur schwächer aus als im Vorjahr. Zudem hemmen die vermehrten Risiken für die Weltwirtschaft, die damit einhergehende Verunsicherung sowie die zunehmenden Fachkräfteengpässe im Baugewerbe und in manchen Dienstleistungsbereichen die Investitionsneigung. Dies spiegelt sich auch in den Ergebnissen der jüngsten DIHK-Konjunkturumfrage wider: Der Anteil der Befrag-

2 Nichtstaatliche Investitionen ohne Wohnungsbau.

ten, der die eigenen Kapazitäten erweitern wollte, nahm im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr leicht ab. Das gilt sowohl für die Industrie als auch für den Dienstleistungssektor. Die Ausrüstungsinvestitionen dürften daher im Jahr 2019 mit einer Rate von 2,3 Prozent zwar spürbar, aber weniger stark zunehmen als im Vorjahr. Fachkräfteengpässe zeigen sich zunehmend insbesondere in Bauberufen. So hat die Zahl der offenen Stellen im November einen neuen Rekord erreicht. Die hohen Auftragsbestände belegen, dass die Baunachfrage vorhanden ist und es schwieriger wird, sie zu bedienen. Entsprechend gibt es in diesem Bereich bei historisch hoher Kapazitätsauslastung Überhitzungserscheinungen, vor allem in Form kräftig steigender Baupreise. Der Wohnungsbau hat sich seit der Wirtschafts- und Finanzkrise in jedem einzelnen Jahr besser entwickelt als die Bauinvestitionen insgesamt. Vor dem Hintergrund der hohen Baupreise, leicht steigender Hypothekenzinsen sowie sich verschärfender Angebotsrestriktionen wird sich allerdings der Anstieg der Wohnbauinvestitionen – vor allem gemessen an den Vorjahren – mit 2,7 Prozent etwas weniger dynamisch fortsetzen. Zusätzliche Impulse kommen vom öffentlichen Bau. Die Baugenehmigungen für den öffentlichen Hochbau sind zuletzt deutlich gestiegen. Die Maßnahmen zum weiteren Ausbau der öffent-

lichen Verkehrsinfrastruktur sowie zur Förderung finanzschwacher Kommunen sollten die staatlichen Investitionen im Projektionszeitraum weiter kräftig expandieren lassen. Insgesamt dürften die Bauinvestitionen im Jahr 2019 um 2,9 Prozent ausgeweitet werden.

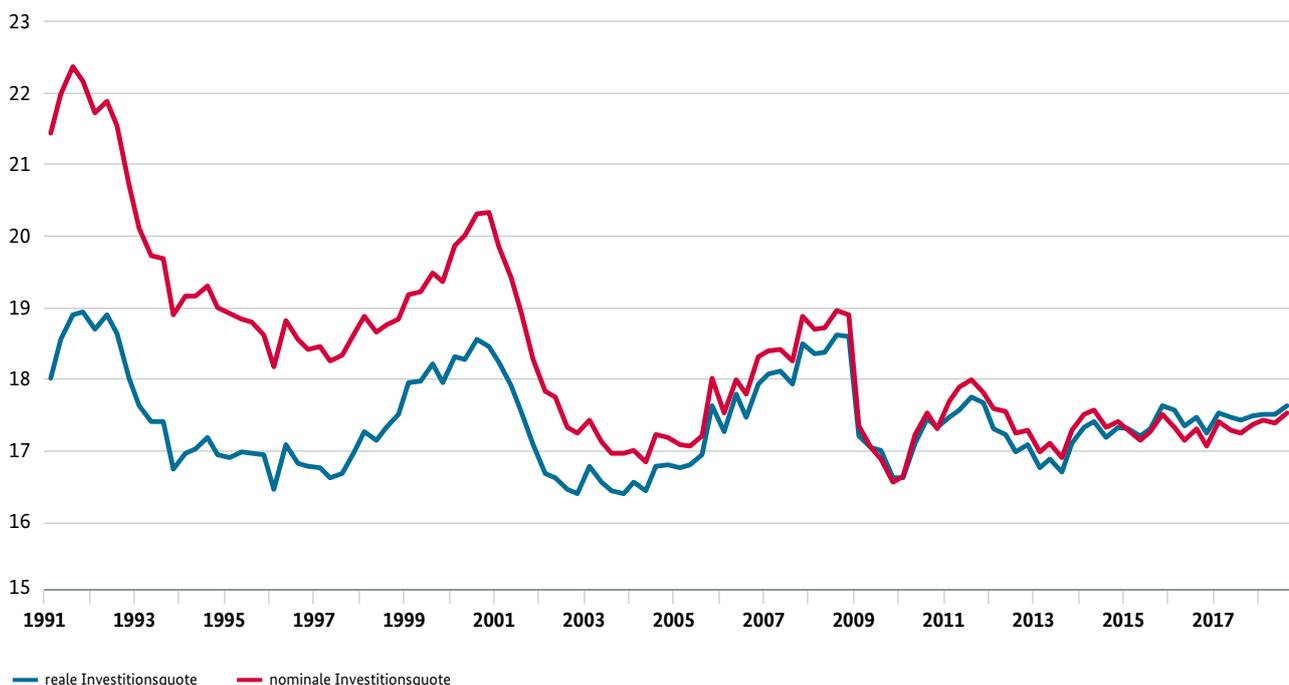
Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung werden Investitionen in Forschung und Entwicklung sowie Software und Datenbanken immer wichtiger. Etwa 20 Prozent der Unternehmensinvestitionen entfallen auf sonstige Anlagen, was im Wesentlichen Investitionen in geistiges Eigentum umfasst. Im Jahr 2019 werden die sonstigen Anlageinvestitionen mit 1,4 Prozent leicht beschleunigt expandieren.

Entwicklung am Arbeitsmarkt unbeeindruckt von konjunktureller Abschwächung

Der robuste Arbeitsmarkt bleibt weiterhin der Grundpfeiler der Konjunktur. Der kontinuierliche Aufwärtstrend bei der Erwerbstätigkeit hält seit nunmehr zwölf Jahren an, auch im Jahr 2018 erhöhte sich die Erwerbstätigkeit im Inland um durchschnittlich 1,3 Prozent bzw. etwa 562.000 Perso-

Schaubild 18: Gewerbliche Investitionsquote

in Prozent der gewerblichen Bruttowertschöpfung



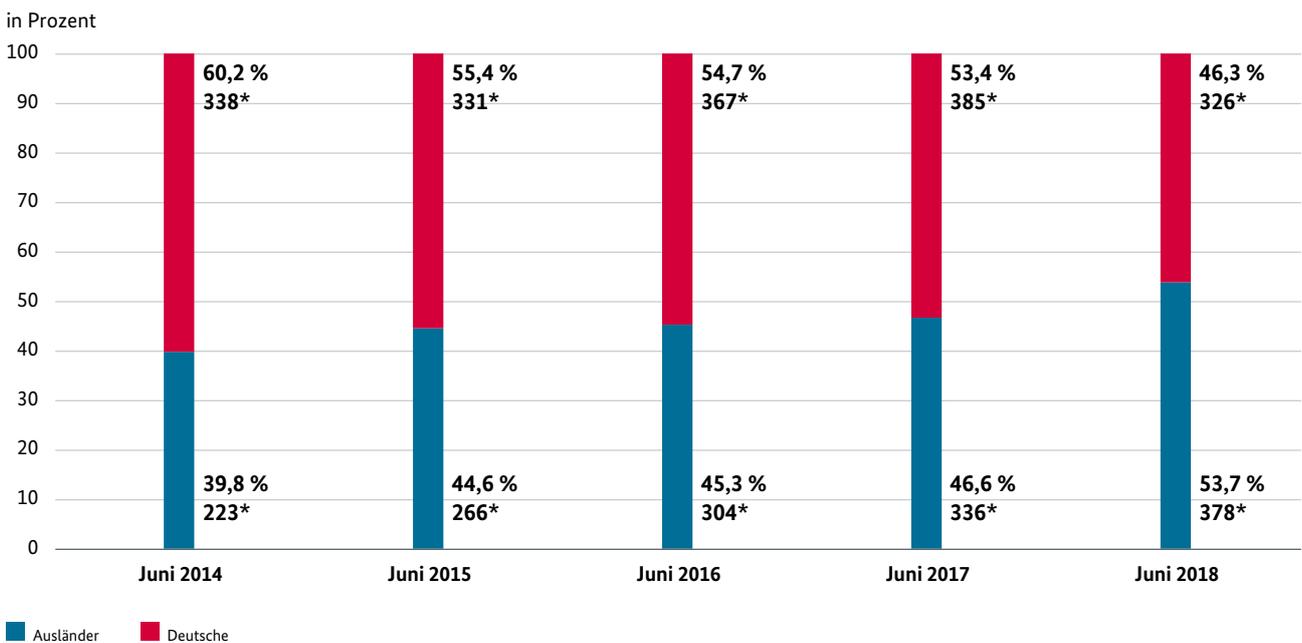
Quelle: Deutsche Bundesbank.

nen. Damit erreichte die Erwerbstätigkeit mit 44,8 Millionen Personen ein weiteres Allzeithoch, wobei absolut gesehen vor allem in den unternehmensnahen Dienstleistungsberufen sowie im Gesundheits- und Sozialwesen zusätzliche Arbeitsplätze entstanden sind, aber auch im Verarbeitenden Gewerbe. Der Aufbau der Beschäftigung war maßgeblich auf den Zuwachs von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen zurückzuführen, die Anzahl der Selbständigen und der ausschließlich geringfügig Beschäftigten nahm hingegen im Jahresverlauf weiter ab. Auch das Arbeitsvolumen nahm auf Grund der weiter steigenden Erwerbstätigkeit zu und stieg im vergangenen Jahr auf den höchsten Stand seit 26 Jahren.

Die Arbeitslosenquote ist im Jahr 2018 im Gegenzug deutlich auf einen jahresdurchschnittlichen Wert von 5,2 Prozent gefallen. Die Zahl der registrierten Arbeitslosen ging um 193.000 Personen zurück und erreichte mit 2,3 Millionen Personen den niedrigsten Stand seit der Wiedervereinigung. Diese Entwicklung geht sowohl auf Rückgänge bei deutschen wie ausländischen Arbeitslosen zurück.

Die Integration der Geflüchteten in den Arbeitsmarkt kommt voran: Zwischen Oktober 2017 und Oktober 2018 stieg die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus den Hauptherkunftsländern der Geflüchteten um rund 95.000 bzw. 47 Prozent. Die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten aus diesem Personenkreis nahm um weitere 10.000 Personen zu. Dabei erfolgt etwa jede dritte Beschäftigungsaufnahme in der Arbeitnehmerüberlassung, weitere wichtige Branchen sind die wirtschaftsnahen Dienstleistungen sowie das Gastgewerbe. Gleichzeitig befindet sich die Arbeitslosigkeit von Menschen aus den wichtigsten Asylherkunftsländern seit Jahresbeginn in etwa auf unverändertem Niveau, obwohl im Verlauf des Jahres viele Menschen nach Absolvierung von Integrations- und Sprachkursen auf den Arbeitsmarkt gedrängt sind. Demnach verläuft die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen bisher besser, als anhand der Erfahrungen mit früher nach Deutschland gekommenen Geflüchteten zu erwarten war (Gemeinschaftsdiagnose, 10/2018). Die vergleichsweise immer noch geringe Beschäftigungsquote von gut 30 Prozent zeigt allerdings, dass die weitere Integration noch einen langen Atem braucht.

Schaubild 19: Anteil von Ausländern und Deutschen am Zuwachs der SV-Beschäftigung (ggü. Vorjahr)



* Absolute Veränderung ggü. Vorjahr in Tsd.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit.

Wichtige Frühindikatoren wie der hohe Bestand an offenen Stellen oder das Arbeitsmarktbarometer des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung befinden sich weiterhin auf hohem Niveau, haben aber am aktuellen Rand zum Teil etwas nachgegeben. Dies spricht für einen anhaltend hohen Einstellungsbedarf der Unternehmen, wenngleich die Beschäftigung im laufenden Jahr nicht mehr so stark steigen dürfte wie in den Vorjahren. Grund hierfür ist einerseits die etwas abnehmende konjunkturelle Dynamik. Andererseits macht sich auch das knapper werdende Angebot an Fachkräften bemerkbar, was zu tendenziell zunehmenden Rekrutierungsproblemen bei den Unternehmen führt. Insgesamt dürfte die Zahl der Erwerbstätigen im Jahr 2019 um rund 390.000 Personen zunehmen. Hinter diesem Aufbau steht weiterhin maßgeblich die Zunahme von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen.

Die zusätzliche Beschäftigung dürfte sich, wie bereits in den letzten Jahren, weniger aus dem Kreis der Arbeitslosen als aus der steigenden Erwerbsbeteiligung von Frauen und älteren Erwerbspersonen sowie durch Zuzug aus dem Ausland speisen. Die Arbeitsmigration, vor allem aus den Ländern der Europäischen Union, spielt dabei eine herausragende Rolle (vgl. Schaubild 19). Auch in diesem Jahr ist zu erwarten, dass die Arbeitsmarktpartizipation von Frauen und Älteren noch weiter zunehmen wird. Angesichts der im internationalen Vergleich bereits sehr hohen Erwerbsbeteiligung von rund 80 Prozent³ dürfte die weitere Aktivierung von Personen perspektivisch allerdings an ihre Grenzen geraten. Potenzial zur Erhöhung des Arbeitsangebotes liegt demgegenüber bei dem Arbeitsumfang, der bei Frauen in Deutschland mit knapp 31 Wochenstunden im internationalen Vergleich unterdurchschnittlich ist.

Die Bundesregierung rechnet mit einer weiteren Abnahme der Arbeitslosigkeit im Verlauf des Jahres 2019. Aufgrund der etwas schwächeren Konjunktur dürfte die Dynamik des Abbaus allerdings etwas abnehmen. Die Zahl der registrierten Arbeitslosen wird im Jahresdurchschnitt um etwa 140.000 Personen zurückgehen, die Arbeitslosenquote sinkt damit auf 4,9 Prozent.

Inflationsrate sinkt aufgrund fallender Rohölpreise

212. Im vergangenen Jahr hat sich der Anstieg des Verbraucherpreisniveaus in Deutschland auf 1,9 Prozent beschleunigt.

Damit lag die Inflationsrate im Bereich der Zielmarke der Europäischen Zentralbank. Die anziehende Preisdynamik war wesentlich durch den fortgesetzten Anstieg der Ölpreise bedingt. Betrachtet man die Entwicklung ohne Energie- und Lebensmittelpreise (Kerninflation), lag die Preissteigerungsrate demgegenüber im Jahresdurchschnitt 2018 bei 1,5 Prozent und war damit leicht höher als im langjährigen Durchschnitt seit dem Jahr 2000 von 1,2 Prozent.

Die Preise für Energieträger dürften in diesem Jahr die Preisdynamik voraussichtlich dämpfen. Zieht man Terminnotierungen von Anfang des Jahres an den Rohstoffbörsen heran, so dürfte der Ölpreis im Durchschnitt des Jahres 2019 mit 57 US-Dollar merklich unter dem Niveau des Vorjahres liegen. Damit dürfte die Preisdynamik stärker von der binnenwirtschaftlichen Entwicklung bestimmt sein als im vergangenen Jahr.

Die Kapazitätsauslastung im Verarbeitenden Gewerbe wird weiter leicht über dem langjährigen Durchschnitt liegen. Dies dürfte sich in einer erhöhten Preisdynamik äußern. Auch die importierten Vorprodukte werden sich aufgrund der Abwertung des Euros etwas verteuern. Zudem erwarten die vom Markt Institut befragten Unternehmen im Ausland eine anziehende Preisdynamik für Industriewaren. Die fortwirkenden Lohnsteigerungen aus dem Vorjahr werden zudem die Arbeitskosten im Verarbeitenden Gewerbe spürbar erhöhen. Insgesamt dürfte sich bei den Waren ohne Energiegüter die Preisdynamik daher weiter erhöhen.

Die Preisentwicklung für Dienstleistungen dürfte den wesentlichen Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Teuerung liefern. Bereits im vergangenen Jahr hat hier die Preisdynamik merklich angezogen. Ohne die Abschaffung von Kita-Gebühren in einigen Bundesländern wäre der Preisanstieg hier noch deutlicher gewesen. Auch bei den Dienstleistungsunternehmen sind mit den anziehenden Löhnen stärker steigende Lohnstückkosten zu erwarten. Insbesondere bei den Baudienstleistungen dürfte sich die starke Preisdynamik aufgrund der bestehenden Kapazitätsengpässe fortsetzen. Die ifo Preiserwartungen für die gewerbliche Wirtschaft haben am aktuellen Rand den höchsten Wert der vergangenen Jahre erreicht.

Beiträge zur gesamtwirtschaftlichen Preissteigerung kommen auch aus der kaum konjunktursensitiven Nachfrage nach Wohnraum. Da diese weiter hoch bleiben dürfte,

3 Definiert als Summe aus erwerbstätigen und erwerbslosen Personen als Anteil an der Gesamtbevölkerung der 20- bis 64-Jährigen nach ILO-Konzept.

sollte sich der erhöhte Preisanstieg bei den Nettokaltmieten fortsetzen. Die Mieten sind mit einem Anteil von etwa einem Fünftel die größte Komponente des Warenkorb, mit dem das Verbraucherpreisniveau gemessen wird. Die Preise für Dienstleistungen dürften demnach leicht beschleunigt zunehmen. Der Preisauftrieb bei den Nettokaltmieten ist maßgeblich für die leichte Steigerung der Kerninflationsrate auf 1,6 Prozent im Jahr 2019.

Alles in allem dürfte der Anstieg des Verbraucherpreisniveaus in diesem Jahr mit 1,5 Prozent spürbar geringer ausfallen als im Vorjahr. Der Deflator des privaten Konsums steigt mit 1,4 Prozent etwas weniger stark als die Verbraucherpreise.

Verfügbare Einkommen stützen den Konsum

213. Im vergangenen Jahr nahm der private Konsum etwas schwächer zu als das Bruttoinlandsprodukt. Die deutlichen Zuwächse des verfügbaren Einkommens wurden von den privaten Haushalten für eine überdurchschnittliche Steigerung der Ersparnis verwendet, was sich in einer steigenden Sparquote niederschlug. Die wesentlichen Rahmenbedingungen sprechen in diesem Jahr aber für eine deutliche Zunahme der privaten Konsumausgaben. Der Aufschwung am Arbeitsmarkt setzt sich fort, was angesichts der Knappheiten am Arbeitsmarkt zu kräftig steigenden Löhnen führt. Die Nettolöhne dürften durch zahlreiche Entlastungen noch stärker als die Bruttolöhne zunehmen. Auch die monetären Sozialleistungen werden mit der Umsetzung der im Koalitionsvertrag beschlossenen Leistungsausweitung noch deutlicher als im Vorjahr steigen. Dies alles führt insgesamt zu einer spürbaren Steigerung der verfügbaren Einkommen. Bei dem erwarteten Anstieg des Preisniveaus werden diese auch nach Abzug der Preissteigerungen noch spürbar expandieren. Gleichzeitig ist das Konsumklima angesichts der im Großen und Ganzen guten Rahmenbedingungen weiter positiv und die Anschaffungsneigung der privaten Haushalte hoch.

Bereits in den Tarifabschlüssen des vergangenen Jahres wurden deutliche Tarifsteigerungen für dieses Jahr vereinbart. Zusammen mit der weiter guten Entwicklung am Arbeitsmarkt dürften auch in diesem Jahr die Tariflöhne deutlich zunehmen. Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (Effektivverdienste) steigen auch wegen der Anhebung des flächendeckenden Mindestlohns stärker als die Tarifverdienste. Zudem befördern die Knappheitsverhältnisse am Arbeitsmarkt eine übertarifliche Entlohnung. Außerdem werden weiter Minijobs in regulär sozialversicherungspflichtige Beschäftigung umgewandelt, wodurch sich die

Einkommen pro Arbeitnehmer erhöhen. Die Lohndrift dürfte daher auch in diesem Jahr deutlich positiv ausfallen. Die Effektivverdienste je Arbeitnehmer werden vor diesem Hintergrund mit 3,1 Prozent ähnlich stark zunehmen wie im Vorjahr (vgl. Übersicht 6).

Die deutliche Steigerung der Bruttolöhne wird durch Entlastungen im Zuge des Koalitionsvertrages noch vergrößert. Zwar steht der Senkung des Beitragssatzes der Arbeitslosenversicherung ein ebensolcher Anstieg des Beitragssatzes zur gesetzlichen Pflegeversicherung gegenüber. Dafür werden die Arbeitnehmer und andere gesetzlich Versicherte durch die paritätische Finanzierung des Zusatzbeitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie die Absenkung der Höhe des Zusatzbeitrags entlastet. Gleichzeitig werden der Grund- und der Kinderfreibetrag erhöht und der Steuertarif angepasst. Dadurch wird die Progression des Steuertarifs abgemildert. Zudem wird die Gleitzone, bis zu der nur verminderte Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind, weiter ausgeweitet. Geringverdiener müssen somit weniger Sozialversicherungsbeiträge entrichten. Insgesamt kommt es im Jahr 2019 zu spürbaren Entlastungen für die Bürgerinnen und Bürger.

Somit nehmen die Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in diesem Jahr mit 3,7 Prozent deutlich stärker zu als die entsprechende Bruttogröße. Die Erwerbstätigkeit dürfte in diesem Jahr etwas langsamer expandieren als im Vorjahr. Dies dämpft die Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Lohnsumme. Mit der weiter starken Lohndynamik und den genannten Entlastungen nehmen die Nettolöhne und -gehälter mit 4,8 Prozent genauso stark zu wie im Vorjahr. Da diese mit einem Anteil von derzeit 49 Prozent die mit Abstand größte Teilkomponente des verfügbaren Einkommens sind, beeinflusst dies spürbar die Entwicklung der gesamten verfügbaren Einkommen.

Die monetären Sozialleistungen tragen mit einem Anteil von 23,7 Prozent ebenfalls erheblich zur Entwicklung der verfügbaren Einkommen bei. Zu Beginn des Jahres werden durch die Ausweitung der Mütterrente die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht. Aufgrund der guten Lohnentwicklung des Vorjahres werden ab Mitte des Jahres die gesetzlichen Renten erneut spürbar zunehmen. Zudem wird im Juni die zweite Stufe zur Angleichung der Renten der neuen Bundesländer an das Westniveau in Kraft gesetzt. Ebenfalls im Juli wird das gesetzliche Kindergeld um 10 Euro pro Kind angehoben. Die sinkende Arbeitslosigkeit führt dagegen zu geringeren Zahlungen von Lohnersatzleistungen. Insgesamt steigen die monetären Sozialleistungen mit 4,5 Prozent kräftiger als im Vorjahr.

Zu den verfügbaren Einkommen zählen zudem die Selbständigen- und Vermögenseinkommen der privaten Haushalte. Diese sind mit einem Anteil von 27,3 Prozent die zweitgrößte Teilkomponente des verfügbaren Einkommens. Diese dürften angesichts der konjunkturellen Abschwächung, dem weiterhin niedrigen Zinsniveau und den erhöhten Arbeitskosten im Jahr 2019 zurückgehen.

Alles in allem werden die nominalen verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte mit 2,8 Prozent in diesem Jahr etwas schwächer steigen als im vergangenen Jahr. Dennoch ist dies im langfristigen Vergleich eine starke Ausweitung der verfügbaren Einkommen. Im Durchschnitt der vorangegangenen 15 Jahre lag der jährliche Anstieg bei lediglich 2,2 Prozent.

Überdurchschnittliche Einkommenssteigerungen dürften dazu führen, dass zunächst ein überproportionaler Teil der Einkommen gespart wird. Dies geschieht unter anderem, um in Zeiten mit niedrigeren Einkommenssteigerungen weiterhin den Konsum ausweiten zu können. Somit ist trotz eines weiterhin sehr niedrigen Zinsumfelds die Sparquote im vergangenen Jahr um 0,4 Prozentpunkte auf 10,3 Prozent des verfügbaren Einkommens gestiegen. Angesichts des überdurchschnittlichen Anstiegs der verfügbaren Einkommen in diesem Jahr dürfte auch die Sparquote zunächst leicht steigen. Der nominale private Konsum sollte daher etwas schwächer zunehmen als die verfügbaren Einkommen.

Insgesamt nehmen die privaten Konsumausgaben bei weiterhin moderatem Preisniveaustieg im Jahr 2019 um 1,3 Pro-

zent zu. Damit ist der Anstieg etwas höher als im Vorjahr, in dem die privaten Konsumausgaben um 1,0 Prozent expandierten.

Staatskonsum dynamisch

214. Der Staatskonsum wird im Jahr 2019 stärker ansteigen als im Vorjahr. Der Staatshaushalt erzielte im Jahr 2018 einen Überschuss in Höhe von 1,7 Prozent in Relation zum nominalen Bruttoinlandsprodukt. Damit ist der gesamtstaatliche Finanzierungssaldo seit dem Jahr 2014 im Überschuss. Auch im Jahr 2019 und in den kommenden Jahren ist ein positiver gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo zu erwarten. Der strukturelle, das heißt um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigte Finanzierungssaldo wird im Jahr 2019 ebenfalls erneut positiv sein. Das im europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt für Deutschland gesetzte mittelfristige Haushaltsziel eines strukturellen Defizits von maximal 0,5 Prozent in Relation zum nominalen Bruttoinlandsprodukt wird weiterhin eingehalten.

Die Umsetzung der prioritären Maßnahmen des Koalitionsvertrages, welche Entlastungen der Bürger und zusätzliche konsumtive Ausgaben und Investitionen des Staates umfassen, führen in diesem Jahr zu einem Rückgang des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos gemäß der Deutschen Haushaltsplanung 2019 in Höhe von etwa 0,7 Prozentpunkten des BIP (vgl. Übersicht 5). Die Maßnahmen des Koalitionsvertrages liefern damit einen starken konjunkturellen Impuls in unsicheren außenwirtschaftlichen Zeiten.

Übersicht 5: Auswirkungen finanzpolitischer Maßnahmen des Koalitionsvertrags auf den gesamtstaatlichen Haushalt im Jahr 2019¹

	Angaben in Prozent des BIP
Prioritäre Ausgaben in den folgenden Schwerpunkt-Bereichen:	
Investitionen in Zukunft: Bildung, Forschung, Hochschulen, Digitalisierung	-0,1
Familien, Kinder und Soziales	-0,1
Bauen und Wohnen	0,0
Gleichwertige Lebensverhältnisse, Landwirtschaft, Verkehr und Kommunen	-0,1
Internationale Verantwortung bei Sicherheit und Entwicklung	-0,1
Weitere Maßnahmen:	
Familienentlastungsgesetz	-0,1
Versichertenentlastungsgesetz (u. a. Rückkehr zur paritätischen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung)	-0,1
Qualifizierungschancengesetz	-0,2
Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz (Rentenpaket I)	-0,1
Pflegepersonal-Stärkungsgesetz	0,1
Änderung Finanzierungsüberschuss	-0,7

Quelle: Draft Budgetary Plan 2019, Basis ist der Regierungsentwurf des Haushalts 2019.

1 Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

Übersicht 6: Eckwerte der Jahresprojektion 2019

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland ¹	2018	Jahresprojektion 2019
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent, soweit nicht anders angegeben		
ENTSTEHUNG des Bruttoinlandsprodukts (BIP)		
BIP (preisbereinigt)	1,5	1,0
Erwerbstätige (im Inland)	1,3	0,9
BIP je Erwerbstätigen	0,2	0,2
BIP je Erwerbstätigenstunde	0,1	0,5
<i>nachrichtlich:</i>		
<i>Erwerbslosenquote in Prozent (ESVG-Konzept)²</i>	3,2	3,0
<i>Arbeitslosenquote in Prozent (Abgrenzung der BA)²</i>	5,2	4,9
VERWENDUNG des BIP in jeweiligen Preisen (nominal)		
Konsumausgaben		
Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	2,6	2,7
Staat	3,8	4,5
Bruttoanlageinvestitionen	6,0	5,3
<i>Vorratsveränderungen und Nettozugang an Wertsachen (Mrd. EURO)</i>	8,3	1,0
Inlandsnachfrage	4,1	3,4
<i>Außenbeitrag (Mrd. EURO)</i>	233,7	231,3
<i>Außenbeitrag (in Prozent des BIP)⁷</i>	6,9	6,6
Bruttoinlandsprodukt (nominal)	3,4	3,1
VERWENDUNG des BIP preisbereinigt (real)		
Konsumausgaben		
Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	1,0	1,3
Staat	1,1	2,1
Bruttoanlageinvestitionen	3,0	2,4
Ausrüstungen	4,5	2,3
Bauten	3,0	2,9
Sonstige Anlagen	0,4	1,4
<i>Vorratsveränderung und Nettozugang an Wertsachen (Impuls)³</i>	0,4	-0,2
Inlandsnachfrage	1,8	1,4
Exporte	2,4	2,7
Importe	3,4	4,0
<i>Außenbeitrag (Impuls)³</i>	-0,2	-0,3
Bruttoinlandsprodukt (real)	1,5	1,0
Preisentwicklung (2010 = 100)		
Konsumausgaben der privaten Haushalte ⁴	1,6	1,4
Inlandsnachfrage	2,2	1,9
Bruttoinlandsprodukt ⁵	1,9	2,1
VERTEILUNG des Bruttonationaleinkommens (BNE)		
<i>(Inländerkonzept)</i>		
Arbeitnehmerentgelte	4,7	4,3
Unternehmens- und Vermögenseinkommen	-0,3	0,2
Volkseinkommen	3,1	3,1
Bruttonationaleinkommen	3,4	3,1
<i>nachrichtlich (Inländerkonzept):</i>		
Arbeitnehmer	1,6	1,1
Bruttolöhne und -gehälter	4,8	4,2
Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer	3,2	3,1
Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	3,2	2,8
<i>Sparquote in Prozent⁶</i>	10,3	10,4

1 2018: vorläufige Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes; Stand: Januar 2019.

2 Bezogen auf alle Erwerbspersonen.

3 Absolute Veränderung der Vorräte bzw. des Außenbeitrags in Prozent des BIP des Vorjahres (= Beitrag zur Zuwachsrate des BIP).

4 Verbraucherpreisindex; Veränderung gegenüber Vorjahr: 2018: 1,9%; 2019: 1,5%.

5 Lohnstückkosten je Arbeitnehmer; Veränderung gegenüber Vorjahr: 2018: 2,9%; 2019: 3,0%.

6 Sparen in Prozent des verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte einschl. betrieblicher Versorgungsansprüche.

7 Saldo der Leistungsbilanz: 2018: +7,5%; 2019: +7,3%.

Kasten 5: Rückblick auf die Jahresprojektion 2018

Laut vorläufigem Jahresergebnis des Statistischen Bundesamtes stieg das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt 2018 um 1,5 Prozent an. Damit wuchs die deutsche Wirtschaft weniger stark als noch in der Jahresprojektion im Jahreswirtschaftsbericht 2018 mit 2,4 Prozent angenommen (vgl. Übersicht 7). Sowohl aus der Außen- als auch der Binnenwirtschaft kamen weniger Impulse als noch vor einem Jahr erwartet.

Zu Beginn des Jahres 2018 flammte die öffentliche Diskussion über Zölle auf und es wurden im Jahresverlauf neue Zölle eingeführt bzw. bestehende Zollsätze erhöht. Der Welthandel entwickelte sich im Jahr 2018 schwächer als erwartet, was die deutschen Exporte negativ beeinflusste. Hinzu kam der gebremste Export von Kfz, welche noch nicht über die neue Zertifizierung nach WLTP verfügten. Die Exporte nahmen daher mit 2,4 Prozent deutlich schwächer zu als erwartet.

Die geringeren außenwirtschaftlichen Impulse hatten auch Auswirkungen auf die Binnenwirtschaft. So expandierten die Investitionen in Ausrüstungen mit 4,5 Prozent etwas schwächer als prognostiziert (+5,0 Prozent). Die Investitionen in Bauten entwickelten sich dagegen etwas besser als erwartet, wohingegen die Investitionen in sonstige Anlagen mit einem Anstieg um 0,4 Prozent wesentlich schwächer zunahmen als angenommen.

Die realen privaten Konsumausgaben wurden mit 1,0 Prozent deutlich geringer ausgeweitet als noch im Vorjahr prognostiziert (+1,9 Prozent). Diese starke Abweichung der Prognose ist insofern erstaunlich, als sich das verfügbare Einkommen mit einem Anstieg um 3,2 Prozent ähnlich entwickelt hat wie prognostiziert (+3,6 Prozent). Auch das Preisniveau der privaten Konsumausgaben hat sich mit einem Anstieg von 1,6 Prozent exakt so entwickelt wie vor Jahresfrist erwartet. Ursächlich für die schwache Entwicklung des privaten Konsums war ein Anstieg der Sparquote der privaten Haushalte auf 10,3 Prozent. In der Jahresprojektion war die Bundesregierung noch von einer konstanten Sparquote in Höhe von 9,7 Prozent ausgegangen.

Der staatliche Konsum lag mit einem nominalen Wachstum von 3,8 Prozent unterhalb der Wachstumserwartungen in Höhe von 4,1 Prozent. Dazu beigetragen hat die geringere Dynamik der Konsumausgaben des Bundes. Die Ausgabenentwicklung im Bundeshaushalt wurde auch durch die vorläufige Haushaltsführung bis Mitte Juli 2018 begrenzt.

Übersicht 7: Gegenüberstellung der Jahresprojektion 2018 und der tatsächlichen Entwicklung

Eckwerte der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland ¹	Jahresprojektion 2018	tatsächliche Entwicklung 2018
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent, soweit nicht anders angegeben		
ENTSTEHUNG des Bruttoinlandsprodukts (BIP)		
BIP (preisbereinigt)	2,4	1,5
Erwerbstätige (im Inland)	1,1	1,3
BIP je Erwerbstätigen	1,2	0,2
BIP je Erwerbstätigenstunde	1,1	0,1
<i>nachrichtlich:</i>		
<i>Erwerbslosenquote in Prozent (ESVG-Konzept)²</i>	3,2	3,2
<i>Arbeitslosenquote in Prozent (Abgrenzung der BA)²</i>	5,3	5,2
VERWENDUNG des BIP in jeweiligen Preisen (nominal)		
Konsumausgaben		
Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	3,6	2,6
Staat	4,1	3,8
Bruttoanlageinvestitionen	5,7	6,0
<i>Vorratsveränderungen und Nettozugang an Wertsachen (Mrd. EURO)</i>	-22,1	8,3
Inlandsnachfrage	4,2	4,1
<i>Außenbeitrag (Mrd. EURO)</i>	257,7	233,7
<i>Außenbeitrag (in Prozent des BIP)⁷</i>	7,6	6,9
Bruttoinlandsprodukt (nominal)	4,1	3,4
VERWENDUNG des BIP preisbereinigt (real)		
Konsumausgaben		
Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	1,9	1,0
Staat	1,8	1,1
Bruttoanlageinvestitionen	3,8	3,0
Ausrüstungen	5,0	4,5
Bauten	2,8	3,0
Sonstige Anlagen	4,2	0,4
<i>Vorratsveränderung und Nettozugang an Wertsachen (Impuls)³</i>	0,0	0,4
Inlandsnachfrage	2,3	1,8
Exporte	5,3	2,4
Importe	5,8	3,4
<i>Außenbeitrag (Impuls)³</i>	0,2	-0,2
Bruttoinlandsprodukt (real)	2,4	1,5
Preisentwicklung (2010 = 100)		
Konsumausgaben der privaten Haushalte ⁴	1,6	1,6
Inlandsnachfrage	1,8	2,2
Bruttoinlandsprodukt ⁵	1,8	1,9
VERTEILUNG des Bruttonationaleinkommens (BNE)		
<i>(Inländerkonzept)</i>		
Arbeitnehmerentgelte	4,0	4,7
Unternehmens- und Vermögenseinkommen	4,7	-0,3
Volkseinkommen	4,2	3,1
Bruttonationaleinkommen	4,1	3,4
<i>nachrichtlich (Inländerkonzept):</i>		
Arbeitnehmer	1,3	1,6
Bruttolöhne und -gehälter	4,1	4,8
Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer	2,9	3,2
Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	3,6	3,2
<i>Sparquote in Prozent⁶</i>	9,7	10,3

1 Vorläufige Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes; Stand: Januar 2019.

2 Bezogen auf alle Erwerbspersonen.

3 Absolute Veränderung der Vorräte bzw. des Außenbeitrags in Prozent des BIP des Vorjahres (= Beitrag zur Zuwachsrates des BIP).

4 Verbraucherpreisindex; Veränderung gegenüber Vorjahr: Jahresprojektion 2018: 1,8%; tatsächliche Entwicklung 2018: 1,9%.

5 Lohnstückkosten je Arbeitnehmer; Veränderung gegenüber Vorjahr: Jahresprojektion 2018: 1,8%; tatsächliche Entwicklung 2018: 2,9%.

6 Sparen in Prozent des verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte einschl. betrieblicher Versorgungsansprüche.

7 Saldo der Leistungsbilanz: Jahresprojektion 2018: +8,1%; tatsächliche Entwicklung 2018: +7,5%.

Anhang: Maßnahmen der Bundesregierung⁴

B. Solide Finanzpolitik fortsetzen, Wachstumsgrundlagen stärken, Strukturwandel begleiten.....	80
C. Digitalisierung gestalten, Rahmenbedingungen für Innovationen, Mittelstand und Industrie verbessern.....	80
D. Arbeitswelt und soziale Sicherungssysteme zeitgemäß ausgestalten, attraktive Wohn- und Lebensräume schaffen.....	90
E. Energie- und Klimaschutzpolitik marktwirtschaftlich vorantreiben.....	96
F. Europa gestalten und die Finanzmärkte zukunftsfest machen.....	100
G. Globalisierung nutzen, internationalen Wettbewerb fair gestalten.....	101
Abkürzungsverzeichnis.....	102
Stichwortverzeichnis.....	104

⁴ Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt innerhalb der bestehenden Haushaltsansätze der betroffenen Einzelpläne. Die Anführung der Maßnahmen im Bericht präjudiziert weder die laufenden noch künftige Haushaltsverhandlungen.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
B. Solide Finanzpolitik fortsetzen, Wachstumsgrundlagen stärken, Strukturwandel begleiten			
1.	Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“	Die Kommission soll Handlungsempfehlungen vor dem Hintergrund unterschiedlicher regionaler Entwicklungen und des demografischen Wandels in Deutschland erarbeiten. Mit den Vorschlägen sollen bis zum Ende der 19. Legislaturperiode und darüber hinaus Fortschritte mit Blick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse gemacht werden.	Konstituierende Sitzung der Kommission am 26.09.2018. Kommissionsbericht bis Juli 2019.
2.	Unternehmen Revier	Der Strukturwandel in den vier deutschen Braunkohleregionen wird durch das Förderprogramm frühzeitig unterstützt. Im Jahr 2018 konnten mithilfe des Programms erste Ideenwettbewerbe ausgerichtet werden, an denen sich Vertreter aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft mit ihren Vorschlägen beteiligten. Grundidee des Modellvorhabens sind die Eigenverantwortlichkeiten der Reviere: Sie organisieren die Wettbewerbsaufrufe in ihrer Region, wählen die zu fördernden Projekte aus und wickeln die Förderung ab.	Im Jahr 2018 sind in allen Revieren Wettbewerbsverfahren angelaufen. Zwischenevaluation im Jahr 2021, Programmende voraussichtlich im Jahr 2027.
3.	Gemeinschaftsaufgabe Küstenschutz (GAK)	Umsetzung der im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode geforderten Ergänzung der GAK um die ländliche Entwicklung. Ziel ist mit Blick auf die Herausforderungen von Demografie und Daseinsvorsorge die Stärkung lebenswerter und attraktiver ländlicher Räume.	Anfang 2019 Beratung in der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ und ggf. im Vermittlungsausschuss.
4.	Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen	Zur steuerlichen Entlastung und Förderung der Familien wird das Kindergeld ab 1. Juli 2019 um zehn Euro pro Kind und Monat erhöht. Der Kinderfreibetrag wird entsprechend der Jahreswirkung der Kindergelderhöhung (60 Euro) für jeden Elternteil um 96 Euro auf 2.490 Euro (insgesamt 4.980 Euro) erhöht. Der Kinderfreibetrag wird im Jahr 2020 für jeden Elternteil auf 2.586 Euro (insgesamt 5.172 Euro) erhöht. Ferner wird der Einkommensteuertarif angepasst. Der in den Tarif integrierte Grundfreibetrag von derzeit 9.000 Euro wird ab 2019 um 168 Euro auf 9.168 Euro und ab 2020 um weitere 240 Euro auf dann 9.408 Euro erhöht. Zum weiteren Ausgleich der Effekte der kalten Progression werden die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs in den Jahren 2019 und 2020 um die Inflationsrate des Vorjahres nach rechts verschoben. Entsprechend dem Grundfreibetrag wird auch der Unterhaltshöchstbetrag nach § 33a Absatz 1 EStG angehoben.	Gesetz vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2210).
5.	Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften	Das Gesetz enthält u.a. die folgenden Regelungen: – Einführung einer gesetzlichen Regelung zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen im Zusammenhang mit dem Handel von Waren im Internet, – Förderung der Elektromobilität durch Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der privaten Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 EStG und – Ermöglichung des vollständigen Verlustabzugs bei Beteiligungsübertragung an Kapitalgesellschaften bis 50 Prozent (Streichung des § 8c Absatz 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz – KStG).	Gesetz vom 11.12.2018 (BGBl. I, S. 2338).
C. Digitalisierung gestalten, Rahmenbedingungen für Innovationen, Mittelstand und Industrie verbessern			
6.	digital-made-in.de – Umsetzungsstrategie der Bundesregierung „Digitalisierung gestalten“	Strategie zur Umsetzung der digitalpolitischen Schwerpunktvorhaben der Bundesregierung in fünf Handlungsfeldern: (1) Digitale Kompetenz (2) Infrastruktur und Ausstattung (3) Innovation und digitale Transformation (4) Gesellschaft im digitalen Wandel (5) Moderner Staat Sicherheit ist als Querschnittsthema in allen Handlungsfeldern und Maßnahmen zu berücksichtigen.	Kabinettsbeschluss: 15.11.2018.
7.	Digital-Gipfel-Prozess	Zentrale Plattform für die digitalpolitische Zusammenarbeit der Bundesregierung mit allen relevanten Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft, Gewerkschaften und Gesellschaft. Zehn thematische Plattformen erarbeiten während des Jahres Empfehlungen, Projekte und Initiativen, die die Digitalisierung in Deutschland voranbringen und zum jährlichen Gipfel präsentiert werden.	Termin für Gipfel 2019 steht noch nicht fest.

Beim Digital-Gipfel 2018 wurden in 14 Auftakt-Veranstaltungen Chancen und Wege für KI in Deutschland aus den unterschiedlichen thematischen Perspektiven der Gipfel-Plattformen beleuchtet. Hochrangig besetzte Panel-Diskussionen setzten dabei Impulse in wichtigen Anwendungsbereichen für KI, zu Fragen der Datenethik und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und Europas bei der Digitalisierung. Drei Exponate und 41 Infostände machten KI für alle Teilnehmer anschaulich und anfassbar.

<p>8. Novelle des Telekommunikationsgesetzes zur nationalen Umsetzung des neuen europäischen Telekommunikationsrechtsrahmens</p>	<p>Nationale Umsetzung des neuen europäischen Telekommunikationsrechtsrahmens, der investitionsfreundliche regulatorische Anreizmechanismen schafft. Es ist zu erwarten, dass eine investitionsfreundlich ausgestaltete Regulierung starke Anreize für mehr Investitionen in Gigabitnetze setzen wird.</p>	<p>Der neue europäische Telekommunikationsrechtsrahmen ist am 20.12.2018 in Kraft getreten (mit zweijähriger Umsetzungsfrist). Nationale Umsetzung soll 2020 abgeschlossen sein.</p>
<p>9. Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau</p>	<p>An Kommunen gerichtetes Programm zur Förderung des lokalen Ausbaus gigabitfähiger Netzinfrastrukturen. Derzeit stehen rund 6 Milliarden Euro zur Verfügung. Erzielt werden soll flächendeckender Breitbandausbau unter Anbindung aller Haushalte in Deutschland an das Gigabitnetz bis 2025. Für die Förderung von „grauen Flecken“, also Gebieten, die bereits mit 30 Mbit/s, aber noch nicht mit Gigabitgeschwindigkeiten versorgt sind, wird ein neues Förderprogramm aufgelegt.</p>	<p>Aktualisierung der Förderrichtlinie in 2018, neuer Förderaufruf zum 01.08.2018. Start Sonderaufruf Schulen/Krankenhäuser und Sonderaufruf Gewerbegebiete am 16.11.2018.</p>
<p>10. Verbesserung der Mobilfunkversorgung und Aufbau eines 5G-Netzes</p>	<p>Maßnahme 1: Gemeinsame Erklärung von Bund, Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und Mobilfunknetzbetreibern vom Juli 2018 zu Maßnahmen zur Erschließung von 99 Prozent der Haushalte bis Ende 2020. Maßnahme 2: Verpflichtende Ausbauauflagen im Rahmen der anstehenden Frequenzvergabe, um den Aufbau von 5G-Netzen dynamisch voranzutreiben und die Mobilfunkversorgung in der Fläche mit Fokus auf Verkehrswege zu verbessern.</p>	<p>Umsetzung der gemeinsamen Erklärung ab Sommer 2019 bis Ende 2020. Frequenzvergabeverfahren für das 1. Halbjahr 2019 geplant.</p>
<p>11. Strategie Künstliche Intelligenz</p>	<p>Mit der Strategie KI setzt die Bundesregierung einen Rahmen für eine ganzheitliche politische Gestaltung der weiteren Entwicklung und Anwendung Künstlicher Intelligenz in Deutschland. Die ressortübergreifende Strategie basiert auf den Eckpunkten der Bundesregierung zur Künstlichen Intelligenz. Sie definiert zwölf Handlungsfelder:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Forschung in Deutschland und Europa stärken, um Innovationstreiber zu sein (2) Innovationswettbewerbe und europäische Innovationscluster (3) Transfer in die Wirtschaft, Mittelstand stärken (4) Gründungsdynamik wecken und zum Erfolg führen (5) Arbeitswelt und Arbeitsmarkt: Strukturwandel gestalten (6) Ausbildung stärken und Fachkräfte/Expertinnen und Experten gewinnen (7) KI für hoheitliche Aufgaben nutzen und Kompetenzen der Verwaltung anpassen (8) Daten verfügbar machen und Nutzung erleichtern (9) Ordnungsrahmen anpassen (10) Standards setzen (11) Nationale und internationale Vernetzung (12) Dialoge in der Gesellschaft führen und den politischen Handlungsrahmen weiterentwickeln 	<p>Kabinettschluss: 15.11.2018.</p>
<p>12. Smarte Datenwirtschaft</p>	<p>Im Rahmen des Technologieprogramms sollen Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit Leuchtturmcharakter gefördert werden, die die Bildung von intelligenten Datenprodukten forcieren und in denen Systeme für die Wirtschaft entwickelt werden, die mit Methoden des maschinellen Lernens und der Künstlichen Intelligenz (KI) effizienter werden und die Erschließung gänzlich neuer Geschäftsfelder ermöglichen. Gefördert werden Verbundvorhaben im vorwettbewerblichen Bereich mit den Schwerpunkten Digitale Datenwirtschaft sowie KI-basierte Systeme. Ziel ist es, Pilotanwendungen prototypisch zu entwickeln und zu erproben sowie Nachahmungseffekte auszulösen.</p>	<p>Bekanntmachung der Maßnahmen am 09.08.2018.</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
13.	Datenethikkommission	Die Datenethikkommission soll binnen eines Jahres ethische Leitlinien und Handlungsempfehlungen zu den Themen Künstliche Intelligenz, Algorithmen und Datenethik und -politik erarbeiten.	Kabinett: 18.07.2018. Aufsitzung: 04./05.09.2018. Abschlussbericht für Herbst 2019 geplant.
14.	Blockchain-Strategie	Ziel ist es, den Standort Deutschland für Blockchain-Technologien attraktiver zu machen. Zu den Maßnahmen gehören die Verknüpfung von Erkenntnissen aus Pilotprojekten, die Identifikation möglicher Anwendungen der Technologie in der Verwaltung, Stärkung der Kompetenzen sowie die Identifikation notwendiger Anpassungen des Rechtsrahmens.	Kabinettsbeschluss im Sommer 2019 geplant.
15.	Kompetenzzentren für IT-Sicherheit	Die seit 2011 als zentraler Baustein der Digitalen Agenda geförderten Kompetenzzentren für IT-Sicherheitsforschung in Saarbrücken, Darmstadt und Karlsruhe haben sich zu international sichtbaren und renommierten Größen entwickelt, deren exzellente Forschung sich mit Einrichtungen von Weltrang messen kann. Mit ihren wichtigen internationalen Kooperationen, sowohl innerhalb Europas als auch außerhalb, tragen die Zentren zum globalen Austausch von Wissen und Talenten und damit zur digitalen Souveränität Deutschlands und Europas bei.	Aufnahme der Zentren in Saarbrücken und Darmstadt in die institutionelle Förderung Anfang 2019.
16.	10. GWB-Novelle	Ab 2019 werden die Zentren in Saarbrücken und Darmstadt als „Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit – CISPA“ und „Nationales Forschungszentrum für angewandte Cybersicherheit CRISP“ in die institutionelle Förderung übergehen. Die 10. GWB-Novelle soll das deutsche Wettbewerbsrecht sowie insbesondere die Missbrauchsaufsicht modernisieren und angemessen auf die Herausforderungen des digitalen Wandels reagieren. Außerdem dient die Novelle der verpflichtenden Umsetzung europäischen Rechts (Richtlinie „ECN+“). Es ist zu erwarten, dass die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts insgesamt verbessert sowie der Wettbewerb zugunsten von Unternehmen und Verbrauchern gestärkt wird.	Erstellung eines Referentenentwurfs im Laufe des Jahres 2019 geplant.
17.	Kommission Wettbewerbsrecht 4.0	Unabhängige Expertenkommission zur Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Modernisierung insbesondere des europäischen Wettbewerbsrechts.	Aufsitzung am 20.09.2018. Abschlussbericht für Herbst 2019 geplant.
18.	Neue Richtlinien und Verordnungen sowie Reformen im Rahmen der Digitalen Binnenmarktstrategie	Die 2015 auf den Weg gebrachte Digitale Binnenmarktstrategie der Europäischen Kommission soll im Herbst 2019 abgeschlossen werden. Damit verbunden ist der Abschluss einer Reihe von Legislativverfahren, zu denen 2018 wichtige Fortschritte erzielt wurden: (1) Richtlinie für einen „Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation“: Neufassung und Bündelung von vier bestehenden Richtlinien zur Anpassung des Rechtsrahmens für Telekommunikation an den technischen Fortschritt und den strukturellen Wandel auf den Märkten für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen. (2) Verordnung über die Schaffung des Gremiums europäischer Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation (GEREK). (3) Verordnung zum freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der EU: Regelungen zu Datenlokalisierungsaufgaben, zur Verfügbarkeit von Daten für zuständige Behörden und zur Übertragung von Daten beruflicher Nutzer. (4) Geoblocking-Verordnung gegen eine ungerechtfertigte herkunftsbezogene Diskriminierung von Kunden insbesondere beim Online-Handel im Binnenmarkt. (5) Verordnung über grenzüberschreitende Paketzustelldienste zur Stärkung von Markttransparenz durch eine verbesserte Überprüfbarkeit von Tarifen für Paketsendungen. (6) High-Performance Computing: Ziel der Maßnahme ist die Beschaffung und der Betrieb von Pre-Exascale/Exascale Rechnerarchitektur sowie die Entwicklung der dafür notwendigen europäischen Technologie. (7) AVMD-Richtlinie: Die Revision dient insbesondere der Anpassung der Vorschriften für lineare audiovisuelle Mediendienste einerseits und nicht lineare audiovisuelle Mediendienste andererseits sowie der Einbeziehung von Video-Sharing-Plattformen. (8) Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt zur Anpassung des Urheberrechts an den technischen Fortschritt im Zeitalter von Digitalisierung, Vernetzung und wachsender Bedeutung insbesondere von Plattformen, Stärkung des digitalen Binnenmarktes sowie Verbesserung der grenzüberschreitenden Verfügbarkeit von urheberrechtlich geschützten Inhalten.	(1) In Kraft getreten am 20.12.2018. (2) In Kraft getreten am 20.12.2018. (3) In Kraft getreten am 28.11.2018. (4) In Kraft getreten am 22.03.2018, wirksam ab 03.12.2018. (5) In Kraft getreten am 22.05.2018. (6) Gründung eines Gemeinsamen Unternehmens (JU) EuroHPC am 26.09.2018. (7) In Kraft getreten am 18.12.2018. (8) Lfd. Trilog-Verhandlungen; Einigung bis Anfang 2019 wird angestrebt.

<p>(9) Vorschlag für eine Verordnung zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten („P2B-Verordnung“).</p> <p>(10) Vorschlag für eine Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.</p> <p>(11) Vorschlag für eine Verordnung über die Durchführung und Funktionsweise der Domäne oberster Stufe „eu“ zur Vereinfachung und Straffung administrativer und rechtlicher Anforderungen.</p>	<p>(9) Verabschiedung im Rat im November 2018, im EP im Dezember 2018. Derzeit Trilog (10 und 11) Andauernde Beratungen im EU-Telekommunikationsrat und Europäischen Parlament; Trilog-Verhandlungen vorauss. ab Q1/2019.</p>
<p>19. Mittelstand-Digital</p>	<p>Mittelstand-Digital unterstützt die digitale Transformation der Wertschöpfungsprozesse von KMU und Handwerk. Ziel ist der Erhalt und Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Mittelstands.</p>
<p>20. Förderprogramm go-digital</p>	<p>Das Förderprogramm go-digital unterstützt KMU einschließlich des Handwerks bei der Digitalisierung in den Modulen „Digitalisierte Geschäftsprozesse“, „Digitale Markterschließung“ und „IT-Sicherheit“. Direkt auf die Gegebenheiten des jeweiligen zu beratenden Unternehmens abgestimmt, erfolgt durch autorisierte Beratungsunternehmen sowohl eine gezielte Beratung als auch die konkrete Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen.</p>
<p>21. Investitionszuschuss Digitalisierung im Mittelstand</p>	<p>KMU sollen Anreize erhalten, um ihre digitalen Geschäftsprozesse zu verbessern und neue Geschäftsmodelle zu generieren. Dazu sollen KMU bei Investitionen in notwendige digitale Technologie mit einem Investitionszuschuss unterstützt werden.</p>
<p>22. Forschungsfabrik Batterie</p>	<p>Das Dachkonzept „Forschungsfabrik Batterie“ beschreibt einen integrierten Ansatz zur Förderung der Erforschung neuer Batterietechnologien – vom Material über die Batteriezelle bis zur Produktion. Um Batterieinnovationen zu beschleunigen und schneller in einem großskaligen Maßstab zu demonstrieren, soll im Rahmen des Dachkonzepts eine einzigartige Innovationspipeline etabliert werden, welche die Kette von den Materialien bis zur Batteriezelle durchgängig abdeckt. Die vorhandenen Strukturen in der Batterieforschung sollen dafür eng miteinander vernetzt und weiter ausgebaut werden. Im Rahmen des Dachkonzepts „Forschungsfabrik Batterie“ soll ein Transferzentrum Batteriezellfertigung errichtet werden, das die wissenschaftliche Basis für den Aufbau und die nachhaltige Weiterentwicklung einer international führenden, wettbewerbsfähigen Batteriezellproduktion in Deutschland legt. Es soll die relevanten Akteure aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen und der Industrie im Bereich der Batterieproduktionsforschung vernetzen und die Kompetenzen der Forschungseinrichtungen im Bereich der Zellfertigung bündeln.</p>
<p>23. Batteriezellproduktion</p>	<p>Förderung des Aufbaus einer Batteriezellproduktion in Deutschland im Rahmen der Industriestrategie sowie der Hightech-Strategie 2025 und in enger Einbindung mit der European Battery Alliance. Ziel ist die Abbildung der gesamten Wertschöpfungskette am Standort.</p>
<p>24. Programm Quantentechnologie</p>	<p>Mit dem Programm Quantentechnologie fördert die Bundesregierung den Übergang der Quantentechnologien von der Grundlagenforschung bis hin zur Vermarktung.</p>
<p>25. Wettbewerbsregisterverordnung</p>	<p>Rechtsverordnung zur Regelung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Speicherung von Daten im Wettbewerbsregister und für die Übermittlung von Daten an die Registerbehörde oder an Auftraggeber, einschließlich des automatisierten Abrufverfahrens und der Kommunikation mit Unternehmen und Stellen, die ein amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen führen.</p> <p>Inkrafttreten der Verordnung führt zur Anwendbarkeit der Vorschriften des Wettbewerbsregistergesetzes zu den Mitteilungspflichten der Verfolgungsbehörden an die Registerbehörde und zu Abfragen durch Auftraggeber (vgl. § 12 Wettbewerbsregistergesetz).</p>

Beginn der Förderung ab 2019.

Start des Transferzentrums im 2. Quartal 2019.

Beginn des Förderprogramms voraussichtlich Ende 2019.

Beginn des Förderprogramms Mitte 2017, Laufzeit bis 31.12.2021.

Kabinettschluss: September 2018; in Umsetzung.

Vorbereitungen laufen seit Sommer 2017. Erlass der Rechtsverordnung und Arbeitsaufnahme des Registers bis 2020 geplant.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
26.	Gründungsoffensive	<p>Mit der Gründungsoffensive sollen Menschen zum Gründen ermutigt und die Wertschätzung für Gründerinnen und Gründer sowie generell für Unternehmerinnen und Unternehmer in der Gesellschaft gesteigert werden. Folgende zehn Punkte sind dabei besonders wichtig, die durch entsprechende Maßnahmen gestärkt und gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gründergeist stärken, - Gründungsumfeld verbessern, - Unternehmensnachfolgen erleichtern, - mehr Frauen für die unternehmerische Selbstständigkeit gewinnen, - passgenaue Finanzierungsinstrumente anbieten, - für Start-ups mehr Wagniskapital bereitstellen, - Start-ups und Mittelstand enger vernetzen, - mehr internationale Kooperationen von Start-ups ermöglichen, - unternehmerische Kompetenzen von Migrantinnen und Migranten stärken, - soziales Unternehmertum stärker fördern. 	Start im November 2018.
27.	ERP-Wirtschaftsplan 2019	<p>Das Kabinett hat im August 2018 den Entwurf des ERP-Wirtschaftsplans 2019 mit einem Fördervolumen von rd. 7,78 Milliarden Euro beschlossen. Die Schwerpunkte der ERP-Förderung liegen in den Bereichen Gründungsfinanzierung, Innovationsfinanzierung einschließlich Digitalisierung, Exportfinanzierung und Förderung in regional schwachen Gebieten sowie Wagniskapital und Beteiligungsfinanzierung. Mit dem Entwurf 2019 werden die Aktivitäten der neuen KfW-Capital berücksichtigt.</p>	In Kraft seit 01.01.2019.
28.	EXIST Gründungskultur	<p>Das Förderprogramm EXIST – Existenzgründungen aus der Wissenschaft zielt darauf ab, das Gründungsklima an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu verbessern und die Anzahl technologieorientierter und wissensbasierter Unternehmensgründungen zu erhöhen. In einer neuen Förderrunde („EXIST Potentiale“) sollen die gründerunterstützenden Strukturen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen weiterentwickelt und ausgebaut werden. Schwerpunkte der Förderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Potenziale heben – Professionalisierung der Gründungsaktivitäten an insb. kleinen und mittleren Hochschulen. - Regional vernetzen – Stärkung einer regionalen Start-up-Kultur durch Vernetzung von Hochschulen mit regionalen Partnern. - Internationalisierung – u.a. Gewinnung internationaler Gründerteams für deutsche Hochschulstandorte. 	In Kraft seit 28.11.2018.
29.	GA German Accelerator	<p>Der German Accelerator unterstützt junge Tech-Start-ups aus Deutschland bei ihrer Expansion in internationale Wachstumsmärkte. Der neu gestartete German Accelerator South East Asia (GASEA) wird derzeit weiter ausgebaut und soll in 2019 seine volle Arbeitsfähigkeit in der ASEAN-Region erreichen.</p>	Ausrollen des GASEA-Standortes von Singapur aus in die gesamte ASEAN-Region 2018/2019.
30.	Gründungsförderung in Schlüsseltechnologien	<p>Die Bundesregierung fördert mit verschiedenen Maßnahmen das Entstehen technologieorientierter Unternehmensgründungen. Dazu wurden unter anderem Gründungsinkubatoren an den Kompetenzzentren für IT-Sicherheit, den Instituten der „Forschungsfabrik Mikroelektronik Deutschland“ sowie dem Innovationslabor für hybride Dienstleistungen in der Logistik eingerichtet, um gezielt Gründungsprojekte zu unterstützen. Auch in der Materialforschung und den Quantentechnologien wurden gezielte Fördermaßnahmen aufgelegt.</p>	Start verschiedener Maßnahmen im Laufe des Jahres 2018; weitere Maßnahmen starten 2019.
31.	„Young Entrepreneurs in Science“ (VES-Initiative)	<p>Ziel der Initiative ist es, Forschende und Studierende frühzeitig für eine Unternehmensgründung als Option für die Bewertung wissenschaftlicher Ergebnisse zu sensibilisieren und neue Verfahren zu entwickeln, um die notwendigen Kompetenzen zur unternehmerischen Selbstständigkeit zu vermitteln und so den Schritt in die unternehmerische Selbstständigkeit erfolgreich zu realisieren. In der Konzeptphase wurde ein entsprechendes Maßnahmenpaket entwickelt. In der Pilotphase seit September 2018 werden diese Maßnahmen zusammen mit Universitäten und Unternehmen validiert und weiterentwickelt.</p>	Konzeptphase: September 2017 bis August 2018. Pilotphase: September 2018 bis August 2021.

<p>32. KfW Capital</p>	<p>Die KfW-Beteiligungsgesellschaft „KfW Capital“ wurde 2018 als hundertprozentige Tochtergesellschaft der KfW gegründet. Die neue KfW-Beteiligungsgesellschaft soll das bisherige Investitionsvolumen der KfW in Venture Capital- und Venture Debt-Fonds bis zum Jahr 2020 mit Unterstützung des ERP-Sondervermögens auf 200 Millionen Euro pro Jahr steigern. In den nächsten zehn Jahren sollen in Deutschland innovative Unternehmen so mindestens 2 Milliarden Euro Beteiligungskapital zur Verfügung gestellt werden. Dabei gibt die eigenständige Struktur der neuen KfW-Beteiligungsgesellschaft ein wichtiges Signal an den Markt und wird die Beteiligungstochter in die Lage versetzen, zusätzliche private Mittel einzubinden.</p>	<p>Operativer Start am 15.10.2018.</p>
<p>33. Kompetenzzentrum Kultur- und Kreativwirtschaft</p>	<p>Das Kompetenzzentrum Kultur- und Kreativwirtschaft des Bundes wirkt als feste Anlaufstelle für die Branche und anerkannter Partner von Politik und Wirtschaftsverbänden weit in die Länder und Regionen hinein und fördert mit seinen vielfältigen inhaltlichen Angeboten und Veranstaltungen die Sichtbarkeit der Kreativwirtschaft. Der Schwerpunkt der Arbeit des Kompetenzzentrums wird künftig in der branchenübergreifenden Vernetzung und im Angebot von neuen Plattformen und Formaten (beispielsweise „Innovation Camps“, Cross-Innovation-Projekte) zur Sichtbarmachung des Innovationspotenzials der Kreativwirtschaft liegen. Dazu gehören auch eine Neubetrachtung der kreativen Ökonomie an den Schnittstellen zur Industrie und Gesellschaft sowie die Sichtbarmachung von Prototypen der Kreativwirtschaft zu wirtschaftspolitischen Themen.</p>	<p>Fortlaufend.</p>
<p>34. Kultur- und Kreativpiloten</p>	<p>Der im Rahmen der Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft durchgeführte Bundeswettbewerb Kultur- und Kreativpiloten prämiert Kulturschaffende und Kreative, die sich als Unternehmer mit innovativen Geschäftsideen hervorheben. Ziel ist es, das Potenzial von Kulturschaffenden und Kreativ-Unternehmern in der Öffentlichkeit noch sichtbarer und durch Best-Practice-Beispiele Mut für weitere Existenzgründungen zu machen. Mit den Titelträgern des Jahres 2018 gibt es insgesamt 288 ausgezeichnete Kultur- und Kreativpiloten. Der Wettbewerb Kultur- und Kreativpiloten hat sich in den vergangenen Jahren dabei zu einem der bedeutendsten und bekanntesten Gründerpreise Deutschlands entwickelt und soll daher auch in den kommenden Jahren fortgeführt und mit innovativen Zusatzmodulen (etwa im Bereich Internationalisierung/Exportförderung) ausgebaut werden.</p>	<p>jährliche Auszeichnung.</p>
<p>35. „Validierung des technologischen und gesellschaftlichen Innovationspotenzials wissenschaftlicher Forschung – VIP+“</p>	<p>Die themenoffene Fördermaßnahme „Validierung des technologischen und gesellschaftlichen Innovationspotenzials wissenschaftlicher Forschung – VIP+“ hat das Ziel, Ergebnisse aus der Forschung zu validieren und in innovative Produkte, Dienstleistungen und Innovationen für die Wirtschaft und die Gesellschaft zu überführen. Mit VIP+ werden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in Vorhaben von bis zu drei Jahren mit bis zu 1,5 Millionen Euro gefördert. Die Fördermaßnahme richtet sich an Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die von Bund und Ländern gemeinsam finanziert werden, sowie Bundeseinrichtungen mit FuE-Aufgaben. Mit der Maßnahme wird der Transfer von Forschungsergebnissen in die Verwertung beschleunigt.</p>	<p>Fortlaufend.</p>
<p>36. KMU-NetC: Strategische KMU-Innovationsverbünde in Netzwerken und Clustern</p>	<p>Die Förderinitiative KMU-NetC adressiert Spitzenforschung in KMU im Rahmen von Netzwerken und Clustern und ermöglicht Unternehmen, die noch wenig Erfahrung mit Kooperation im Bereich Forschung und Entwicklung und öffentlicher Förderung haben, forschungsbasierte Lösungen in Verbundvorhaben zu entwickeln. Dafür werden die Management- und Koordinationsfähigkeiten der deutschen Netzwerk- und Clusterlandschaft genutzt und die Verbundvorhaben an bestehenden Innovationsstrategien oder Technologie-Roadmaps ausgerichtet.</p>	<p>Insgesamt 30 Verbundprojekte aus zwei Förderrufen in 2017 und 2018 gestartet.</p>
<p>37. Förderinitiative „Forschungscampus – öffentlich-private Partnerschaft für Innovationen“</p>	<p>Mit der Förderinitiative „Forschungscampus – öffentlich-private Partnerschaft für Innovationen“ wird ein neuer Typ von Forschungskoooperation gefördert. Ein Forschungscampus im Sinne der Förderinitiative zeichnet sich insbesondere durch eine verbindlich vereinbarte Partnerschaft der beteiligten Hochschulen, Unternehmen und ggf. weiterer Partner, vertragliche Regelungen zum Umgang mit Schutzrechten zum beiderseitigen Vorteil, die Zusammenarbeit „unter einem Dach“ sowie eine langfristige Forschungs- oder Innovationsstrategie aus.</p> <p>Finanzvolumen (erster Förderruf): rund 135 Millionen Euro (bis zu 2 Millionen Euro je Forschungscampus und Jahr, bis zu 1,5 Jahre für neun Forschungscampi). Der erste Forschungscampus ist 2018 in die zweite Förderphase übergegangen. Die weiteren acht Forschungscampi stellen sich in den kommenden zwei Jahren erneut einer unabhängigen Jury für einen Übergang in eine mögliche weitere Förderphase.</p>	<p>Laufzeit: 2013 – 2029.</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
38.	Fördermaßnahme „Internationalisierung von Spitzenclustern, Zukunftsprojekten und vergleichbaren Netzwerken“	Mit der Fördermaßnahme zur Internationalisierung werden Spitzencluster, Zukunftsprojekte und vergleichbare Netzwerke dabei unterstützt, für ihre Akteure eine Brücke in die Welt zu bauen. Erfolgreiche Bewerber sollen in einer Konzeptions- und einer Umsetzungsphase Kontakte zu internationalen Kooperationspartnern ausbauen und mit gemeinsamen Forschungsprojekten Innovationsimpulse realisieren und so nachhaltige Beziehungen sichern.	Die zehn Cluster/Netzwerke der 3. Runde starteten 2018 in die geförderte Konzeptionsphase. Über 100 Umsetzungsphasenprojekte der 1. Runde ebenfalls gestartet.
39.	Bund-Länder-Förderinitiative „Innovative Hochschule“	Die Bund-Länder-Förderinitiative „Innovative Hochschule“ soll insbesondere Fachhochschulen sowie kleine und mittlere Universitäten in Fällen überregionaler Bedeutung im Leistungsbereich des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers stärken, die regionale Verankerung von Hochschulen unterstützen und einen Beitrag zu Innovation in Wirtschaft und Gesellschaft leisten. Sie nimmt damit die „dritte Mission“ der Hochschulen im Wissensdreieck – Bildung, Forschung und Innovation – in den Blick. Hochschulen soll ermöglicht werden, ihre Rolle als Innovationspole mit regionaler und überregionaler Ausstrahlung weiter auszubauen. Dabei soll der Transfer von Forschungsergebnissen aus allen Wissenschaftsdisziplinen zum Nutzen von Wirtschaft und Gesellschaft gestärkt werden.	Förderung von 48 Hochschulen in 19 Einzel- und zehn Verbundvorhaben der ersten Auswahlrunde Anfang 2018 gestartet.
40.	KMU-innovativ	Die Förderinitiative KMU-innovativ ermöglicht KMU einen schnelleren und vereinfachten Einstieg in die technologiespezifischen Fachprogramme. Ziel ist die Stärkung der Forschungsk Kooperationen von KMU mit wissenschaftlichen Einrichtungen. Durch KMU-innovativ werden sehr forschungsstarke und überdurchschnittlich junge Unternehmen in zehn Technologiefeldern gefördert. Das „KMU-innovativ: Einstiegsmodul“ ergänzt die Förderinitiative um Projekte im Vorfeld von industriellen Forschungs- und experimentellen Entwicklungsvorhaben zur Stärkung der Innovationsfähigkeit im Mittelstand. Für KMU, die bisher wenig oder keine Erfahrung in der Forschungsförderung haben, wird damit der Zugang zu KMU-innovativ erleichtert.	Abschluss der Pilotförderungen in 2019.
41.	„Zukunftscluster-Initiative“	Mit der „Zukunftscluster-Initiative“ werden aus der starken Grundlagenforschung in Deutschland heraus neue, innovationsstarke Cluster entwickelt. Die Initiative soll einen Beitrag dazu leisten, dass sich in entstehenden Innovationsfeldern mit exzellentem Wachstumspotenzial über themen-, technologie- und disziplinübergreifende Kooperationen herausragende Cluster von morgen („Zukunftscluster“) entwickeln können. Cluster sind als vertrauensbasierte Innovationsökosysteme ein ideales Experimentierfeld für eine offene Innovationskultur.	Ausschreibung 2019.
42.	Förderkonzept „Innovation & Strukturwandel“	„Innovation & Strukturwandel“ richtet sich an Regionen in Ost- und Westdeutschland, die vor besonderen Herausforderungen im Strukturwandel stehen. Ziel ist es, vorhandene Innovationspotenziale zu aktivieren und neue Dynamiken in Gang zu setzen, um einen innovationsbasierten Strukturwandel zu befördern. Unter dem Dach von „Innovation & Strukturwandel“ werden 2018/2019 neue Fördermaßnahmen aufgelegt. Parallel dazu geht das bereits laufende Pilotprogramm „WIRI – Wandel durch Innovation in der Region“ in die entscheidende Phase: Nach dem Auslaufen der Konzeptphase im Oktober 2018 sollen Anfang 2019 die besten Initiativen für eine mehrjährige Förderung ausgewählt werden.	Start neuer Förderprogramme 2018/2019. Finale Auswahl im Programm „WIRI“ Anfang 2019.
43.	Open-Access-Strategie	Seit Anfang des Jahres 2018 werden 20 innovative Open-Access-Projekte gefördert, mit denen der freie Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen für die Wissenschaft, die Wirtschaft und die Allgemeinheit wesentlich verbessert wird. Besonderes Augenmerk wurde auf Projekte gelegt, die die Schaffung, die Auffindbarkeit und die Nutzung von Open-Access-Publikationen wesentlich verbessern.	Förderbeginn: Januar 2018. Erste Projektergebnisse bis Ende 2019.
44.	Internationale Innovationskooperation im 2+2-Format	Beim 2+2-Ansatz arbeiten jeweils ein akademischer und ein industrieller Partner aus Deutschland und dem jeweiligen Partnerland in einem Konsortium zusammen. Die Förderung zielt vor allem auf innovative KMU. Im Fokus stehen dabei anwendungsnahe Forschungs- und Entwicklungsprojekte in den Schlüsseltechnologien (zum Beispiel IKT, Produktion, Transport) und im Bereich des globalen Wandels (zum Beispiel erneuerbare Energien, Gesundheitsforschung, Biotechnologie, Nahrung und Landwirtschaft, Umwelttechnologien). Die Zusammenarbeit im 2+2-Format wird mit zahlreichen Partnerländern in Europa, Amerika und Asien gefördert.	Förderansatz wurde 2018 auf weitere Partnerländer ausgeweitet.

45. Lernende Systeme	Die Plattform Lernende Systeme bringt führende Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und zivilgesellschaftlichen Organisationen aus den Bereichen Lernende Systeme und Künstliche Intelligenz zusammen. In thematisch spezialisierten Arbeitsgruppen erörtern sie die Chancen, Herausforderungen und Rahmenbedingungen für die Entwicklung und den verantwortungsvollen Einsatz Lernender Systeme. Aus den Ergebnissen leiten sie Szenarien, Empfehlungen, Gestaltungsoptionen oder Roadmaps ab. Auf der Jahreskonferenz der Plattform werden erste Ergebnisse und Handlungsempfehlungen erwartet.	Jahreskonferenz Anfang 2019.
46. Deutsch-französisches Netzwerk für Künstliche Intelligenz	Sowohl in Frankreich als auch in Deutschland existieren bereits starke Forschungseinrichtungen, die eng mit der Wirtschaft zusammenarbeiten und seit Jahren KI-Anwendungen in der Industrie voranbringen. So sind die Fraunhofer-Gesellschaft und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt in zahlreichen Branchen der Wirtschaft ein Lieferant von KI-Kompetenz. Ziel eines deutsch-französischen Netzwerks für KI ist es, diese wirtschaftlich nah arbeitenden Forschungseinrichtungen in Deutschland und in Frankreich zusammenzubringen.	Start im Jahr 2019.
47. Regionale Kompetenzzentren der Arbeitsforschung	Die Kompetenzzentren sollen Arbeitsorganisation und -gestaltung stärker mit der betrieblichen Praxis und der Hochschulausbildung verzahnen.	Aufbau der Zentren ab 2019.
48. Kopernikus-Projekte für die Energiewende	Die „Kopernikus-Projekte für die Energiewende“ entwickeln technologische und wirtschaftliche Lösungen für den Umbau des Energiesystems in den vier Schlüsselbereichen Netze, Speicher, Industrieprozesse und Systemintegration. Die Bundesregierung stellt bis zu 400 Millionen Euro über einen Zeitraum von zehn Jahren bereit.	Zweite Förderphase beginnt 2019.
49. Forschungsinitiative Carbon2Chem	Bei „Carbon2Chem“ arbeitet ein Konsortium aus Großunternehmen der Stahl- und Chemiebranche und führenden Wissenschaftseinrichtungen an der Umwandlung von Hüttengasen in Grundstoffe der chemischen Industrie. Die stoffliche Nutzung von Industrieabgasen soll industrielle Treibhausgasemissionen reduzieren und nachhaltige Alternativen für fossile Rohstoffe erschließen. Geplant ist die wirtschaftliche Nutzung von 20 Millionen Tonnen des jährlichen CO ₂ -Ausstoßes der deutschen Stahlbranche, was 10 Prozent der jährlichen CO ₂ -Emissionen der deutschen Industrieprozesse und des verarbeitenden Gewerbes entspricht. Für eine erste Projektphase sind über 60 Millionen Euro Projektfördermittel bereitgestellt.	Eröffnung „Technikum“ im September 2018.
50. Hightech-Strategie 2025	Die Hightech-Strategie 2025 führt als strategisches Dach der Bundesregierung alle Stränge der Forschungs- und Innovationspolitik ressortübergreifend zusammen. Ziel ist es, Deutschlands Position im globalen Wettbewerb der Wissensgesellschaften weiter zu stärken. Ressourcen effektiver zu bündeln, Impulse für die Innovationstätigkeit in Wirtschaft und Gesellschaft zu setzen und Ideen schnell in die Anwendung zu bringen. Im Fokus stehen die Themen „Gesundheit und Pflege“, „Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Energie“, „Mobilität“, „Stadt und Land“, „Sicherheit“ und „Wirtschaft und Arbeit 4.0“.	Kabinettschluss: 05.09.2018.
51. Rahmenprogramm „Forschung für die zivile Sicherheit 2018 – 2023“	Das Rahmenprogramm „Forschung für die zivile Sicherheit 2018 – 2023“ unterstützt die Erforschung und praxisnahe Umsetzung innovativer Lösungen, die die Sicherheit und Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger erhöhen und den Schutz lebenswichtiger Infrastrukturen gewährleisten. Das Programm legt den Fokus auf den Schutz und die Rettung von Menschen, den Schutz kritischer Infrastrukturen sowie die Forschung zu Kriminalität, Extremismus und Terrorismus. Mit der Einrichtung von Kompetenzzentren, Spitzenforschungsklustern oder Innovationslaboren sowie durch die Schaffung von Demonstrationswettbewerben soll der Transfer ziviler Sicherheitsinnovationen in praxis- und marktfähige Produkte und Dienstleistungen beschleunigt werden.	Kabinettschluss: Juni 2018; in Umsetzung.
52. Agentur für Sprunginnovationen	Prioritäres Ziel der Agentur für Sprunginnovationen ist die erfolgreiche Überführung von Forschungsideen mit Sprunginnovationspotenzial in möglichst viele innovative Produkte und Dienstleistungen. Eine Sprunginnovation zeichnet sich dabei durch eine radikale technologische Neuheit und/oder durch ein hohes Potenzial für eine marktverändernde Wirkung aus. Durch die Förderung soll neue Wertschöpfung in Deutschland ermöglicht werden.	Kabinettschluss: 29.08.2018. Agentur soll 2019 ihre Arbeit aufnehmen.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
53.	Transferinitiative	Unterstützung von Unternehmen, insbesondere KMU, beim Transfer von neuen Erkenntnissen in innovative Produkte und Verfahren.	Auftakt im 1. Quartal 2019.
54.	Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)	Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) ist eine technologie- und branchenoffene Förderung für innovative Mittelständler (weniger als 500 Beschäftigte) und mit ihnen kooperierende Forschungseinrichtungen. Unternehmen können in Einzelprojekten oder Kooperationsprojekten forschen oder sich in Innovationsnetzwerken an der übergreifenden Entwicklung von Zukunftsfeldern engagieren. Eine wachsende Zahl von internationalen Ausschreibungen trägt der Globalisierung Rechnung. Darüber hinaus startete 2018 eine Pilotförderung für die Internationalisierung von Innovationsnetzwerken.	Aktuelle ZIM-Richtlinie läuft bis 31.12.2019; umfassende Evaluierung bis Mitte 2019; modernisierte ZIM-Richtlinie startet 2020.
55.	Industrielle Gemeinschaftsforschung (IGF)	Im Rahmen der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) werden vorwettbewerbliche Forschungsprojekte von Unternehmen gefördert, die sich in über 100 Forschungsvereinigungen zusammengeschlossen haben.	IGF-Richtlinie im September 2017 angepasst und bis Ende 2021 verlängert.
56.	go-cluster	go-cluster ist die clusterpolitische Exzellenzmaßnahme, die die leistungsfähigsten nationalen Innovationscluster vereint und themenübergreifend deren Vernetzung und Weiterentwicklung unterstützt. Davon profitieren die über 10.000 KMU, die Mitglied in den rund 90 Innovationsclustern sind.	Laufzeit des Programms: 01.07.2015 bis 30.06.2020.
57.	Innovationskompetenz (INNO-KOM)	INNO-KOM hat das Ziel, die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit in den strukturschwachen Regionen Deutschlands zu stärken, Fachkräfte zu binden und damit den wirtschaftlichen Aufholprozess nachhaltig zu unterstützen. Das Förderprogramm INNO-KOM (als Nachfolger von INNO-KOM-Ost) ist eines der ersten Innovationsförderprogramme für die KMU-orientierte Industrieforschung, das zukünftig strukturschwache Regionen in ganz Deutschland in den Mittelpunkt der Förderaktivität stellt. Die gemeinnützigen externen Industrieforschungseinrichtungen (IFE) haben als FuE-Dienstleister und als Transformatoren marktorientierten Wissens für KMU einen sehr hohen Stellenwert.	Aktuelle Richtlinie läuft bis 31.12.2021, Evaluierung für 2019 geplant.
58.	Pilotförderung von nicht-technischen Innovationen	Mit der Pilotförderung von nicht-technischen Innovationsprojekten und Innovationsnetzwerken wird das Innovationssystem verstärkt geöffnet für Ideen von Zielgruppen wie der digitalen Start-up-Szene oder der Kultur- und Kreativwirtschaft. Dabei werden unter anderem kleine und junge Unternehmen bei der Entwicklung von neuen Geschäftsmodellen und Pilotlösungen unterstützt.	Start voraussichtlich 2019.
59.	Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften	Anpassung der Mautsätze bei der Lkw-Maut an das neue Wegekostengutachten 2018 bis 2022 sowie weitere Änderungen im Güterkraftverkehrsgesetz und Straßenverkehrsgesetz.	Neue Mautsätze gültig ab 01.01.2019.
60.	Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich	Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Infrastrukturvorhaben der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße.	In Kraft seit 07.12.2018.
61.	Gründung der Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen	Mit der Bündelung der Zuständigkeit und Verantwortung für Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, vermögensmäßige Verwaltung und Finanzierung der Bundesautobahnen in einer bundeseigenen Gesellschaft soll mehr Effizienz geschaffen werden, netzbezogene Aspekte und die Verfügbarkeit der Straßennetzaufbaustruktur für den Nutzer sollen bei der Aufgabenwahrnehmung stärker beachtet werden.	Gründung am 13.09.2018.
62.	Errichtung des Fernstraßen-Bundesamtes	Hoheitliche Tätigkeiten – insbesondere die Planfeststellung – werden künftig von dem Fernstraßen-Bundesamt ausgeübt.	Errichtung am 01.10.2018.

63. Förderrichtlinie zur Absenkung der Trassenpreise im Schienengüterverkehr	Die Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte durch zusätzliche Bundesmittel soll einen Anreiz setzen, die Preise im Schienengüterverkehr zu reduzieren und Güterverkehre von der Straße auf die umweltfreundlichere Schiene zu verlagern. Die Wettbewerbsfähigkeit des Schienengüterverkehrs soll dadurch verbessert werden. Hierfür werden ab dem 01.07.2018 175 Millionen Euro, 2019 bis 2022 jährlich 350 Millionen Euro und 2023 175 Millionen Euro Haushaltsmittel bereitgestellt. Die Fördermaßnahme soll 2021 evaluiert werden.	Förderrichtlinie trat am 12.12.2018 in Kraft.
64. Nationale Plattform „Zukunft der Mobilität“	Entwicklung von verkehrsträgerübergreifenden Lösungsansätzen für eine nachhaltige, bezahlbare und klimafreundliche Mobilität.	Kabinettschluss: 19.09.2018.
65. Änderungen der Umweltbonus-Richtlinie	<p>1. Änderung: Aufhebung Kumulationsverbot. Kaufanreiz soll durch die Kombinationsmöglichkeit verschiedener Förderinstrumente verstärkt werden, Preisunterschiede zu Fahrzeugen mit herkömmlichem Verbrennungsmotor sollen vermindert werden.</p> <p>2. Änderung: Verlängerung der Richtlinie bis Ende 2020 und Aufnahme der Förderung des Einbaus von akustischen Warnsystemen von in bestimmten Situationen kaum wahrnehmbaren Elektrofahrzeugen, die insbesondere blinden und sehbehinderten Menschen dienen. Umweltbonus als Teil des Marktanreizpakets soll weitergeführt werden, bis das Ziel von einer Million Elektrofahrzeugen auf deutschen Straßen erreicht ist.</p>	<p>In Kraft seit 03.03.2018.</p> <p>Geplant im ersten Quartal 2019.</p>
66. IKT für Elektromobilität: Intelligente Anwendungen für Mobilität, Logistik und Energie	Mit der Fördermaßnahme sollen die notwendigen Veränderungen in Richtung einer umwelt- und nutzerfreundlichen vernetzten Mobilität und die Weiterentwicklung der Verkehrs- und Logistiksysteme mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) unterstützt werden. Im Zentrum des Förderschwerpunktes steht die Entwicklung und Erprobung von offenen, IKT-basierten Systemansätzen, bei denen (gewerbliche) Elektromobilität optimal in intelligente Mobilitäts-, Logistik- und Energieinfrastrukturen sowie Betriebsumgebungen eingebunden wird.	Bekanntmachung im 1. Quartal 2019.
67. Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“	Ziel der Förderung ist es, Vorhaben im Bereich der Digitalisierung des Verkehrssystems umzusetzen, die kurz- bis mittelfristig zur Emissionsreduzierung der Stickstoffdioxide in von Grenzüberschreitungen betroffenen Städten beitragen. Dazu zählen Maßnahmen zur Vernetzung der Verkehrsträger, Angebote zur Stärkung des Öffentlichen Personennahverkehrs, eine effiziente Logistik, der bedarfsorientierte Einsatz von automatisierten Fahrzeugen im Stadtverkehr und im Schienenverkehr sowie die umfassende Verfügbarmachung von Umwelt-, Mobilitäts- und Verkehrsdaten.	In Kraft seit 18.01.2018.
68. Förderrichtlinie Elektromobilität	Schwerpunkt ist die Beschaffung von Elektrofahrzeugen und dazugehöriger Ladeinfrastruktur kommunaler Flotten und von Flotten im kommunalen Umfeld. Dabei geht es insbesondere darum, die Luftverschmutzung in den Innenstädten abzuschwächen.	In Kraft seit 16.12.2017.
69. Förderrichtlinie Elektro-Mobil	Im Rahmen des Förderprogramms „Elektro-Mobil“ wird der kurzfristige Aufbau von Ladeinfrastruktur und die Begleitung und Untersuchung dieser Maßnahmen im Hinblick auf den Abbau von Hemmnissen beim Stromnetzausbau und der Netzstabilität gefördert. Dazu wird Ladeinfrastruktur im öffentlichen, öffentlich-zugänglichen, nichtöffentlich-gewerblichen und im reinen privaten Bereich sofort aufgebaut. In sogenannten Reallaboren wird die Voillast-Situation erprobt und begleitend wissenschaftlich untersucht. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sollen unmittelbar für einen effizienten Netzausbau genutzt werden.	In Kraft seit 08.12.2017.
70. Förderprogramm Erneuerbar Mobil	Beschaffung von Elektrofahrzeugen in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere Taxis, Carsharing-Fahrzeuge, Wirtschaftsverkehr/(leichte) Nutzfahrzeuge) einschließlich der zum Betrieb notwendigen Ladeinfrastruktur.	Förderaufruf April 2018.
71. Förderrichtlinie zur Anschaffung von Elektrobusen im Öffentlichen Personennahverkehr	Anschaffung von Elektrobusen oder Plug-in-Hybridbussen und der dazugehörigen Ladeinfrastruktur sowie weitere Maßnahmen, die zur Inbetriebnahme der Elektrobusse/Plug-in-Hybridbusse nötig sind (zum Beispiel Schulungen und Werkstatteinrichtungen).	In Kraft seit 16.03.2018.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
72.	Förderrichtlinie für die Nachrüstung von Diesel-Bussen der Schadstoffklassen Euro III, IV, V und EEV im Öffentlichen Personennahverkehr	Zweck der Förderung ist es, durch eine Stärkung der Nachfrage nach Stickoxidminderungssystemen mittels eines finanziellen Anreizes für die rechtlich nicht verbindlich vorgeschriebene Nachrüstung von Bussen mit Selbstzündungsmotor (Diesel) einen spürbaren Beitrag zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung in Städten mit Grenzwertüberschreitungen zu leisten.	In Kraft seit 29.03.2018.
73.	Förderrichtlinien für die Nachrüstung von schweren Kommunalfahrzeugen sowie von gewerblichen leichten und schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen mit Stickoxidminderungssystemen	Handwerker- und Lieferfahrzeuge, wie Fahrzeuge von Glaserbetrieben, Sanitärbetrieben oder Zustelldiensten, sowie schwere Kommunalfahrzeuge, wie Müll- und Straßenreinigungsfahrzeuge, sind regelmäßig im Stadtverkehr unterwegs. Da sie hauptsächlich mit Dieselmotor angetrieben werden, tragen sie zur Belastung der Innenstädte mit Stickstoffdioxid bei. Aufgrund des täglichen Einsatzes dieser Fahrzeuge in nicht unerheblichem Umfang ergibt sich ein Emissionsreduktionspotenzial, das in Städten mit Stickstoffdioxid-Grenzwertüberschreitungen ausgeschöpft werden soll.	In Kraft seit 01.01.2019.
74.	Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Mit der vorgesehenen Ergänzung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sollen einheitliche Vorgaben für die Verhältnismäßigkeit von Verkehrsverboten wegen der Überschreitung des europarechtlich vorgegebenen Stickstoffdioxidgrenzwerts sowie bundesweit geltende Ausnahmen von derartigen Verkehrsverboten normiert und so Rechtssicherheit geschaffen werden.	Kabinettsbeschluss am 15.11.2018. Bundesrat (Plenum) am 14.12.2018.
75.	Neuntes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes	Den Kommunen soll ein effektives Instrument für die Überwachung angeordneter immissionsschutzrechtlich bedingter Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote an die Hand gegeben werden. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden werden damit in die Lage versetzt, anlassbezogen festzustellen, ob ein Fahrzeug zur Teilnahme am Verkehr in einem Gebiet mit Verkehrsverboten berechtigt ist.	Kabinettsbeschluss am 07.11.2018. Bundesrat (Plenum) am 14.12.2018.
D. Arbeitswelt und soziale Sicherungssysteme zeitgemäß ausgestalten, attraktive Wohn- und Lebensräume schaffen			
76.	Fachkräftestrategie der Bundesregierung	Die Fachkräftestrategie der Bundesregierung beruht auf drei Säulen: Erstens geht es darum, Menschen im Inland für den Arbeitsmarkt zu gewinnen und besser zu qualifizieren, zweitens geht es um die Nutzung der Möglichkeiten der Freizügigkeit von Fachkräften aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und drittens um eine Gewinnung qualifizierter Fachkräfte aus Drittstaaten.	Verabschiedung am 19.12.2018 im Bundeskabinett.
77.	Berufsbildungspakt	Mit dem Berufsbildungspakt wird die Bundesregierung zusammen mit den Ländern und Sozialpartnern die Berufsbildung modernisieren und die Durchlässigkeit sowie Innovationen zur Attraktivitätsstärkung des beruflichen Aus- und Weiterbildungssystems fördern. Der Pakt wird als Dachinitiative die vorhandenen Initiativen, Aktionslinien und Programme der Bundesregierung der 19. Legislaturperiode zur Förderung der beruflichen Bildung bündeln und den Startpunkt für neue Initiativen im Sinne des Koalitionsvertrags bilden. Zu seiner Umsetzung werden jeweils unterschiedliche Partner eingebunden, ohne neue Gremien zu schaffen. Der Pakt umfasst sieben Themensäulen zur Innovation der Berufsbildung: – Attraktivität und Gleichwertigkeit. – Durchlässigkeit und Transparenz. – Infrastruktur modernisieren. – Personal qualifizieren. – Ausbildungsleistung KMU/KKU. – Alle Potenziale nutzen. – Internationale Öffnung.	Verkündung des Pakts im November 2018; anschließend sukzessiver Start der einzelnen Pakt-Aktivitäten.

78. Qualifizierungschancengesetz	Mit dem Qualifizierungschancengesetz wird die Weiterbildungsförderung für Beschäftigte, deren berufliche Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können, die in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind oder die eine berufliche Weiterbildung in einem Beruf mit Fachkräftemangel anstreben, verbessert. Die für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld maßgebliche Rahmenfrist soll von zwei Jahren auf 30 Monate erweitert werden. Die Mindestversicherungszeit wird bei zwölf Monaten bleiben. Außerdem wird der Beitragssatz zur Arbeitsförderung auf 2,5 Prozent gesenkt, davon um 0,4 Prozentpunkte per Gesetz und um weitere 0,1 Prozentpunkte per Beitragssatzverordnung 2019 der Bundesregierung befristet bis zum Jahr 2022.	In Kraft seit 01.01.2019 (Ausnahme Rahmenfrist: in Kraft ab 01.01.2020).
79. Nationale Weiterbildungsstrategie	Entwicklung einer Nationalen Weiterbildungsstrategie gemeinsam mit Sozialpartnern und Ländern. Ziel ist die Systematisierung der Weiterbildungspolitik in Deutschland. Hierzu sollen insbesondere alle Weiterbildungsprogramme des Bundes und der Länder gebündelt und entlang der Bedarfe der Beschäftigten und der Unternehmen ausgerichtet werden, um eine neue Weiterbildungskultur zu etablieren.	Auftakt: 12.11.2018. Vorstellung der Strategie: Sommer 2019.
80. Teilhabechancengesetz – 10. SGB II Änderungsgesetz	Mit dem Gesetzentwurf wird das Vorhaben umgesetzt; im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes Langzeitarbeitslosen neue Perspektiven zur Teilhabe auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt zu eröffnen. Ihnen werden konkrete Beschäftigungsoptionen angeboten. Hierzu werden zwei neue Förderinstrumente in das SGB II aufgenommen: „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II) und „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ (§ 16e SGB II – neue Fassung).	In Kraft seit 01.01.2019.
81. Fachkräfteeinwanderungsgesetz	Gesamtansatz der Bundesregierung zur Anpassung des rechtlichen Rahmens (Fachkräfteeinwanderungsgesetz), Beschleunigungen bei Anerkennungsverfahren, verstärkter Sprachförderung im Ausland, gezielten Werbemaßnahmen gemeinsam mit der Wirtschaft und Verbesserungen bei den Verwaltungsverfahren.	Kabinettschluss: Eckpunkte zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten am 02.10.2018. Regierungsentwurf für ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz am 19.12.2018 im Kabinett beschlossen.
82. Willkommenlotsen	Förderprogramm zur Beratung und Unterstützung von Unternehmen in allen Fragen rund um die betriebliche Integration von Geflüchteten. Von März 2016 bis Dezember 2018 sind durch die Willkommenlotsen rund 21.000 Geflüchtete in Arbeit, Ausbildung oder Praktika vermittelt worden, davon fast 5.300 in Ausbildung.	Inkrafttreten 2016, verlängert 10.09.2018, zunächst bis 31.12.2019.
83. Maßnahmen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung	Mit den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013, 2013 – 2014 sowie 2015 – 2018 unterstützt der Bund den Ausbau an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren bundesweit mit insgesamt 3,28 Milliarden Euro. Mit der Verkündung des „Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung“ am 29. Juni 2017 wurde das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020 auf den Weg gebracht und das Sondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ um insgesamt 1,126 Milliarden Euro aufgestockt, um zusätzlich 100.000 Betreuungsplätze zu schaffen. Besonders hervorzuheben ist, dass nunmehr auch die Schaffung von weiteren Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt möglich ist. Seit 2015 beteiligt sich der Bund dauerhaft an den Betriebskosten mit jährlich 845 Millionen Euro. Für die Jahre 2017 und 2018 wurden diese sogar um nochmals weitere 100 Millionen Euro erhöht. Seit 2016 fördert der Bund außerdem die alltagsintegrierte sprachliche Bildung, die inklusive Pädagogik sowie die Zusammenarbeit mit Familien in Kindertagesstätten mit dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“. Mit der Verdopplung der Mittel ab 2017 bis 2020 auf jährlich 200 Millionen Euro können insgesamt über 7.000 zusätzliche halbe Fachkraftstellen in Kitas und in der Fachberatung geschaffen werden. Im Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ werden Angebote gefördert, die den Einstieg von Kindern in das System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung vorbereiten und ermöglichen. Der Bund stellt für die Programme „Sprach-Kitas“ sowie „Kita-Einstieg“ im Zeitraum zwischen 2016 und 2020 Mittel im Umfang von bis zu einer Milliarde Euro zur Verfügung.	In Kraft: Programm „Sprachkitas“ startete Anfang 2016, „Kita-Einstieg“ startete Anfang 2017.
84. Gute-Kita-Gesetz	Mit dem Gute-Kita-Gesetz soll die Qualität der frühen Bildung, Erziehung u. Betreuung in Kita u. Kindertagespflege bundesweit weiterentwickelt, die Teilhabe am Betreuungsangebot verbessert und für eine bundesweite sozialverträgliche Gestaltung von Elternbeiträgen für außerfamiliäre Betreuungsangebote gesorgt werden. Damit soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern geleistet werden.	Kabinettschluss: 19.09.2018. Inkrafttreten: Frühjahr 2019.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
85.	Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit	Mit dem Gesetz wird insbesondere sichergestellt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich zu einer zeitlich begrenzten Teilzeitbeschäftigung entschieden haben, anschließend wieder zur früheren Arbeitszeit zurückkehren können.	In Kraft seit 01.01.2019.
86.	Starke-Familien-Gesetz: Ausbau Kinderzuschlag und Ausbau der Leistungen für Bildung und Teilhabe	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung und Neugestaltung des Kinderzuschlags mit dem Ziel der wirtschaftlichen Stabilität von Familien mit kleinen Einkommen und der Setzung von Anreizen für Aufnahme/Steigerung einer Erwerbstätigkeit. - Deckung des sächlichen Existenzminimums eines Kindes zukünftig mit dem Kindergeld und dem Kinderzuschlag. - Vermeidung der sog. harten Abbruchkante in der Art, dass die Leistung bei steigendem Einkommen langsam ausläuft und nicht komplett wegfällt. - Bessere Abstimmung mit anderen Leistungen wie Wohngeld, Kindesunterhalt und Unterhaltsvorschuss. - Einmalige Erhöhung des Betrags für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf sowie künftige Fortschreibung ab dem Jahr 2021. - Wegfall der Eigenanteile bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung. - Regelung zur Unabhängigkeit des Anspruchs auf Lernförderung von einer Versetzungsfähigkeit. - Klarstellung, dass der Anspruch auf Lernförderung unabhängig von einer Versetzungsgefährdung besteht. 	Kabinettt: 09.01.2019. Inkrafttreten: 01.07.2019/01.01.2020.
87.	Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz)	<p>Mit dem Gesetz werden Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung weiter verbessert und gleichzeitig die Beitragslast für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft stabilisiert. Im Einzelnen enthält das Gesetz folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Garantiertes Rentenniveau bis 2025 von mindestens 48 Prozent. - Garantierter Rentenversicherungsbeitragsatz bis 2025 bei höchstens 20 Prozent. - Rentenversicherungsbeitragsatz bis 2025 nicht unter 18,6 Prozent. - Weiter verbesserte Leistungen bei Erwerbsminderung – Anhebung der Zurechnungszeit für Rentenneuzugänge. - Verbesserte Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder. - Entlastung von Beschäftigten mit geringem Verdienst. 	In Kraft seit 01.01.2019.
88.	Kommission Verlässlicher Generationenvertrag	Die Kommission befasst sich mit den Herausforderungen der nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung und der beiden weiteren Rentensäulen ab dem Jahr 2025.	Kabinettschluss: 15.05.2018. Abschlussbericht für Frühjahr 2020 geplant.
89.	Einführung einer säulenübergreifenden Renteninformation	Mit der Einführung einer säulenübergreifenden Renteninformation sollen Bürgerinnen und Bürger Informationen über ihre individuelle Absicherung im Alter aus allen drei Säulen der Alterssicherung (gesetzliche, betriebliche und private Altersversorgung) erhalten können, um hieraus möglichen Handlungsbedarf erkennen zu können.	Ein Forschungsvorhaben zur Entwicklung der konzeptionellen Grundlagen für die Einführung einer säulenübergreifenden Renteninformation soll bis Anfang 2019 abgeschlossen werden; anschließend ist ein Konzept für die Einführung einer säulenübergreifenden Renteninformation zu entwickeln.
90.	GKV-Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG)	<p>Mit dem Gesetzentwurf werden die GKV-Beitragszahler und darunter insbesondere Selbstständige mit geringen Einkommen ab dem Jahr 2019 um insgesamt jährlich rund acht Milliarden Euro durch folgende Maßnahmen entlastet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung der paritätischen Finanzierung: Absenkung der Zusatzbeiträge der Mitglieder um durchschnittlich 0,5 Prozentpunkte führt zu einer Entlastung der Arbeitnehmer und Rentner um rund 7 Milliarden Euro jährlich. - Mindestbeiträge für gesetzlich kranken- und pflegeversicherte Selbstständige werden mehr als halbiert: Entlastung der Selbstständigen um insgesamt rund 0,9 Milliarden Euro jährlich. Monatlicher Mindestbeitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung kann von 420 auf 190 Euro sinken. - Abschmelzen überschüssiger Finanzreserven durch die Einführung von Obergrenzen für die Finanzreserven der Krankenkassen sowie die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds. (Die Abbaumechanismen greifen nach einer Reform des Risikostrukturausgleiches ab dem Jahr 2020.) 	Kabinettschluss: 06.06.2018. In Kraft seit 01.01.2019.

<p>91. Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der Aufgaben der Terminservicestellen und Festlegung der Anzahl von Mindestsprechstundenzeiten, damit gesetzlich versicherte Patienten schneller Arzttermine bekommen und noch bestehende Ungleichbehandlungen zwischen privat und gesetzlich Versicherten abgebaut werden. - Gezielte Maßnahmen zur Vermeidung von Unterversorgung, indem z. B. Kassenärztliche Vereinigungen in unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Gebieten künftig eigene Praxen eröffnen oder Versorgungsalternativen anbieten müssen. - Außerbudgetäre Vergütungsanreize für besondere Zusatzangebote an gesetzlich Versicherte. - Erweiterung des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung zur Verbesserung der Versorgung. - Einführung elektronischer Patientenakten bis spätestens 2021, alternative Zugriffsmöglichkeiten für Patientinnen und Patienten auf ihre Daten. - Impfstoffe: Neufassung der Regelung zur Versorgung mit Impfstoff im Sprechstundenbedarf; Schärfung Referenzabschlag, zusätzlicher Herstellerabschlag, Festlegung der Apothekenvergütung. - Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung. 		<p>Kabinettschluss: 26.09.2018. Geplantes Inkrafttreten: 01.04.2019.</p>
<p>92. Konzentrierte Aktion Pflege (KAP)</p>	<p>In fünf themenbezogenen Arbeitsgruppen (AG) sollen konkrete Maßnahmen und Empfehlungen zur Verbesserung der Situation beruflich Pflegenden erarbeitet und im Dachgremium vereinbart werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - AG 1 „Ausbildung und Qualifizierung“ erarbeitet Maßnahmen zur Flankierung der Einführung der neuen Pflegeausbildung zum 1. Januar 2020, die den Erfolg der Pflegeberufe-Reform sichern und neue Karriere-Chancen in der Pflege eröffnen. Die Ergebnisse sollen in der „Ausbildungsoffensive Pflege“ umgesetzt werden. Eine gemeinsame Öffentlichkeitskampagne soll über die neue Pflegeausbildung informieren und junge Menschen für die Pflege gewinnen. - AG 2 „Personalmanagement; Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung“ wird vorrangig Maßnahmen beraten, die dazu führen, dass Pflegepersonal für Einrichtungen gewonnen, zurückgewonnen oder aber langfristig gehalten wird. Ziel ist die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege auf betrieblicher Ebene. - AG 3 „Innovative Versorgungsansätze und Digitalisierung“ berät über innovative Versorgungsansätze, mit denen die pflegerische Versorgung – auch unter Einbeziehung digitaler Lösungen – optimiert und Pflegekräfte dadurch entlastet werden können. - AG 4 „Pflegekräfte aus dem Ausland“ erarbeitet konkrete Maßnahmenvorschläge zur Gewinnung von Pflegekräften aus dem Ausland und zum Abbau von bestehenden Hürden. - AG 5 „Entlohnungsbedingungen in der (Alten-)Pflege“ erarbeitet Maßnahmen, die eine angemessene Entlohnung in der Pflege sichern und dabei die Tarifautonomie und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht wahren. 	<p>Ergebnisse im Sommer 2019.</p>
<p>93. Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Finanzierung jeder zusätzlichen und jeder aufgestockten Pflegestelle in Krankenhäusern. - Vollständige Refinanzierung von Tarifierungen ab 2018 für Pflegekräfte durch Kostenträger. - Verbesserung der Abrechnung der Krankenhäuser bei erhöhtem Pflegeaufwand sowie der Bedingungen zur Schaffung von Ausbildungsplätzen in Krankenhäusern. - Umstellung der Pflegepersonalkostenfinanzierung der Krankenhäuser auf neue, von Fallpauschalen unabhängige, krankenhaushausindividuelle Vergütung ab 2020. - Zusätzliche Pflegekräfte für jede vollstationäre Pflegeeinrichtung der Altenpflege; pauschale Vollfinanzierung durch Krankenversicherung und anteilig private Pflegeversicherung. - Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen. - Zuschuss für Digitalisierung in der ambulanten und stationären Altenpflege; finanzielle Förderung durch die Pflegeversicherung. - Maßnahmen für betriebliche Gesundheitsförderung sowie zur Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf für Pflegekräfte in der Kranken- und Altenpflege. - Ab 31. Mai 2020 Ermittlung eines Pflegepersonalquotienten. - Wirkung: Spürbare Verbesserungen im Alltag der Pflegekräfte durch eine bessere Personalausstattung und bessere Arbeitsbedingungen in der Kranken- und Altenpflege, um die Pflege und Betreuung der Patientinnen und Patienten sowie der Pflegebedürftigen weiter zu verbessern. 	<p>Kabinettschluss: 01.08.2018. Gesetz überwiegend seit 01.01.2019 in Kraft.</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
94.	Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV)	<ul style="list-style-type: none"> - Ab 1. Januar 2019 Einführung von Pflegepersonaluntergrenzen in pflegesensitiven Bereichen in Krankenhäusern, die zur Gewährleistung des Patientenschutzes und zur Sicherung der Qualität der pflegerischen Versorgung verbindliche Personalvorgaben bestimmen, die nicht unterschritten werden dürfen und damit auch zur Verbesserung der Arbeitssituation der Beschäftigten in der Krankenpflege beitragen werden. - Die PpUGV stellt einen wichtigen Schritt zur Einführung von Pflegepersonaluntergrenzen im Krankenhaus dar. 	In Kraft seit 11.10.2018.
95.	Fünftes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Beitragssatzanpassung	Mit der Anhebung des Beitragssatzes der Sozialen Pflegeversicherung um 0,5 Prozentpunkte ist die Finanzierung der Mehrausgaben für die laufende Legislaturperiode und somit Beitragsatzstabilität bis 2022 sicherstellbar. Es wird damit auch möglich, weitere im Koalitionsvertrag vereinbarte Maßnahmen wie die kontinuierliche Anpassung der Sachleistungsbeträge in der Altenpflege an die Personalentwicklung und die weitere Entlastung pflegender Angehöriger umzusetzen.	In Kraft seit 01.01.2019.
96.	Stärkung des sozialen Wohnungsbaus	<ul style="list-style-type: none"> - Stärkung des sozialen Wohnungsbaus. - Grundgesetzänderung durch Aufnahme eines zusätzlichen Artikels 104d GG. Dadurch wird dem Bund die Möglichkeit gegeben, den Ländern zweckgebunden Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Kommunen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren. 	Kabinett: 02.05.2018. Stellungnahme Bundesrat: 06.07.2018. Gegenäußerung BReg: 18.07.2018. Bundestag 1. Lesung: 27.09.2018. Bundestag 2./3. Lesung: 29.11.2018. BR-FinA: 05.12.2018. (Das Gesetz befindet sich derzeit im Vermittlungsverfahren zwischen Bundestag und Bundesrat.)
97.	Verbilligte Abgabe von Liegenschaften der BImA	<ul style="list-style-type: none"> - Ausweitung des bisher geltenden Haushaltsvermerks Nr. 60.3 (Kap. 6004, Titel 121 01): Ausweitung des Erstzugriffs der Kommunen etc. auf alle BImA-Liegenschaften und Schaffung der Möglichkeit der Weiterveräußerung an private Dritte ohne Rückzahlungspflicht bei Weitergabe der Verbilligung, soweit sich die Kommune des Dritten zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe bzw. des Verbilligungszweckes bedient. Überarbeitete VerbR regelt die Einzelheiten zu Erstzugriff und Verbilligung und setzt weitere administrative Vereinfachungen um. - Mehr Grundstücke werden verbilligt für den sozialen Wohnungsbau abgegeben werden. - Administrative Vereinfachungen. - Beschleunigte Verfahren. 	Verabschiedung des Bundeshaushalts 2018: 05.07.2018. Billigung des HH-Ausschusses zur überarbeiteten VerbR: 26.09.2018.
98.	KfW-Programm „Baukindergeld“	Unterstützung der Eigentumsbildung für Familien und Alleinerziehende. Zuschuss aus dem Bundeshaushalt für Schaffung/Ersterwerb von Neubau/Bestand. Für das Baukindergeld sind für die Programmjahre 2018 bis 2020 insgesamt 9,9 Milliarden Euro vorgesehen. Für das erste Programmjahr 2018 hat der Haushaltsgesetzgeber Ausgaben in Höhe von 262,5 Millionen Euro und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 3,037 Milliarden Euro bewilligt.	Zuschuss Baukindergeld in Kraft seit 18.09.2018.
99.	KfW-Programm „Altersgerechter Umbau“	Der altersgerechte Umbau von Wohngebäuden und -quartieren sowie der kommunalen Infrastruktur sorgt dafür, dass ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen möglichst lange selbstbestimmt in ihrer vertrauten Umgebung leben können. Der Bund stellte für das KfW-Programm „Altersgerechter Umbauen“ in 2014/2015 Programmmittel in Höhe von insgesamt 54 Millionen Euro und in 2016 rund 50 Millionen Euro zur Verfügung. Im Jahr 2017 wurden die Programmmittel auf 75 Millionen Euro aufgestockt. Das Förderprogramm wurde auf einem Niveau von jährlich 75 Millionen Euro im Finanzplan bis 2021 verstetigt.	Zuschuss Altersgerecht Umbauen in Kraft seit 01.10.2014.
	KfW-Programm „Altersgerechter Umbau/Teilprogramm Einbruchschutz“	Des Weiteren werden im Rahmen des KfW-Programms „Altersgerecht Umbauen“ Maßnahmen bezuschusst, die die Einbruchsicherheit erhöhen (Kriminalprävention durch Einbruchschutz). Ab dem Jahr 2015 standen dafür jährlich 10 Millionen Euro zur Verfügung. In 2017 wurden die Programmmittel auf 50 Millionen Euro aufgestockt. Im Bundeshaushalt 2018 stehen 65 Millionen Euro für das Programm zur Verfügung.	Zuschuss Kriminalprävention durch Einbruchschutz in Kraft seit 01.11.2015.

<p>100. Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus</p>	<p>Ziel ist die Schaffung neuer Mietwohnungen. Das Gesetz sieht die Einführung einer Sonderabschreibung für neue Mietwohnungen in Höhe von jährlich 5 Prozent über einen Gesamtzeitraum von vier Jahren zusätzlich zur linearen Abschreibung vor, wenn die begünstigten Wohnungen mindestens zehn Jahre zu Wohnzwecken an Dritte vermietet werden, die baukostenbezogenen Grenzen (Baukostenobergrenze in Höhe von 3.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche; förderfähige Bemessungsgrundlage in Höhe von 2.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche) eingehalten werden und der Bauantrag/Bauanzeige nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 erfolgt. Die Zustimmung des Bundesrates steht noch aus.</p>	<p>Bundtagsbeschluss vom 29.11.2018.</p>
<p>101. Gesetz zur Ergänzung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Anpassung der Regelungen über die Modernisierung der Mietsache (Mietrechtsanpassungsgesetz – MietAnpG)</p>	<p>Mit dem Gesetz sollen zum einen die durch das Mietrechtsnovellierungsgesetz aus dem Jahr 2015 eingeführten Regelungen über die sogenannte Mietpreisbremse wirksamer gestaltet werden. Zu diesem Zweck ist ein Vermieter nunmehr verpflichtet, dem Mieter bereits vorvertraglich unaufgefordert Auskunft darüber zu erteilen, ob er sich auf eine Ausnahme von der Mietpreisbremse beruft. Eine nach seiner Ansicht zu hohe Miete muss der Mieter nur noch in einfacher Weise rügen; nur wenn der Vermieter die erforderliche Auskunft über eine Ausnahme von der Mietpreisbremse erteilt hat, muss sich die Rüge auf diese Auskunft beziehen. Zudem wird der Umlagesatz, mit dem der Vermieter die Kosten einer Modernisierung als Mieterhöhung weitergeben kann, von 11 Prozent auf 8 Prozent jährlich abgesenkt. Bundesweit wird eine absolute Kappungsgrenze für die monatliche Modernisierungsmieterhöhung von 3 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche innerhalb von sechs Jahren eingeführt; für Wohnungen mit einer monatlichen Ausgangsmiete von weniger als 7 Euro pro Quadratmeter beläuft sich die Kappungsgrenze auf 2 Euro. Für Modernisierungsmaßnahmen bis zu einem Umfang von 10.000 Euro wird ein vereinfachtes Verfahren eingeführt, mit dem Vermieter eine Modernisierungsmieterhöhung ankündigen und geltend machen können. Zum Schutz der Mieter vor einem sogenannten „Herausmodernisieren“ wird ein neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand über die Durchführung einer baulichen Veränderung in missbräuchlicher Weise eingeführt; durch neue gesetzliche Vermutungstatbestände soll es Mietern erleichtert werden, vom Vermieter bei Pflichtverletzungen, die als „bewusstes Herausmodernisieren“ angesehen werden können, Schadensersatz zu verlangen.</p>	<p>In Kraft seit 01.01.2019.</p>
<p>102. Bundesfinanzhilfen der Städtebauförderung</p>	<p>Im Rahmen der Bund-Länder-Programme „Soziale Stadt“, „Stadtumbau“, „Zukunft Stadtgrün“, „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, „Städtebaulicher Denkmalschutz“ sowie „Kleinere Städte und Gemeinden“ gewährt der Bund Bundesfinanzhilfen. Ziele der Programme sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stärkung von Innenstädten und Ortszentren im Rahmen städtebaulicher Erneuerung und Entwicklung. – Unterstützung der Städte und Gemeinden insbesondere bei wirtschaftlichem und demografischem Strukturwandel. – Reduzierung von Wohnungsleerstand (Stabilisierung der Wohnungswirtschaft). – Erhaltung des baukulturellen Erbes, auch als Anziehungskraft für Wirtschaftsentwicklung und als touristisches Potenzial. – Sicherung der Daseinsvorsorge und Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit. 	<p>Fortführung des Ansatzes auf Rekordniveau in 2018 mit 790 Millionen Euro Bundesmittel; Fortführung des Ansatzes in 2019 vorgesehen.</p>
<p>103. Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“</p>	<p>Der Investitionspakt unterstützt bundesweit den Ausbau und die Qualifizierung sozialer Infrastruktur. Kitas, Schulen und Nachbarschaftstreffs sollen zu Zentren der Integration und des gesellschaftlichen Zusammenhalts werden.</p>	<p>Laufend. 2017 bis 2020: 200 Millionen Euro jährlich.</p>
<p>104. Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“</p>	<p>Mit dem Bundesprogramm „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“ wurden 2014 erstmals 50 Millionen Euro bereitgestellt, um herausragende Projekte des Städtebaus zu unterstützen. 2014 bis 2017 erfolgten im Rahmen des Programms jährliche Projektaufträge. Das Programm ist inhaltlich breit aufgestellt, um verschiedenste städtebauliche Projekte berücksichtigen zu können. Es soll deutliche Impulse für die Kommune, die Region oder die Stadtentwicklungspolitik insgesamt auslösen. Gefördert werden investive und konzeptionelle Maßnahmen mit nationaler oder internationaler Wahrnehmbarkeit und besonderer Qualität mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder hohem Innovationspotenzial und mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung. Für 2018/2019 wurden aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung die Projektaufträge 2018/2019 zusammengefasst.</p> <p>In den Jahren 2014 – 2017 wurden bisher insgesamt 108 Projekte aus 86 Kommunen in ganz Deutschland mit einem Bundeszuschuss von insgesamt rd. 302 Millionen Euro in das Programm aufgenommen.</p>	<p>Februar 2019: Jurysitzung. Ab März 2019: Zuwendungsbescheide an Förderkommunen.</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
E. Energie- und Klimaschutzpolitik marktwirtschaftlich vorantreiben			
105.	Sechster Monitoring-Bericht „Energie der Zukunft“	Der Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ überprüft, inwieweit die gesteckten Ziele der Energiewende mit Blick auf eine sichere, bezahlbare und umweltverträgliche Energieversorgung erreicht und entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden. Der Monitoring-Prozess liefert die Grundlage, um bei Bedarf nachsteuern zu können. Der sechste Monitoring-Bericht dokumentiert den Stand der Energiewende für das Jahr 2016 und bewertet den Fortschritt bei der Erreichung der Ziele.	Veröffentlicht: April 2018.
106.	Zweiter Fortschrittsbericht „Energie der Zukunft“	Der zweite Fortschrittsbericht ermöglicht tiefere Analysen als der Monitoring-Bericht. Er erkennt Trends und richtet den Blick auch in die Zukunft – ob die Ziele der Energiewende langfristig erreicht werden oder ob eventuell neue bzw. nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen sind.	Frühjahr 2019.
107.	Erfahrungsbericht nach § 97 EEG (EEG-Erfahrungsbericht)	Der Bericht fasst den Stand und die wichtigsten Entwicklungen der vergangenen Jahre bei den erneuerbaren Energien als EEG-Erfahrungsbericht zusammen. Hierzu greift der Bericht einerseits auf frei verfügbare Informationen der Bundesnetzagentur oder der Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat) beim Umweltbundesamt zurück. Darüber hinaus wurde eine Reihe von Vorhaben beauftragt, die dem kontinuierlichen Monitoring sowie der Vorbereitung und Begleitung bei der Erstellung des Erfahrungsberichtes dienen. Die Ergebnisse sind in den vorliegenden Bericht eingeflossen.	Veröffentlicht: Juni 2018.
108.	Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften („Energiesammelgesetz“)	Im EEG 2017 werden Sonderausschreibungen eingeführt. Insgesamt sollen bis 2021 zusätzlich je 4 Gigawatt Photovoltaikanlagen und Windenergieanlagen an Land ausgeschrieben werden. Um den Wettbewerb zu erhöhen, sollen diese zusätzlichen Ausschreibungsmengen von 1 Gigawatt in 2019 über 1,4 Gigawatt in 2020 auf 1,6 Gigawatt in 2021 anwachsen. Die Sonderausschreibungen werden nicht auf den bestehenden 52-Gigawatt-Deckel für Photovoltaikanlagen angerechnet. Sonderausschreibungen sollen einen zusätzlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten. Je nach konkreter Umsetzung der Projekte werden diese bereits für das Klimaschutzziel in 2020 oder in den Folgejahren wirksam.	Kabinettschluss: 05.11.2018. In Kraft seit 21.12.2018.
109.	„Energiesammelgesetz“ hier: bedarfsgerechte Befeuerung	hier: Sonderausschreibungen	Im EEG 2017 wird als erste akzeptanzsteigernde Maßnahme für Wind die sog. bedarfsgerechte Befeuerung eingeführt. Dadurch blinken Windenergieanlagen nachts nicht mehr dauerhaft rot, sondern nur noch, wenn tatsächlich ein Flugzeug, das durch die Beleuchtung gewarnt werden soll, in der Nähe ist. Zu weiteren Akzeptanzfragen wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die bis zum 31. März 2019 Ergebnisse vorlegt.
110.	„Energiesammelgesetz“ hier: Innovationsausschreibungen	Im EEG 2017 werden Teilmengen der regulären Ausschreibungen von 250 Megawatt (MW) in 2019, 400 MW in 2020 und 500 MW in 2021 nun technologieübergreifend für Wind an Land und Photovoltaik in einer Innovationsausschreibung ausgeschrieben. Die Ausschreibungsbedingungen für die Innovationsausschreibung werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit Zustimmung des Bundestags festgelegt. Mit der Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen aus dem Jahr 2017 wurden für eine Pilotphase von drei Jahren gemeinsame Ausschreibungen von Wind an Land und Solaranlagen eingeführt, um deren Auswirkungen in der Praxis zu erproben. Erste Ausschreibungen erfolgten im April und November 2018. Die Ergebnisse werden evaluiert und fließen in die Überlegungen zur Weiterentwicklung des EEG ein.	Kabinettschluss: 05.11.2018. In Kraft seit 21.12.2018. Erlass einer entsprechenden Verordnung geplant für Frühjahr/Sommer 2019.
111.	Netzentwicklungsplan (NEP) 2019 – 2030	Auf der Grundlage des Szenariorahmens bestimmen die Übertragungsnetzbetreiber nun den notwendigen Netzausbau. Die Ergebnisse fassen sie in einem gemeinsamen Netzentwicklungsplan (NEP) zusammen. Dieser enthält alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes, die in zehn bis 15 Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Der Netzentwicklungsplan (NEP) für die Jahre 2019 – 2030 berücksichtigt das im Koalitionsvertrag angestrebte höhere Ausbauziel für erneuerbare Energien von 65 Prozent.	Erster Entwurf voraussichtlich Anfang 2019.

112. Bericht nach § 3 des Energieleitungsbaugesetzes (EnLAG-Bericht)	In dem EnLAG-Bericht ist insbesondere zu prüfen, ob der in der Anlage zu § 1 Absatz 1 EnLAG enthaltene Bedarfsplan der Entwicklung der Elektrizitätsversorgung anzupassen ist. Zudem sind die Erfahrungen mit dem Einsatz von Erdkabeln nach § 2 EnLAG darzustellen. Der Bericht 2018 basiert auf den Daten der Bundesnetzagentur zum EnLAG-Monitoring für das 2. Quartal 2018.	Veröffentlicht: September 2018.
113. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (NABEG-Novelle)	Als Teil eines ambitionierten Maßnahmenplans zur Optimierung der Bestandsnetze und zum schnelleren Ausbau der Stromnetze wird entsprechend des Koalitionsvertrages u.a. das Netzausbaubeschleunigungsgesetz novelliert. Wesentlicher Inhalt der Änderungen ist die Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Optimierung, Verstärkung und zum Neubau von Stromleitungen. Wichtige Regelungen des Gesetzes ist dabei der Verzicht auf die Ebene der Bundesfachplanung, soweit dies nach den europäischen Vorgaben möglich ist und materielle Umweltstandards eingehalten werden. Daneben wird eine vorausschauende Planung ermöglicht, indem z. B. Leerrohre für zukünftige Leitungen mitverlegt werden. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden von Anfang an vollumfänglich mitgeprüft.	Kabinettsbeschluss: 12.12.2018.
114. Verordnung zur schrittweisen Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte	Die Verordnung setzt eine Verordnungsermächtigung um, die im Juli 2017 durch das Netzgeltmodernisierungsgesetz geschaffen wurde. Die Verordnung sieht vor, dass die Netzentgelte für die Nutzung der Übertragungsnetze schrittweise bundesweit vereinheitlicht werden. Der Umsetzungsprozess beginnt, wie im Gesetz vorgesehen, ab dem 1. Januar 2019 und wird zum 1. Januar 2023 abgeschlossen sein. Die Angleichung erfolgt in fünf gleich großen Schritten.	In Kraft seit 29.06.2018.
115. Verordnung zur Berechnung der Offshore-Netzumlage und zu Anpassungen im Regulierungsrecht	Das Netzgeltmodernisierungsgesetz hat mit Wirkung zum 1. Januar 2019 die Refinanzierung der Offshore-Anbindungskosten von den Netzentgelten in eine neu gestaltete Offshore-Netzumlage nach § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes überführt. Die vorliegende Verordnung konkretisiert, wie die Offshore-Netzkosten berechnet werden.	Kabinettsbeschluss: 19.12.2018. Im Bundesrat voraussichtlich im Februar 2019.
116. Energieeffizienzstrategie	Das Energieeffizienzziel der Bundesregierung sieht eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um 50 Prozent bis 2050 gegenüber 2008 vor. Dadurch können die Klimaziele bezahlbar erreicht werden. Um dieses äußerst anspruchsvolle Ziel zu erreichen, müssen in allen relevanten Sektoren deutliche Fortschritte erzielt werden. Die Energieeffizienz-Strategie geht daher den Prozess sektorübergreifend an, identifiziert die erforderlichen Maßnahmen und Instrumente. Die Strategie ist auf eine Gesamtschau bis 2050 ausgerichtet, fokussiert allerdings zunächst auf einen mittelfristigen Zeitraum bis 2030. Zentral ist die Zusammenstellung kosteneffizienter Instrumente in einem Aktionsplan NAPE 2.0.	Geplant für das Jahr 2019.
117. Steuerliche Förderung Energetische Gebäudesanierung	Die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung ist im Koalitionsvertrag als prioritäre Maßnahme verankert worden und soll die bislang existierende Förderlandschaft im Gebäudebereich sinnvoll ergänzen. Durch die Einführung dieses neuen Förderweges können neue Multiplikatoren und Strukturen für die energetische Sanierung erschlossen werden. Insbesondere soll von der steuerlichen Förderung eine spürbare Anreizwirkung für zusätzliche Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand ausgehen.	Im Rahmen der Umsetzung prüft die Bundesregierung verschiedene Ausgestaltungsoptionen auch unter Berücksichtigung der haushaltspolitischen Vorgaben des Koalitionsvertrages.
118. Gebäudeenergiegesetz (GEG)	Durch die Zusammenführung von Energieeinsparungsgesetz, Energieeinsparverordnung und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz im Gebäudeenergiegesetz wird das Energieeinsparrecht für Gebäude entbürokratisiert und vereinfacht. Mit dem GEG werden laut Koalitionsvertrag die Anforderungen des EU-Rechts zum 1. Januar 2019 für öffentliche Nichtwohngebäude und zum 1. Januar 2021 für alle Gebäude in einem Schritt umgesetzt und die erforderliche Regelung des Niedrigstenergiegebäudes getroffen. Dabei gelten laut Koalitionsvertrag die aktuellen energetischen Anforderungen für Bestand und Neubau fort. Zudem wird der Quartiersansatz eingeführt.	Kabinettsbeschluss: 19.12.2018. Im Bundesrat voraussichtlich im Februar 2019.
119. Förderung der Energieeffizienz und Prozesswärme aus erneuerbaren Energien in der Wirtschaft	Das Förderpaket verfolgt einen akteurs- und technologieoffenen sowie branchenübergreifenden Ansatz mit einem Einsparziel von jährlich insgesamt 4,3 Millionen t CO ₂ und 17 TWh Endenergie bis 2023. Die Förderung erfolgt dabei wahlweise als direkter Zuschuss, in Verbindung mit einem KfW-Kredit mit Tilgungszuschuss) oder im Rahmen des Förderwettbewerbs Energieeffizienz (Nachfolgeprogramm von STEP up). Ziel dieses Förderpaketes ist es, Energieeffizienz durch Investitionen in Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen zu steigern sowie den Anteil der erneuerbaren Energien zur Bereitstellung von Prozesswärme auszubauen.	Die ersten beiden Förderoptionen sind bereits zum 01.01.2019 in Kraft getreten, Förderbedingungen und der Starttermin für die wettbewerbliche Förderung werden im Frühjahr 2019 bekannt gegeben.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
120.	„Energiesammelgesetz“ hier: Kapazitätsreserve	<p>Im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden die beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission für die Ausweisung einer Kapazitätsreserve umgesetzt.</p> <p>Die Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Strommarktes können nicht vorhersehbare Extremsituationen, in denen zusätzliche Kapazitäten benötigt werden, nicht mit vollständiger Sicherheit ausschließen. Um die Versorgungssicherheit auch in solchen außergewöhnlichen Situationen zu gewährleisten, wird eine Kapazitätsreserve eingeführt. Diese zusätzlichen Kapazitäten sind notwendig, um in bestimmten, außergewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Situationen dafür zu sorgen, dass das Gleichgewicht zwischen Stromerzeugung und -verbrauch erhalten bleibt. Die Kapazitätsreserve kommt zum Einsatz, wenn trotz freier Preisbildung an der Strombörse kein ausreichendes Angebot existiert, um einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage zu ermöglichen. Die Kapazitätsreserve wird zunächst einen Umfang von 2 Gigawatt haben. Der Umfang der Kapazitätsreserve wird mindestens alle zwei Jahre überprüft.</p>	Kabinettschluss: 05.11.2018. In Kraft seit 21.12.2018.
121.	„Energiesammelgesetz“ hier: EEG-Umlage für neue KWK-Anlagen	<p>Im EEG 2017 werden die Regelungen für die teilweise Befreiung der Eigenstromversorgung mit neuen KWK-Anlagen von der EEG-Umlage an die beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission angepasst. Demnach zahlen KWK-Neuanlagen (Anlagen ab August 2014) mit einer Größe unter 1 MW sowie über 10 MW auch künftig nur 40 Prozent der EEG-Umlage auf die Eigenstromversorgung. Auch alle KWK-Neuanlagen in der stromintensiven Industrie zahlen 40 Prozent der EEG-Umlage. Für die übrigen KWK-Neuanlagen bleibt es bei 40 Prozent EEG-Umlage, sofern die Anlagen weniger als 3.500 Vollbenutzungsstunden im Jahr laufen. Bei Anlagen mit höherer Auslastung steigt die durchschnittliche Umlage kontinuierlich an. Betrachtet man den gesamten Eigenverbrauch, fallen bei mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden dann 100 Prozent EEG-Umlage an. Für KWK-Neuanlagen, die zwischen dem 1. August 2014 und Ende des Jahres 2017 errichtet wurden, gilt eine abgestufte Übergangsregelung bis zu den Jahren 2019 bzw. 2020. Die neuen Regeln gelten rückwirkend zum 1. Januar 2018.</p>	Kabinettschluss: 05.11.2018. In Kraft seit 21.12.2018.
122.	Erstes Klimaschutz-Maßnahmenprogramm 2030	<p>Zur vollständigen Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 erarbeitet die Bundesregierung ein Maßnahmenprogramm, das sicherstellen soll, dass das Treibhausgasminderungsziel 2030 (mindestens -55 %) sowie die im Plan vereinbarten Sektorziele erreicht werden. Maßnahmenvorschläge in den einzelnen Sektoren werden von den jeweils federführenden Ressorts unter Beteiligung weiterer Ressorts und der Zivilgesellschaft erarbeitet. Alle Maßnahmen werden mit einer Ex-Ante-Folgenabschätzung unterlegt. Über die Umsetzung des Programms berichtet die Bundesregierung im jährlichen Klimaschutzbericht.</p>	Beschluss geplant für das Jahr 2019.
123.	Reform des europäischen Emissionshandelssystems (ETS)	<p>Bei der Einigung über die Reform des EU-Emissionshandels für den Zeitraum 2021 – 2030 wurden die beiden zentralen Anliegen der Bundesregierung umgesetzt: Zum einen wird der EU-Emissionshandel als marktwirtschaftliches Klimaschutzinstrument gestärkt, damit er die ihm zugewiesene Funktion als zentrales EU-Klimaschutzinstrument erfüllen kann. Zum anderen wird der Situation der energieintensiven und im internationalen Wettbewerb stehenden Industrien Rechnung getragen, indem Maßnahmen zum Schutz vor etwaigen Carbon-Leakage-Risiken vorgesehen sind und die Anwendung eines Korrekturfaktors vermieden wird. Nach Inkrafttreten der Richtlinienänderung müssen nun 18 nachgeordnete Rechtsakte auf europäischer Ebene angepasst bzw. erstellt sowie gesetzliche Grundlagen für die nationale Umsetzung geschaffen werden.</p>	Inkrafttreten der Richtlinie am 08.04.2018. Verabschiedung der Novellierung des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes (TEHG) für Anfang 2019 geplant.
124.	Zielverteilungsverordnung für die Treibhausgasminderungen außerhalb des Emissionshandels (Effort Sharing Regulation – ESR)	<p>Ziel der ESR ist die Reduktion der EU-weiten Treibhausgasemissionen in den Sektoren außerhalb des Emissionshandels um 30 Prozent gegenüber 2005. Für jeden Mitgliedstaat wird im Wesentlichen auf Basis eines Schlüssels nach Bruttoinlandsprodukt pro Kopf ein Minderungsziel für 2030 festgelegt. Auf dieser Grundlage erhalten die Mitgliedstaaten jährlich abnehmende Emissionsanteile für den Zeitraum 2021 – 2030. Für Deutschland ist ein Minderungsziel von 38 Prozent im Jahr 2030 gegenüber 2005 vorgesehen.</p>	Am 19.06.2018 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist 20 Tage danach in Kraft getreten.

<p>125. Verordnung über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF Regulation)</p>	<p>Ziel der LULUCF-Verordnung ist die Benennung der klimapolitischen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft („LULUCF“). Der Legislativvorschlag definiert zwei Verpflichtungszeiträume (2021 – 2025 und 2026 – 2030) und führt die sogenannte „No-Debit-Regel“ des Kyoto-Protokolls fort: Jeder Mitgliedstaat muss für den Durchschnitt der zwei Verpflichtungszeiträume sicherstellen, dass im LULUCF-Sektor die verbuchten Emissionen nicht die verbuchte Einbindung von Treibhausgasen übersteigen, d.h. keine Netto-Lastschriften entstehen. Bei der Zielerreichung sieht der Kommissionsvorschlag drei Flexibilitäten vor. Zum einen dürfen LULUCF-Gutschriften unter den Mitgliedstaaten gehandelt werden. Zum anderen dürfen ungenutzte Emissionsrechte aus der Zielverteilungsverordnung (ESR) für die Einhaltung der „No-Debit-Regel“ des LULUCF-Sektors verwendet werden. Außerdem dürfen im Zeitraum 2021 – 2025 nicht genutzte Gutschriften auf den Zeitraum 2026 – 2030 übertragen werden.</p>	<p>Am 19.06.2018 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist 20 Tage danach in Kraft getreten.</p>
<p>126. Langfristige EU-Klimastrategie</p>	<p>Am 28. November 2018 hat die EU-Kommission ihren Entwurf für eine neue langfristige EU-Klimastrategie vorgelegt. Die EU-Kommission stellt in ihrem Entwurf der Klimastrategie ihre Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft dar. Sie soll Orientierung und Planungssicherheit für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Europa bieten. Ein solcher übergreifender Rahmen ist essentiell, um Wege für eine sozial gerechte Transformation unter Berücksichtigung der ökonomischen Kosteneffizienz zu erarbeiten. Der Entwurf für die EU-Klimastrategie ist ferner ein wichtiges Signal dafür, dass die EU bereit ist, ihren langfristigen Beitrag zur Begrenzung der globalen Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C zu leisten. Die Strategie wird daher von zentraler Bedeutung für die Umsetzung des Paris-Abkommens in der EU sein. Die strategische Vision der EU-Kommission unterstützt die Diskussion über die langfristige Ausrichtung der Klimapolitik der EU, die im Laufe von 2019 stattfinden soll.</p>	<p>Veröffentlichung des Entwurfs der EU-Kommission: 28.11.2018. Es folgt Diskussion im Ministerrat der EU und im Europäischen Rat. Übermittlung einer abgestimmten EU-Klimastrategie an die Vereinten Nationen Anfang 2020 geplant.</p>
<p>127. Bundesbericht Energieforschung</p>	<p>Mit dem jährlichen Bundesbericht Energieforschung setzt die Bundesregierung die Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz staatlicher Förderpolitik im Bereich innovativer Energietechnologien fort. Der Bericht basiert auf dem zentralen Informationssystem EnArgus, einer Maßnahme des Energieforschungsprogramms der Bundesregierung, und adressiert den Bundestag und die Öffentlichkeit.</p>	<p>Jährlich im Frühjahr.</p>
<p>128. Siebtes Energieforschungsprogramm</p>	<p>Mit dem neuen Energieforschungsprogramm als strategisches Element ihrer Energiepolitik setzt die Bundesregierung neue Akzente und Schwerpunkte für die Forschungsförderung und Innovationspolitik im Energiebereich. Insbesondere das neue Programmelement „Reallabore der Energiewende“ soll zur Beschleunigung des Technologie- und Innovationstransfers beitragen. Neue systemübergreifende Themen (u.a. Sektorkopplung, Digitalisierung) erweitern das Programmspektrum. In den Jahren 2018 bis 2022 stellt die Bundesregierung 6,4 Milliarden Euro dafür zur Verfügung.</p>	<p>In Kraft seit Oktober 2018.</p>
<p>129. Gesetzespaket „Saubere Energie für alle Europäer“</p>	<p>Im November 2016 hat die EU-Kommission das umfangreiche „Clean Energy Package for all Europeans“ vorgestellt. Es gestaltet den europäischen Rahmen für die Energiewende bis zum Jahr 2030 neu. Es ist das zentrale Legislativpaket, um die „Energieunion“ umzusetzen. Das Paket umfasst einen Vorschlag für ein Governance-System der Energieunion (sog. Governance-Verordnung), Neufassung der Erneuerbaren-Richtlinie, Novelle der Energieeffizienz-Richtlinie und der Gebäude-Richtlinie – zusammengefasst „erstes Teilpaket“ – und ein neues europäisches Strommarktdesign (bestehend aus Strommarkt-Richtlinie, Strommarkt-Verordnung, ACER-Verordnung, Risikoversorge-Verordnung) – zusammengefasst „zweites Teilpaket“.</p>	<p>„Erstes Teilpaket“ – Gebäude-Richtlinie in Kraft seit 09.07.2018. – Governance-Verordnung, Neufassung der Erneuerbaren-Richtlinie und Novelle der Energieeffizienz-Richtlinie in Kraft seit 24.12.2018. „Zweites Teilpaket“ Informelle Trilog-Einigungen erfolgten am: – 22.11.2018 (Risikoversorge-Verordnung), – 11.12.2018 (ACER-Verordnung), – 18.12.2018 (Strommarkt-Richtlinie, Strommarkt-Verordnung). Zustimmung des Rates zu informellen Trilog-Einigungen im AstV erfolgte am: – 05.12.2018 (Risikoversorge-Verordnung), – 19.12.2018 (ACER-Verordnung), – 18.01.2019 (Strommarkt-Richtlinie, Strommarkt-Verordnung).</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
130.	Entwurf für einen integrierten Energie- und Klimaplan (NECP)	Die Governance-Verordnung verpflichtet alle EU-Mitgliedstaaten zur Erstellung eines integrierten Nationalen Energie- und Klimaplans (National Energy and Climate Plan – NECP) für den Zeitraum 2021–2030. Die damit bezweckte Vergleichbarkeit der nationalen Energie- und Klimapolitiken gewährleistet Marktaktoren Transparenz und Planungssicherheit. Die NECP dienen zudem der Umsetzung der EU-Ziele im Energie- und Klimabereich. Der NECP-Entwurf der Bundesregierung enthält einen umfassenden Überblick über die nationale Energie- und Klimapolitik der Bundesregierung bis zum Jahr 2030.	Ende des Jahres 2018 bei der EU-Kommision eingereicht und am 08.01.2019 veröffentlicht.
131.	Strom-Engpassbewirtschaftung an der deutsch-österreichischen Grenze	Die Strom-Handelsflüsse zwischen Deutschland und Österreich haben ein Ausmaß erreicht, das über die Transportfähigkeit der Netze hinausgeht. Deshalb haben sich beide Länder auf die Einführung einer Engpassbewirtschaftung ab Oktober 2018 geeinigt. Künftig wird der Stromhandel beschränkt, mindestens 4,9 Gigawatt sollen dem Handel jedoch zur Verfügung stehen. Die Engpassbewirtschaftung trägt dazu bei, dass es zu weniger Netzbelastungen in Deutschland, Polen und Tschechien kommt und die Versorgungssicherheit gestärkt wird. Zudem müssen die Netzbetreiber deutlich weniger kostspielige Maßnahmen durchführen.	In Kraft seit 01.10.2018.
F. Europa gestalten und die Finanzmärkte zukunftsfit machen			
132.	Gesetz zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze	Das Gesetz macht von Optionen der Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG Gebrauch, so dass Unternehmen für öffentliche Wertpapierangebote bis 8 Mio. Euro (zuvor 100.000 Euro) in Deutschland keinen Prospekt mehr benötigen und dadurch entlastet werden; zugleich erhalten Investoren mit dem dreiseitigen Wertpapier-Informationsblatt die wesentlichen Angaben für ihre Anlageentscheidung und Privatanleger werden durch vermögens- und einkommensabhängige Einzelanlagenschwellen zusätzlich geschützt.	In Kraft getreten am 14. bzw. 21.07.2018.
133.	Gesetz zur Anpassung von Finanzmarktgesetzen an die Verordnung (EU) 2017/2402 und an die durch die Verordnung (EU) 2017/2401 geänderte Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Im KWG wurde die Richtlinie (EU) 2017/2399 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldittel in der Insolvenzrangfolge – BRRD-Änderungsrichtlinie – umgesetzt sowie Regelungen zur weiteren Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU getroffen. Zudem wurde das KAGB an die EU-Verordnung über Geldmarktfonds angepasst: Die Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds schafft spezielle Regelungen für OGAW und AIF, die als Geldmarktfonds anzusehen sind. Diese Regelungen betreffen insbesondere die Festlegung zulässiger Anlageinstrumente, die Anlagepolitik, die Bewertung der Vermögenswerte und Meldepflichten.	In Kraft getreten am 22.12.2018 bzw. am 01.01.2019.
134.	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV)	Das Gesetz passt das nationale Recht an die Verordnung (EU) 2017/2401 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und die Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 an. Zudem soll im KAGB der Begriff der „bedeutenden Beteiligung“ an die Verwendung in den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU angepasst sowie eine Änderung zur Vereinfachung des Formerfordernisses beim Antragsverfahren zur Genehmigung oder Änderung der Fonds-Anlagebedingungen eingeführt werden.	Tritt vollständig in Kraft am 01.02.2019.

135. Dritte Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz	Nachjustierung der Zinszusatzreserve: Die Absicherung der Zinsgarantien, die den Versicherungsnehmern zugesagt wurden, soll noch nachhaltiger ausgestaltet werden.	In Kraft getreten am 23.10.2018.
G. Globalisierung nutzen, internationalen Wettbewerb fair gestalten		
136. Politische Begleitung von Auslandsprojekten im strategischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland	Mit dem vom Kabinett am 05.10.2016 verabschiedeten Strategiepapier „Neue Impulse für den internationalen Wettbewerb um strategische Großprojekte – Chancen für Deutschland verbessern“ soll die Wettbewerbssituation deutscher Unternehmen bei Projekten im Ausland – die im strategischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegen – verbessert werden. Dies soll insbesondere durch eine bessere Koordinierung des Vorgehens der Ressorts bei strategischen Projekten sowie eine bessere Nutzung der bestehenden Außenwirtschaftsförderinstrumente geschehen.	Fortlaufend.
137. Zwölfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung	Der Koordinator der Bundesregierung für Auslandsprojekte im strategischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland und die Geschäftsstelle für Strategische Auslandsprojekte im BMWi koordinieren in der Bundesregierung die politische Begleitung dieser Projekte und sind Ansprechpartner für Unternehmen. Mit der Verordnung werden die Vorschriften zur Prüfung des Erwerbs inländischer Unternehmen durch Erwerber aus dem Ausland beziehungsweise aus Drittstaaten geändert. Konkret wird die Schwelle, ab der eine Prüfung bei Anteilswerben möglich ist, in besonders sensiblen Bereichen (verteidigungsrelevante Unternehmen, kritische Infrastrukturen und andere zivile sicherheitsrelevante Infrastrukturen) auf 10 Prozent der Stimmrechtsanteile abgesenkt. In diesen besonders schützenswerten Bereichen kann die Prüfung damit künftig früher ansetzen; dies gibt der Bundesregierung die Chance, frühzeitig herauszufinden, ob durch den Erwerb wesentliche Sicherheitsinteressen betroffen sind.	In Kraft seit 29.12.2018.
138. Umsetzung der Agenda 2030 im Rahmen der bi- und multilateralen Zusammenarbeit	In der bi- und multilateralen Zusammenarbeit unterstützt Deutschland seine Partner bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung der Agenda 2030. So wurde im Jahr 2018 die Aufstockung des Initiativprogramms Agenda 2030 beschlossen. Im Rahmen des Projekts werden aktuell 21 Maßnahmen in 18 Ländern und bei drei Regionalorganisationen durchgeführt, die zur innovativen Umsetzung der Agenda 2030 beitragen. In diesem Jahr wird die Internationalisierung des Programms durch die Einbeziehung weiterer Geber angestrebt.	Umsetzung in den Jahren 2018 und 2019.
139. Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte	Mit dem NAP schuf die Bundesregierung den Rahmen zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Deutschland. Gut 50 regierungsseitige Maßnahmen spiegeln die staatliche Pflicht zum Schutz der Menschenrechte, auch im wirtschaftlichen Kontext. In den Instrumenten der Außenwirtschaftsförderung wurden die Menschenrechte als Prüfkriterium sichtbar gemacht und gestärkt. In den bi- und multilateralen Wirtschaftsbeziehungen wurde der NAP unter anderem in der aktualisierten deutschen Aid-for-Trade-Strategie integriert. Im Bereich der öffentlichen Beschaffung arbeitet die Bundesregierung an NAP-orientierten Schulungen für Beschafferinnen und Beschaffer und prüft weitere Möglichkeiten, Aspekte der sozialen Nachhaltigkeit aufzuwerten. Die Bundesregierung hat einen Dienstleister mit der Durchführung des NAP-Monitorings beauftragt. Die drei Erhebungsphasen (2018 explorative Lernphase, 2019/2020 jeweils quantitative Erhebungen) dienen der Überprüfung der vom NAP vorgegebenen 50-Prozent-Zielmarke (für 2020) bei der Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht für in Deutschland ansässige Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten. Informationsangebote auf der zentralen NAP-Informationsplattform im Internet und ein NAP-Helpdesk bei der Agentur für Wirtschaft und Entwicklung unterstützen die Unternehmen. Ergänzend sind eine Studie zur Identifikation von Risikobereichen und -regionen in den Liefer- und Wertschöpfungsketten der deutschen Wirtschaft, NAP-Branchendialoge (unter anderem zur Erarbeitung sektorspezifischer Handlungsanleitungen) und „NAP-Unterstützungszentralen“ im Ausland (über die deutschen Auslandsvertretungen) in der Umsetzung.	Umsetzung in den Jahren 2017 – 2020.
140. Reformpartnerschaften mit afrikanischen Ländern	Im Rahmen des Marshallplans mit Afrika fördert die Bundesregierung Reformpartnerschaften mit afrikanischen Ländern als bilateralen Beitrag zur G20-Initiative „Compact with Africa“. Die bereits unterzeichneten Reformpartnerschaften mit Côte d'Ivoire und Ghana zielen auf die Mobilisierung von Privatinvestitionen in erneuerbare Energien, flankiert von Berufsbildung. Die Reformpartnerschaft mit Tunesien zielt auf die Reform des Finanzsektors. Zusätzliche Reformpartnerschaftsabkommen sollen mit Äthiopien, Marokko und Senegal abgeschlossen und umgesetzt werden.	Umsetzung in der laufenden Legislaturperiode.

Abkürzungsverzeichnis

AStV	Ausschuss der Ständigen Vertreter	EZB	Europäische Zentralbank
BA	Bundesagentur für Arbeit	FBA	Fernstraßen-Bundesamt
BEPS	Base Erosion and Profit Shifting	FuE	Forschung und Entwicklung
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	G7	Gruppe der sieben größten Industrienationen
BIP	Bruttoinlandsprodukt	G20	Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz	GAK	Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive	GEG	Gebäudeenergiegesetz
CAC	Collective Action Clauses	GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
CO ₂	Kohlenstoffdioxid	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
CSR	Corporate Social Responsibility	GRW	Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
CRD	Capital Requirement Directive	GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
CRR	Capital Requirement Regulation	GTAI	Germany Trade & Invest
ECN	European Competition Network	IGA	Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen
EbAV	Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung	IGF	Industrielle Gemeinschaftsforschung
ECOFIN	Rat für Wirtschaft und Finanzen	IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
EDIS	European Deposit Insurance Scheme	IT	Informationstechnologie
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz	JG	Jahresgutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung	JWB	Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung
EFSD	Europäischer Fonds für Strategische Investitionen	KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
EG	Europäische Gemeinschaft	KInvFG	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
EITI	Extractive Industries Transparency Initiative	KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
EnLAG	Energieleitungsausbaugesetz	KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
ERP	European Recovery Program	KStG	Körperschaftsteuergesetz
ESF	Europäischer Sozialfonds	MERCOSUR	Mercado Común del Sur (gemeinsamer Markt des südlichen Lateinamerika)
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus		
ESSR	Europäische Säule sozialer Rechte		
EStG	Einkommensteuergesetz		
ETS	Emissions Trading System		
EU	Europäische Union		

MFR	Mehrjähriger Finanzrahmen
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz
NAP	Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte
NECP	National Energy and Climate Plan
NEP	Netzentwicklungsplan
NKS	Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen
NPL	Non-performing Loan
NO ₂	Stickstoffdioxide
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
PEPP	Pan-European Personal Pension Product
PpSG	Pflegepersonal-Stärkungsgesetz
PV	Photovoltaik
SGB	Sozialgesetzbuch
SRM	Single Resolution Mechanism
SSM	Single Supervisory Mechanism
StabG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
SVR	Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
Tz	Textziffer
UVgO	Unterschwelvenvergabeordnung
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
VN	Vereinte Nationen
VO	Verordnung
WTO	World Trade Organization
ZIM	Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand

Stichwortverzeichnis

5G, -Netze, -Frequenzen	11, 25, 81	Energie, -konzept	14 f., 32, 34, 42 f., 45 f., 48, 87, 89, 96 ff.
Afrika	60, 62, 101	Energieeffizienz, -maßnahmen	15, 41, 45 f., 48 f., 97, 99
Agenda 2030	16, 61 f., 101	Energieforschung, -sprogramm	29, 48, 99
Allianz für Aus- und Weiterbildung	36	Ergietechnologien	48, 99
Arbeitslosenversicherung	10, 14, 38 f., 73, 39	Energieversorgung	42, 96
Arbeitslosigkeit, Langzeit-	16, 19, 35 f., 37, 68, 71 ff., 91	Energiewende	14 f., 29, 42 f., 45 ff., 48, 50, 87, 96, 99
Arbeitsmarkt, -politik	9 f., 13, 35 ff., 39, 56, 64, 66, 68, 70 f., 73, 81, 90	Energie- und Klimapolitik	10, 48 f., 100
Ausbildung, Assistierte Ausbildung	30, 36 f., 62, 81, 87, 90	Entwicklungs- und Schwellenländer	16, 28
Ausschreibungen	15, 43 ff., 47, 88, 96	Erneuerbare Energien	14 f., 42 ff., 86, 96, 99, 101
Außenwirtschaftsförderung	59 f., 62, 101	ERP-Wirtschaftsplan	31, 84
Bankenunion	16, 55	Erwerbsbeteiligung	37, 72
Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)	22	Erwerbstätige, -quote	13, 35, 37, 64, 72, 75, 77
Batterie, -technologie, -zellproduktion	13, 27, 83	Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSI)	16, 52
Berufsausbildung	36, 90, 101	Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)	16, 50, 54
Beschaffung	30, 59, 82 f., 101	Europäische Säule sozialer Rechte (ESSR)	56 f.
Bildung, -system	10, 18 f., 24, 27, 36 ff., 58, 74, 81, 86, 90 ff., 101	Europäisches Semester	52 f., 57
Binnenmarkt	26, 45, 49 f., 53, 82	Exportkreditgarantien	59 f.
Bioökonomie	13, 27 f.	Fachkräfte, -sicherung	13 f., 21, 25, 31, 35 ff., 41, 69 f., 72, 81, 88, 90 f.
Blockchain	12, 25, 82	Fachkräftestrategie	13, 36, 90
Breitband, -ausbau, -netze	12, 19, 81	Familie und Beruf; Vereinbarkeit	37, 57, 93
Brexit	23, 50, 53 f., 56, 68	Fernstraßen-Bundesamt	34, 88
Bruttoinlandsprodukt	9, 11, 17, 33, 39, 63 ff., 66 f., 69, 73 ff., 98	Finanzausgleich	22
Bundesfernstraßenverwaltung	34	Finanzmärkte	50, 56, 100
Bundeshaushalt	11, 19, 25, 76, 94	Finanzpolitik	9 f., 17, 80
Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)	21	Finanzstabilität	50, 54
Bürokratie, -abbau, -entlastung	12, 23, 29 f., 52 f.	Forschung und Entwicklung (FuE)	12, 25, 32 f., 70, 85
Corporate Social Responsibility (CSR)	61	Freihandelsabkommen	16, 59
CO ₂ -Emissionen, -Einsparungen	28, 42, 46 f., 48, 53, 87, 97	G7	50, 56, 58
Datenethikkommission	12, 25, 82	G20	16, 22 f., 48, 50, 57 f., 62, 101
Demografischer Wandel, Demografische Entwicklung	9 f., 13 f., 23, 35 f., 39 f., 80, 95	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	
Dekarbonisierung	28	GWB-Novelle	12, 26, 82
Digitalisierung	9 f., 12 f., 19, 21, 23 ff., 29, 33 ff., 40 f., 48, 50, 52, 70, 74, 80, 82 ff., 89, 93, 99	Gesundheit, -swesen, -ssystem	10, 30, 32, 39 f., 58, 71, 86 f., 92 f.
Digitale Binnenmarktstrategie	26, 82	Globalisierung	9 f., 16, 23, 53, 57, 61, 88, 101
Digitale Ordnungspolitik	23, 26	Gründungsoffensive	12, 31, 84
Digitalfonds	31	Gute-Kita-Gesetz	37, 91
Digitalrat	24	Hightech-Strategie	25, 27, 32, 83, 87
Digitale Infrastruktur	11 f., 18 f., 20, 24, 26	Industrie 4.0	27
EEG, Erneuerbare Energien-Gesetz	15, 43 f., 47, 96, 98	Industriepolitik	27 f.
Elektromobilität	29, 34, 80, 89	Industrielle Gemeinschaftsforschung (IGF)	32 f., 88
Emissionshandel	42, 47 f., 98	Innovationsbüro Digitales Leben	25
		INVEST	16, 20, 52
		Investitions Garantien	59 f.
		Investitionsprüfung	60
		Investitionsschutz	57, 59

IT-Sicherheit, -sforschung	12, 26 f., 31, 83 ff.	Rohstoffe, -versorgung	28 f., 59, 87
Kapitalmarktunion	54, 56	Rüstungsexporte	60
KfW Capital	12, 31 f., 84 f.	Sachverständigenrat (SVR)	8, 10, 12, 22 f., 27, 31 f., 34, 36, 39 ff., 47, 51 f., 55, 57, 59, 64
Klimaschutz, -wandel, -ziele	10, 14, 32, 34, 41 ff., 45, 47 ff., 87, 96, 98	Schuldenstandsquote	11, 17
Klimaschutzplan 2050	14, 21, 48, 98	Sektorkopplung	42, 48, 99
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	12, 26 f., 32, 83, 85 f., 88, 90	Soziale Marktwirtschaft	9 f., 12 ff., 16, 21, 23, 27, 31, 37, 42, 50, 56
Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“	10, 21, 42, 44, 47	Sozialer Wohnungsbau	11, 14, 18 f., 20, 40 f., 94
Konjunktur	9, 11, 18, 57, 63 ff., 74	Sozialversicherung	35, 38 f., 71 ff.
Konsum, -ausgaben	63 f., 66 ff., 73 ff.	Sprunginnovationen	12, 32, 87
Kraft-Wärme-Kopplung, -sanlagen	46 f., 96	Städtebau	19, 41 f., 95
Krankenversicherung	14, 18, 39 f., 73 f., 93	Staatsanleihen, Regulierung von	50 f., 55
Kultur- und Kreativwirtschaft	32, 85, 88	Staatsschulden	51, 55 f.
Künstliche Intelligenz	12 f., 24 f., 27, 31, 34, 58, 81 f., 87	Start-ups	25, 31 f., 84
Ladeinfrastruktur	34, 89	Steuern, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer	9 f., 11 f., 15, 18 ff., 21 ff., 29, 34, 36 f., 42, 63, 66, 80
Leistungsbilanzüberschuss	57, 69	Stromerzeugung, -versorgung	15, 42 f., 47, 98
Lieferketten, globale	28, 88	Stromnetzausbau	45, 99
Lkw-Maut	33, 88	Strukturreformen	16, 53
Luft- und Raumfahrt	27 f.	Strukturwandel	10, 12, 14, 17, 21, 27, 35 f., 42, 45, 47, 50, 80 f., 86, 91, 95
Masterplan Schienengüterverkehr	34	Strukturpolitik	19, 52
MFR (Mehrjähriger Finanzrahmen)	51 ff., 70	Teilhabe, -möglichkeiten, soziale	10, 36 ff., 91 f.
Mittelstand	12, 22 f., 26 f., 31 f., 46, 57, 62, 80 f., 83 f., 86, 88	Teilzeit, -beschäftigung	37, 92
Nachhaltigkeit	15 f., 28, 32, 42, 50, 61, 88, 101	Tourismus	21
Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE)	46, 97	Transferinitiative	32, 88
Nationaler Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte	101	Treibhausgasemission	42, 47 ff., 87, 98
Nachhaltigkeitsstrategie, Deutsche	16, 61	Unternehmensgründungen	12, 31, 84
NECP (National Energy and Climate Plan, Nationaler Energie- und Klimaplan)	49, 100	Unterschwelvenvergabeordnung	30
Netzausbau, -stabilisierung	14 f., 43, 45, 89, 96 f.	Venture Debt	32, 85
Pflege, -berufe, -berufereformgesetz	10, 14, 32 f., 40, 66, 87, 93	Verarbeitendes Gewerbe	65, 71 f., 87
Pflegeversicherung	73, 92 f.	Verbraucher, -schutz	26, 29, 42, 45, 55, 57, 66, 72 f., 82
Photovoltaik	43 f., 96	Vergabe, -recht, Vergaberechtsreform,	
Prüfeintrittsschwelle	60	Vergabestatistik	11, 30
Quantentechnologie	27 f., 31, 83 f.	Verkehr, -infrastruktur	18, 25 f., 29, 33 f., 42 f., 47, 65, 70, 74, 81 f., 88 ff.
Quartiersansatz	46, 97	Versorgungssicherheit	14, 42, 47, 98, 100
Reallabore	29, 48, 89, 99	Wagniskapital, -volumen, -finanzierung	12, 31 f., 84
Rente, -nversicherung	14, 38 f., 63, 73, 92	Wettbewerbsbedingungen	13, 16 f., 27, 53, 57, 59
Rentenkommission (Kommission Verlässlicher Generationenvertrag)	14, 39, 92	Wettbewerbsfähigkeit	10, 12 f., 16, 18, 22 f., 25, 27 f., 32, 34, 42, 47, 50 f., 53 f., 56, 81, 83, 88 f.
		Wettbewerbsrecht	12, 26, 82
		Wettbewerbsregister	30, 83

Wirtschafts- und Währungsunion	16, 50 f.
Wohnungsbau	11, 14, 18 ff., 40 f., 69 f., 94
Wohnraum, -offensive	14, 20, 22, 40 f., 72
Wohngipfel	40 f.
WTO	16, 58 f.
Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)	32, 88
Zukunft der Industrie	28

